Med
2429
-4-

Repertorium

der

älteren und neuesten Gesetze

über die

Medizinal-Verfassung

im

Königreiche Bayern

und der

auf die gerichtliche Arzney-Kunde, medizinische Polizey und das Veterinär-Wesen bezüglichen königlichen allerhöchsten und Provinzial-Verordnungen.

Von

Georg Friedrich Kramer.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Vierter Band

enthaltend

sämmtliche vom Jahr 1833 bis September 1836 erschienenen allerhöchsten Verordnungen über Medizinal-Wesen und medizinische Polizey.

Augsburg 1836.

Im Verlag der J. A. Schlosser'schen Buch- und Kunst-Handlung.

Repertorium

der

älteren und neuesten Gesetze

über die

Medizinal-Verfassung

im

Königreiche Bayern

und der

[illegible]

Von

[illegible]

Vierter Band

enthaltend

[illegible] 1831 bis [illegible] 1836 erschienenen [illegible]

Augsburg 1836.

[illegible] Buch- und Kunsthandlung.

Inhalt.

A.

Seite

Aderlaß-Gefässe, deren Anschaffung . . . 1
Aerzte, deren Praxis 120
Aerzte, deren Proberelation 121
Apotheker-Rechnungen 1
„ Gehilfen und Lehrlinge 2. 4
Aqua-binelli, dessen Wirkungen 5
Argenton, dessen Verwendung 5
Arkane des Lorenz Zierl 7. 111
Armenwesen 8
Arsenik, Verunreinigung der Phosphor-Säure mit demselben 219. 220
Arzney-Mittel, deren Anpreisung und Verkauf . . 10
Arzney- und Gift-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerey-Händler . . 32. 41. 252. 253. 254
Auernheim'sche Gicht-Pillen 32
Augen-Balsam des Doktor Hette 255

B.

Bader Conzessions-Gesuche 12
Bader, Errichtung der Schulen für dieselben . . 224
Balsame, deren Anpreisung und Verkauf . . 13. 14. 255
Baumwoll-Garn, gefärbtes 14
Bella-donna-Extrakt, dessen Schutzkraft . . . 16
Belliot's Universal-Mittel 180. 227
Blatta orientalis, deren Vertilgungs-Art . . . 153
Blattern-Krankheit 17. 20
Blut-Egel-Verkauf 20

C.

Candidaten der Chirurgie, deren Aufnahme in die Schule 30
Chirurgische Distrikte, deren Besetzung . . . 30. 31
Cholera 21. 30
Controlle der Impfung 62

Seite

D.

Deservíten der Gerichts-Aerzte 31
Diäten für die Impfung 62
Diäten für Untersuchung der Schafe . . . 138
Dispensiren homöopathischer Heilmittel . . . 41

E.

Elenchus - medicamentorum 228

G.

Geburts-Hilfe, deren Ausübung 251
Gefässe für Aderlässe 1
Gehülfen der Apotheker 2. 4
Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerey-Händler . . 32. 41. 252. 253 254
Gicht-Pillen von Auernheim 32

H.

Hette'scher Augen-Balsam 255
Homöopathische Heilmittel, deren Dispensiren . . 41
Homöopathisches Heilverfahren in medizinisch-gerichtlichen Fällen 42
Horn-Vieh-Pulver 123
Hunde-Visitationen 42

J.

Jahres-Bericht, medizinischer 43
Impf-Controlle 62
Impf-Diäten 62
Impf-Kosten 73. 74
Impf-Glas-Röhrchen 60
Impf-Protokolle 55
Impf-Verordnung 54. 55
Impf-Stoffe, deren Untersuchung 48
Impf-Stoff-Versendung 43
Impfung. Anwesenheit der Amts-Vorstände bey derselben 53
Impfung, Befugniß der Land-Aerzte und Chirurgen zur Vornahme derselben 47
Impfung mit Kuhpocken-Lymphe . . . 56. 90. 256
Irren-Anstalten, deren Errichtung 63

Seite

K.

Käse, Vergiftung durch denselben 183
Kisow'sche Essenz, deren Anpreisung und Verkauf . 13. 72
Klauen- und Maul-Seuche 93
Konspekte des Medizinal-Personals 111
Kosten ärztliche und wandärztliche in Criminal- und Polizey-Fällen 141
Kosten bey Epidemien 72
Kosten für die Impfung 76
Kosten auf Vieh-Seuchen 74
Kosten für Untersuchung der Schafe 158
Krätz-Kranke . . . 74. 75. 76. 77. 155. 159
Kreosot, dessen Wirkungen 78

L.

Lehrlinge der Apotheker 2. 4
Leichen-Beschau 79. 80. 89
Lymphe der Pocken an Kühen 56. 90. 256

M.

Material-Waaren-Handlungen, deren Untersuchung . 91
Maul- und Klauen-Seuche 93
Medizinal-Ausschuß, dessen Errichtung . . . 107
Medizinal-Personal-Konspekte 111
Medizinische Taxe 161
Melissen-Geist-Handel 111. 114
Milz-Brand 115
Marisson'sche Pillen 115. 116

P.

Pferd- und Horn-Vieh-Pulver 123
Pharmazeuten, deren Studien 116
Phosphor-Säure, deren Verunreinigung mit Arsenik 219. 220
Physikate, Bewerbung um dieselben . . . 118. 119
Pillen von Morisson 115. 116
Pindl'sches Zahn-Pulver, dessen Anpreisung und Verkauf 13
Praxis der Aerzte 120
Proberelation der Aerzte und Pharmazeuten . . 121

R.

Raude-Krankheit unter den Schafen . 123. 124. 127. 158
Rechnungen der Apotheker 1

Seite
Rechnungen in Criminal= und Polizey=Fällen . . 141
Revaccination 142. 145. 180
Rezepten=Bücher der Privaten 142
Ruhr=Krankheit 152
Russen sogenannte, deren Vertilgungs=Art . . . 153

S.

Schaf=Raude 123. 124. 127. 138
Schauer'scher Balsam, dessen Anpreisung und Verkauf . 13
Schlag=Wasser, Absatz desselben 154
Schüblingen, deren Transport 160. 258
Seife grüne, deren Anwendung bey der Krätze . 155. 159

T.

Taxe medizinische 161
Transport der Schüblinge 160. 258

U.

Untersuchung der Verwundeten 189

V.

Varioliden und Revaccination 180
Vergiftung durch Käse 183
Vergiftung durch Würste 184. 187
Verwundete, deren Untersuchung 189
Vieh=Salz, den Gebrauch desselben 199
Vieh=Seuchen, Vorkehrungen gegen selbe . . 190. 201

W.

Waag=Schalen messinge, deren Gebrauch . . . 201
Walker'sche Zahn=Tinktur, deren Verkauf . . . 202
Wasser=Scheu, deren Heilung 202. 205
Weiden=Benützung durch würtembergische Schäfer . 219
Witterungs=Listen der Gerichts=Aerzte 213
Würste, Vergiftung durch solche 184. 187

Z.

Zahnmittel=Verkauf 213
Zahn=Tinktur, Walker'sche, deren Verkauf . . . 202
Zahn=Pulver, Pindel'sches, dessen Verkauf . . . 13
Zeugnisse, deren Ausstellung durch Land=Aerzte und Chirurgen 214

Aderlaß-Gefässe, deren Anschaffung von Seite der Chirurgen.

Da es bei Vornahme von Aderlässen durchaus als nothwendig erscheint, eigene Gefässe hiezu zu haben, auf welchen das bestimmte Gewicht bezeichnet ist, indem es nicht dem Zufall überlassen werden darf, wie viel Blut beiläufig entzogen werde, und es überhaupt auch für angemessener erachtet wird, zur Vornahme von Aderlässen eigens hiezu bestimmte Gefässe zu haben, wie es fast überall der Fall ist; so erhalten sämmtliche k. Polizey-Behörden den Auftrag, den Chirurgen erster und zweiter Klasse den Auftrag zu ertheilen, innerhalb drei Monaten sich eigene Gefässe entweder von Messing, oder Glas im Gewicht zu 1 bis 2 Unzen anzuschaffen. Das Gewicht selbst muß hierauf bemerkt, und jeder Chirurg, der zur Vornahme einer Aderlässe berufen wird, verpflichtet seyn, solche an Ort und Stelle mitzubringen.

Die k. Gerichts-Physikate haben nach Verlauf von drei Monaten sich zu überzeugen, ob diesem Auftrage nachgekommen wurde, und im entgegengesetzten Falle ist der k. Polizey-Behörde Anzeige zu erstatten, die sodann mit Strafe gegen die Saumseligen einzuschreiten hat.

Ueber den Vollzug dieses Auftrages ist nach Ablauf des festgesetzten Termins von den k. Physikaten Anzeige zu erstatten.

Augsburg den 6. July 1384.

Apotheker-Rechnungen, deren Uebergabe zur Revision.

Nach einem allerhöchsten Rescripte des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Monats sind die Kreis-Regierungen ermächtigt, „bis zum Erscheinen einer allgemeinen Apo-

„theker-Ordnung und Taxe, mit deren Bearbeitung der k. Oberme-„dizinal-Ausschuß bereits beschäftigt ist, die Apotheker anzuwei-„sen, bei Uebergabe ihrer Rechnungen zur Revision bei k. Stellen „und Behörden die Preis-Currante beizulegen, um darnach die „Taxe der Arzneien, welche dem Wechsel unterworfen sind, nöthi-„genfalls abändern zu können.“

Indem die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate des Kreises den Auftrag erhalten, die Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer der Apotheken darnach anzuweisen, wird bemerkt, daß hiedurch die taxa pharmaceutica bavarica vom Jahre 1825 keineswegs als aufgehoben zu betrachten sey, und daß obige allerhöchste Verordnung vorzüglich jene Fälle betrifft, wo der revidirende Gerichts-Arzt übertriebene Ansätze der einem bedeutenden Wechsel unterworfenen und in der benannten taxa pharmaceutica nicht enthaltener Arzneimittel zu finden glaubt.

Augsburg den 16. Dezember 1835.

Apotheken, insbesondere die Gehilfen und Lehrlinge in denselben.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 20. pag. 779.)

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, daß die Besitzer oder Pächter der Apotheken nur Lehrlinge und keine eigentlichen Gehilfen haben, die in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten, Lehrlinge aber niemals als selbstständig auftreten können, sondern nur unter der speziellsten Aufsicht ihrer Prinzipale oder Provisoren Rezepte verfertigen dürfen: so hat das k. Staats-Ministerium des Innern zur Beseitigung dieser Mißstände es für nothwendig erachtet, bis zum Erscheinen einer allgemeinen Apotheker-Ordnung, womit der k. Obermedizinal-Ausschuß bereits beschäftigt ist, durch höchste Entschließung vom 19. April d. J. vorläufig Folgendes zu verfügen:

1.) Alte sowohl als neue Verfügungen verbiethen, daß ein Apotheker während seiner Abwesenheit sich durch einen Lehrling

vertreten lasse; es ist daher Sorge zu tragen, daß die dießfallsigen Bestimmungen pünktlichst vollzogen werden.

2.) Eben deßhalb ist es auch Pflicht eines jeden Apothekers, daß seine Apotheke mindestens mit einem vollkommen geprüften und approbirten Gehilfen versehen sey, und Ausnahmen können nur nach Antrag des betreffenden Ausschusses mit Genehmigung der k. Kreis = Regierung, und nur in so ferne Platz greifen, als für den Erkrankungs = oder Verhinderungs = Fall sonstige gehörige Fürsorge nachgewiesen ist.

3.) Die Zahl der Lehrlinge muß, wie bei den Gewerben überhaupt, so insbesondere beim Apotheker = Gewerbe mit der Unterrichts = Gelegenheit im Einklange stehen, und es ist hierauf bei der Visitation der Apotheken geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Polizey = Behörden haben daher für den genauesten Vollzug der gegebenen Anordnung zu sorgen, und da, wo kein approbirter Gehilfe sich befindet, die Verfügung zu treffen, daß binnen 3 Monaten ein solcher herbeigeschafft werde. Sollten besondere Verhältnisse dieses unmöglich machen, so ist darüber anher zu berichten und mit Bezug auf Artikel 2. der angezogenen Anordnung anzuzeigen, welche Fürsorge in Erkrankungs = oder Verhinderungs = Fällen des Prinzipals der Apotheke getroffen werden könne? — Auch haben die Physikate in Bezug auf Artikel 3. ihr Gutachten abzugeben, ob die Zahl der Lehrlinge mit der Unterrichts = Gelegenheit im Einklage stehe? nach welchen auch die Zahl der Lehrlinge zu bestimmen ist.

Die Polizey = Behörden haben die Apotheken = Besitzer oder Pächter hiernach anzuweisen, und innerhelb drei Monaten die Vollzugs = Anzeigen zu erstatten.

Augsburg den 12. May 1835.

Apotheker, deren Verbindlichkeit, sich in ihrer Abwesenheit durch approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, resp, den Vollzug der Ministerial Verfügung vom 19. April 1835, die Apotheken und die Lehrlinge dann die Gehilfen in denselben.

Von der unter dem 13. dieß an die k. Regierung des Ober-Main-Kreises im bemerkten Betreffe ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung, folgt eine Abschrift zur gleichmäßigen Darnachachtung und Eröffnuug an die Besitzer oder Pächter von Apotheken.

Augsburg den 18. July 1835.

Abdruck.

Auf die unterm 22. Juny d. J. über den Sinn der Ministerial-Verfügung vom 19. April desselben Jahres gestellte Anfrage, wird hiemit erwiedert, was folgt:

1.) Die Verbindlichkeit der Apotheker, sich durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, erstreckt sich lediglich auf die Fälle:

a) förmlicher Erkrankung,

b) der Entfernung vom Sitze der Apotheke, und

c) einer durch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder sonstige Umstände erzeugten Unfähigkeit zum genügenden Selbstbetrieb des Apotheker-Geschäftes.

2) Diese Verbindlichkeit schließt durchaus die Verpflichtung nicht in sich, stets ständig vollkommen geprüfte Gehilfen zu halten. Vielmehr genügt es, wenn die Beischaffung eines solchen

ad a) in dem Augenblicke der Erkrankung,

ad b) vor der Entfernung vom Sitze der Apotheke, und

ad c) bei Eintritte der Unfähigkeit bewirkt wird.

3.) Die Anordnung eines das Publikum sicherndeu Interimisticums bei plötzlichem Ausbruche einer Krankheit, so wie

Ausnahmen von der Regel, wo besondere Umstände sie nöthig machen, und in einer das Publikum vollkommen sicher stellenden Weise, bleiben dem Gerichts-Arzte vorbehaltlich der mit nächstem Posttage zu erholenden Genehmigung oder abändernden Verfügung der Kreis-Regierung Kammer des Innern vorbehalten.

München den 13. July 1835.

Argenton, dessen Verwendung zu Küchen- und Trink-Geschirren.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. Stück 30. pag. 1007.)

Seit einiger Zeit werden Eßlöffel in Umlauf gesetzt, welche nur mit etwas Silberplattirt sind, und so viel Kupfer enthalten, daß der Gebrauch derselben die Gesundheit im hohen Grade gefährdet.

Fragliche Löffel geben sich dadurch zu erkennen, daß sie ungewöhnlich leicht, und von silberweiser Farbe sind, welche sich jedoch, wenn sie an einem harten Körper gerieben werden, sogleich verliert, wo dann das Kupfer zum Vorschein kommt.

Indem man die Polizey-Behörden hievon in Kenntniß setzt, werden solche zugleich beauftragt, die Amts-Angehörigen vor dem Ankauf solcher Löffel zu warnen, in Markt-Zeiten auf das Vorkommen derartiger Löffel besonderes Augenmerk zu richten, und den Verkauf derselben strengstens zu verbiethen.

Augsburg den 19. July 1833.

Aqua-binelli, Wirkungen als blutstillendes Mittel.

Den k. Gerichts-Physikaten wird in der Anlage ein von dem k. Staats-Ministerium des Innern mittels Rescripts vom 3. dieses Monats anher gelangter Bericht der k. Regierung des Ober-Main-Kreises dd. 17. July l. J., die Wirkungen des Aqua-binelli,

alt blutstillendes Mittel betreffend, mit dem Auftrage zugeschlossen, die Apotheker der dortigen Gerichts-Bezirke auf dieses Mittel aufmerksam zu machen, bei vorkommenden Fällen aber sich von der Wirksamkeit dieses Mittel selbst zu überzeugen, und die darüber gemachten Erfahrungen berichtlich anher anzuzeigen.

Augsburg den 11. August 1833.

A b d r u c k.

Nachdem sowohl in der preußischen Staatszeitung so wie in mehreren gelehrten Zeitschriften das Aqua-binelli, welches der Apotheker Humel in Berlin verfertigte, als ein ausgezeichnetes blutstillendes Mittel angerühmt wurde, nahmen wir hieraus Veranlassung, den Apothekern des Kreises die Anschaffung desselben zu empfehlen und die Physikate zu beauftragen, ihre dieserhalb gesammelten Erfahrungen uns mitzutheilen.

Das Stadt-Physikat Bayreuth theilte in seinem Quartals-Berichte nachstehende zwei interessante Fälle mit:

„hinsichtlich der Aqua-binelli auf deren blutstillende Kraft vermöge eines höchsten Rescriptes die Aufmerksamkeit der Aerzte und Gerichtsärzte hingewiesen, und auch die Apotheker zu Anschaffung dieses Geheimmittels angehalten wurden, boten sich mir zwei schöne Erfahrungen dar. Bei einer bedeutenden, durch Unvorsichtigkeit sich selbst zugefügten Schnittwunde war die Blutung durch Anwendung aller blutstillenden Mittel nicht zu hemmen, da erinnerte sich der Apotheker Meier, Pächter der hiesigen Oertel'schen Hof-Apotheke, daß in einer Pharmaceutischen Zeitschrift (Pharmaceut'sches Centralblatt vom 11. May 1833. pag 350. Surrogat des Aqua-binelli, Professor Schulz fand, daß eine Mischung aus acht Unzen destillirtem Wasser, zwei Drachmen sogenanntes Tabaköl und einigen Tropfen thierischen ätherischen Oel der Aqua-binelli im Aeußern nicht nur sehr ähnlich ist, sondern auch Arterienblut im Kurzen zum Gerinnen bringt.

Ein vergleichungsweiser mit ächter Aqua-binelli angestellter Versuch gab kein besseres Resultat,) die Bereitung des Aqua-binelli dem beim Tabakraucher sich erzeugenden empyreumatischen Oel, das sich in den Saftbehältnissen der Tabakspfeifen sammelt, zugeschrieben werde, und wirklich wurde durch eine kleine Quantität dieses schnell gesammelten Tabak-Oels, die Blutung auf der Stelle gestillet. Noch auffallender bestätigte sich diese Wahrnehmung in einem zweiten Fall, wo ein Drehergeselle durch eine Zerreissung der Hand mittelst des Hohlbohrers mit einer enormen Blutung in das Spital gebracht wurde.

Alle blutstillenden Mittel waren vergebens, und eine konzentrirte Abkochung der Tabaksblätter vermochte die Blutung zu stillen, so daß die spätere Anwendung des wirklichen Aqua-binelli überflüßig war."

Wir wollen nicht verfehlen, solche zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, und fügen die ehrerbiethigste Bemerkung bei, daß wir auch den dirigirenden Arzt des allgemeinen Krankenhauses in Bamberg solche mittheilten, um mit Zuziehung des Ober-Wundarztes bei vorkommenden Fällen sich zu überzeugen, ob diese Erfahrungen begründet sind.

Wir werden nicht verfehlen, allenfalls weiters zu machende interessante Beobachtungen ehrerbietigst vorzulegen.

Arkane des Rosoglio-Brenners Lorenz Zierl in Regensburg.

(Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises 1835. Stück 5. pag. 161.)

Nachstehende höchste Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. Dezember v. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht: „Die von dem Rosoglio-Brenner Lorenz Zierl zu Regensburg ausser dem Melissen-Geist bisher noch fabrizirten Essenzen und Lebens-Geister gehören unbezweifelt in die Klasse der Geheim-Mittel, und da nach dem einstimmigen Gutachten der Sachverständigen von dem Gebrauch dieser Arkane

nur ein höchst nachtheiliger Einfluß auf die menschliche Gesundheit erwartet werden darf; so ist dem Zierl die Verfertigung und der Verkauf dieser Essenzen und Lebens-Geister von nun an, bei Vermeidung der gesetzlichen und verordnungsmässigen Strafen auf das Strengste zu untersagen."

Augsburg den 24. Jänner 1835.

Armenwesen.

(Auszug aus dem allerhöchsten Rescripte vom 24. Dezember 1833 als Beilage zu Nro. 3. des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis 1834, die Instruktion über die Behandlung des Armen-Wesens betr.

Titel. II.

Von den Lokal-Armenpflegen.

I. Abschnitt.

Bildung der Lokal-Armenpflegen.

§. 8.

Spezieller Bestand der Armen-Pflegen in den der Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizey-Distrikte einverleibten magistratisch organisirten Gemeinden.

In den, den k. Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizey-Distrikte (Land- oder Herrschafts-Gerichte) einverleibten Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung besteht der Lokal-Armen-Pflegschafts-Rath:

1.) aus dem Bürgermeister des Orts,

2.) aus zwei bis drei von dem Magistrat abgeordneten Magistrats-Räthen,

3.) aus sämmtlichen Pfarrern des Pfleg-Bezirkes,

4.) aus dem Gerichts-Arzte, oder falls dieser in dem Orte sich nicht befinden sollte, aus einem daselbst wohnenden praktischen Arzte,

5.) aus mindestens drei, höchstens sechs von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klasse.

II. Abschnitt.

Aufgabe der Lokal-Armenpflegen.

§. 17.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Bei jedem einzeln Angemeldeten zu ergründende Fragen.

Der Armen-Pflegschafts-Rath konstatirt bei jedem Vorgerufenen durch Untersuchung der Papiere, und so ferne es nöthig scheint, durch mündliche Rückfragen, bei jedem vom Erscheinen dispensirten, durch eine aus seiner Mitte gewählten, und so fern der Unterstützungs-Grund aus behaupteter Kränklichkeit abgeleitet wird, durch den Gerichts-Arzt verstärkte Kommission ꝛc.

Titel III.

Von den Distrikts-Armenpflegen.

I. Abschnitt.

Bestand der Distrikts-Armenpflegen.

§. 55.

Bildung der Plenar-Armenpflegschafts-Räthe. Plenar-Versammlungen.

Wo der Lokal-Armenpflegschafts-Rath durch das Gesetz nicht zugleich als Distrikts-Armenpflegschafts-Rath konstituirt ist, also in allen Polizey-Distrikten mit alleiniger Ausnahme

der den k. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten, besteht die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes neben sämmtlichen zur Theilnahme an seinen Verhandlungen von Amtswegen berechtigten Patrimonialrichtern und Orts-Pfarrern, dann neben den von Amtswegen zu gleicher Theilnahme für alle medizinischen und medizinisch-polizeylichen Fragen berufenen Gerichts-Aerzten, aus sämmtlichen Bürgermeistern und Gemeinde-Vorstehern des Distriktes ꝛc.

II. Abschnitt.

Aufgabe des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes beim Beginnen des Jahres.

Plenar-Versammlung.

§. 70

Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer konzentrirten Kranken-Pflege.

Die an die einzelnen Gemeinden ganz oder größtentheils zu überlassenden Zwangs-Beiträgen der Dienstboten und Gesellen, werden den größten Theil der Kosten decken, der Gerichts-Arzt wird die ihm gesetzlich obliegende unentgeldliche Leitung nicht nur in ärztlicher, sondern auch in administrativer Hinsicht um so lieber übernehmen, als ihn diese Conzentration zahlreicher, gleichfalls unentgeldlicher Exkursionen in oft entfernte Gemeinden enthebt. Wo das Bedürfniß einer konzentrirten Krankenpflege sich nur auf einzelne Theile des Bezirkes erstreckt, kann die distriktive Fürsorge in mehrere Anstalten zerfallen, und sich um die ausserhalb des Gerichts-Bezirks wohnenden Aerzte und Landärzte gleichsam gruppiren. ꝛc.

Arznei-Mitteln, öffentliche Anpreisung und den Verkauf derselben.

Da bemerkt wurde, daß die bestehenden Vorschriften sowohl hinsichtlich der Anpreißung geheimer Arznei-Mittel durch öffent-

liche Blätter, als auch hinsichtlich des Verkaufs solcher Universal-Mittel und Arkane an mehreren Orten ganz ausser Acht kommen; so werden den sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden in Gemäßheit eines neuerlich erfolgten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. May l. J. nach Ansicht des §. 8. Lit. m. der allerhöchsten Verordnung vom 8. Sept. 1808, wonach der Verkauf von Arznei-Mitteln nur den Apothekern gestattet, und der Debit geheimer Mittel verboten ist, dann nach Ansicht des §. 54. der allerhöchsten Verordnung vom 24. Sept. 1808, wonach es den Polizey-Behörden obliegt, die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der After-Aerzte zu verhindern, diese allerhöchsten Normen in wiederholtes Andenken zurückgerufen, und zugleich Nachfolgendes weiter verfügt:

1.) Es ist den sämmtlichen Verlegern und Redaktoren öffentlicher Blätter, in all' jenen Orten, wo solche erscheinen, zu Protokoll zu bedeuten, daß die Aufnahme von Ankündigungen und Anpreißung von geheimen Arznei-Mitteln in die öffentlichen Blätter ohne polizeyliche Bewilligung untersagt sey, und daß man von ihrer eigenen Einsicht die genaue Beobachtung dieser Vorschrift gewärtige.

2.) Im Falle gleichwohl eine Zuwiderhandlung statt fände, hat die kompetente Polizey-Behörde gegen den Schuldigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Befugnisse einzuschreiten, und dem Verbote den Erfolg zu sichern.

3.) So weit zu solchen Ankündigungen oder Anpreißungen Lokal-Intelligenz-Blätter benützt, oder eigene Bekanntmachungen oder Anschlagszettel ausgegeben werden wollen, haben die Polizey-Behörden deren Aufnahme in die unter ihrer Aufsicht erscheinenden Blätter im ersten Falle ohnehin selbst zu verweigern, und für den zweiten Fall sind dieselben auf die Vorschrift des §. 81. der Verordnung vom 24. Sept. 1808, welche nach §. 69. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 auch den Magistraten zur Richtschnur dient, hinzuweisen.

4.) Der Verkauf von geheimen Arznei-Mitteln ist ohne spezielle Bewilligung von Seite der allerhöchsten Stelle nirgend

zu gestatten, daher die k. Polizey-Behörden bei eintretendem Falle hierüber das Gutachten des im Bezirke befindlichen k. Gerichts-Arztes zu erholen, und mit Antrag der unterfertigten Stelle vorzulegen haben.

5.) Bereits ertheilte Bewilligungen sind einer genauen Prüfung zu unterwerfen, weßwegen die hierauf bezüglichen Urkunden und ämtlichen Verhandlungen anher vorzulegen sind.

6.) Der Verkauf und die Niederlage von geheimen Arznei-Mitteln, welche eine legale Bewilligung des k. Staats-Ministeriums für sich haben, ist nur allein in den Apotheken, und auf Verordnung der Aerzte gestattet.

Wo dem Verfertiger oder Erfinder eines Arkanums der eigene Debit ausdrücklich in der Bewilligungs-Urkunde gestattet wurde, ist eine solche Ausnahme lediglich auf seine Person einzuschränken, und daher nicht auf Niederlagen auszudehnen, die er an andern Orten etwa zu errichten gedenkt.

7.) Unter geheime Arzneien, von welchen die vorstehende Verfügung handelt, sind nicht blos Medikamente für den innern Gebrauch, sondern auch äußerliche Mittel z. B. Magnete, Pflaster oder sogenannte sympatetische und abergläubische Kur-Arten verstanden, weil dieselben, wenn sie auch an sich unschädlich seyn mögen, die Benützung der ärztlichen Hilfe verhindern, und wegen dieses indirekten Nachtheils vorstehende Vorschriften auf sie angewendet werden müssen.

Die k. Polizey-Behörden haben sich hiernach zu achten, für den genauesten Vollzug Sorge zu tragen, und die sub. Nro. 5. anbefohlene Vorlage zu bewerkstelligen.

Augsburg den 13. Juny 1832.

Baders-Conzessions-Gesuche.

Die unterm 18. d. Mts. an die k. Regierung des Untermain-Kreises über das Gesuch des N. N. um Ver-

leihung einer Baders = Conzession ergangene, hieher mitgetheilte Ministerial = Entschliessung wird sämmtlichen Distrikts-Polizey = Behörden nachstehend in Abschrift zur Wissenschaft zugeschlossen.

„Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 29. Sept. d. J., das Gesuch des N. N. um Verleihung einer Baders = Conzession betreffend zur Entschliessung erwiedert, daß dieses Gesuch hierorts um so weniger berücksichtiget werden könne, als darüber bereits in zwei Instanzen entschieden worden ist, und die Ertheilung von Baders = Conzessionen den klaren Bestimmungen der Entschliessung vom 25. Jänner 1823 die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betr., und der Gewerbs = Instruktion vom 28. Dezbr. 1825 zuwiderläuft."

„Die k. Kreis=Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß die für den Distrikt N. aufgestellten Chirurgen angehalten werden, die Funktionen eines Baders vorschriftsmässig entweder selbst zu besorgen, oder durch eigene Gesellen ausüben zu lassen."

Augsburg am 28. Dezember 1832.

Balsam, Schauer'schen, Anpreisung und Verkauf desselben, dann der Kisow'schen Essenz und des Pindl'schen Zahn=Pulvers.

Nachdem sich wegen öffentlicher Bekanntmachung und dem Verkaufe einiger Essenzen und Tinkturen Anstände ergeben haben; so wird zu deren künftigen Beseitigung den königlichen Distrikts-Polizey = Behörden und Gerichts = Physikaten hiedurch eröffnet, daß mittels höchster Rescripte des königl. Staats = Ministeriums des Innern, der freie Verkauf des Philipp Jakob, dann des Jakob und Mathias Schauer'schen Balsams, der Heinrich Kisow'schen Lebens = Essenz, und des Pindl'schen Zahn = Pulvers genehmiget wurde.

Augsburg den 16. November 1834.

Balsam des Chemikers Seewald von Hofholz.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12 d. Mts. wurde auf den gutachtlichen Antrag der königlichen Regierung des Rezat-Kreises Kammer des Innern, so wie des Kreis-Medizinal, Ausschlusses zu Ansbach dem Chemiker Seewald zu Hofholz Landgerichts Markt Erlbach die Bereitung eines ihm eigenthümlichen Balsams und dessen Debit in das Ausland zwar ungehindert bewilliget, dagegen aber untersagt, diesen Balsam im Inlande auf andere Weise als durch inländische Apotheken auf jedesmalige ärztliche Ordination abzusetzen. Dieses letztere muß auch in allen öffentlichen Ankündigungen jedesmal ausdrücklich beigesetzt werden.

Sämmtliche unmittelbare Stadt-Magistrate dann Land-, und Herrschafts-Gerichte werden hienach gegen jeden unerlaubten Verkehr des gedachten Balsams, wie über die gebotene Modalität der Ankündigungen wachen, und die Gerichts-Aerzte gleichfalls davon in Kenntniß setzen.

Augsburg den 23 November. 1835.

Baumwollgarn, grün färben, eine für die Gesundheit höchst gefährliche Art.

(Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises 1830. Stück 16. Pag. 452.)

Das von der k. Regierung des Obermain-Kreises in Bayreuth in Beziehung auf rubrizirten Gegenstand erlassene, und durch allerhöchstes Ministerial Reskript vom 1. April d. J. herabgelangte Publikandum, wird sämmtlichen k. Polizey-Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und zur weiters erfoderlichen Verfügung hiedurch mitgetheilt.

Abdruck.

Publikandum.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bey Bearbeitung einer Sorte grün gefärbten-Baumwollen-Garns viele Personen an Zufällen,

welche unverkennbar eine Vergiftung mit einer metallischen Substanz bezeichneten, bedeutend erkrankten, und nur durch schnelle ärztliche Hilfe gerettet wurden.

Bey näherer Untersuchung des Garns ergab sich, daß der Farb-Stoff desselben in Kupfer-Oxyd-Hydrat bestand.

Da die auf solche Weise gefärbten Stoffe (insbesondere Baumwollen-Garn, welche beym Abhaspen und Spuhlen das Gift als feinen Staub verbreiten, der von den Arbeitern durch Nase und Mund eingeathmet, giftige Wirkung erregt), auf das Gesundheits-Wohl die nachtheiligsten Folgen haben müssen; so sieht sich die k. Regierung veranlaßt, sämtliche Polizey-Behörden von der Schädlichkeit des gedachten Färbe-Stoffes mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, daß sie die Färber und Fabrikanten ihres Bezirks über die Gefährlichkeit des Grünfärbens der Garne und Zeuge mittelst Kupfersalzen (blauen oder cyprischem Vitriol-Grünspaun ꝛc.) belehren, und auf die Strafen und Folgen, welche der Gebrauch solcher der Gesundheit schändlicher Stoffe gesetzlich nach sich zieht, aufmerksam machen.

Zugleich werden sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen, auf grüngefärbte Garne welche im Handel vorkommen, oder welche Fabrikanten verarbeiten lassen, ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und in Fällen, wo die Färbung mittelst Kupfer-Salze entdeckt wird, nach Umständen entweder in ihrer polizeylichen Kompetenz mit Strafen einzuschreiten, oder die strafgerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen, wobey jedenfalls gegen die weitere Erzeugung und Verbreitung erwähnter Gegenstände die geeigneten Vorkehrungen zu treffen sind.

Die auf bemerkte Weise grüngefärbten Garne fühlen sich rauh an, und entlassen, wenn man sie im trocknen Zustande reibt, oder schlägt, einen feinen Staub, welcher, wie der gefärbte Stoff selbst einen widerlichen metallischen Geschmack hat. Die wahre Natur dieses giftigen Staubes wird von jedem, der Chemi-Kundigen leicht ermittelt werden können. Indem auch das Publikum zur eigenen Sicherheit auf diesen Gegenstand besonders auf-

merksam gemacht wird, erwartet man von den Polizey-Behörden, daß sie denselben die genaueste Aufsicht widmen werden.

Augsburg den 10. April 1830.

Belladonna-Extracts, Schutzkraft gegen das Scharlach-Fieber.

Nach einem Berichte des k. Landgerichtsarztes Dr. Zimmermann in Krumbach bewies sich das Belladonna-Extract bei einer jüngst daselbst herrschenden Scharlachfieber-Epidemie als ein so treffliches Schutzmittel gegen die Verbreitung dieser Krankheit, daß von dem Augenblick der Anwendung dieses Prophylacticums selbst unter den ungünstigsten Umständen, die Epidemie zessirte, und kein einziges Kind mehr erkrankte.

Seine Anwendungsweise war folgende:

Er ließ 2 Gran Belladonna-Extract in einer Unze Zimmetwasser auflösen, von welcher Solution Kinder bis zu einem Jahre Morgens und Abends 2 Tropfen bekommen, und so stieg er mit der Dosis nach dem Alter, so daß Kinder von 10 bis 12 Jahren und darüber 8 bis 12 Tropfen täglich 2mal erhielten.

Da jeder Beitrag zur Entscheidung der bisher noch nicht gelößten wichtigen Frage über die Schutzkraft der Belladonna gegen den Scharlach von höchstem Interesse ist, so theilt die unterfertigte Stelle diese Erfahrung sämmtlichen Gerichts-Aerzten und durch solche den praktischen Aerzten mit, und fodert dieselben auf, in vorkommenden Fällen mit diesem Mittel Versuche anzustellen, und die Erfolge seiner Zeit anher zu berichten, wobei bemerkt wird, daß man, um zu einem gleichförmigen Resultate zu gelangen, die oben angegebene Gebrauchsmethode des Dr. Zimmermann befolgen möge.

Augsburg den 31. Jänner 1835.

Blattern-Krankheit, deren Ausbruch in verschiedenen Bezirken des Königreichs.

Nachdem sich seit einiger Zeit die Anzeigen über ausgebrochene Blattern in verschiedenen Bezirken sehr häufen, so werden die k. Polizey- und Sanitäts-Behörden beauftragt, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, im gemeinschaftlichen Zusammenwirken für genaue Handhabung der deßhalb bestehenden Verordnungen zu wachen, und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß solche Individuen, welche die ächten, gemilderten oder verdächtigen Blattern erhalten, streng, und zwar so lang, bis jede Gefahr der Ansteckung verschwunden ist, abgesperrt, diese Absperrung nur verlässigen Männern übertragen, Kleider, Bettfournituren und andere Geräthschaften der Blattern-Kranken, so wie aller Personen, welche solche während ihrer Krankheit gepflegt haben, auf die vorgeschriebene Weise nach Anordnung und unter persönlicher Aufsicht der Gerichts-Aerzte desinfizirt, die an den Blattern Gestorbenen ohne Conduct beerdiget, bei jedesmaligem der ächten oder modifizirten Blattern (Varioliden) in loco alle pockenfähigen Kinder baldmöglichst der Schutzpocken-Impfung unterworfen, und überhaupt alle medizinisch polizeylichen Maaßregeln in Anwendung gebracht werden, die zur schnellen Unterdrückung einer so gefährlichen, und im hohen Grade ansteckenden Krankheit erfoderlich sind.

Ganz insbesondere wird auch den k. Polizey- und Sanitäts-Behörden eine genaue Aufsicht auf die aus den Militär-Spitälern entlassenen Soldaten, welche zur Verbreitung der Blattern viel beigetragen haben sollen, nachdrucksamst empfohlen.

Binnen 8 Tagen a recepto ist über den dermaligen Stand der Blattern in jedem Gerichtsbezirke ausführliche Anzeige anher zu erstatten, zu bemerken, durch welche Veranlassung dieselben entstanden sind, und hiemit zugleich das nach beiliegendem Exemplar anzufertigende Verzeichniß vorzulegen.

Diejenigen Gerichts = und Sanitäts = Behörden, in deren Bezirke seit dem 1. Jänner 1830 keine Blattern zum Ausbruche gekommen sind, haben dem ungeachtet die Zahl der seit Einführung der Schutzpocken mit Erfolg Vaccinirten zur Anzeige zu bringen.

Der gegebene Termin ist ohne weitere Anmahnung, und um so mehr genau einzuhalten, als der gefoderte Ausweis der allerhöchsten Stelle noch im Laufe dieses Monats vorgelegt werden muß.

Augsburg am 14. Jänner 1833.

	Zahl			Anmerkungen.
	darunter			
Seit Einführung der Schutzpocken wurden im ganzen Kreise mit Erfolg vaccinirt:	im Kalender-Jahre 1830.	im Jahre 1831.	im Jahre 1832.	
Von den mit Erfolg Vaccinirten bekamen seit dem 1. Jänner 1830 die gemilderten oder nicht gemilderten Pocken.				
Unter den mit Erfolg Vaccinirten hatten die gemilderten oder nicht gemilderten Pocken: Vom 1ten bis 10ten Jahre nach der Impfung .				
Vom 11ten bis 15ten				
Vom 16ten bis 20ten				
Vom 20ten bis X.				
Die Pocken überhaupt hatten (Vaccinirte und nicht Vaccinirte zusammen)				
Revaccinirte wurden von Pocken (gemilderten oder nicht gemilderten) befallen				
Unter den mit Erfolg Geimpften starben an Pocken . .				
An Pocken starben überhaupt				

Blattern=Krankheit, in specie die Absperrung der Wohnungen

(Kreis=Intelligenz=Blatt des Oberdonau=Kreises Stück 31. pag. 957.)

Nach einer Entschließung des k. Staats=Ministeriums des Innern vom 22 d. M. ist von mehreren Seiten zur höchsten Kenntniß gekommen, daß die Absperrung der Wohnungen der Blatter=Kranken, auch bey bösartigem Auftreten der Krankheit von den Polizey=Behörden entweder gar nicht, oder doch sehr nachläßig vorgekehrt werden.

Ein solches Verfahren besagter Behörden lauft direkt sowohl gegen die allerhöchste Impf=Verordnung vom 22 Dezember 1830, als gegen die neueste allerhöchste Entschließung vom 2 August v. J. (Kreis=Intelligenz=Blatt 1833. pag 1161.) welch leztere die Absperrung der Wohnungen der Blattern=Kranken ausdrücklich nur für jene Zeiten und Gegenden erläßt, in welchen diese Krankheit gutartig verlauft.

Sämtliche Polizey=Behörden und Physikat des Oberdonau=Kreises werden aus höchstem Auftrage auf diesen Mißstand aufmerksam gemacht, und angewiesen, ihrerseits Sorge zu tragen, daß die Vorschriften der dießfallsigen k. Verordnungen pünktlichst vollzogen werden.

Augsburg den 31. July 1834.

Blut=Egel=Verkauf von Seite der Apotheker.

Nach einem Rescripte des königlichen Staats=Ministeriums des Innern vom 28. May l. J. wurde hinsichtlich einiger Anstände wegen Haltung von Blut=Egel von Seite der Apotheker Nachstehendes beschlossen:

1.) Die Apotheker können von der bisherigen Verbindlichkeit Blut=Egel zu halten, nicht befreit werden.

2.) Zur möglichen Befriedigung des Bedürfnisses von Blut-Egeln, besonders auf dem Lande, sollen auch sämmtliche Land-Aerzte, Chirurgen und chirurgische Bader angewiesen werden, künftig Blut-Egel zu halten, und dieselben um die taxa pharmacopoea bavaria zu verkaufen.

3.) Da die Blut-Egel ein wesentliches Bedürfniß für die Medizin und Chirurgie geworden sind, dieselben aber seit einiger Zeit immer seltener werden; so ist Sorge zu tragen, daß der Handel mit Blut-Egel nicht erschwert, sondern vielmehr so viel als möglich erleichtert werde, da ohnehin die Pflege und Erhaltung dieser Thiere sehr viele Mühe und Sorgfalt erfodert, wodurch jeden Falls nur wenige Personen angereizt werden dürften, sich mit diesem Geschäfte zu befassen.

Die k. Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate erhalten daher den Auftrag, durch gemeinschaftliches Zusammenwirken den schleunigsten Vollzug dieser allerhöchsten Anordnungen zu sichern, demnach sowohl an die Apotheker, als an die Land-Aerzte, Chirurgen und chirurgische Bader die erfoderlichen Aufträge zu erlassen, sich von Zeit zu Zeit von dem Vorrathe der Blut-Egel persönlich zu überzeugen, und in dem medizinischen Jahres-Berichte sich auch über diesen Zweig zu verbreiten.

Augsburg den 8. Juny 1834.

Cholera, asiatische Vorschriften über die vorzubereitenden Anstalten und sanitäspolizeylichen Maßregeln für den Fall des Ausbruchs derselben.

In der lithographirten Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 8 dieß ist sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises mit Beziehung auf die allerhöchsten Vorschriften vom 19. April d. J. die Weisung ertheilt worden, gegen die Cholera die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, und darinn auch dasjenige anzuführen, was bei dem wirklichen Ausbruche der Krankheit beobachtet werden soll.

In dieser den sämtlichen Physikaten mitgetheilten Ausschreibung sind im Allgemeinen die Pflichten für die Gerichts-Aerzte bezeichnet, die ihnen in dieser wichtigen Zeitperiode obliegen, was dieselben insbesondere dabey zu beobachten haben, schreibt ihnen nachstehende Instruktion vor.

I.

Schutzmittel gegen die asiatische Cholera.

§. 1.

Die Erfahrung aller Länder, in welchen die Cholera bisher beobachtet wurde, beweißt, daß vorzüglich nur solche Personen von derselben befallen werden, welche schlecht genährt und gekleidet sind, gegen die Vorschriften der Diät sündigen, in engen, feuchten Zimmern gedrängt beisammen wohnen, und sich einer übertriebenen Furcht vor der Cholera hingeben.

Die Gerichts-Aerzte haben daher jede Gelegenheit, die ihnen die Praxis darbietet, zu benützen, die Gerichts-Angehörigen auf diese Einwirkungen aufmersam zu machen, und sie zu belehren, daß gesunde Nahrungs-Mittel, warme, vor Kälte und Nässe schützende Kleider, Reinlichkeit in Häusern und auf den Strassen, gesunde, trockene Wohnungen, Mäßigkeit im Essen und Trinken, die vorzüglichsten Schutzmittel gegen die Cholera gewähren.

§. 2.

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen die unentbehrlichsten Lebensmittel, namentlich Brod, Fleisch, und Bier, dieselben sollen daher öfters untersucht, und wenn sie von schlechter Beschaffenheit sind, die betreffenden Polizey-Behörden davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 3.

Als Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes liegt ferner den Gerichts-Aerzten ob, in Verbindung mit den Polizey-Behörden, Seelsorgern, und Gemeinde-Vorstehern, dahin zu wirken, daß die Armen mit den nöthigen Nahrungs-Mittel ꝛc. versorgt, und wo

sie in feuchten Zimmern, oder zu gedrängt beisammen wohnen, bei Zeiten dislocirt werden.

II.

Vorkehrungen gegen die Cholera.

§. 4.

Das Eingangs bemerkte Ausschreiben bestimmt, daß überall Distrikts- und Lokal-Sanitäts-Commissionen, wo selbe noch nicht bestehen, errichtet werden sollen. Die Gerichts-Aerzte werden daher Sorge tragen, daß diese Commissionen nicht nur am Sitze der Polizey-Behörde, sondern in allen Gemeinden in's Leben treten. Ein Arzt, oder verläßiger Chirurg muß jeder Commission zugetheilt, und in ärztlicher Hinsicht das Hauptorgan derselben seyn. Die Lokal-Commissionen sind der Distrikts-Commission untergeordnet, und haben Alles zu vollziehen, was von Leztern hinsichtlich der zutreffenden Vorkehrungen gegen die Cholera nach den diesseitigen Vorschriften schon bereits angeordnet worden ist, oder künftig noch angeordnet werden wird.

§. 5.

Hinsichtlich der herzustellenden Cholera-Spitäler liegt den Gerichts-Aerzten ob, für die nöthige Einrichtung derselben als für Betten, Nachtstühle, Brech-Schüsseln, Erwärmungs-Flaschen, Badewannen, Räucherungs-Mittel und vorzüglich auch dafür zu sorgen, daß die Spitäler nicht an langsam fließenden Wässern, oder in ungesunden, nassen Gegenden, sondern auf trockenen Plätzen ausgewählt, darinn eigene Zimmer für die Kranken und Rekonvaleszenten ausgemittelt, und bey Einrichtung derselben bloß auf die Zahl jener Personen Rücksicht genommen werde, welche beim Ausbruche der Cholera in ihren Wohnungen nicht verpflegt werden können.

Für diese Spitäler ist das nöthige ärztliche und Wart-Personal zu ernennen. Wärter und Wärterinnen müßen überall in hinlänglicher Anzahl, sowohl für die Cholera-Spitäler, als auch

zur Verwendung für Privaten aufgestellt und entweder unmittelbar von den Gerichts-Aerzten, oder von andern praktischen Aerzten oder Chirurgen im Krankendienste mit besonderer Rücksicht auf die Cholera unterrichtet werden.

§. 6.

Größere Städte sind in mehrere Distrikte abzutheilen In jedem solchen Distrikte muß bey Ausbruch der Cholera ein Arzt wohnen, der die Armen des Distrikts unentgeldlich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen hat, daß diejenigen, denen es zu Hause an erfoderlicher Pflege fehlt, unverzüglich in das Cholera-Spital versezt werden.

§. 7.

Eben so ist auch jedes Land- und Herrschafts-Gericht in ärztliche Distrikte einzutheilen, für jeden dieser Distrikte ist ein Arzt oder Chirurg aufzustellen, und diese Verfügung ist bey annähernder Gefahr öffentlich bekannt zu machen, damit die Bewohner im Erkrankungs-Falle wissen, an wenn sie sich zu wenden haben. Bey Errichtung dieser Distrikte muß vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, daß in allen denselben zugetheilten Ortschaften schnelle ärztliche Hilfe erlangt werden könne, und wenn es an dem hiezu erfoderlichen ärztlichen Personale ermangeln sollt, so ist solches frühzeitig anher anzuzeigen.

§. 8.

Eben so ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß es im Fall des Bedarfs nirgends an den erfoderlichen Arzney-Mittel gebreche, und daß solche schnell bey Handen seyen. Es wird deshalb den Gerichts-Aerzten zur Pflicht gemacht, den Zustand der Apotheken öfter zu untersuchen, die Errichtung von Filial-Apotheken anzuordnen, wo sie solches nothwendig finden, dann auch jene Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welchen das Recht selbst zu dispensiren zusteht, anzuhalten, sich mit einem geeigneten Vorrathe von Arzneyen und Blut-Egeln. zu versehen.

§. 9.

In allen jenen Ortschaften, wo sich weder ärztliche Individuen, noch Apotheken befinden, sind, wenn sich die Cholera nähern sollte, kleine Depots von Arzneymitteln beim Seelsorger, oder Vorsteher oder bey einem andern rechtlichen Manne zu hinterlegen, und die Gerichts-Angehörigen aufmerksam zu machen, daß sie sich mit Kamillen, Fliederblumen, dann zu Räucherungen mit Essig, und mit Spitzen und Beeren des Wachholders hinlänglich versehen sollen. Welche Medikamente in den Apotheken vorzüglich angeschafft werden sollen, wird lediglich dem individuellen Ermessen der Aerzte anheim gestellt.

§. 10.

Bey annähernder Gefahr ist auch in größern Städten die Vorsorge zu treffen, daß einige, mit dem Vertrauen des Publikums vorzüglich beehrten praktischen Aerzte täglich mit dem Gerichts-Arzte zu einer bestimmten Stunde am Sitze der Polizey-Behörde zusammentreten, um sich über Alles, was auf die sanitätspolizeylichen Vorkehrungen Bezug hat, zu besprechen, und um ihre desfallsigen Anträge sogleich bey der betreffenden Behörde machen zu können.

III.

Verhalten beim Ausbruche der Cholera.

§. 11.

Beim ersten Ausbruch der Cholera an was immer für einem Orte des Physikats-Distrikts, so wie auch zu jeder Zeit, wenn ein der Cholera verdächtiger Fall vorkommt, wird es dem Gerichts-Arzte zur strengsten Pflicht gemacht, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, die Krankheit genau zu untersuchen, und zu dieser Untersuchung, wo es nur immer möglich ist, noch andere praktische Aerzte beizuziehen.

Geht aus den Erscheinungen der Krankheit auf eine unzweifelhafte Art hervor, daß sie der Cholera angehöre, so hat der

Gerichts=Arzt die desfalls erfoderlichen sanitäts=polizeylichen Vorkehrungen ohne Verzug anzuordnen, für schleunige ärztliche Hilfe und Pflege des Kranken Sorge zu tragen, und sowohl die Polizey=Behörde, als die unterzeichnete Stelle unverweilt in einem umständlichen Bericht von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen. Sollte der Kranke bey der Ankunft des Gerichts=Arztes schon mit Tod abgegangen seyn, so ist die Sektion vorzunehmen, und das Resultat mit allen dem Tode vorausgegangenen Zufällen anzuzeigen.

Bey zweifelhaften Cholera=Fällen, die ebenfalls zur Kenntniß der Polizey=Behörde und der unterzeichneten Stelle gebracht werden müssen, ist zu verhüten, daß dadurch Aufsehen; oder nachtheilige Furcht erregt werde.

Während der Dauer der Krankheit sind alle praktischen Aerzte, Landärzte und Chirurgen verpflichtet, der Polizey=Behörde täglich einen tabellarischen Rapport nach anliegendem Formular über die ihnen zur Behandlung vorgekommenen Cholera=Kranken zu übergeben, und es auch jedesmal anzuzeigen, wenn in einem Hause die Cholera erloschen?

Die Polizey=Behörden haben dafür zu sorgen, daß obige Tabellen seiner Zeit in hinlänglicher Anzahl bey der Expedition Kammer des Innern abgelangt, und dem ärztlichen Personal in erfoderlicher Anzahl zugestellt werden.

§. 12.

Wo es nur immer ausführbar ist, und zwangslos durch Belehrung geschehen kann, sollen Cholera=Kranke von den übrigen Bewohnern des Hauses abgesondert, die Luft in den Krankenzimmern durch vorsichtiges Oeffnen der Fenster, Essigdämpfe, Wachholderräucherungen ꝛc. verbessert, und auch auf Beseitigung der Stoffe, welche die Kranken von sich geben, Bedacht genommen werden.

In letzterer Hinsicht dürfte es zweckmäßig seyn, an Orten, wo sich in der Nähe der Kranken abgelegene Felder, Wiesen,

oder Gärten befinden, Gräben aufzuwerfen, wohin dergleichen Stoffe gebracht, und deren Evagoration durch jedesmalige sogleiche Ueberschüttung mit Erde, und ungelöschtem Kalke unschädlich gemacht werden könnte: bietet sich zur Beseitigung fraglicher Entleerungen keine andere Gelegenheit, als die Abtrittsgrube dar, so wäre in letztere öfter Chlorkalk nach Anleitung des behandelnden Arztes zu versenken, oder auch der Abtritt mit ungelöschtem Kalk zu überstreuen.

§. 13.

Die an der Cholera Verstorbenen sind, in so ferne keine Einsprache von Seite der Hinterlassenen dagegen geschieht, bald nach dem Tode in die Leichenhäuser abzuführen, jedoch auf keinen Fall früher zu beerdigen, bevor sich nicht unverkennbare Merkmale des wirklichen Todes an ihnen einstellen, wofür die Polizey-Behörden und die Gerichts-Aerzte eigen verantwortlich gemacht werden.

§. 14.

Wund-Aerzte und Chirurgen haben bis zur Ankunft eines Arztes die Cholera-Kranken selbstständig zu behandeln, dann aber jedesmal in ihren Kreis zurückzutreten, und sich lediglich nach den Anordnungen des Arztes zu verhalten.

IV.

Desinfektions-Verfahren.

§. 15.

Die Zimmer, worin Cholera-Kranke gelegen, sind sorgfältig zu reinigen, und alle darin vorhandenen Geräthschaften, insoferne ihnen dadurch kein Schaden zugeht, so wie die Bett-Ueberzüge, Leinenzeuge ꝛc. öfter zu waschen und zu trocknen. Betten und Matratzen müssen längere Zeit Chlorräucherungen, oder der frischen Luft ausgesetzt, das in den Bettstellen abgenutzte Stroh und andere werthlose Gegenstände dagegen nach der allerhöchsten Vorschrift sogleich verbrannt werden.

§. 16.

Die von der Cholera Genesenen haben sich, bevor sie in Verkehr mit andern Menschen treten, durch ein Bad oder sonstiges Abwaschen des Körpers zu reinigen, und dürfen sich nur solcher Kleider bedienen, die von ihnen während der Krankheit nicht gebraucht, oder nach obiger Anleitung gereinigt worden sind. Das Nämliche ist auch von den Krankenwärtern, und allen denjenigen zu beobachten, welche mit Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind.

Vorsicht gebietet ferner, daß die Aerzte, welche einen Kranken besucht haben, wenigstens Gesicht und Hände wiederholt mit Essig abwaschen, und wenn es anders möglich ist, auch die Kleider wechseln, bevor sie sich zu einem andern nicht an der Cholera Leidenden, oder in gesunde Gesellschaft begeben. Ueber den Vollzug der sub II. anzuordnenden Maaßregeln wird bis zu Anfang des Monats July ein umständlicher Bericht gewärtiget.

Augsburg den 3. Juny 1832.

Name d. Pfarrei, des Ortes, nebst Angabe der Haus-Nro.	Vor- u. Zuname des Kranken	Stand und Alter desselben.	Tag und Stunde des Erkrankens.	Wo der Patient erkrankte, aus welcher muthmaßlichen Ursache, und ob er mit andern Kranken in Berührung gekommen.	Form u. Charakter der Krankheit.	Angewandte Heil-Methode.	Bisheriger Erfolg der Behandlung.	Ausgang der Krankheit.	Sektions-Befund.	Summarische Zusammenstellung aller bisher v. d. unterzeichneneten Ärzte an der Cholera.				Bemerkungen über d. Wohnort des Kranken und ihre Beschaffenheit 2c.
										behandelten	genesenen	gestorbenen	u. sich noch in der Cur befindlichen.	

Cholera asiatische.

Es wird sämmtlichen Distrikts = Polizey = Behörden und Gerichts = Physikaten eine sorgsame aber auch besonnene Beobachtung und Prüfung aller Erscheinungen, bei welchen ein Zusammenhang mit der asiatischen Cholera vernünftiger weise als denkbar erscheint, dringend empfohlen, damit auf der einen Seite nicht durch Sorglosigkeit Wesentliches verabsäumt, und der Kreis = Regierung die Kenntniß der für ihre Maaßnahmen einflußreichen Thatsachen vorenthalten, auf der andern Seite aber auch nicht durch ungeeignete Aengstlichkeit der Blick getrübt, und unzeitige Furcht und Besorgniß im Lande geweckt und verbreitet werde.

Augsburg den 5. Oktober 1835.

Candidaten, Aufnahme derselben in der Chirurgischen Schule zu Landshut und Bamberg.

Es wird hiemit den sämmtlichen k. Polizey=Behörden eröffnet, daß nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 29. v. M. für das nächste Sommer = Semester keine Candidaten in die chirurgische Schule zu Landshut und Bamberg aufgenommen werden.

Dieses ist in den Lokal = Blättern, wo solche bestehen, sogleich bekannt zu machen.

Augsburg am 20. April. 1833.

Chirurgische Distrikte, Besetzung derselben.

Nach einer k. Ministerial = Entschließung vom 15. Juny l. J. ist in dem Falle der Eröffnung eines chirurgischen Distriktes vor dessen Wiederbesetzung eine Anfrage zu stellen, bis über die künftigen Verhältniße der Chirurgen definitiver allerhöchster Beschluß gefaßt seyn wird.

Dieses wird den sämmtlichen k. Polizey = Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Augsburg den 1. August 1833.

Chirurgische Distrikte, Besetzung derselben.

Die unterfertigte Stelle hat seit einiger Zeit die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß von mehreren Distrikts=Polizey=Behörden, ohngeachtet der von diesseits erlassenen lithographirten Ausschreibung vom 1. August 1833. Nro. 28'675. die chirurgischen Distrikte bey Erledigungs=Fällen ohne Anfragstellung wieder besetzt werden.

Man findet sich deshalb veranlaßt, die Distrikts=Polizey-Behörden auf die genaueste Befolgung erwähnter lithographirter Ausschreibung wiederholt aufmerksam zu machen; und gewärtiget zugleich bey Stellung von Anfragen motivirte Anträge wegen nothwendiger Wiederbesetzung erledigter chirurgischer Distrikte.

Augsburg den 14. August 1834.

Deserviten der Gerichts=Aerzte bey Körper=Verletzungen.

(Intelligenz=Blatt des Oberdonau=Kreises 1835. Stück 22. pag. 837.)

Unter dem 3. July v. J. ist in einem speziellen Falle aus dem k. Staats=Ministerium des Innern nachstehende höchste Entschließung ergangen, welche zur Nachachtung in ähnlichen Fällen bekannt gemacht wird.

„Aerztliche Deserviten bey Behandlung der durch Körper=Verletzungen beschädigten Armen dürfen, wie diese in der Ausschreibung des k. Staats=Ministeriums der Finanzen vom 27. November. 1826 sämmtlichen Kreis=Regierungen, Kammer der Finanzen kund gegeben wurde, dem Aerar niemals zur Last gelegt werden. Der Gerichts=Arzt hat übrigens zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1803 — die Bestimmung und Besoldung der Gerichts=Aerzte betreffend — die Armen des Gerichts=Bezirkes unentgeldlich zu behandeln, und in einem solchen Falle steht demselben demnach, wenn sowohl der Beschädiger und dessen Mitschuldige, als auch die aus andern Gründen z. B. die nach dem Straf=Gesetz=Buch Theil II. Artikel 79. §. 2. haftenden Personen mittellos sind, ein Anspruch auf Deserviten nicht zu;

wogegen der Ersatz allenfallsiger Baar-Auslagen von dem Armenfonde nicht verweigert werden kann."

Augsburg den 27. May 1835.

Gicht-Pillen, Auernheim'sche.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16 d. M. ist dem Antiquar und Kunsthändler Auernheimer zu Regensburg die nachgesuchte Erlaubniß zum freinen Verkaufe und zur öffentlichen Bekanntmachung seiner Pillen gegen die Gicht auf den Grund des Medizinal Gutachtens verweigert worden.

Hievon erhalten sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden Kenntniß mit dem Auftrage, darüber zu wachen, daß Auernheimer den Verkauf seines Arcanum nicht im Geheimen forttreibe.

Augsburg den 29. Jänner 1835.

Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerey-Waaren-Händler.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises. Stück 37. pag. 1097.)

Das Regierungs-Blatt vom 6. d. M. Nro. 42. verkündet die nachfolgend abgedruckte allerhöchste Verordnung vom 17. August d. J. den Gift und Arzney-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerey-Händler betreffend.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden im Vollzuge derselben aufgefodert, die Materialisten und Spezerey-Händler ihrer Distrikte, welche bis jetzt zum Gift- und Arzney-Waaren-Verkaufe ermächtiget waren, sogleich mit dem Inhalte dieser allerhöchsten Verordnung vollständig bekannt zu machen, und anzuordnen, daß die im §. 5. dieser Verordnung gebotenen Vorrichtungen, so wie das vorgeschriebene Buch unverzüglich hergestellt, jene Präparate aber, deren Verkauf von nun an nach §. 6. den Arzney-Waaren-Händlern vorbehaltlich der Bestim-

mung des §. 7. untersagt ist, bey solchen Händlern nach vorgängiger Aufnahme der bestehenden Vorräthe, ausser jenem Verkehr gesetzt werden, welcher dieser neuesten Verordnung gegenüber ferner nicht mehr als erlaubt erscheint.

Die über den Befund der §. 9. angeordneten, jährlich sich erneuernden Visitationen aufgenommenen Protokolle, sind mit einer Anzeige über die etwa veranlaßten und getroffenen Verfügungen gleichzeitig mit der Aufnahme über den Befund bey den visitirten Apotheken, anher vorzulegen.

Die k. Stadt-Kommissariate haben ihrer Seits nach Vorschrift der Instruktion vom 15. September 1818 §. IV. lit. b. und §. IX. dießfalls zu verfahren.

Augsburg den 10. September 1834.

A b d r u c k.

L u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern rc.

In der Absicht, den Handel mit Gift- und Arzney-Waaren — namentlich den im Kleinen stattfindenden, auf eine den medizinisch-polizeylichen Anfoderungen entsprechende Weise zu ordnen, die Gränzen der den Materialisten und Apothekern zustehenden Gewerbsbefugnisse gehörig zu bestimmen, und den Behörden bestimmte Normen zur Beurtheilung der Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse darzubieten, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Bewilligung zum Handel mit Arzney-Waaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Erfodernissen der Ansässigmachung, und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäftsbetrieb entsprochen haben, oder, soferne ein solcher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, einen vorschriftmässig befähigten Gewerbsführer bestellen.

§. 2.

Der zum Arzney-Waaren-Verkaufe Berechtigte darf im Großen und Kleinen, und an Jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenstände verkaufen, welche nicht blos zu arzneylichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, und nicht zu den pharmaceutischen Präparaten im strengern Sinne (§. 6.) gehören. Insbesondere sind zu diesen Gegenständen die in der Beilage I. aufgeführten zu zählen.

Dagegen unterliegt der Verkauf von solchen Gegenständen, die

A. entweder blos zu arzneilichen Zwecken dienen, oder

B. zu den giftigen oder drastisch wirkenden gehören, den nachfolgenden Beschränkungen.

§. 3.

ad A. Alle jetzt, oder künftig im Handel vorkommenden, blos zu arzneylichem, und nicht zugleich zu diätetischem, technischem, ökonomischem, oder luxuriösem Gebrauche dienenden Körper, dieselben mögen bestehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflammabilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Saamen, Stengeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balsamen, Gummi, Harzen, Oelen, oder in fabrikmäßigen, chemischen Präparaten, dürfen von dem Arzney-Waaren-Händler nur

a) an die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten, promovirten Aerzte,

b) an Apotheker, andere Materialisten und Fabrikanten von Arzney-Präparaten,

c) an Thier-Aerzte — verkauft werden.

Der Verkauf an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen und andere Personen, z. B. Wasenmeister, ist den Arzney-Waaren-Händlern unbedingt untersagt.

§. 4.

ad B. Die in der Beilage II. aufgeführten Gifte und dra-

stisch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzney-Waaren-Verkaufe Berechtigten

a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt, dann

b) an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten,

c) an Thierärzte,

insoferne abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, so wie für andere, sowohl an Menschen als Thieren verantwortlich bleibt,

1) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziffer I. genannten Arsenik und Merkur enthaltenden Körper sich durch einen für den einzelnen Fall lautenden, und

2) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziffer II. aufgezählten, sich strenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen Ermächtigungsschein der Distrikts-Polizey-Behörde über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waaren-Art ausweist.

Der Verkauf und die Abgabe an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. w., so wie an irgend eine hier oben unter Lit. a. b. und c. nicht aufgeführte Person, ist ohne alle Ausnahme verboten.

§. 5.

Die in Beilage II. aufgeführten Arzney-Waaren und Gifte sind für den Kleinverkauf in abgesonderten und wohlverschlossenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufschriften zu versehen, und mit eigenen Wagen abzuwägen. Der Materialist hat in eigenem, nach beiliegendem Formular verfaßten Buche die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat und Tag der Abgabe, und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen.

Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten (§. 4.) zur Abholung

abgesendeten Personen bekannter Massen oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen zuverläßig sind.

§. 6.

Keinem Arzney-Waaren-Händler ist der Verkauf folgender, im strengen Sinne pharmaceutischer Präparate gestattet, als:

1) aller geschnittenen, zerstossenen, oder zerriebenen Arzney-Körper;

2) folgender Bereitungen:

a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;

b) zusammengesetzter Essige;

c) mit Wein- oder Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liqueure;

d) der Conserven, Elektuarien, Extracte, Oxymele, Pulpen, Roobe, Syrupe, ausgedruckter Säfte;

e) der Pillen;

f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochten Oele.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 6. darf auf solche Präparate nicht ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihres Gebrauches zu den im §. 2. bezeichneten, sub Beilage I. aufgeführten gehören, und daher den pharmaceutischen im strengen Sinne nicht beizuzählen sind.

Nicht weniger leidet dieselbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten (vergleiche §. 3. a. b. c.) fabrikmäßig im Großen bereitet, und im Großen abgenommen wird.

§. 8.

Der Handel und die Versendung von Arzney-Waaren in das Ausland unterliegt den in den §§. 3 und 4 und 6. angeordneten Beschränkungen nicht.

§. 9.

Jährlich wenigstens ein Mal soll die Polizey-Behörde unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers, oder eines Professors der Waarenkunde die in ihrem Bezirke befindlichen Arzney-Waaren-Handlungen, soferne sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzney-Waaren, von der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht in Aufbewahrung und Absonderung der Beilage II. bezeichneten Gifte zu überzeugen, und von den Handelsbüchern und dem Giftbuche in Beziehung auf die §§. 3, 4 und 5 Einsicht zu nehmen.

Ganz schlechte oder verfälschte Arzney-Waaren sind dabey unter Siegel zu legen.

Ueber den Befund des Ganzen ist ein Protokoll aufzunehmen, und bey wahrgenommenen Uebertretungen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 17. August 1834.

Beylage I.

Acet. aromaticum.
„ crudum.
„ rubi idaei.
Acidum salis.
„ vitrioli.
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amygdalae.
Antimonium crudum.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ colonnensis.
„ fortis (acid. nitr.)
„ melissae.
„ naphae.
„ rosarum.
Argent. foliat.
Asphaltum.
Aurum foliat.
Baccae junip.
„ myrtillor.

Bismuthum.
Bolus alba.
„ armenica.
„ rubra.
Borax.
Braunstein (magnesium).
Cacao.
Calamus.
Candelae fumant.
Cardomomum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia cinnamom.
Cera alba.
„ citrina.
Cinnabaris.
Cinnamomum.
Coccinella.
Colla piscium.
Colophonium.
Condit. aurantiorum.
„ calami.
„ zingiberis.
Cornu cervi raspatum.
„ „ ustum.
Cortex aurant.
„ citri.
„ granat.
„ ulmi.
Costus alb.
Creta alba.
Crocus.
Crystalli tartari.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores verbasci.
„ chamomill.
Flores lavendulae.
„ malvae arbor.
Flores naphae.
„ sambuci.
„ zinci.
Folia lauri.
Fructus aurant.
„ immatur. sicc.
„ cerasorum.
„ citri recent.
„ cynobast. sicc.
Gallae turcicae.
Glacies mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabicum.
„ benzoës.
„ cobal.
„ elastic.
„ lacc. in tabul.
„ „ granis.
„ „ bacul.
„ „ ladani.
„ „ mastychis.
„ „ olibani.
„ sandar.
„ sangu drac.
„ styracis.
„ tragacanth.
Herba arthemisiae.
„ basilic.
„ equiset. maj.
„ „ min.
„ majoranae.
„ menth. crisp.
„ „ pip.
„ origan. cret.
„ salviae.
„ saturei.
„ thymi.
Lapis haematil.
„ pumic.
Lignum campech.

Lignum fernambuc.
„ guajaci.
„ quass.
„ rhodii.
„ santal. rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel alb.
„ commun.
Mercurius vivus.
Moschus.
Nitrum crud.
Nuces mosch.
Oleum amygdal.
„ anthos.
„ aurantior.
„ bergamot.
„ cajebut.
„ cariophyll.
„ de Cedro.
„ cinnamom.
„ jasmin.
„ lavendulae.
„ lini.
„ nerol.
„ nug. jugl.
„ olivar.
„ papav.
„ petrae (petroleum).
„ serpilli.
„ spicae.
„ thymi.
Orbana.
Ossa sepiae.
Passulae maj.
„ min.
Piper alb.
„ long.
„ nig.
Pix alb.
„ nig.
Pomma aurant. immat.
Radix alcan.
„ althaeae.
„ curcumae.
„ galang.
„ liquirit.
„ rub. tinct.
„ salep.
„ saponar.
„ zedoar.
„ zingib.
Resina elast.
„ pini.
Roob. juniperi.
„ sambuc.
Sacch. alb.
„ cand.
„ thomacum.
Sago.
Sal acetos.
„ ammon.
Sapo hispan.
„ venet.
Semen ammom.
„ annisi stellat.
„ anisi vulg.
„ carvi.
„ coriand.
„ cumini.
„ erucae.
„ Foeniculi.
„ lini.
„ psylli.
Sevum.
Siliqua dulcis.
Spiritus vini rectific.
Spongia marin.
Succinum.
Sulphur. citrin.
Syrup. holland.

Syrup rub. idaei.
Tartarus crud.
Terebinth. commun.
„ venet.
Thea bohea.
Thea caesar.
„ virid.
Vitriol commun.
Vanil.
Zincum.

Beylage II.

I. Arsenic. alb.
„ flav.
„ rub. (auripig. Sand. realg.)
Cobaltum.
Kali arsenicos.
Mercur. praec. rubr.
„ subl. corros.
II. Antimon. butyr.
Cantharid.
Cocculi di Lev.
Grana tigl.
Gummi euphorb.
„ gutt.
Herba belladonn.
„ datur. strammon.
„ gratiol.
„ sabinae.
Jodium.
Lapis infern.
Nuces vomic.
Oleum croton.
„ sabinae.
Phosphorus.
Sacch. saturn.
„ datur. Strammon.
Tartar emet.

Journal über den Verkauf der Arzney-Waaren und Gifte von N. N.

Nro.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe. Jahr.	Monat.	Tag.	Gewicht.	Bemerkungen.

Gift = und Arzney = Waaren = Verkauf durch Materialisten und Spezerey = Händler.

(Intelligenz = Blatt des Oberdonau = Kreises 1835. Stück 20. pag. 781.)

Nach einer erläuternden Entschließung des k. Staats = Ministeriums des Innern vom 16. April d. J. ist der §. 6. der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 den Gift = und Arzney= Waaren = Verkauf durch Materialisten und Spezerey = Händler betreffend, nicht blos auf Materialisten, sondern auch auf Spezerey= Händler zu beziehen, wie dann der erwähnte §. 6. nicht von Materialisten allein, sondern von beiden Kategorien dieser Handels= Leute spricht, und selbe insgesammt mit dem Namen = der Arzney= Waaren = Händler bezeichnet.

Hernach haben sich alle Spezerey = Händler zu achten, und von den Polizey = Behörden und Gerichts = Aerzten ist pflichtmäßig darüber zu wachen.

Augsburg den 8. May 1835.

Homoöpathische Heilmittel, respektive das Dispensiren von Heilmittel durch die Homoöpathen betr.

Den sämmtlichen königlichen Distrikts = Polizey = Behörden und Gerichts = Physikaten wird hiemit in Folge eines höchsten Rescripts des k. Staats = Ministeriums des Innern vom 30. Novber. l. J. eröffnet, daß die Abgabe homoöpathischer Heilmittel durch die Aerzte unter der Bedingung Statt finden dürfe, daß die durch keine Verordnung untersagte unentgeldliche Abgabe von homoöpathischen Heilmitteln durchaus nicht in ein keineswegs gestattetes Verkaufen solcher Mittel übergehe, und daß jeder homoöpathische Arzt regelmäßige Tage = Bücher über die Abgabe seiner Heilmittel zu führen habe. Die betreffenden homoöpathischen Aerzte sind von dieser Verfügung von den k. Distrikts = Polizey = Behörden in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 8. Dezember 1834.

Homoöpathisches Heil-Verfahren in medizinisch-gerichtlichen Fällen.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1836. Stück 2. pag. 39.)

Es sind bey der allerhöchsten Stelle Fragen darüber eingekommen: ob die Anwendung des homoöpathischen Verfahrens bey medizinisch-gerichtlichen Fällen gestattet sey? Diese Anfragen wurden nach gemeinsamen Gutachten sämmtlicher k. Kreis-Regierungen Kammern des Innern und der Kreis-Medizinal-Ausschüsse dahin beschieden, daß die Anwendung eines jedenfalls noch problematischen Systems bey gerichtlichen Fällen nicht Platz greifen dürfe.

Die Distrikts-Polizey-Behörden und Physikate haben daher in jedem vorkommenden medizinisch-gerichtlichen Falle sich hiernach zu achten.

Augsburg den 4. Jänner 1836.

Hunde-Visitation.

Die unterfertigte Stelle gelangte zur Kenntniß, daß in den wenigsten Polizey-Bezirken eigene Distrikte gebildet sind, in welchen die Visitation der Hunde vorgenommen wird.

Da die Eigenthümer dieser Thiere wegen der oft weiten Entfernung vom Wohnsitze der Visitations-Commission nicht nur Zeit-Versäumniß erleiden, sondern auch in bedeutende Kosten versetzt werden, überdies der Gesundheits-Zustand der Hunde selbst durch den weiten Transport, und da selbe nicht selten längere Zeit der Sonnen-Hitze ausgesetzt sind, sehr gefährdet wird; so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden den Auftrag den Bezirk in mehrere Stationen zum Zwecke der vorzunehmenden Hunde-Visitation im Benehmen mit dem k. Gerichts-Arzte, und Veterinär in der Art abzutheilen, daß die Hunde-Eigenthümer ihre Thiere ohne große Belästigung und Kosten an den Bestimmungs-Ort vorzuführen vermögen.

Augsburg den 10. September 1834.

Jahres-Bericht, medizinischer.

Nachdem die Bevölkerungs-Tabelle nach einer neuen Form alle 3 Jahre, dann die statistischen Tabellen über die Getrauten Gebornen und Gestorbenen, ferner jene über die Gestorbenen nach Alter, Geschlecht, und Krankheiten, endlich auch die Tabelle über die Resultate der jährlichen Schutz-Pocken-Impfung, (welch' letzte ohnehin nach dem Vollzuge dieses Geschäftes mit einem Separat-Berichte jährlich zur Vorlage gebracht werden,) von den königlichen Distrikts-Polizey Behörden im erfoderlichen Benehmen mit den Gerichts-Aerzten, jedoch nach den für den dreyjährigen Verwaltungs-Bericht gegebenen neuen Formulare angefertigt, und der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden; so werden die k. Gerichts-Physikate bis von dem k. Staats-Ministerium des Innern über die Form ihrer Jahres-Berichte weitere Entschließung erfolgt, von Anfertigung der bezeichneten Tabellen zu dem medizinisch-polizeylichen Jahres-Berichte zu Vermeidung doppelter Schreiberey einsweilen enthoben.

Dieses wird den sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden zur Wissenschaft mitgetheilt.

Augsburg den 5. November 1834.

Impfstoff-Versendungen des Central-Impfarztes Doktor Giel.

Unter dem 19. l. Mts. erfolgte die k. Ministerial-Entschließung, daß es bey der angeordneten Versendung des Impfstoffes in Haar-Röhrchen um so mehr verbleiben solle, als diese Versendungs-Art wesentliche Vortheile vor der frühern hat, und zu dem auch wohlfeiler als jene sey.

Zur Erzielung eines gleichartigen zweckmäßigen Verfahrens und zur Beseitigung der Nachtheile, die aus einer unrichtigen Behandlungs-Art dieser Haar-Röhrchen entstanden sind, wurde die in Abschrift mitfolgende Instruktion entworfen, welche die k. Gerichts-Aerzte in genaue Anwendung zu bringen haben.

Augsburg den 27. August 1833.

Instruktion zum Behufe der Auffassung der Kuhpocken-Lymphe in Haar-Röhrchen und der Anwendung derselben.

A.

Von der Auffassung der Kuhpocken-Lymphe in Haar-Röhrchen.

1. In den wulstigen Rand der ausgebildeten Kuhpocken mache man mit der Impfnadel 2 bis 3 flache Einstiche.

2. Die helle Lymphe, die nach kurzer Zeit aus den Einstichen aussickert, und sich in kleine Tropfen ansammelt, fange man

3. mit einem Haar-Röhrchen auf, dessen Kanal einen Querdurchmesser von 1/3 Linie, und eine Länge von 6 — 7 Zollen hat.

4. Dieses Haar-Röhrchen senke man mit einem Ende, während das andere nach oben gerichtet ist, unter einen Winkel von beyläufig 45 Graden in den Tropfen, der sich am Rande der Kuhpocke gebildet hat.

5. Im Augenblicke, als man das Haar-Röhrchen in den Tropfen der Kuhpocken-Lymphe senkt, wird diese wegen der Anziehung der Glaswände, im Haar-Röhrchen nach oben steigen. Man lasse die Lymphe einen Zoll hoch steigen, und es wird sich dann im Glas-Röhrchen ein heller Tropfen Lymphe befinden.

6. Soll ein Tropfen der am Kuhpocken-Rande ausgesickerten Lymphe nicht so viel betragen, daß sie in Haar-Röhrchen einen Zoll hoch steigen könnte, so senkte man es, nachdem die Lymphe des einen Tropfen ausgesaugt ist, in derselben Richtung in einen andern, und behalte es so lange in demselben, bis die Lymphe zur bezeichneten Höhe gestiegen ist.

7. Ist nun die Lymphe einen Zoll hoch gestiegen, so entferne man das eine Ende der Glasröhre vom Rande der Kuhpocke, und senke das andere senkrecht nach unten. Auf der Stelle wird sich die Lymphe nach unten senken. Dadurch, daß man die Glasröhre zwischen dem Daumen und Zeigefinger leicht dreht, befördert man das Nachuntensinken der Lymphe, wenn es zu langsam erfolgen sollte.

8. In dieser Richtung hält man das Glas-Röhrchen so lange, bis sich die Lymphe vom obern Ende desselben 1 1/2 Linien entfernt hat. Ist dies geschehen, so hält man das Haar-Röhrchen horizontal, und bricht den Theil desselben, der die Lymphe enthält, 1 1/2 Linie von dieser entfernt, vom übrigen ab.

9. Man schmelze nun Sigellack und senke beide Ende des Haar-Röhrchens in der sich die Lymphe befindet, eines nach dem andern in horizontaler Richtung eine Linie tief in selbes, enferne sie wieder daraus, und verschließe nun mit dem anhängenden weichen Sigellacke beide Oeffnungen des Haar-Röhrchens ganz genau.

10. So fährt man mit dem Anfüllen der Haar-Röhrchen fort, und die so gefüllten und Luftdicht verschlossenen Haar-Röhrchen verwahret man am besten in einer Federspule, worinn man sie auch am bequemsten versendet.
Um alles Licht von der Kuhpocken-Lymphe in den Glas-Röhrchen abzuhalten, kann man die Federspulen mit schwarzem Papiere umwinden. Die Temparatur, in der man die Feder-Spule aufbewahrt, sey mäßig. Besonders vorsichtig muß man die Federspule im Winter packen, wenn man sie versendet.

11. Will man mehr Lymphe als einen halben Tropfen in ein Haar-Röhrchen auffassen, so erreicht man seinen Zweck vollkommen, wenn man das Haar-Röhrchen in einer beynahe horizontalen nur mit dem von der aufzufassenden Lymphe entfernten Ende desselben ein wenig erhöhten Richtung in den Tropfen an dem Rande der Kuhpocke einsenkt, In einer solchen Richtung des Haar-Röhrchens steigt die Lymphe viele Zolle in demselben, und man kann mehrere Tropfen derselben auffassen.

12. In einer ganz horizontalen oder solchen Richtung des Haar-Röhrchens, daß das von der Lymphe entfernte Ende desselben nach unten gewendet ist, darf man die Lymphe nie auffassen, weil sonst leicht Luftbläschen dazwischen kommen. Daß übrigens die Haar-Röhrchen die man zum Auffangen der Lymphe gebraucht, rein und ganz trocken seyn müßen, versteht sich von

selbst. Das Siegellack, das man zum Verschließen der Haar-Röhrchen gebraucht, darf nicht brennen, weil durch die zu große Hitze die Lymphe eyweißartig gerinnen würde.

B.

Von der Anwendung der flüssigen Kuhpocken-Lymphe im Haar-Röhrchen.

13. Die Lymphe in dem Haar-Röhrchen ist, wenn sie von reifen Pusteln zur rechten Zeit entnommen wurde, ganz klar und durchsichtig, und bleibt auch mehrere Monate in diesem Zustande. Bey der Anwendung derselben hat man also nicht nur den Vortheil, daß man mit ganz reinem, unvermischtem Impfstoffe impfen kann, sondern man hat auch noch den Vortheil, daß man gleich sieht, ob der Impfstoff nicht zu einer unrechten Zeit entnommen wurde, oder bereits verdorben ist, in welchen Fällen die Lymphe trübe und undurchsichtig aussieht. Dieser Vortheil entgeht bey der Impfung mit tockenem Stoffe, wo man weder sehen kann, ob der Impfstoff von einer Pustel zur gehörigen Zeit entnommen wurde, ob er eben nicht schon bereits verdorben ist.

14. Hat man sich von der guten Beschaffenheit der Lymphe überzeugt, so breche man an beiden Enden der Haar-Röhrchen das Siegellack weg, und öffne dadurch der Luft den Zutritt zum Kanale derselben.

15.) Ist dies geschehen, so blase man in das eine Ende der Glasröhre ganz sachte, entweder mit einem Tubulus oder Halm, oder nehme es zwischen die Lippen, und drücke ein wenig Luft in den Kanal der Haar-Röhre, die jedenfalls in einer Richtung von beyläufig 45 Graden so zu stehen kommt, daß das vom Munde entferntere Ende nach unten zusieht.

16.) Im Augenblicke als man in das eine Ende des Glas-Röhrchens bläst, zeigt sich am entgegengesetzten Ende desselben Lymphe, die sich immer vermehrt, und endlich zu ei-

nem kleinen Tropfen ansammelt, der sich an die äussere Wand des Glas-Röhrchens anhängt, und der nun nachfolgenden Luft freyen Austritt gestattet. Dieser Luft-Austritt durch den Kanal des Glas-Röhrchens ist gewöhnlich etwas rasch, und würde die Lymphe, wenn sich der Tropfen an die untere Mündung des Kanals anlegen würde, zum Theile zerstäuben. Dieses raschen Luft-Austrittes wegen ist es nicht zu rathen, die Lymphe bey senkrecht nach unten gehenden Richtung des Haar-Röhrchens aus selbem blasen, man mag es frey halten, oder auf die Impf-Nadel oder eine Glasplatte aufsetzen.

17.) Den Tropfen der Lymphe, der sich an die äussere untere Wand der Glasröhre angelegt hat, faßt man nun entweder mit der Impf-Nadel auf, oder streicht ihn auf eine Glas-Platte.

18.) Jedenfalls kann man mit der Lymphe eines solchen Glas-Röhrchens 6 — 8 Kinder impfen.

München am 19. August 1833.

Impfung, Befugniß der Landärzte und Chirurgen zur Vornahme derselben.

Von der unter dem 23. dieß an die k. Regierung des Isar-Kreises im unten bezeichneten Betreffe ergangenen, und der unterfertigten Stelle zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilten allerhöchsten Entschliessung, folgt hieneben eine Abschrift zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung mit dem Bemerken, daß sich das Verbot, Privat-Impfungen vorzunehmen, natürlicher Weise auch auf die Chirurgen bezieht.

Augsburg den 29. Juny 1835.

Abdruck.

Da nach den §§. 6 und 14. der allerhöchsten Impf=Ordnung vom 22. Dezember 1830 die ordentliche öffentliche Impfung der Gerichts=Arzt oder dessen Stellvertreter zu besorgen hat, und die Privat=Impfungen nur von den zur Praxis berechtigten Aerzten vorgenommen werden dürfen; so steht den Landärzten das Recht zur Vornahme von Privat=Impfungen nicht mehr zu, und es ist sonach der §. 12. Abschnitt I. ihrer Instruktion, welcher ihnen diese Befugniß einräumt, jedenfalls als aufgehoben zu betrachten.

Der k. Regierung wird dieses auf ihren Anfrage=Bericht vom 1. l. M. unter Rückschluß der Beilagen, zur weitern Verfügung erwiedert.

München den 23. Juny 1835.

Impfstoffe, deren Untersuchung.

Die unterm 14. Nov. l. J. an die k. Regierung des Isar=Kreises ergangene und mittelst höchsten Rescripts der unterfertigten Stelle mitgetheilte k. Ministerial=Entschliessung wird den sämmtlichen k. Gerichts=Physikaten des Oberdonau=Kreises nebst einer Abschrift des in rubrizirtem Betreffe abgegebenen Commissions=Gutachtens unter dem Auftrage mitgetheilt, wegen Abverlangung des Dr. Reiter'schen regenerirten Impf=Stoffes zum Behufe der vorzunehmenden Impfung sich hiernach zu achten, die aus der Impfung mit fraglichem Stoffe hervorgegangenen Resultate auf das Genaueste zu beobachten, und solche mit dem Haupt=Impf=Berichte für 1835 anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 25. November 1834.

Abdruck.

Da nach dem Gutachten der zur Untersuchung verschiedener Impf=Stoffe aufgestellten ärztlichen Commission der von dem praktischen Arzte Dr. Reiter aufgefundene regenerirte Impf=

Stoff sich sowohl hinsichtlich der Form als des Verlaufes unter allen übrigen Impf-Stoffen als der vorzüglichste bewährt hat; so wird die k. Kreis-Regierung hiemit angewiesen, Sorge zu tragen, daß durch besagten Doktor jährlich Impf-Stoff regenerirt, und jährlich solch' regenerirter Stoff an alle Impf-Aerzte des Königreichs Behufs der Impfungen versendet werde.

Ferner wird die k. Kreis-Regierung angewiesen, die aus der Impfung mit diesem regenerirten Stoffe hervorgegangenen Resultate durch sämmtliche Gerichts-Aerzte auf das Genaueste beobachten zu lassen, und solche mittelst der Haupt-Impf-Berichte für 1835 zur Anzeige zu bringen.

Die k. Kreis-Regierung wird hienach in Erwiederung ihres Berichtes vom 26. v. M. das weiter Geeignete verfügen, und in gegenwärtiger Weisung, so wie in der an die übrigen Kreis-Regierungen erlassenen, unter Ziffer 1. anruhenden Weisung die Erledigung ihres Berichtes vom 16. v. M. und dessen rückfolgenden Beilagen finden.

München den 14. November 1834.

Abdruck.

Nach einer hohen Regierungs-Entschliessung vom 1. August 1834 wurden wir unterthänigst Unterzeichnete beauftragt, uns als eine Commission zu konstituiren, um verschiedene Impf-Stoffe namentlich den Impf-Stoff von Erding, Weilheim, Andechs, ferner den Holsteinischen, wie den von dem funktionirenden Gerichts-Arzte Dr. Reiter aufgefundenen regenerirten Stoff zu prüfen, und nach Abschluß der Commission die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen über die Wirksamkeit eines jeden der genannten Impf-Stoffe in einem gemeinschaftlichen Berichte, in welchem derjenige Impf-Stoff genau zu bezeichnen sey, der sich sowohl hinsichtlich der Form als des Verlaufes der Impf-Pustel als der wirksamste bewiesen habe, der k. Regierung vorzulegen.

Diesem hohen Auftrage kommen wir gehorsamst nach, und legen hiemit unsern Bericht der k. Kreis-Regierung unterthä-

nigst vor. Am 19. August 1834 hielten wir im kleinen Rath-Haus-Saale die erste Commission, wiederholten diese commissionellen Berathungen laut anliegendem Protokolle bis zum 30. September 1834 dreizehnmal, und schlossen sie den letztgenannten Tag, nachdem wir zu einem bestimmten entscheidenden Resultate aus den Beobachtungen der mit oben genannten Stoffen geimpften Kindern gekommen waren.

Der k. Zentral-Impf-Arzt Dr. Giel impfte die im Protokolle bezeichneten Kinder mit Erdinger, Weilheimer, Andechser und Hollsteiner-Stoffe, der funktionirende Gerichts-Arzt Dr. Reiter die mit dem von ihm gebrachten regenerirten Stoffe geimpften Kinder.

Vom 19. August 1834 bis 30. September wurden 34 Kinder geimpft, und zwar 15 mit regenerirtem Stoffe, namentlich die im Protokolle sub Nro. 1. 2. 5. 6. 7. 15. 16. 19. 20. 21. 24. 26. 27. 28. 29. aufgezeichneten.

6 mit Hollsteiner-Stoffe, als Nro. 4. 22. 23. 32. 33. 34. des Protokolls.

5 mit Weilheimer-Stoffe Nro. 13. 14. 25. 30. 31.

4 mit Andechser-Stoffe Nro. 3. 8. 9. 10. und

4 mit Erdinger-Stoffe Nro. 11. 12. 17. 18.

Laut anliegenden Protokolls unterschied sich der regenerirte Stoff von den verschiedenen andern geimpften Stoffen durch eine höchst auffallend konstante kräftige Wirkung, und da die übrigen in ihrer Form und Wirkung weit gegen den regenerirten Stoff zurückblieben; so finden wir uns aufgefodert, den Unterschied der Wirkung des regenerirten Stoffes von der der andern genau zu bezeichnen, und bey andern nur zu berühren, was sich als bemerkenswerth und für unsere Aufgabe Wichtiges darstellte.

Die Wirkung des regenerirten Stoffes vor den andern blieb sich konstant vom Beginne der Commission bis zum Ende derselben, und unterschied sich auffallend von der der übrigen, die Kinder mochten vollkommen gesund, oder mehr oder weniger kränklich seyn, und bestand in Folgendem:

1.) in der Sicherheit der Wirkung,

2.) in der Form der Blattern, und ihrem Verlaufe, und

2.) in dem lokalen und allgemeinen Eingreifen in den Organismus der Impflinge.

Ad 1.

Sicherheit der Wirkung.

Die Sicherheit des Erfolges der Impfung mit regenerirtem Stoffe war so groß, daß unter den 15 Impfungen nicht nur keine ohne Erfolg war, sondern daß nicht einmal ein Impfstich ausblieb, während von den 6 mit Hollsteiner-Stoff geimpften Kindern bey einem Kinde sich gar keine Wirkung zeigte, bey einem nur zwey, bey einem drey, bey zwey über fünf, und nur bey einem sich acht Blattern entwickelten.

Zu bemerken kommt nur, daß nach der Instruktion zum Vollzuge des Impf-Gesetzes vom 27. Dezember 1830 auf jedem Arme der geimpften Kinder 4 Stiche gemacht wurden.

Mit dem Weilheimer-Stoffe wurden von den fünf Kindern eines ohne Erfolg geimpft, eines bekam eine sehr schlechte Blatter, eines 7 und zwey 8 Blattern.

Mit dem Erdinger-Stoffe wurden 2 Kinder ohne Erfolg geimpft, eines bekam nur 2 und eines 5 Blattern.

Mit dem Andechser-Stoffe geimpft, bekamen alle Kinder Blattern, allein sie blieben in der Entwicklung hinter dem regenerirten Stoffe zurück.

Ad 2.

Form der Blattern.

Die aus der Impfung mit regenerirtem Stoffe hervorgegangenen Blattern entwickelten sich mit auffallender Energie, und hatten sogleich am fünften Tage nach geschehener Impfung einen starken Glanz, und in ihrer Umgebung einen sehr bedeu-

4 *

tenden Entzündungs-Hof. Im späten Verlaufe bekamen die Blattern ein grellweißes Ansehen, fühlten sich hart an, erhoben sich unter einem rechten Winkel von der Haut, hatten eine flache oben stark eingedrückte Oberfläche, sprangen nie auf, und hatten einen metallartigen Glanz. Vor der Schorfbildung wurden sie ganz bläulich, und diese bläuliche Farbe veränderte sich von der Mitte aus durch einen dunkelbraunen glatten Schorf. Die Blattern, die aus der Impfung mit andern Stoffen hervorgiengen, entwickelten sich mit weniger Energie, am fünften Tage sahen sie gewöhnlich schmutzig, mattglänzend aus, die Entzündungs-Röthe war bey weitem unbedeutender. Im spätern Verlaufe wurden sie mehr gelbweiß, fühlten sich weich an, erhoben sich unter einem stumpfen Winkel von der Haut, hatten eine konvexe, oder nur wenig eingedrückte Oberfläche, sprangen leicht auf, und glänzten schmutzigmatt.

Vor der Schorf-Bildung wurden sie gelblich weiß, und diese gelbliche Farbe veränderte sich in einen hellgelben convexen mehr unebenen Schorf.

Ad 3.

Lokales und allgemeines Eingreifen in den Organismus der Impflinge.

Die Blattern des regenerirten Impf-Stoffes entwickelten sich mehr in die Tiefe, und giengen wenig in die Höhe, daher die Umgebung derselben röther wurde, und das unterliegende Zell-Gewebe hart anzufühlen war. Die Kinder sahen in der Regel mit 5mal 24 Stunden nach der Impfung schon etwas blasser aus, sie wurden mit 8mal 24 Stunden bei der Nacht unruhig und tranken sehr viel. Da die geimpften Kinder nicht in ihren Wohnungen beobachtet werden konnten; so konnte man auch die allgemeinen fieberhaften Zufälle nicht so deutlich bemerken, welche die unterzeichneten Commissions-Mitglieder bey ihren Privat-Impfungen mit regenerirtem Stoffe jederzeit entdeckten, und deren Gegenwart in Beziehung auf Schutz-Kraft der Impfung gegen Blattern wohl das meiste zuzurechnen seyn möchte.

Die Blattern der andern Impf-Stoffe entwickelten sich sehr wenig in die Tiefe, sondern giengen in die Höhe, die Entzündungs-Röthe war viel unbedeutender, die Härte des Zell-Gewebes kaum bemerkbar, daher auch die Narbenbildung beym regenerirten Stoffe viel bedeutender, und auffallender, als bey den übrigen Stoffen. Ausserdem schienen die Kinder bey den Letztern auch wenig affizirt zu werden.

Diese aufgeführten Beobachtungen und Erfahrungen bestimmen uns, unsere vollkommene Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß der regenerirte Impf-Stoff unter allen von uns geprüften der vorzüglichste in jeder Beziehung ist, und daß es für das Impf-Wesen, und den möglichst sichern Schutz gegen die Menschen-Blattern nicht nur ersprießlich, sondern selbst nothwendig ist, alljährlich Impf-Stoff zu regeneriren, und an alle Impf-Aerzte Bayerns mit dem bestimmten Auftrage vertheilen zu lassen, mit diesem sämmtliche Impfungen vorzunehmen.

München den 16. Oktober 1834.

Impfung.

Nachstehende über den rubrizirten Gegenstand erfolgte k. allerhöchste Normal-Entschließung vom 23. July 1832. wird hiemit sämmtlichen k. Polizey-Behörden und Gerichts-Physikaten zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

„Die frühere Impf-Verordnung vom 26. August 1807. verpflichtete die Distrikts-Polizey-Behörden zu steter Anwesenheit bey jeder öffentlichen Impfung ihres Bezirkes. Auch Unsere Verordnung vom 22. Decbr. 1830. hielt die Pflichten des zuständigen Polizey-Beamten zu persönlicher Leitung des Impfgeschäftes aufrecht.“

„Da Wir jedoch aus amtlichen Berichten die Bereitwillig-

keit der Eltern zur Impfung und die Thatsache entnehmen, daß die ehemalige Abneigung gegen das Impfen einer besseren Ueberzeugung vollkommen gewichen ist, und da Wir den Vorständen Unserer äußeren Behörden, namentlich den vielfach in Anspruch genommenen Landrichtern gerne jede mit dem Dienste vereinbare Erleichterung gewähren; so modifiziren Wir jene frühere Anordnung hiemit, wie folgt:"

I.

„Die persönliche Anwesenheit der Amts-Vorstände bey dem Impfgeschäfte soll in Zukunft nur dort statt finden, wo aus irgend einem Grunde eine Widersetzlichkeit der Pflichtigen, oder ein Nichterscheinen derselben mit Grunde zu erwarten steht."

II.

„Wo solche Widersetzlichkeit oder solches Nichterscheinen nicht zu befürchten ist, genügt die Anwesenheit des Gemeinde-Vorstandes."

III.

„In letzteren Fällen ist übrigens stets zur Disposition des Gerichts-Arztes der Gerichts-Diener oder ein uniformirter Gehilfe zu stellen, welcher gleichzeitig mit dem Arzte selbst in jeder Impf-Station zu erscheinen, und den Gemeinde-Vorsteher im Vollzuge der gerichtsärztlichen Requsition zu unterstützen hat."

„Ihr werdet hienach das weiter Geeignete verfügen."

Augsburg den 30. July 1832.

Impf-Verordnung.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833, pag. 1161.)

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reskript dd. Bad-Brückenau den 2. August d. J. auf den gutachtlichen Antrag des Obermedizinal-Ausschusses zu beschliessen geruht, den §. 19. der allerhöchsten Impf-Verordnung vom 22.

Dezember 1830. „die Absperrung der Wohnungen der Blattern-Kranken betreffend" dahin abzuändern; „daß für jene Zeiten und Gegenden, in welchen die Pocken und Varioliden sehr gutartig verlaufen, von der vorgeschriebenen Maßregel der Absperrung der Wohnungen solcher Kranken, jedoch nur nach erfolgter Erlaubniß der k. Kreis-Regierung, Umgang genommen werden dürfe."

Wornach sich genau zu achten ist.

Augsburg den 17. August 1833.

Impfung.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. Stück 44. pag. 1493.)

Im Nachtrage zu der Eröffnung vom 17. August d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 34. Seite 1161 und 1162) wird den betreffenden Behörden zur Obliegenheit gemacht, bey vorkommenden Blattern-Epidemien überall, wo der Gerichts-Arzt sich für die Gutartigkeit der Krankheit ausspricht, und demnach die gesezliche Sperre nicht verfügt wird, sogleich unter Aufführung der Motive des desfalls gefaßten Beschlusses, diesen lezteren hieher zur Anzeige zu bringen.

Uebrigens ist die Sperre fortan mit Strenge in jenen Fällen zu handhaben, wo der Gerichts-Arzt solche beantragt.

Augsburg den 27. Oktober 1833.

Impf-Protokolle, Uebergabe an die Gerichts-Aerzte.

Gemäß des §. 22 der Vollzugs-Instruktion der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung von 27. Dezember 1830. haben die Polizey-Behörden die von den Gerichts-Aerzten nach geschehener Impfung samt dem Impfberichte erhaltenen Original-Impf-Tabellen nach Erhebung der für den polizeylichen Wirkungskreis nöthigen Notizen, sogleich den Physikaten zurückzugeben.

Alle frühere Original-Impf-Protokolle vom Jahre 1807. bis 1830. bleiben jedoch meistens in den Händen der Polizey-Be-

hörden. Hieraus erwächst nun für alle jene, welche aus dieser Epoche Impfscheine verlieren, die Beschwerlichkeit, daß sie von den Gerichts = Aerzten erst an die Polizey = Behörden geschickt und diese nun mit dem oft sehr mühevollen und Zeitraubenden Aufsuchen und Extrahiren des Resultates der Impfung belästiget werden müßen, ehe der Impschein vom Gerichts = Arzte ausgestellt werden kann, welche zwecklose Umständlichkeit um so härter fällt, wenn wie in Ursberg, Zusmarshausen und Roggenburg der Sitz des Physikates weit vom Landgerichte entfernt ist.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, werden sämmtliche Polizey = Behörden, welche noch Original = Impf = Protokolle aus der erwähnten älteren Periode bey sich bewahren, hiemit angewiesen, dieselben gegen ein Rezepisse den Physikaten zu übergeben, welchen deren sorgfältige Aufbewahrung in ihrer Registratur zur Pflicht gemacht wird.

Augsburg den 28. Jänner 1836.

Impfung mit ächter Kuh = Pocken = Lymphe betr.

Die k. Regierung des Ober = Main = Kreises hat die nachstehenden interessanten Beobachtungen des Stadt = Physikates Bamberg, welchem die Leitung der dortigen Impf = Anstalt anvertraut ist, bekannt gemacht.

Indem solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wünscht die unterfertigte Stelle, daß ähnliche Versuche auch von den Impf = Aerzten des Oberdonau = Kreises gemacht, und die Resultate im vorschriftsmäßigen Impf = Berichte anher mitgetheilt werden möchten.

Augsburg den 7. Februar 1835.

Abdruck.

Bey dem schon seit mehreren Jahren von so vielen Aerzten öffentlich erhobenen Zweifel gegen die Schutzkraft der Kuh = Pocken = Impfung von Arm zu Arm überhaupt, und dem bisher gegen

die Vaccine gesetzten Mißtrauen, nemlich: daß durch die Impfung bey Uebertragung derselben Lymphe durch längere Zeit von einem Individuum auf das andere die Lymphe nothwendig eine Veränderung erleiden müße, und auch selbst eine Vermischung der Kuh-Pocken-Lymphe mit andern Ansteckungs-Stoffen möglich sey, wurde sowohl zur Begegnung dieser Zweifel, als zur Verhütung der zu befürchtenden Nachtheile nur allein die Impfung mit ächter Kuh-Pocken-Lymphe, und zwar vom Euter einer pockenkranken Kuh auf Menschen vorgeschlagen, indem die vollkommen schützende Kraft der Kuh-Pocken nur von Kühen auf Menschen, und nie von Menschen auf Menschen übergehen soll.

Zur möglichen Verwirklichung dieses Vorschlages als auch zur schuldigsten Befolgung der nach der bestehenden Instruktion über die Schutz-Pocken-Impfung §. 13. anempfohlenen Weisung, wo möglich mit der reifen Lymphe von einer pockenkranken Kuh zu impfen, gieng bisher mein stetes Streben dahin, eine pockenkranke gesunde Kuh ausfindig zu machen, oder doch wenigstens Gelegenheit zu finden einer gesunden Kuh von einem gesunden geimpften Kinde die Schutz-Pocken einzuimpfen, um von dieser dann weiter vacciniren zu können.

Letzteres gelang mir auch im Monat May l. J. durch die Güte des dahiesigen Medizinal-Assessors und Apothekers Heinrich Sippel, welcher meinem, demselben geäußerten Wunsche, eine seiner zu besitzenden Kühe einimpfen zu dürfen, ganz willig entsprach, und mir zu diesem Zwecke eine von seinen drey in seiner Behausung auf dem Stephans-Berge stehenden Kühen zu meiner Disposition überließ.

Die zur Impfung ausgewählte Kuh war in einem Alter von 4 Jahren, von mittlerer Statur, wohl genährt, und von einer glänzenden bräunlichen Farbe. Dieselbe hat früher schon einmal gekalbert, auch im heurigen Frühjahre gerindert, ist aber nicht tragend geworden.

Diese geltstehende und milchende, übrigens gesunde Kuh wurde nun am 12ten May d. J., nachdem dieselbe nicht wegen ihrer Bosheit, sondern wegen ihrer großen Unruhe und Lebhaftigkeit

mit Vorsicht im Stalle geworfen war, von dem Land-Arzte Heil in meiner Gegenwart in der Art geimpft, daß mittelst der gewöhnlichen Impf-Nadel die vom Arme eines acht Tage zuvor geimpften sehr gesunden 1½jährigen Gärtner Kindes, Namens Margarethe Bauer, abgenommene sehr helle Lymphe an dem untern Ende der vier Striche des Euters durch drey Stiche an jeder derselben eingebracht wurde, wobey jedoch, um sich des gewissen Erfolges zu sichern, nicht blos die Epidermis, sondern noch etwas tiefer eingestochen wurde. Am dritten Tage nach der auf diese Art an der Kuh vorgenommenen Impfung sah man schon einige Veränderungen an den Strichen, oder vielmehr an den Impf-Stellen derselben; es hatten sich Knoten von der Größe und Gestalt einer Linse gebildet, deren Farbe milchblau war, und deren Umfang noch nicht ungewöhnlich gefärbt, wohl aber etwas härtlich sich zeigte. Am 4ten Tage hatte sich jeder dieser Knoten schon zu einer Pocke umgebildet, und war mit einem blaßröthlichen Umkreise versehen. Am 5ten Tage, waren nicht nur diese 12 Pocken, sondern nebst diesen noch zwey mehr abwärts gegen die Spitze der Zitzen sichtbar, (ob letztere 2 durch zufälliges Ritzen mit der getränkten Impf Nadel, oder von der Natur selbst hervorgebracht wurden, ist ungewiß), welche hinsichtlich ihrer Größe, der in denselben enthaltenen helle Lymphe, so wie des sich schon gebildeten bedeutenden hellrothen Hofes um dieselbe schon zu einer solchen Ausbildung, und einer Reife gekommen waren, daß wir es für gewagt hielten, die Abnahme der Lymphe länger, als noch um einen Tag zu verschieben, und daher den kommenden nemlich den 17ten May, als den 6ten Tag nach der Impfung, hiezu festsetzten. Am 6ten Tage nach der Impfung waren die Pustel schon bedeutend erhoben, jedoch glatt, hatten einen eingesenkten Mittel Punkt, in welchen man noch deutlich die Stich-Narben erblicken konnte. Die Haut derselben war schmutzig weiß, die in der Umgegend dunkler gefärbt, ein schmaler, etwa ein viertel Zoll breiter hellrother Rand umgab die Pocken. Die Größe der gebildeten Pocken war jener der Schutz-Blattern der Kinder gleich, wie sie gewöhnlich am 8ten Tage nach der Impfung erscheinen. Die Striche besonders am untern Ende fühlten sich etwas

angelaufen, härter, und waren, wie es schien, bey der Berührung empfindlich, besonders war die Kuh beym Melken unruhig, und gab weniger, wenn auch nicht sichtbar veränderte Milch; übrigens wurden vor dem Ausbruche der Pocken keine besonderen Erscheinungen, als Trägheit, Mattigkeit, verminderte Eßlust ꝛc. an dieser Kuh wahrgenommen.

Da wir nun bey dieser vorangeschrittenen Entwicklung der Pocken dieselbe zur Abnahme der Lymphe geeignet fanden, so wurden an diesem Tage Nachmittags um 2 Uhr einige zur Erhaltung von Lymphe und möglichem Weiter-Impfen vorsichtig geöffnet, wobey jedoch, da die Haut, durch welche die Lymphe eingeschlossen war, nicht so fein, wie bey Kindern erscheinen, weit tiefer eingestochen werden mußte, um zur Lymphe zu gelangen.

Die erhaltene Lymphe war schön, klar, durchsichtig (welches selbst den Taglöhner, der die Zitzen, während der Abnahme der Lymphe hielt, auffiel), und bey jeder Einsenkung der Impf-Nadel wurde so viel Lymphe erhalten, um mit dieser impfen zu können. Mit dieser Lymphe wurden demnach drey gesunde noch säugende Kinder mittels Anbringung von 5 Stichen auf jeden Ober-Arm geimpft.

An diesen drey Kindern hat sich am 8ten Tage nach der Impfung an jeder Impf-Stelle eine regelmäßige verlaufene, sehr schöne perlenhelle Pustel mit einem wulstigen Rande, einer Dalle in der Mitte, und mit einem kleinen umschriebenen Hofe gebildet. Auch wurde bey diesen Kindern gewöhnlich am achten Tage Fieber beobachtet. Von diesen drey Kindern wurde nun von 8 zu 8 Tagen bis hierher weiter geimpft.

Bey allen sowohl mit ersterer als letzterer Lymphe mit Erfolg Geimpften war die Entwickelung der Pusteln, und die periodische Veränderung regelmäßig. Alle hatten den gleich charakteristischen Verlauf in Zeit und Form. Das sich gewöhnlich am 8ten Tage nach der Impfung eingestellte Fieber war bey den Meisten so ziemlich stark. Uebrigens ist die große Anzahl der mit Erfolg Geimpften zu 308, im Vergleiche zu jener so geringen Anzahl von nur 2 ohne Erfolg Geimpften, wovon nur eines wieder zu

hörden. Hieraus erwächst nun für alle jene, welche aus dieser Epoche Impfscheine verlieren, die Beschwerlichkeit, daß sie von den Gerichts-Aerzten erst an die Polizey-Behörden geschickt und diese nun mit dem oft sehr mühevollen und Zeitraubenden Aufsuchen und Extrahiren des Resultates der Impfung belästiget werden müßen, ehe der Impschein vom Gerichts-Arzte ausgestellt werden kann, welche zwecklose Umständlichkeit um so härter fällt, wenn wie in Ursberg, Zusmarshausen und Roggenburg der Sitz des Physikates weit vom Landgerichte entfernt ist.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, werden sämmtliche Polizey-Behörden, welche noch Original-Impf-Protokolle aus der erwähnten älteren Periode bey sich bewahren, hiemit angewiesen, dieselben gegen ein Rezepisse den Physikaten zu übergeben, welchen deren sorgfältige Aufbewahrung in ihrer Registratur zur Pflicht gemacht wird.

Augsburg den 28. Jänner 1836.

Impfung mit ächter Kuh-Pocken-Lymphe betr.

Die k. Regierung des Ober-Main-Kreises hat die nachstehenden interessanten Beobachtungen des Stadt-Physikates Bamberg, welchem die Leitung der dortigen Impf-Anstalt anvertraut ist, bekannt gemacht.

Indem solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wünscht die unterfertigte Stelle, daß ähnliche Versuche auch von den Impf-Aerzten des Oberdonau-Kreises gemacht, und die Resultate im vorschriftsmäßigen Impf-Berichte anher mitgetheilt werden möchten.

Augsburg den 7. Februar 1835.

Abdruck.

Bey dem schon seit mehreren Jahren von so vielen Aerzten öffentlich erhobenen Zweifel gegen die Schutzkraft der Kuh-Pocken-Impfung von Arm zu Arm überhaupt, und dem bisher gegen

die Vaccine gesetzten Mißtrauen, nemlich: daß durch die Impfung bey Uebertragung derselben Lymphe durch längere Zeit von einem Individuum auf das andere die Lymphe nothwendig eine Veränderung erleiden müße, und auch selbst eine Vermischung der Kuh-Pocken-Lymphe mit andern Ansteckungs-Stoffen möglich sey, wurde sowohl zur Begegnung dieser Zweifel, als zur Verhütung der zu befürchtenden Nachtheile nur allein die Impfung mit ächter Kuh-Pocken-Lymphe, und zwar vom Euter einer pockenkranken Kuh auf Menschen vorgeschlagen, indem die vollkommen schützende Kraft der Kuh-Pocken nur von Kühen auf Menschen, und nie von Menschen auf Menschen übergehen soll.

Zur möglichen Verwirklichung dieses Vorschlages als auch zur schuldigsten Befolgung der nach der bestehenden Instruktion über die Schutz-Pocken-Impfung §. 13. anempfohlenen Weisung, wo möglich mit der reifen Lymphe von einer pockenkranken Kuh zu impfen, gieng bisher mein stetes Streben dahin, eine pockenkranke gesunde Kuh ausfindig zu machen, oder doch wenigstens Gelegenheit zu finden einer gesunden Kuh von einem gesunden geimpften Kinde die Schutz-Pocken einzuimpfen, um von dieser dann weiter vacciniren zu können.

Letzteres gelang mir auch im Monat May l. J. durch die Güte des dahiesigen Medizinal-Assessors und Apothekers Heinrich Sippel, welcher meinem, demselben geäußerten Wunsche, eine seiner zu besitzenden Kühe einimpfen zu dürfen, ganz willig entsprach, und mir zu diesem Zwecke eine von seinen drey in seiner Behausung auf dem Stephans-Berge stehenden Kühen zu meiner Disposition überließ.

Die zur Impfung ausgewählte Kuh war in einem Alter von 4 Jahren, von mittlerer Statur, wohl genährt, und von einer glänzenden bräunlichen Farbe. Dieselbe hat früher schon einmal gekalbert, auch im heurigen Frühjahre gerindert, ist aber nicht tragend geworden.

Diese geltstehende und milchende, übrigens gesunde Kuh wurde nun am 12ten May v. J., nachdem dieselbe nicht wegen ihrer Bosheit, sondern wegen ihrer großen Unruhe und Lebhaftigkeit

mit Vorsicht im Stalle geworfen war, von dem Land-Arzte Heil in meiner Gegenwart in der Art geimpft, daß mittelst der gewöhnlichen Impf-Nadel die vom Arme eines acht Tage zuvor geimpften sehr gesunden 1½jährigen Gärtner Kindes, Namens Margarethe Bauer, abgenommene sehr helle Lymphe an dem untern Ende der vier Striche des Euters durch drey Stiche an jeder derselben eingebracht wurde, wobey jedoch, um sich des gewissen Erfolges zu sichern, nicht blos die Epidermis, sondern noch etwas tiefer eingestochen wurde. Am dritten Tage nach der auf diese Art an der Kuh vorgenommenen Impfung sah man schon einige Veränderungen an den Strichen, oder vielmehr an den Impf-Stellen derselben; es hatten sich Knoten von der Größe und Gestalt einer Linse gebildet, deren Farbe milchblau war, und deren Umfang noch nicht ungewöhnlich gefärbt, wohl aber etwas härtlich sich zeigte. Am 4ten Tage hatte sich jeder dieser Knoten schon zu einer Pocke umgebildet, und war mit einem blaßröthlichen Umkreise versehen. Am 5ten Tage, waren nicht nur diese 12 Pocken, sondern nebst diesen noch zwey mehr abwärts gegen die Spitze der Zitzen sichtbar, (ob letztere 2 durch zufälliges Ritzen mit der getränkten Impf Nadel, oder von der Natur selbst hervorgebracht wurden, ist ungewiß), welche hinsichtlich ihrer Größe, der in denselben enthaltenen helle Lymphe, so wie des sich schon gebildeten bedeutenden hellrothen Hofes um dieselbe schon zu einer solchen Ausbildung, und einer Reife gekommen waren, daß wir es für gewagt hielten, die Abnahme der Lymphe länger, als noch um einen Tag zu verschieben, und daher den kommenden nemlich den 17ten May, als den 6ten Tag nach der Impfung, hiezu festsetzten. Am 6ten Tage nach der Impfung waren die Pustel schon bedeutend erhoben, jedoch glatt, hatten einen eingesenkten Mittel Punkt, in welchen man noch deutlich die Stich-Narben erblicken konnte. Die Haut derselben war schmutzig weiß, die in der Umgegend dunkler gefärbt, ein schmaler, etwa ein viertel Zoll breiter hellrother Rand umgab die Pocken. Die Größe der gebildeten Pocken war jener der Schutz-Blattern der Kinder gleich, wie sie gewöhnlich am 8ten Tage nach der Impfung erscheinen. Die Striche besonders am untern Ende fühlten sich etwas

angelaufen, härter, und waren, wie es schien, bey der Berührung empfindlich, besonders war die Kuh beym Melken unruhig, und gab weniger, wenn auch nicht sichtbar veränderte Milch; übrigens wurden vor dem Ausbruche der Pocken keine besonderen Erscheinungen, als Trägheit, Mattigkeit, verminderte Eßlust ꝛc. an dieser Kuh wahrgenommen.

Da wir nun bey dieser vorangeschrittenen Entwicklung der Pocken dieselbe zur Abnahme der Lymphe geeignet fanden, so wurden an diesem Tage Nachmittags um 2 Uhr einige zur Erhaltung von Lymphe und möglichem Weiter-Impfen vorsichtig geöffnet, wobey jedoch, da die Haut, durch welche die Lymphe eingeschlossen war, nicht so fein, wie bey Kindern erscheinen, weit tiefer eingestochen werden mußte, um zur Lymphe zu gelangen.

Die erhaltene Lymphe war schön, klar, durchsichtig (welches selbst den Taglöhner, der die Zitzen, während der Abnahme der Lymphe hielt, auffiel), und bey jeder Einsenkung der Impf-Nadel wurde so viel Lymphe erhalten, um mit dieser impfen zu können. Mit dieser Lymphe wurden demnach drey gesunde noch säugende Kinder mittels Anbringung von 5 Stichen auf jeden Ober-Arm geimpft.

An diesen drey Kindern hat sich am 8ten Tage nach der Impfung an jeder Impf-Stelle eine regelmäßige verlaufene, sehr schöne perlenhelle Pustel mit einem wulstigen Rande, einer Dalle in der Mitte, und mit einem kleinen umschriebenen Hofe gebildet. Auch wurde bey diesen Kindern gewöhnlich am achten Tage Fieber beobachtet. Von diesen drey Kindern wurde nun von 8 zu 8 Tagen bis hierher weiter geimpft.

Bey allen sowohl mit ersterer als letzterer Lymphe mit Erfolg Geimpften war die Entwickelung der Pusteln, und die periodische Veränderung regelmäßig. Alle hatten den gleich charakteristischen Verlauf in Zeit und Form. Das sich gewöhnlich am 8ten Tage nach der Impfung eingestellte Fieber war bey den Meisten so ziemlich stark. Uebrigens ist die große Anzahl der mit Erfolg Geimpften zu 308, im Vergleiche zu jener so geringen Anzahl von nur 2 ohne Erfolg Geimpften, wovon nur eines wieder zu

impfen ist, ein sprechender Beweis für die Güte der Lymphe, womit auch die von den königlichen Physikaten erhaltenen Anzeigen über die mit dieser erhaltenen Lymphe angestellten wohl gelungenen Impfungen übereinstimmen.

Da nach ärzlicher Erfahrungen nur die Impfung mit ächter Kuh-Pocken-Lymphe dem Menschen eine feste und dauernde Schutz-Kraft gegen die Menschen-Blattern gewähren soll; so ist es nothwendig von Zeit zu Zeit zur Erhaltung einer frischen Lymphe dergleichen Impfungen an Kühen vorzunehmen, und zu diesem Zwecke die Besitzer von Kühen, welche sich vorzüglich hiezu eignen, auf geeignete Weise aufzufodern.

Impf-Glas-Röhrchen.

Die an die k. Regierung des Isarkreises unterm 14. l. Mts. ergangene k. Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs wird dem k. Gerichts-Physikat nebst der hierin allegirten Instruktion zur Wissenschaft und Darnachachtung bey Ablangung des Impf-Stoffes von dem Central-Impf-Arzte Doctor Giel, hiedurch abschriftlich mitgetheilt.

Augsburg den 19. November 1833.

Abdruck.

Der k. Regierung des Isarkreises K. d. J. wird auf den Bericht vom 2. d. M. die Impfglas-Röhrchen betr. Folgendes erwiedert.

Die eingesendeten, anliegend zurückfolgenden Impf-Glas-Röhrchen, deren sich der Central-Impf-Arzt Doktor Giel zur Auffassung und Aufbewahrung der flüssigen Kuh-Pocken-Lymphe bisher bediente, entsprechen keineswegs der diesfalls erlassenen Instruktion. Die Nachtheile, welche aus dem Gebrauche von solchen bauchigten Impf-Glas-Röhrchen entstehen, sind in der abschriftlichen Anlage näher bezeichnet.

Damit nun künftig der Erfolg der flüßig zu versendenden Kuh-Pocken-Lymphe mehr gesichert, und ihre Aufbewahrung

im Sinne der dießfalls erlassenen Instruktion geschehe, hat die k. Kreis-Regierung den Central-Impf-Arzt Doktor Giel hienach gehörig zu belehren und anzuweisen, daß er sich künftig nur solcher Impf-Glas-Röhrchen zu bedienen habe, wie sie die Instruktion verschreibe.

München am 14. November 1833.

Abdruck.

Wird flüßige Kuh-Pocken-Lymphe in einer solchen Röhre aufbewahrt, so entstehen folgende Nachtheile.

1. Da die ganze bauchigte Röhre nicht voll Impf-Stoff ist, so befindet sich also in selber sehr viel Luft, die die Zersetzung desselben begünstiget, und die Abhaltung der äußern Luft durch Verschließung der Linden des Glas-Röhrchens kann der Zersetzung nicht vorbeugen, weil schon Luft im Inneru ist.
2. Kann man die Lymphe nur von einem Ende des haarröhrchenartig auslaufenden Glas-Röhrchens zum Weiter-Impfen verwenden. weil die Lymphe jenes Endes vom Glas-Röhrchen, in das geblasen wird, in den Bauch der Glas-Röhre kommt, und da sie ihn nicht ganz ausfüllt, somit der Luft den Durchtritt gestattet, in selbem liegen bleibt, und nicht zur Impfung verwendet werden kann. Das bauchigte Glas-Röhrchen ganz voll Impf-Stoff zu machen, ist zum Theile mühsam, und zum Theile unnütz, weil in ein solches Glas-Röhrchen über einen Tropfen Lymphe hineingeht, eine Quantität, die man zu gewöhnlichen Impfungen nicht braucht. Braucht ein Impf-Arzt mehr Stoff als ein Haar-Röhrchen Nro 1. faßt, so sendet man mehrere, und hilft dadurch dem Bedürfniße ab.
3. Muß als sehr fehlerhaft erklärt werden, daß beide Enden dieser bauchigten Glas-Röhrchen an der Flamme unmittelbar zugeschmolzen wurden.

Dadurch entstand eine bedeutende Hitze, die sich auch der enthaltenen Lymphe mittheilte, und sie so, wie man ganz

deutlich sieht, eyweißartig gerinnen machte, somit in ihrer Mischung veränderte, und zum Weiter-Impfen ganz untauglich machte. Lymphe auf diese Art in Glas-Röhrchen aufgefaßt, und so behandelt, muß nothwendig jeden Zweck vereiteln und es ist nur dadurch erklärlich, wie es kommen konnte, daß bey uns die beste und bequemste Methode, die flüssige Kuh-Pocken-Lymphe zum Weiter-Impfen anzuwenden, keinen Eingang finden wollte, weil nur bereits verdorbene Lymphe angewendet wurde.

München am 18. Oktober 1833.

Impfung in specie die zweite Controlle der Geimpften.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises, Stück 35. pag. 1058.)

Seine Majestät der König haben Sich nach einem allerhöchsten Reskripte dd. Bad-Brückenau den 12. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu verfügen, daß für die Zukunft von der in der allerhöchsten Impf-Verordnung vom 22. Dezember 1830. §. 10. zur Besichtigung der Impf-Narben angeordneten zweiten Controlle, in so lange Allerhöchst-dieselben nicht anders anordnen, Umgang genommen werden dürfe, ausser wenn der k. Kreis-Medizinal-Rath selbst im konkreten Falle es anders für gut finden würde.

Dieses wird hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 28. August 1834.

Impf-Diäten.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 46. pag. 1564.)

Nach einem an die k. Regierung des Isar-Kreises erlassenen und der unterfertigten Stelle zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilten höchsten Ministerial-Reskripte vom 1. dieß, soll die Größe der Impfung-Gebühr gemäß §. 23. Nro. 1. der aller-

höchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830. die Schutzpocken-Impfung betreffend, lediglich nach dem Orte, an welchem die öffentliche Impfung vorgenommen wird, bemessen werden, sohin für ein Kind, welches aus dem Bezirke einer Landgemeinde in eine als Impf-Station bestimmte Stadt oder in einen größeren Markt zur öffentlichen Impfung gebracht wird, nur 8 kr. als Impf-Gebühr gefodert werden dürfen; was die k. Impf-Aerzte bey der Berechnung ihrer Impf-Kosten künftighin genau zu beachten haben.

Augsburg den 10. November 1835.

Irren-Anstalten, deren Errichtung.

Seine Majestät der König haben den wichtigen Gegenstand der Fürsorge für die Irren neuerdings der sorgfältigsten Erwägung unterworfen und die Frage erörtern lassen, in welcher Weise die volle Erreichung des Zweckes ohne nutzenlose Vergäudung der von den Kreis-Bewohnern dargebothenen Mittel erziehlt werden können?

Diese Ermittlungen haben zu nachstehenden Thatsachen geführt.

Alle Irren-Anstalten müßen nothwendig in zwey Haupt-Klassen sich theilen, je nachdem sie vorzugsweise für die Heilung oder vorzugsweise für die Verwahrung und Versorgung von Geisteskranken bestimmt sind. Wenn nun auch jeder Irre vom Anfange seiner Krankheit an als heilbar behandelt werden muß, und wenn auch keinem Irren jemals die Heilung unbedingt und unwiderruflich abgesprochen werden darf, so fordert doch der Heilungs-Zweck gebieterisch, daß jene Irren, bey welchen die Heilbarkeit noch als wahrscheinlich sich darstellt, von denjenigen getrennt werden, bey welchen die Hoffnung der Heilung nur noch an die Möglichkeit unerwarteter Wendung des Krankheits-Verlaufes sich knüpft. Die eigentlichen Heil-Anstalten für Irren erheischen bey dieser Trennung ganz andere Einrichtungen, als die Anstalten für bloße Versorgung und Verwahrung. Drey Kreisanstalten für heilbare Geisteskranke sind aber auf eine Bevölkerung von vier Millionen Menschen unbedingt

als Maximum zu betrachten, da eine größere Zahl von Instituten dieser Art in aller Hinsicht nachtheilige Folgen haben, und nur entweder mit ganz unerschwinglichem Aufwande auf Einrichtung und Erhaltung, oder mit Vernachläßigung der einzelnen Anstalten zu erkaufen seyn würde.

Eben so erscheinen vier Kreis-Anstalten für unheilbare Irren als das Maximum des wahren Bedürfnisses.

Aus diesen Rücksichten geruhten Seine Majestät der König in Uebereinstimmung mit den durch die Landraths-Propositionen vom Jahre 1832/33 über die Herstellung von Kreis-Irren-Anstalten, insbesondere über deren Zahl und Beschaffenheit gegebenen Andeutungen zu bestimmen, was folgt:

I. Eigentliche Kreis-Heil-Anstalten für Irren sollen nur in der Zahl von drey errichtet werden, und zwar:

a.) zu Indersdorf für den Isar- und Unterdonau- und den Oberdonau-Kreis;

b.) bey Erlangen für den Rezat- und den Regen-Kreis;

c.) bey Würzburg für den Untermain- den Obermain- und den Rhein-Kreis.

II. Neben diesen drey Kreis-Heil-Anstalten sollen vier bloße Kreis-Verwahrungs-Anstalten für unheilbare Irren bestehen, nämlich:

a.) zu Irrsee für den Oberdonau- den Isar- und den Unterdonau-Kreis;

b.) bey Regensburg für den Regen- und Rezat-Kreis;

c.) zu St. Georgen bey Bayreuth, oder Bamberg für den Ober- und Untermain-Kreis; endlich

d.) zu Frankenthal für den Rhein-Kreis.

Da demnach der frühere Plan, nach welchem Irrsee zu einer Irren-Heil- und Bewahranstalt für den Oberdonau-Kreis bestimmt war, dahin abgeändert wurde, daß in Irrsee nunmehr bloß eine Irren-Bewahranstalt für drey Kreise errichtet

werden soll; so ist es vor allem Aufgabe der königlichen Kreis-Regierung im Benehmen mit den Regierungen des Isar- und Unterdonau-Kreises den erfoderlichen Umfang der Anstalt und die Zahl der darin für Aufnahme von Irren einzurichtenden Plätze festzustellen.

Zu diesem Behufe ist eine allgemeine Conscription der Irren des Kreises nothwendig, und die königlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate erhalten daher den Auftrag, dieselbe sogleich vorzunehmen, und nach beiliegenden Formularien innerhalb 14 Tagen a recepto vorzulegen.

Was die Angabe der Momente, worauf der Gerichts-Arzt die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Heilung eines Irren gründet, ferner das Gutachten über die Nothwendigkeit der Aufnahme eines unheilbaren Irren in die Irren-Bewahranstalt betrifft, so ist sich vor der Hand mit Berührung aller wesentlichen Punkte kurz und bestimmt zu fassen. Erst später, wenn es sich nämlich um die Aufnahme der Irren handelt, bedarf die unterfertigte Stelle ausführliche Beschreibungen eines jeden Geisteskranken, welche alle Momente enthalten, die bey der Beurtheilung über die Aufnahmsfähigkeit zu Grunde gelegt werden müssen, und wozu die Gerichts-Aerzte gleich nach Einsendung der Conscriptions-Listen der Irren eine genaue Instruktion erhalten werden.

Um bey der Entscheidung der Frage über die dringliche Nothwendigkeit der Aufnahme eines Irren möglichste Gleichmässigkeit zu erzielen, mögen nachstehende allgemeine Grundsätze zur Richtschnur dienen:

Zur Aufnahme in die Irren-Bewahranstalt in Irrsee eignen sich nur solche unheilbare Geistes-Kranke,

1.) welche der menschlichen Gesellschaft oder sich selbst gefähr-

lich sind, wie z. B. Tobsüchtige, bösartige leicht zum Zorne und zu Gewaltthätigkeiten gereizte mit Mord- Brenn- oder sonstiger Zerstörungslust behaftete Wahnsinnige, ferner solche die einen großen Hang zum Selbst-Morde haben;

2.) welche durch unordentliches unbändiges Benehmen auf ihre Umgebung sehr störend einwirken;

3.) welche durch große Unreinlichkeit, grobe Unsittlichkeit, heftige geschlechtliche Begierden öffentlichen Anstoß geben, wie z. B. solche, welche sich nicht bekleiden lassen, öffentlich Onanie treiben, oder mit Nymphomanie oder Satyriasis behaftet sind.

4.) Endlich verrückte Schwärmer, die durch öffentliche Vorträge und verschiedenartige sonstige Einwirkung auf die Gemüther ihrer Umgebung in religiöser, moralischer und politischer Beziehung großes Unheil stiften können.

Blödsinnige hingegen, wie alle andere Geistes-Kranke, wenn sie nicht unter die eben angegebenen 4 Rubriken gehören, die ferner keiner besondern Aufsicht bedürfen, und auch wohl in Privathäusern oder öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten untergebracht werden können, eignen sich zur Aufnahme in Irrsee nicht.

Die unten genannten Behörden haben ferner mit Einsendung der Conscriptions-Listen der Irren berichtlich anzuzeigen:

1.) ob sich in ihrem Gerichts-Bezirke Anstalten zur Aufnahme von Irren befinden?

2.) Wie viele Geistes-Kranke darin aufgenommen werden können? und

3.) In welchem Zustande sich diese Anstalten befinden?

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß, wegen Kürze des der königl. Regierung von allerhöchster Stelle bestimmten Termins, der zu diesem Auftrage bewilligte Zeitraum von 14 Tagen nicht verlängert werden könne.

Augsburg den 23. Juny 1835.

Verzeichniß der im Gerichts-Bezirke

Nro.	Gemeinde	Vor- und Zuname des Irren.	Geburts- und Wohn-Ort.	Geschlecht		ledig oder verheurathet	Stand und Gewerbe.	Nähere Bezeichnung der Gattung der Geistes-Krankheit		
				männlich	weiblich			blödsinnig	wahnsinnig	tobsüchtig

befindlichen heilbaren Irren.

Bisheriger Aufbewahrungs-Ort		Dauer der Geistes-Krankheit	Angabe der Momente, worauf der Gerichts-Arzt die Möglichkeit einer Heilung des Irren gründet.	Bemerkungen, wobei anzugeben ist, ob der Irre auch ein körperliches Leiden habe.
In einem Privat-Hause	In einer öffentlichen Anstalt			

Verzeichniß der im Gerichts-Bezirke

Nro.	Gemeinde	Vor- und Zuname des Irren.	Geburts- und Wohn-Ort.	Geschlecht		ledig oder verheurathet	Stand und Gewerbe.	Nähere Bezeichnung der Gattung der Geistes-Krankheit		
				männlich	weiblich			blödsinnig	wahnsinnig	tobsüchtig

befindlichen unheilbaren Irren.

Bisheriger Aufbewahrungs-Ort		Dauer der Geistes-Krankheit	Angabe der Momente, worauf der Gerichts-Arzt die Unmöglichkeit der Heilung des Irren gründet.	Angabe, ob die Aufnahme des Irren in eine Irren-Anstalt dringend nothwendig ist, oder ob derselbe an seinem bisherigen Detentions-Orte belassen werden kann. Angabe der Gründe.	Bemerkungen, wobey anzugeben ist, ob der Irre auch mit einem bedeutenden körperl. Uebel behaftet sey.
In einem Privat-Hause	In einer öffentlichen Anstalt				

Kiesow'sche Lebens-Essenz, deren Verkauf.

Dem Fabrikanten der Kiesow'schen Lebens-Essenz, Heinrich von Kiesow zu Augsburg, ist durch die k. Ministerial-Entschließungen vom 14. July 1833. und 4. November 1834. gestattet, sein Fabrikat entweder selbst, oder durch die von ihm unmittelbar aufgestellten Kommissionäre zu verkaufen. Derselbe hat nun Beschwerde geführt, daß diese Lebens-Essenz hie und da auch von unberechtigten Personen nachgemacht und verkauft werde, und daß diese Personen sich hiezu solcher Fläschchen bedienen, auf welchen nicht nur dieselbe Aufschrift wie auf den ächten aufgeklebt, sondern auch dasselbe Fabrikzeichen im Glase eingeprägt ist.

Die unten genannten Behörden werden daher beauftragt, hierüber von Amtswegen zu wachen, jeden unberechtigten Verkäufer neben Confiskation seines Vorrathes, mit angemessener Strafe zu belegen, und in so ferne eine betrügliche Nachmachung des Fabrikzeichens vorliegt, nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 13. Januar 1829. (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1829. Seite. 51. 53.) die strafrechtliche Untersuchung zu veranlassen.

Augsburg den 10. April 1835.

Kosten der sanitätspolizeylichen Vorkehrungen bey eingetretenen Epidemien.

Aus Anlaß eines bey der dießjährigen Rechnungs-Abhör vorgekommenen Anstandes werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hiemit aufmerksam gemacht und angewiesen, in Zukunft bey sanitätspolizeylichen Vorkehrungen das erfoderliche Benehmen mit dem betreffenden Gerichts-Physikate nicht ausser Acht zu lassen, und insbesondere in dem Falle, wenn die herrschenden Epidemien die Bestellung von Wachen Behufs der Absperrung der von angesteckten Kranken bewohnten Gebäude für nothwendig erachtet werden sollte, über die erfoderliche Anzahl dieser Wächter das ärztliche Gutachten rechtzeitig zu erholen, sofort die betreffenden Kosten-Verzeichnisse mit diesem gerichtsärztlichen Gutachten jedesmal zu belegen, und hiedurch

jenen revisorischen Abstrichen vorzubeugen, welche erfolgen würden, wenn dieses Gutachten entweder gar nicht, oder zu spät erholet, oder noch nicht gehörig beachtet worden seyn sollte.

Augsburg den 19. April. 1836.

Kosten, für die Impfung.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1836. Stück 20. pag. 584.)

Aus den von den Distrikts-Polizey-Behörden eingesendeten Impf-Berichten der Gerichts-Physikate über die vorjährige Schutz-Pocken-Impfung ergab sich, daß beynahe allgemein der §. 23. Nro. 1. 2. und 3. der allerhöchsten Verordnung über die Impfung vom 22. Dezember 1830. nicht gehörig beachtet wurde.

Die Polizey-Behörden erhalten daher die Weisung, sich bey der dießjährigen, so wie bey jeder nächsten Impfung buchstäblich an die allegirte Verordnung zu halten, und die Impf-Gebühren nicht eher zu beziehen, als bis

1. das Impfungs-Kosten-Verzeichniß des Gerichts-Arztes,
2. die von der Polizey-Behörde zu verrechnenden und einzusendenden Kosten für die Impf-Conskriptions-Impf-Listen, und Impf-Scheine von der unterfertigten Stelle revidirt und genehmigt worden sind.

Die Art und Weise der Erhebung ist deutlich in dem erwähnten §. der allerhöchsten Impf-Verordnung vorgeschrieben, und es darf keinesfalls davon eine willkührliche Abweichung statt finden.

Da ferner nach einem höchsten Ministerial-Reskripte vom 1. November v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835. Stück 46. pag. 1564.) für den ganzen Impf-Distrikt, welcher in eine Stadt oder in einen größern Markt fäll, nur 8. kr. für die gelungene Impfung berechnet werden sollen; so haben die Gerichts-Aerzte, nur in dieser Beziehung eine Kontrolle von Seite der k. Kreis-Regierung möglich zu machen, in den einzusendenden Kosten-Verzeichnissen die Rubriken nach den Impf-Distrikten anzufertigen.

Augsburg den 13. May 1836.

Kosten auf Viehseuchen.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. pag. 1256)

Nach einer k. Ministerial-Entschließung vom 7. August d. J. können künftig verspätete Liquidationen von Kosten auf Vieh-Seuchen und dergleichen, keine Berücksichtigung mehr finden, sondern die Geltendmachung gegründeter Ansprüche auf Diäten und Auslagen-Ersatz hat sogleich nach beendigtem Geschäfte zu geschehen; wonach sich sämmtliche k. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hinsichtlich rechtzeitiger Vorlagen derley Kosten zu achten haben.

Augsburg den 31. August 1833.

Kosten auf Schutzpocken-Impfung, Epidemien und Viehseuchen.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. pag. 501)

Damit die unterfertigte Stelle in den Stand gesetzt werde, die in rubro bemerkten Kosten einer richtigen Revision unterwerfen zu können, erhalten sämmtliche k. Polizey-Behörden den Auftrag, in Zukunft auch jedesmal die Orts-Entfernung vom Amts-Sitze in die Kosten-Verzeichnisse aufzunehmen, und denselben die Bestätigung über die aufgerechneten thierärztlichen Funktionen, deren Detail nur selten aus den Gerichts-Akten zu ersehen ist, von Seite der betreffenden Gemeinds-Verwaltungen beizufügen.

Augsburg den 15. April. 1833.

Krätz-Kranke reisende Handwerker.

In der jüngsten Zeit ereigneten sich schnell aufeinanderfolgend, daß reisende Handwerker-Gesellen mit der Krätze behaftet hier ankamen, deren Wanderbücher gleichwohl der erfoderlichen Visa besassen.

Hieraus ist klar abzunehmen, daß diese Handwerker bei denjenigen Behörden, deren Visa in den Wanderbüchern eine amtli-

che Behandlung kurz vor dem Eintreffen dahier beurkunden, nicht nach Vorschrift visitirt worden sind.

Die Kosten der Heilung werden dann auch den betreffenden Behörden seiner Zeit zugerechnet werden.

Inzwischen findet man sich durch diese Wahrnehmung veranlaßt, sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden mit Einschluß der Stadt-Commissaire wiederholt auf die lithographirte Ausschreibung vom 13. Juny 1829 Nro. 11585. aufmerksam zu machen, damit die Aufsicht auf die mit der Krätze behafteten wandernden Handwerker geschärft, und der Zweck die Verbreitung des Krätz-Uebels zu hemmen, sorgsammer als es der Fall zu seyn scheint, durchgehends im Auge behalten werde.

Augsburg den 23. Jänner 1836.

Krätz-Kranke Handwerks-Gesellen, deren Behandlung.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. Stück 43. pag. 1475.)

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 10. Oktober wird hiemit bekannt gemacht, daß mit der großherzoglich badischen Regierung das Einverständniß getroffen worden sey, daß alle aus einem der beyden Staaten Gebürtigen mit der Krätze behafteten Handwerks-Gesellen in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, so wie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amts-Sitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in soferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der deßfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen.

Hiernach haben sich die Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg den 19. Oktober 1833.

Krätz-Kranke wandernde Handwerker-Gesellen, deren Behandlung.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 35. pag. 1268.)

In Folge k. Ministerial-Rescripts vom 31. July, ist nunmehr auch mit der k. würtembergischen Staats-Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerker-Gesellen entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder, wenn wegen Mangel an Raum zu ihrer Unterbringung so wie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amts-Sitze, bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in soferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der deßfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und behandelt werden sollen.

Nachdem in Folge dieses Uebereinkommens von Seite des k. würtembergischen Staats-Ministeriums des Innern schon unterm 27. May d. J. die entsprechenden Anordnungen an die k. würtembergischen Regierungen ergangen sind, und von Seite dieser Kreis-Stellen ohne Zweifel die geeigneten Verfügungen schon erlassen seyn werden; so werden die k. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hiemit angewiesen, bey sich ergebenden Fällen sich genauest nach dieser Uebereinkunft zu achten, und auch die Lokal-Polizey-Behörden auf diese Uebereinkunft aufmerksam zu machen.

Zugleich werden denselben die in rubrizirtem Betreffe durch die lithographirten Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 22. April 1828 sub Nro. 12354. und 31. Oktober 1228 sub Nro. 2306. mitgetheilten k. Ministerial-Entschliessungen ins Gedächtniß gerufen, um die gegebenen Vorschriften genau zu beobachten.

Augsburg den 24. August 1835.

Krätz = Kranke wandernde Handwerker = Gesellen, deren Behandlung.

(Intelligenz = Blatt des Oberdonau = Kreises 1836. Stück 5. pag. 117.)

In der Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Nro. 35. Seite 1268. des Kreis = Intelligenz = Blattes) wurden sämmtliche Behörden von der mit der k. würtembergischen Staats = Regierung bestehenden Uebereinkunft hinsichtlich der von der Krätze befallenen wandernden Handwerker = Gesellen in Kenntniß gesetzt.

Als Nachtrag hiezu folgt nachstehend ein Abdruck derjenigen Verfügung, welche in gleicher Absicht am 27. May v. J. von dem k. würtembergischen Ministerium des Innern an die vier Kreis = Regierungen ergangen ist.

Augsburg am 29. Jänner 1836.

Erlaß

des Ministeriums des Innern, an die vier Kreis = Regierungen.

Der §. 11. der Ministerial = Verfügung vom 3. September 1829, betreffend polizeyliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks = Gehilfen und herumziehender Gewerbs = Leute (Regierungs = Blatt von 1829. S. 393.), und die unterm 2. April 1827 der Kreis = Regierung eröffnete Uebereinkunft zwischen der k. würtembergischen und der k. bayerischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderseitigen, in dem andern Staate erkrankten mittellosen Angehörigen, bringen es zwar bereits mit sich, daß ein Krätz-Kranker bayerischer Handwerks = Gehilfe, der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungs = Orte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben

öffentlichen Kassen, welchen die Heilung der Orts-Armen obliegt, ohne Ersatz-Anspruch bestritten werde, vorbehaltlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheits-Kosten-Versicherungs-Kassen, welche mit einer dießfallsigen Unterstützung einzutreten haben.

Nachdem aber nunmehr einer Mittheilung des k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. d. M. zufolge, die k. bayerische Regierung die Beobachtung der Gegenseitigkeit in diesem Punkte zugesichert hat: so erhält die Kreis-Regierung den Auftrag, die Bezirks- und Orts-Behörden zu Beobachtung vorstehender Bestimmungen gegenüber von Krätze-Kranken bayerischen Handwerks-Gehilfen besonders aufzufodern, und zugleich denselben zu empfehlen, daß sie auf die gleichmässige Beobachtung derselben von Seite der k. bayerischen Behörden gegen würtembergische Staats-Angehörige ihr Augenmerk richten sollen.

Stuttgart den 27. May 1835.

Kreosot, dessen medizinische Wirkungen.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die königlichen Gerichts-Aerzte des Oberdonau-Kreises auf einen Aufsatz im Journal der praktischen Heilkunde von Hufeland und Osam erstes Stück Januar 1834 unter dem Titel:

„Beobachtungen über die medizinischen Wirkungen des Kreosots, von Doktor und Professor Reich in Berlin“

hiedurch aufmerksam zu machen, und denselben die Weisung zu ertheilen, ihre Erfahrungen über die Wirkungen dieses so sehr angepriesenen Mittels am Schlusse des gegenwärtigen Etats-Jahres berichtlich anher vorzulegen.

Zugleich sind auch die in dem Gerichts-Bezirke vorhandenen praktischen Aerzte aufzufodern, ihre eigenen Beobachtungen hierüber zur Kenntniß des k. Gerichts-Arztes zu bringen, die sodann gleichfalls anher vorzulegen sind.

Augsburg den 11. May 1834.

Leichen-Beschau.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises. 1834. Stück 29. pag. 920.)

Da der beabsichtete Zweck der Leichen-Beschau zur Zeit, und besonders auf dem platten Lande nicht immer erreicht wird, weil es häufig an tauglichen Subjekten zu deren Besorgung fehlt, und daher dieses Geschäft sehr oft auch Badern und Barbierern provisorisch übertragen werden muß; so haben Seine Königliche Majestät mittels Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. July d. J. zu verfügen geruht, wie folgt:

1. wo ein Gerichts-Arzt im Orte des Verstorbenen sich befindet, ist dieser, so lange er nicht amtlich verhindert ist, zur Vornahme der Leichen-Beschau verpflichtet.

2. Wo kein Gerichts-Arzt, wohl aber ein praktischer Arzt sich aufhält, ist dieser zur Uebernahme der Leichen-Beschau vor jedem Landarzte oder Chirurgen berechtiget, in dessen Ermanglung aber verpflichtet.

3. Bader oder Barbierer können zu der Leichen-Beschau nur verwendet werden, wo weder Aerzte noch Landärzte noch Chirurgen existiren. Sie müßen in solchen Fällen durch den Gerichts-Arzt für diesen Zweck ganz besonders unterrichtet, und mit einem gerichtsärztlichen Fähigkeits-Zeugniße versehen werden.

Da nun nach dieser allerhöchsten Anordnung vorzugsweise der §. 17. der diesseits erlassenen Ausschreibung vom 22. Juny 1831. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1831. Stück 28. Seite 794.) eine wesentliche Aenderung erleidet; so erhalten sämmtliche k. Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate den Auftrag, hierwegen alsogleich das weiter Geeignete im gemeinschaftlichen Benehmen zu verfügen, und mit dem Schluße des gegenwärtigen Etats-Jahres Vollzugs-Anzeige anher zu erstatten.

Augsburg den 13. July 1834.

Die Leichen = Beschau betreffend.

Durch höchste Ministerial = Entschliessung vom 22. dies wurde der unterzeichneten Stelle ein Instruktions = Entwurf, die Leichen = Beschau betreffend, mit dem Auftrage mitgetheilt, denselben einer weisen Erwägung zu unterwerfen.

Da diese wichtige Sache den äussern Dienst der Physiker so nahe angeht, so hält man es für zweckmässig hierüber auch die Ansichten einiger bewährter und erfahrner Gerichts = Aerzte einzuholen, und übersendet zu diesem Ende oben erwähnten Entwurf in anliegender Abschrift dem königl. Gerichts = Physikat mit dem Auftrage, längstens binnen 14 Tagen a recepto Gutachten über denselben anher abzugeben, dabey die einzelnen Punkte kritisch zu beleuchten und vorzüglich mit den in der Regierungs = Verordnung vom 22. Juni 1831 über die Leichen = Beschau enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf grössere Zweckmässigkeit oder Ausführbarkeit zu vergleichen.

Augsburg den 27. März 1836.

Instruktion
für
die Leichen = Beschauer.

§. 1.

Zwecke der Leichen = Beschau.

a) Verhinderung der Beerdigung blos Schein = Todter durch zweckmässige Leichenpflege, Anwendung der Belebungsmittel bey Verdacht des Schein = Todes, Bestimmung der Zeit des Begräbnisses;

b) Aufdeckung heimlicher Todes = Arten (vgl. §. 7.)

c) Ausmittlung contagiöser und epidemischer Krankheiten.

d) Herstellung genauer Sterbe = Listen.

§. 2.

Erste Beschau.

Unmittelbar nach dem Tode, oder wenn dieser in der Nacht und nicht plötzlich oder gewaltsam erfolgte, am frühen Morgen machen die dazu verpflichteten, ohne an der Leiche das Geringste zu ändern, dem Leichen-Beschauer Anzeige.

Dieser begibt sich mit den nöthigen Belebungs-Mitteln versehen, sogleich zum Verstorbenen, erhebt: Vor- und Zuname, Alter und Gewerbe desselben, den Namen der Krankheit, ihre Dauer, die vorzüglichsten Erscheinungen kurz vor dem Tode, den Namen des Arztes oder Afterarztes, oder der Hebamme bey Wöchnerinnen und Neugebornen, und so fort die Zeichen an der Leiche.

§. 3.

Muthmaßliche Todes-Zeichen in den ersten Stunden nach dem Hinscheiden.

Keine Spur des Pulses in der Herzgegend, am Halse, Schläfen, Vorderarm, durch ein Band oberhalb des Ellenbogens die Adern unterhalb nicht aufschwellend, die Haut nicht sich röthend; eine vor den Mund gehaltene Pflaumfeder oder brennende Kerze nicht im mindesten bewegt; ein noch vorgehaltener Spiegel nicht anlaufend; ein vollgefülltes Glas Wasser auf verschiedenen Brust-Gegenden nicht in geringster Bewegung; die von einander gezogenen Augenlieder offen bleibend; die Augen tief in den Höhlen zurückgezogen, glanzlos, trüb, matt und schmierig, der Augenstern bey Beleuchtung und Reiben des Auges ganz unbeweglich, das Gesicht schmutzig, die Augenbraun-Bogen und Wangen-Knochen vorragend; Kinn und Nase spitz, Wangen und Schläfe eingesunken; die Unterkinnlade herabhängend und aufwärts gezogen, sogleich niedersinkend; der Körper überall blaß und kalt.

§. 4.

Leichen = Pflege.

Bey diesem Zeichen (§. 3.) ist der Tod höchst wahrscheinlich, nicht gewiß, die Leichen = Pflege darum unverläßlich.

Es bleibe der Entschlafene (von den Angehörigen, und wo nur einiger Verdacht des Scheintodes, vom Leichen = Beschauer von Zeit zu Zeit beobachtet) noch 8 — 12 Stunden in einem gelind erwärmten Zimmer, dessen Luft hin und wieder erneunt wird, im Bette, in dem er verschied, oder auf einem zubereiteten Lager, Kopf und Brust mässig erhöht, das Gesicht unbedeckt, der Mund unverbunden, alle Körpertheile frey von beengenden Kleidungs = Stücken.

§. 5.

Todten = Schein.

Bey Anwesenheit obiger Zeichen (§. 3.) fertigt der Beschauer den Todten = Schein nach Beilage Ziff. 1. die Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 9 ausfüllend, die Rubrik 5, falls der Kranke von einem Arzt behandelt ward, in Gemäßheit der von diesem erholten Notiz oder Mitunterschrift, widrigenfalls nach Wahrscheinlichkeit.

Auf den Grund der ersten Besichtigung wird im Schein die muthmaßliche Beerdigungszeit in Rubr. Ziff. 4. festgesetzt, der Schein dem Pfarrer oder Rabbiner zur möglichen Vorbereitung des Begräbnisses vorgezeigt, dann im Hause des Verstorbenen bis zur zweiten Schau niedergelegt.

§. 6.

Die Ueberbringung in Leichenhäuser,

wo es zweckmässig eingerichtete gibt, geschieht blos mit Bewilligung des Leichen = Beschauers, und wenn er nicht Folge ansteckender Krankheit war, erst 24 Stunden nach dem Tode, mit nöthiger Vorsicht in einem Korbe oder durchlöcherten Sarge.

§. 6.

Belebungs-Versuche,

werden gemacht bey Verdacht von Scheintodt, das ist wenn mehrere der oben §. 3. angeführten Zeichen fehlen, und einige der folgenden zugegen sind, wenn die Herzgegend noch warm, der Augenstern beim Vorhalten einer brennenden Kerze sich verengt, und beym Wegnehmen wieder erweitert; bey starken Zuruf ins Ohr die Gesichts-Muskeln etwas zucken, die Augen noch gewölbt, und ihr Glanz nicht ganz verloren; Lippen und Wangen noch etwas roth; auf die Haut getröpfeltes siedendes Wasser eine Brandblase zieht; besonders bey Neugebornen, Kindbetterinnen, Erfrornen, Erhängten, Ertrunkenen, Erstikten, vom Blitz getroffenen, nach Sturz, Fall, Ohnmacht, Hystery, Hypochondrie, Starrsucht, Schlagfluß, Stickfluß, Krämpfen, Verblutung, heftigen Erbrechen oder Laxiren und plötzlich Verstorbenen.

Belebungs-Mittel.

a. Reine mäßig warme Luft b. halb sitzende, halbliegende Richtung des Körpers, c. Senfteige auf Brust und Waden, d. gebrannte Federn, Salmiakgeist oder Gewürzessig vor die Nase gehalten, e. abwechselndes Reiben der Fußsolen mit weichen Bürsten und der übrigen Körpertheile mit warmen, wollenen trockenen oder mit Wein, Weingeist oder Essig befeuchteten Tüchern, f. Reitzung des Schlundes mit einer in Oelgetauchten Feder, g. Klistire aus Aufgüssen aromatischer Kräuter, h. von Zeit zu Zeit vorsichtiges Eintröpfeln hofmännischer Tropfen oder von Karmelitengeist mit einem Kaffeelöffel voll Wein, oder Wasser in den Mund.

Nach stundenlanger fruchtloser Anwendung der Belebungs-Versuche wird der Todtenschein ausgestellt, die Leiche aber noch länger im Bette gelassen.

Kehrt der Scheintodte ins Leben und schluckt er; so gebe man warme Fleischbrühe, aromatischen Thee, etwas Wein und rufe den ordentlichen Arzt.

§. 7.

Verfahren in einigen besondern Fällen.

a.) Starb eine Frau nach dem 7ten Monat der Schwangerschaft so wird zur möglichen Rettung des Kindes der Kaiserschnitt gemacht, vom Leichen-Schauer, wenn er dazu befugt ist, widrigenfalls von einem schleunigst herbey gerufenen Arzte.

b.) Bey neugebornen Todtscheinenden besonders unehelichen Kindern ist zu erforschen, ob nicht von Seite der Mutter Gewalt, Verwahrlosung oder Anwendung schädlicher Mittel von Seite der Hebamme, Versäumniß oder nachtheilige Handlungen Statt hatten.

c.) Alle Spuren gewaltsamer Todes-Art sind zu verfolgen.

Zeichen: aa.) Bey Neugebornen: ungewöhnliche, abgerissene oder ununterbundene Nabelschnur, fremde Körper in Mund oder Nase, Verletzungen, feine Stiche in den Fontanellen, in Mund oder Nase, Ohren, Genick, Brust, Achselhölen, After, Geschlechtstheilen;

bb.) überhaupt alle äusserlichen Verletzungen, Blut-Unterlaufungen, Geschwülste Wunden, besondere Beweglichkeit des Kopfes;

cc.) die Merkmale gewaltsamer Erstickung: Streifen und Flecken am Halse, blaue aufgedunsene Geschwulst des Gesichts; Hervorragen der Augen, und blau geschwollene Zunge; Schaum vor dem Munde, ungewöhnliche Ausdehnung der Brust.;

dd.) Zeichen von Vergiftung: Plötzlicher Tod unter heftigen Schmerzen, Angst, Erbrechen, Durchfall, Krämpfen, Raserey; oder mit Betäubung und Bewußtlosigkeit; nach dem Tode: die Gesichtszüge entstellt und verzerrt; schnelle Fäulniß ohne große äussere Wärme; der ganze Körper, besonders Unterleib, Zunge, Geschlechtstheile aufgeschwollen und mit schwarzen, rothen, braunen oder blauen Flecken besetzt, dann die

Oberhaut leicht sich ablösend, die Nägel mißfarbig und locker, die Haare in Büscheln ausfallend.

In diesen Fällen (c. aa. dd.) wird an die Bezirks-Polizey-Behörde, bey Spuren epidemischer oder contagiöser Krankheiten (Ruhren, Nerven-, Faulfieber, Ausschlags-Krankheiten, venerisches Uebel ꝛc.) und bey vorausgegangener Behandlung durch Pfuscher, auch an den Gerichts-Arzt Anzeige gemacht; gegen Luft-Verderbniß Chlor-Räucherungen angeordnet.

§. 8.

Zweyte Beschau.

Diese geschieht ohngefähr 48, bey ansteckenden Krankheiten 24—30 Stunden nach dem Tode kurz vor der Beerdigung im Sterb- oder Leichen-Hause.

Finden sich bey diesen die gewissen Todes-Zeichen: so werden im Todten-Scheine die Rubriken 7 und 8 durch den Beschauer ergänzt und der Schein durch die Angehörigen, oder die Leichenbitter dem Pfarrer, oder wo es vorgeschrieben ist, der Polizey-Behörde zugestellt.

Bey gerichtlichen Untersuchungen ertheilt die untersuchende Behörde die Erlaubniß zur Beerdigung.

Gewisse Todes-Zeichen:

Nebst den (§. 3.) angeführten die folgenden:

Die Haut eingeschrumpft; das Innere der Nase trocken und schwärzlich; die Lippen blau oder dunkelbraun; vor dem Munde Schaum oder dunkelfarbige Jauche; in der Herz-Grube keine Spur von Wärme; der ganze Körper erstarrt und überall den Finger-Eindruck behaltend; der Unterleib blau oder grün; an verschiedenen Stellen des Körpers besonders an Rücken, Gefäß und Hintertheilen der Schenkel blaurothe, grüne, schwarze Flecken, die bey Einschnitten kein ausgetretenes Blut enthalten; die weichen Theile des Leibes breiartig, und wo der Körper

§. 4.

Leichen-Pflege.

Bey diesem Zeichen (§. 3.) ist der Tod höchst wahrscheinlich, nicht gewiß, die Leichen-Pflege darum unverläßlich.

Es bleibe der Entschlafene (von den Angehörigen, und wo nur einiger Verdacht des Scheintodes, vom Leichen-Beschauer von Zeit zu Zeit beobachtet) noch 8 — 12 Stunden in einem gelind erwärmten Zimmer, dessen Luft hin und wieder erneunt wird, im Bette, in dem er verschied, oder auf einem zubereiteten Lager, Kopf und Brust mässig erhöht, das Gesicht unbedeckt, der Mund unverbunden, alle Körpertheile frey von beengenden Kleidungs-Stücken.

§. 5.

Todten-Schein.

Bey Anwesenheit obiger Zeichen (§. 3.) fertigt der Beschauer den Todten-Schein nach Beilage Ziff. 1. die Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 9 ausfüllend, die Rubrik 5, falls der Kranke von einem Arzt behandelt ward, in Gemäßheit der von diesem erholten Notiz oder Mitunterschrift, widrigenfalls nach Wahrscheinlichkeit.

Auf den Grund der ersten Besichtigung wird im Schein die muthmaßliche Beerdigungszeit in Rubr. Ziff. 4. festgesetzt, der Schein dem Pfarrer oder Rabbiner zur möglichen Vorbereitung des Begräbnisses vorgezeigt, dann im Hause des Verstorbenen bis zur zweiten Schau niedergelegt.

§. 6.

Die Ueberbringung in Leichenhäuser,

wo es zweckmässig eingerichtete gibt, geschieht blos mit Bewilligung des Leichen-Beschauers, und wenn er nicht Folge ansteckender Krankheit war, erst 24 Stunden nach dem Tode, mit nöthiger Vorsicht in einem Korbe oder durchlöcherten Sarge.

§. 6.

Belebungs-Versuche,

werden gemacht bey Verdacht von Scheintodt, das ist wenn mehrere der oben §. 3. angeführten Zeichen fehlen, und einige der folgenden zugegen sind, wenn die Herzgegend noch warm, der Augenstern beim Vorhalten einer brennenden Kerze sich verengt, und beym Wegnehmen wieder erweitert; bey starken Zuruf ins Ohr die Gesichts-Muskeln etwas zucken, die Augen noch gewölbt, und ihr Glanz nicht ganz verloren; Lippen und Wangen noch etwas roth; auf die Haut getröpfeltes siedendes Wasser eine Brandblase zieht; besonders bey Neugebornen, Kindbetterinnen, Erfrornen, Erhängten, Ertrunkenen, Erstikten, vom Blitz getroffenen, nach Sturz, Fall, Ohnmacht, Hystery, Hypochondrie, Starrsucht, Schlagfluß, Stickfluß, Krämpfen, Verblutung, heftigen Erbrechen oder Laxiren und plötzlich Verstorbenen.

Belebungs-Mittel.

a. Reine mäßig warme Luft b. halb sitzende, halbliegende Richtung des Körpers, c. Senfteige auf Brust und Waden, d. gebrannte Federn, Salmiakgeist oder Gewürzessig vor die Nase gehalten, e. abwechselndes Reiben der Fußsolen mit weichen Bürsten und der übrigen Körpertheile mit warmen, wollenen trockenen oder mit Wein, Weingeist oder Essig befeuchteten Tüchern, f. Reitzung des Schlundes mit einer in Oelgetauchten Feder, g. Klistire aus Aufgüssen aromatischer Kräuter, h. von Zeit zu Zeit vorsichtiges Eintröpfeln hofmännischer Tropfen oder von Karmelitengeist mit einem Kaffeelöffel voll Wein, oder Wasser in den Mund.

Nach stundenlanger fruchtloser Anwendung der Belebungs-Versuche wird der Todtenschein ausgestellt, die Leiche aber noch länger im Bette gelassen.

Kehrt der Scheintodte ins Leben und schluckt er; so gebe man warme Fleischbrühe, aromatischen Thee, etwas Wein und rufe den ordentlichen Arzt.

§. 7.

Verfahren in einigen besondern Fällen.

a.) Starb eine Frau nach dem 7ten Monat der Schwangerschaft so wird zur möglichen Rettung des Kindes der Kaiserschnitt gemacht, vom Leichen-Schauer, wenn er dazu befugt ist, widrigenfalls von einem schleunigst herbey gerufenen Arzte.

b.) Bey neugebornen Todtscheinenden besonders unehelichen Kindern ist zu erforschen, ob nicht von Seite der Mutter Gewalt, Verwahrlosung oder Anwendung schädlicher Mittel von Seite der Hebamme, Versäumniß oder nachtheilige Handlungen Statt hatten.

c.) Alle Spuren gewaltsamer Todes-Art sind zu verfolgen.

Zeichen: aa.) Bey Neugebornen: ungewöhnliche, abgerissene oder ununterbundene Nabelschnur, fremde Körper in Mund oder Nase, Verletzungen, feine Stiche in den Fontanellen, in Mund oder Nase, Ohren, Genick, Brust, Achselhölen, After, Geschlechtstheilen;

bb.) überhaupt alle äusserlichen Verletzungen, Blut-Unterlaufungen, Geschwülste Wunden, besondere Beweglichkeit des Kopfes;

cc.) die Merkmale gewaltsamer Erstickung: Streifen und Flecken am Halse, blaue aufgedunsene Geschwulst des Gesichts; Hervorragen der Augen, und blau geschwollene Zunge; Schaum vor dem Munde, ungewöhnliche Ausdehnung der Brust.;

dd.) Zeichen von Vergiftung: Plötzlicher Tod unter heftigen Schmerzen, Angst, Erbrechen, Durchfall, Krämpfen, Raserey; oder mit Betäubung und Bewußtlosigkeit; nach dem Tode: die Gesichtszüge entstellt und verzerrt; schnelle Fäulniß ohne große äussere Wärme; der ganze Körper, besonders Unterleib, Zunge, Geschlechtstheile aufgeschwollen und mit schwarzen, rothen, braunen oder blauen Flecken besetzt, dann die

Oberhaut leicht sich ablösend, die Nägel mißfarbig und locker, die Haare in Büscheln ausfallend.

In diesen Fällen (c. aa. dd.) wird an die Bezirks-Polizey-Behörde, bey Spuren epidemischer oder contagiöser Krankheiten (Ruhren, Nerven-, Faulfieber, Ausschlags-Krankheiten, venerisches Uebel ꝛc.) und bey vorausgegangener Behandlung durch Pfuscher, auch an den Gerichts-Arzt Anzeige gemacht; gegen Luft-Verderbniß Chlor-Räucherungen angeordnet.

§. 8.

Zweyte Beschau.

Diese geschieht ohngefähr 48, bey ansteckenden Krankheiten 24—30 Stunden nach dem Tode kurz vor der Beerdigung im Sterb- oder Leichen-Hause.

Finden sich bey diesen die gewissen Todes-Zeichen: so werden im Todten-Scheine die Rubriken 7 und 8 durch den Beschauer ergänzt und der Schein durch die Angehörigen, oder die Leichenbitter dem Pfarrer, oder wo es vorgeschrieben ist, der Polizey-Behörde zugestellt.

Bey gerichtlichen Untersuchungen ertheilt die untersuchende Behörde die Erlaubniß zur Beerdigung.

Gewisse Todes-Zeichen:

Nebst den (§. 3.) angeführten die folgenden:

Die Haut eingeschrumpft; das Innere der Nase trocken und schwärzlich; die Lippen blau oder dunkelbraun; vor dem Munde Schaum oder dunkelfarbige Jauche; in der Herz-Grube keine Spur von Wärme; der ganze Körper erstarrt und überall den Finger-Eindruck behaltend; der Unterleib blau oder grün; an verschiedenen Stellen des Körpers besonders an Rücken, Gefäß und Hintertheilen der Schenkel blaurothe, grüne, schwarze Flecken, die bey Einschnitten kein ausgetretenes Blut enthalten; die weichen Theile des Leibes breiartig, und wo der Körper

aufliegt, platt gedrückt; die Schluß=Muskeln des Afters offen; aashaft stinkender Geruch.

§. 9.

Finden sich die Zeichen der Verwesung nicht; so wird dem Arzte Anzeige gemacht, und jedenfalls die Beerdigung bis zum Eintritt der Verwesung verschoben.

§. 10.

Kosten.

Die doppelte Leichen=Schau wird unentgeldlich besorgt, wo der Leichen=Schauer im Genuß einer angemessenen Sustentation aus Gemeinde=Mitteln sich befindet (Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 34.) von Vermöglichen eine Schau=Gebühr von 24, oder, wo es bisher so üblich war, von 36 kr. von Armen 12 kr. (in diesem Fall aus dem Armenfond) bey Versuchen zur Wiederbelebung das Doppelte erhoben.

§. 11.

Todten=Schauer=Register.

Ueber alle Besichtigungen hält der Todten=Schauer ein genaues Verzeichniß, nach Formular Ziff. 2., über dessen Führung der Gerichts=Arzt bey der amtlichen Visitation Einsicht nimmt.

Formular 1.

Todten-Schein.

Name der Pfarrey . . . des Polizey-Bezirkes . . . der Orts-Gemeinde
Haus-Nummer
Monat . . . Jahr . . .

1.	Tauf- und Geschlechts-Name, Alter, Stand, Gewerb, Religion, ledig oder verheirathet.	
2.	Tag und Stunde des Todes.	
3.	Tag und Stunde der ersten Leichen-Beschau.	
4.	Muthmaßliche Beerdigungs-Zeit.	
5.	Name der Krankheit, Dauer derselben, Todes-Art. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme ꝛc. des Leichen-Beschauers.	
6.	Name des behandelnden Arztes.	
7.	Tag und Stunde der 2 Leichen-Schau.	
8.	Bestimmte Beerdigungs-Zeit.	
9.	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichen-Beschauers 1) zur Bestättigung der ersten Leichen-Beschau. 2) „ „ „ zweyten „

Formular 2.

Todten-Schau-Register.

Pfarrey . . . Polizey-Bezirke . Orts-Gemeinde
vom Jahre 18

Laufende Nummer der Besichtigten.

1.	Tauf und Geschlechts-Name, Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet.	
2.	Monat, Tag und Stunde des Todes.	
3.	Tag und Stunde der 1ten Leichen-Schau.	
4.	„ „ „ „ 2ten „ „	
5.	Bestimmte Beerdigungs-Zeit.	
6.	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todes-Art. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.	
7.	Name des behandelnden Arztes oder anderer.	
8.	Bemerkungen nach den Resultaten der zweymaligen Leichen-Schau u. a.	

Leichen-Schau betr.

Neuerliche zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommene Vorfälle, welche leider die Vermuthung nur zu sehr bestättigen, daß die Leichen-Beschau auf dem Lande häufig auf eine ihrem Zwecke durchaus nicht entsprechende Weise, auch selbst ganz den bestehenden Verordnungen zuwider vorgenommen werde, geben die Veranlassung den k. Gerichts-Physikaten die sorgfältigste Wachsamkeit auf die Vornahme der Leichen-Beschau in ihrem Bezirke und den Polizey-Behörden die kräftigste Mitwirkung dringend anzuempfehlen.

Insbesondere erscheint es nöthig, nachstehende Verfügungen zu erlassen:

1.) Unter keiner Bedingung darf eine Leiche beerdiget werden, wenn nicht die wirklich vorgenommene Leichen-Beschau durch Einhändigung des Leichen-Beschau-Scheines an den Pfarrer oder Rabbiner constatirt ist. Mündliche Versicherungen, daß dieselbe bereits vorgenommen sey, daß der Schein nachträglich vom Leichen-Beschauer an das Pfarr-Amt eingesendet werde, u. s. w. dürfen durchaus nicht zur Umgehung dieser Verfügung bestimmen, und die Contravenienten sind unnachsichtlich mit einer Strafe von 10 Thalern zu belegen.

2.) Der Leichen-Beschauer, welcher einen Schein ausstellt ohne die Leiche wirklich besichtigt zu haben, ist im ersten Falle in eine Strafe von 6 Thalern zu verfällen; bey wiederholtem ähnlichem pflichtwidrigem Benehmen ist diese Strafe zu erhöhen oder die Leichen-Beschau einem andern Individuum zu übertragen.

3.) Es hat sich an mehreren Orten ergeben, daß man bey todt gebornen Kindern die Leichen-Beschau als unnöthig unterließ. Da aber begreiflicherweise gerade bey solchen, namentlich unehelichen wegen Möglichkeit des Kinds-Mordes eine sehr genaue und umsichtige Todten-Beschau erfoderlich ist, so darf dieselbe in solchen Fällen hinfüro bey strengster Ahndung nicht mehr unterlassen werden.

Die Distrikts-Polizey-Behörden und Physikate werden angewiesen, die Pfarrer, Rabbiner und Leichen-Beschauer hie-

nach zu instruiren und vorzüglich letzteren bey dieser Gelegenheit die pünktlichste Befolgung der Verordnung über die Leichen-Beschau vom 22. Juny 1831 und der darauf Bezug habenden Instruktion in allen ihren Theilen recht an das Herz zu legen.

Augsburg den 28. März 1836.

Lymphe von Pocken an Kühen.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. pag. 1043.)

Da die Blattern und Varioliden noch nicht ganz verschwunden sind, und ein großes Vertrauen auf den ächten Pockenstoff von Kühen gesetzt wird; so werden sämmtliche k. Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate in Folge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. July d. J. auf die desfalls bereits erlassene Bekanntmachung vom 5. August 1829. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829. St. 23. pag. 1105.) wiederholt aufmerksam gemacht, und denselben wird der Auftrag ertheilt, diesem Gegenstande die volle Aufmerksamkeit zu widmen, und jede desfallsige Entdeckung alsogleich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Augsburg den 1. August 1833.

Lymphe von Pocken an Kühen, deren Entdeckung.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. pag. 1305.)

Auf die Entdeckung der ächten Pocken an Kühen ist ein Preis von drey Dukaten gesetzt, (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829. Nro. 23. Seite 1107., und Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1833. Nro. 31. Seite 1043.)

Damit nun Jedermann im Stande sey, die Pocken an den Kühen, welche allein den ächten schützenden Stoff liefern, von den unächten Blattern, deren es bey Kühen verschiedene Arten giebt, genau zu unterscheiden; so wird die nachstehende Beschrei-

bung dieser ächten Pocken hier aufgenommen, für deren Verbreitung und Bekanntmachung sämmtliche Polizey-Behörden Sorge tragen werden.

Augsburg den 14. September 1833.

Beschreibung der ächten Pocken an Kühen.

Die ächten Küh-Pocken erzeugen sich nur an den Eutern der Kühe unter folgenden Erscheinungen:

Die Thiere wollen nicht mehr fressen, zeigen selbst Widerwillen gegen das Futter, käuen bey leerem Maule wider. Die Milch wird sparsam und sehr dünne.

Nachdem dies 3 bis 4 Tage gedauert hat, stehen an den Eutern, am häufigsten in der Gegend der Zitzen, in seltenen Fällen auch in den Augenliedern, einige runde, im Ganzen ebene, nur in ihrer Mitte etwas vertiefte Pusteln, oder Blattern mit einem schwachen rothen Umkreise, der nach und nach dunkler und breiter wird.

Am 4ten oder 5ten Tage nach dem Ausbruch haben die Blattern ihre Vollkommenheit erreicht, wo dann die Thiere wieder wohler werden.

Die vollkommen ausgebildete Blatter ist silberfarb, mattglänzend, mit starker Röthe im Umkreis, die bald in blauroth übergeht. Die Blatter hat in ihrer Mitte stets eine kleine Vertiefung, und ist mit einer dünnen, hellen, zuweilen auch etwas milchlichten Flüssigkeit angefüllt, die Euter verhärten sich dabey, und ihr Drücken macht heftige Schmerzen.

Um diese Zeit ist der Küh-Pocken-Stoff zum Abnehmen geeignet, und daher muß auch Jeder, der die hier beschriebenen Blattern an einer Kuh findet, die Anzeige unverzüglich erstatten.

Material-Waaren-Handlungen, deren Untersuchung.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. pag. 605.)

Obschon nach dem §. 54. der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1808 (Rggs-Blatt 1808 pag. 2520.) die Visitation

der Material = Waaren = Handlungen angeordnet ist; so hat man doch die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe entweder nie, oder nur in ausserordentlichen Fällen vorgenommen werde.

Da aber die Erfahrung zeigt, daß diese Handlungen sehr viele Arzney = Mittel im Hand = Verkaufe absetzen, und auch größtentheils die Land = Chirurgen damit versehen, wovon mehrere eben so wenig, wie das Publikum die erfoderlichen Kenntnisse besitzen, um die Güte und Aechtheit der angekauften Arzney = Mittel prüfen zu können; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Befolgung erwähnter allerhöchster Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und nachfolgende spezielle Anordnungen hiemit zu verbinden:

1.) Die Untersuchung der Material = Waaren = Handlungen, welche sich jedoch nur auf das nothwendige zu beschränken hat, ist von dem k. Gerichts = Arzte in Gegenwart eines Polizey = Kommissärs, und unter Beyziehung des einschlägigen Apothekers vorzunehmen;

2.) alle Arzney = Mittel, welche durch längere oder minder sorgsame Aufbewahrung verdorben, oder überhaupt von schlechter Qualität befunden werden, sind zu obsigniren, und so lange aufzubewahren, bis von der einschlägigen Distrikts = Polizey = Behörde hierüber das Geeignete verfügt werden wird; wobey den Material = Waaren = Händlern unbenommen bleibt, gegen den Ausspruch der Polizey = Behörde den Rekurs an die unterfertigte Stelle zu ergreifen;

3.) ganz vorzügliche Aufmerksamkeit hat die Untersuchungs = Kommission auf die Aufbewahrung und den Verkauf der Gifte zuwenden, und sich insbesondere zu überzeugen, ob die desfallsigen Verordnungen vom 22. November 1803. und 26. August 1804. überall gehörig beobachtet werden.

Ueber die Resultate der Untersuchung ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, und solches nebst den Verfügungen, welche in Folge der Untersuchung etwa getroffen würden, bis Ende September jeden Jahrs auher vorzulegen.

Augsburg den 5. May 1833.

Maul=und=Klauen=Seuche.

(Intelligenz=Blatt des Oberdonau=Kreises 1833. pag. 1446.)

Da in mehreren Gegenden des Königreiches die Maul=und Klauen=Seuche ausgebrochen, und zu besorgen ist, daß wegen der im dießjährigen Sommer stattgehabten nassen Witterung auch noch andere Thier=Krankheiten namentlich die Lungenseuche sich unter dem Rindvieh verbreiten dürften; so werden die königl. Distrikts=Polizey=Behörden beauftragt, die Amts=Angehörigen hierauf aufmersam zu machen, und solche zur genauen Beobachtung der desfalls von der unterfertigten Stelle unterm 9ten November 1819. gedruckten Bekanntmachungen vom 1ten Okt. 1827. (lithograph. Ausschr. de eodem anno sub Nro. 117) vom 27ten August 1828 (gedr. Bekanntm.), und 26ten Jän. 1832. (vom Intll.=Blatt 1832. St. 5. Seite 118) erlassenen Maaßregeln, welche bey diesem Anlasse zu republiziren sind, anzuhalten. Zugleich erhalten die k. Distrikts=Polizey=Behörden in Gemäßheit eines höchsten Auftrags des k. Staats=Ministeriums des Innern vom 14ten d. Mts. nachfolgend einen Abdruck der von dem General=Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern in den Jahren 1821/22 bekannt gemachten Vorsichts=Maaßregeln und Hilfs=Mittel bey drohenden Vieh=Krankheiten und Vieh=Seuchen, wovon besondere Abdrücke den Bezirks=Polizey=Behörden zu dem Zwecke noch werden zugesendet werden, um solche an die Gerichts=Physikate und Thier=Aerzte ihres Bezirks zu vertheilen, und dieselben, so wie die Gemeinde=Vorsteher noch insbesondere aufzufodern, jene Vorsichts=Maaß=Regeln, und Hilfs=Mittel zu beachten.

Bey dem großen Einfluße den dieser Gegenstand auf das Wohl so vieler Familien hat, vertraut man auf den Eifer der Distrikts=Polizey=Behörden, und der Gerichts=Physikate, daß sich dieselben thätigst bestreben werden, um die Quellen der so häufig vorkommenden Epizootien zu entdecken, solchen kräftig zu begegnen, und dabey auch die so verderblichen Einwirkungen von Pfuschern beym Ausbruche einer Vieh=Seuche hintan zu halten. Von den kgl. Gerichts=Aerzten wird insbesondere weiter erwartet,

daß sie sich bey solchen Anlässen immer selbst an Ort und Stelle begeben werden, um die ursächlichen Momente, und den Charakter der Seuchen zu erforschen, und um die zweckmäßigsten Vorkehrungen in loco treffen, oder bey der Distrikts-Polizey-Behörde in Antrag bringen zu können. Endlich wird den Gerichts-Aerzten noch zur Pflicht gemacht, am Ende einer jeden Epizootie einen ausführlichen Bericht über den Charakter derselben, ihre Veranlassung, die dabey angewandte Heilmethode nebst dem Erfolg der Letztern zu erstatten, und damit Vorschläge zu verbinden, wie dem Ausbruche solcher Seuchen künftig am Zweckmäßigsten zu begegnen sey.

Augsburg am 20. Oktober 1833.

Abdruck.

Vorsichtsmaaßregeln und Hilfsmittel bey den 1821 und 1822. gedrohten Vieh-Krankheiten und Seuchen.

Vielseitig wurde im Wochen-Blatte des landwirthschaftlichen Vereins bemerkt, daß wegen dem zu nassen Sommer, und den zu sehr verlängerten Herbst-Waiden viele Viehkrankheiten, besonders der sogenannte Lungenbrand im heurigen Winter und künftigen Frühjahre zu befürchten stehen. Selbst im Stalle gefüttertes Vieh kann davon nicht frey bleiben, wenn nicht besondere Sorge eintritt, weil das Futter meistens naß oder verschlämmt eingebracht wurde, und also schlechte Nahrungstheile giebt. Man wird in Ansehung des Viehes über Gesundheit und Wohlbehaltenheit so lange nicht sicher seyn, bis nicht allgemein auch für die Kühe das warme Futter eingeführt wird, weswegen wir daher nicht nachdrücklich genug auf die lehrreiche Schrift „über Behandlung, Futter und Mastung des Viehes der Landwirthschaft", vom Staats-Rath von Hazzy, (München 1820 bey Fleischmann, Preis 30 kr.) hinweisen können.

Obige Furcht über bevorstehende Viehkrankheiten und Vieh-Seuchen bestätigt sich von vielen Seiten, und sie können große

Verheerungen anrichten, wenn nicht Vorsichtsmaaßregeln ergriffen werden. Diese traurigen Nachrichten kommen nicht nur von mehreren Gegenden Bayerns, sondern auch vom Rheine und den Nachbar-Ländern her.

Sehr verdienstlich war es daher von der kgl. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen, durch den bekannten Veterinär-Arzt Martin Albert Tögl solche Vorsichtsmaaßregeln bearbeiten zu lassen. Das Generual-Comite des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern veranstaltete sogleich eine Prüfung derselben, und da sich Alles ganz zweckmäßig bewährte, so beeilt es sich, sie bekannt zu machen.

Die langwierige und naßkalte Witterung des Jahres 1821. die wiederholten furchtbaren Ueberschwemmungen der grasreichsten Gegenden des Landes, der häufige Wachsthum saurer und solcher Pflanzen, die weder dem Instinkte, noch der Natur unseres Nutz- und Zug-Viehes angemessen sind, die wässerige Beschaffenheit und der Mangel an gesunden Nahrungs-Stoffen aller Gras-Arten überhaupt, das meistens naß eingeärntete, ausgebleichte, da und dort verschlammte, saft- und kraftlose Heu, Grumet und Stroh, das beständige Austreiben bey Regen, Kälte und Nässe u. m. a. sind Ereignisse, die mancherley Uebel, Krankheiten und Seuchen unter unserem Hausvieh im Winter, vielleicht noch erst im Frühjahre befürchten lassen, derer Ausbruch um so gewisser zu erwarten wäre, wenn dieser Witterungs-Zustand noch länger anhalten, das Austreiben ohne Rücksicht, wie sonst fortgesetzt, oder das Vieh im Hause mit schlechtem verdorbenem Futter, gefrornen oder halbverfaulten Krautstengeln, Rüben, Erdäpfeln und dergleichen ernährt, und oft mit Eis- oder Schneewasser getränkt würde.

Diese Schädlichkeiten wirken zwar nachtheilig auf alle unsere Nutz-Thiere, am nachtheiligsten aber auf die Schafe und das Rindvieh. Am meisten leiden die Lämmer, besonders die veredelten. Allgemeine Schwäche und Auflösung des Körpers und des Blutes, die Erzeugung und Ansammlung unzählbarer Haarwürmer in den Lungen, und der Tod der Thiere sind die Folgen davon. Der letzte ist unvermeidlich, wenn die Schwäche

der Material = Waaren = Handlungen angeordnet ist; so hat man doch die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe entweder nie, oder nur in ausserordentlichen Fällen vorgenommen werde.

Da aber die Erfahrung zeigt, daß diese Handlungen sehr viele Arzney = Mittel im Hand = Verkaufe absetzen, und auch größtentheils die Land = Chirurgen damit versehen, wovon mehrere eben so wenig, wie das Publikum die erfoderlichen Kenntnisse besitzen, um die Güte und Aechtheit der angekauften Arzney=Mittel prüfen zu können; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Befolgung erwähnter allerhöchster Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und nachfolgende spezielle Anordnungen hiemit zu verbinden:

1.) Die Untersuchung der Material = Waaren = Handlungen, welche sich jedoch nur auf das nothwendige zu beschränken hat, ist von dem k. Gerichts = Arzte in Gegenwart eines Polizey = Kommissärs, und unter Beyziehung des einschlägigen Apothekers vorzunehmen;

2.) alle Arzney = Mittel, welche durch längere oder minder sorgsame Aufbewahrung verdorben, oder überhaupt von schlechter Qualität befunden werden, sind zu obsigniren, und so lange aufzubewahren, bis von der einschlägigen Distrikts=Polizey = Behörde hierüber das Geeignete verfügt werden wird; wobey den Material = Waaren=Händlern unbenommen bleibt, gegen den Ausspruch der Polizey = Behörde den Rekurs an die unterfertigte Stelle zu ergreifen;

3.) ganz vorzügliche Aufmerksamkeit hat die Untersuchungs=Kommission auf die Aufbewahrung und den Verkauf der Gifte zuwenden, und sich insbesondere zu überzeugen, ob die desfallsigen Verordnungen vom 22. November 1803. und 26. August 1804. überall gehörig beobachtet werden.

Ueber die Resultate der Untersuchung ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, und solches nebst den Verfügungen, welche in Folge der Untersuchung etwa getroffen würden, bis Ende September jeden Jahrs anher vorzulegen.

Augsburg den 5. May 1833.

Maul-und-Klauen-Seuche.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. pag. 1446.)

Da in mehreren Gegenden des Königreiches die Maul-und Klauen-Seuche ausgebrochen, und zu besorgen ist, daß wegen der im dießjährigen Sommer stattgehabten nassen Witterung auch noch andere Thier-Krankheiten namentlich die Lungenseuche sich unter dem Rindvieh verbreiten dürften; so werden die königl. Distrikts-Polizey-Behörden beauftragt, die Amts-Angehörigen hierauf aufmersam zu machen, und solche zur genauen Beobachtung der desfalls von der unterfertigten Stelle unterm 9ten November 1819. gedruckten Bekanntmachungen vom 1ten Okt. 1827. (lithograph, Ausschr. de eodem anno sub Nro. 117) vom 27ten August 1828 (gedr. Bekanntm.), und 26ten Jän. 1832. (vom Intll.-Blatt 1832. St. 5. Seite 118) erlassenen Maaßregeln, welche bey diesem Anlasse zu republiziren sind, anzuhalten. Zugleich erhalten die k. Distrikts-Polizey-Behörden in Gemäßheit eines höchsten Auftrags des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14ten d. Mts. nachfolgend einen Abdruck der von dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern in den Jahren 1821/22 bekannt gemachten Vorsichts-Maaßregeln und Hilfs-Mittel bey drohenden Vieh-Krankheiten und Vieh-Seuchen, wovon besondere Abdrücke den Bezirks-Polizey-Behörden zu dem Zwecke noch werden zugesendet werden, um solche an die Gerichts-Physikate und Thier-Aerzte ihres Bezirks zu vertheilen, und dieselben, so wie die Gemeinde-Vorsteher noch insbesondere aufzufodern, jene Vorsichts-Maaß-Regeln, und Hilfs-Mittel zu beachten.

Bey dem großen Einfluße den dieser Gegenstand auf das Wohl so vieler Familien hat, vertraut man auf den Eifer der Distrikts-Polizey-Behörden, und der Gerichts-Physikate, daß sich dieselben thätigst bestreben werden, um die Quellen der so häufig vorkommenden Epizootien zu entdecken, solchen kräftig zu begegnen, und dabey auch die so verderblichen Einwirkungen von Pfuschern beym Ausbruche einer Vieh-Seuche hintan zu halten. Von den kgl. Gerichts-Aerzten wird insbesondere weiter erwartet,

daß sie sich bey solchen Anlässen immer selbst an Ort und Stelle begeben werden, um die ursächlichen Momente, und den Charakter der Seuchen zu erforschen, und um die zweckmäßigsten Vorkehrungen in loco treffen, oder bey der Distrikts-Polizey-Behörde in Antrag bringen zu können. Endlich wird den Gerichts-Aerzten noch zur Pflicht gemacht, am Ende einer jeden Epizootie einen ausführlichen Bericht über den Charakter derselben, ihre Veranlassung, die dabey angewandte Heilmethode nebst dem Erfolg der Letztern zu erstatten, und damit Vorschläge zu verbinden, wie dem Ausbruche solcher Seuchen künftig am Zweckmäßigsten zu begegnen sey.

Augsburg am 20. Oktober 1833.

Abdruck.

Vorsichtsmaaßregeln und Hilfsmittel bey den 1821 und 1822. gedrohten Vieh-Krankheiten und Seuchen.

Vielseitig wurde im Wochen-Blatte des landwirthschaftlichen Vereins bemerkt, daß wegen dem zu nassen Sommer, und den zu sehr verlängerten Herbst-Waiden viele Viehkrankheiten, besonders der sogenannte Lungenbrand im heurigen Winter und künftigen Frühjahre zu befürchten stehen. Selbst im Stalle gefüttertes Vieh kann davon nicht frey bleiben, wenn nicht besondere Sorge eintritt, weil das Futter meistens naß oder verschlämmt eingebracht wurde, und also schlechte Nahrungstheile giebt. Man wird in Ansehung des Viehes über Gesundheit und Wohlbehaltenheit so lange nicht sicher seyn, bis nicht allgemein auch für die Kühe das warme Futter eingeführt wird, weswegen wir daher nicht nachdrücklich genug auf die lehrreiche Schrift „über Behandlung, Futter und Mastung des Viehes der Landwirthschaft", vom Staats-Rath von Hazzy, (München 1820 bey Fleischmann, Preis 30 kr.) hinweisen können.

Obige Furcht über bevorstehende Viehkrankheiten und Vieh-Seuchen bestätigt sich von vielen Seiten, und sie können große

Verheerungen anrichten, wenn nicht Vorsichtsmaaßregeln ergriffen werden. Diese traurigen Nachrichten kommen nicht nur von mehreren Gegenden Bayerns, sondern auch vom Rheine und den Nachbar-Ländern her.

Sehr verdienstlich war es daher von der kgl. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen, durch den bekannten Veterinär-Arzt Martin Albert Tögl solche Vorsichtsmaaßregeln bearbeiten zu lassen. Das Generual-Comite des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern veranstaltete sogleich eine Prüfung derselben, und da sich Alles ganz zweckmäßig bewährte, so beeilt es sich, sie bekannt zu machen.

Die langwierige und naßkalte Witterung des Jahres 1821, die wiederholten furchtbaren Ueberschwemmungen der grasreichsten Gegenden des Landes, der häufige Wachsthum saurer und solcher Pflanzen, die weder dem Instinkte, noch der Natur unseres Nutz- und Zug-Viehes angemessen sind, die wässerige Beschaffenheit und der Mangel an gesunden Nahrungs-Stoffen aller Gras-Arten überhaupt, das meistens naß eingeärntete, ausgebleichte, da und dort verschlammte, saft- und kraftlose Heu, Grumet und Stroh, das beständige Austreiben bey Regen, Kälte und Nässe u. m. a. sind Ereignisse, die mancherley Uebel, Krankheiten und Seuchen unter unserem Hausvieh im Winter, vielleicht noch erst im Frühjahre befürchten lassen, derer Ausbruch um so gewisser zu erwarten wäre, wenn dieser Witterungs-Zustand noch länger anhalten, das Austreiben ohne Rücksicht, wie sonst fortgesetzt, oder das Vieh im Hause mit schlechtem verdorbenem Futter, gefrornen oder halbverfaulten Krautstengeln, Rüben, Erdäpfeln und dergleichen ernährt, und oft mit Eis- oder Schneewasser getränkt würde.

Diese Schädlichkeiten wirken zwar nachtheilig auf alle unsere Nutz-Thiere, am nachtheiligsten aber auf die Schafe und das Rindvieh. Am meisten leiden die Lämmer, besonders die veredelten. Allgemeine Schwäche und Auflösung des Körpers und des Blutes, die Erzeugung und Ansammlung unzählbarer Haarwürmer in den Lungen, und der Tod der Thiere sind die Folgen davon. Der letzte ist unvermeidlich, wenn die Schwäche

nicht bey Zeiten gehoben, und dadurch die Faulsucht ausgebildet wird. Viele schöne Schäfereyen haben diese Wahrheit bereits mit Schaden erfahren. Manche hat bereits die Hälfte ihrer Heerde eingebüßt, und manche läuft Gefahr, die ganze zu verlieren.

Aber auch die Schafe, Schöpfe und Stöhre müßten unterliegen, wenn sie den krankmachenden Ursachen nicht entzogen, oder diese von denselben nicht abgewendet und entfernt würden. das Rindvieh ist in Gefahr, von der Lungenfäule, dem fauligen Milzbrande, verbunden mit der Maul- und Klauen-Seuche ergriffen und aufgerieben zu werden.

Den Pferden drohen hartnäckige, bösartige Drüsen, der Rotz, und Würmer, und den Schweinen heftige Bauchflüsse mit Entzündungen der Gedärme und anders mehr.

Diesen und andern Uebeln vorzubeugen, müssen folgende Regeln beobachtet, und die nachstehenden Hilfsmittel angewendet werden:

1. vor Allem ist jede Nässe zu vermeiden, das Austreiben zu beschränken, nur in den heitersten Stunden des Tages zuzulassen, bey laxirenden oder sonst schwachen Lämmern oder Kälbern aber dasselbe ganz einzustellen;

2.) ist nothwendig Schaf- und Küh-Ställe und alle Ställe überhaupt auf das möglichste rein und trocken zu halten, die Temperatur in denselben bey naßkaltem Wetter etwas zu erhöhen, besonders bey dem jungen Vieh täglich auszumisten und gut unterzustreuen;

3.) zu sorgen, daß kein Vieh nüchtern auf die Weide getrieben, sondern jedem vorher etwas trockenes und reines Futter vorgelegt, und jedes sattsam getränket werde;

4.) so lange der Reif auf dem Grase liegt, sollen weder das Rindvieh, weder die Schafe, noch Schweine aus dem Stalle kommen. Eben so wenig wenn kalter Regen fällt, starker Nebel herrscht, oder rauhe Winde blasen. Pferde und Ochsen bey so ungünstigem Wetter über Nacht auf den Wiesen zu lassen, heißt die Thiere muthwillig Krankheiten aussetzen, und dem Tode preisgeben;

5.) auf niedrige, verschlammte, oder sumpfige Weiden ist — auch bey reiner Witterung — mit keinem Viehe zu treiben. Es schadet allen Gattungen, am meisten dem jungen Vieh. Bey Pferden ziehen dergleichen nasse Weide-Plätze die nämlichen Folgen nach sich, wie das unüberlegte Schwemmen und Baden in eiskaltem Wasser im Frühjahre und Herbste; sie geben Anlaß zur Gicht, zu geschwollenen Füßen, und hartnäckigen Lähmungen der Glieder, zu gefährlichen Koliken und Bauchgrimmen, zu Entzündungen der Gedärme, zum Brande und dem Tode der Thiere;

6.) schimmlichtes, modriges, faules und stinkendes Heu, Grumet, Stroh, Laub, oder was es sonst seyn mag, darf weder untergestreut, noch weniger als Futter gegeben, sondern muß schlechterdings auf den Dung geworfen, das unreine Heu gut ausgestaubt, so wie die kothigen Rüben, Erdäpfel u. d. gl. rein gewaschen, und die faulen unter den Mist gemengt werden. Eben so wenig Gebrauch ist von dem verdorbenen Haber, Gerste, Wicken, Korn ꝛc. als Futter zu machen, sie mögen den Thieren in Körnern, geschrotet, oder in Mehl verwandelt, gegeben werden.

Verdorbenes Futter kann auf keine Weise verbessert, schlechtes aber einigermassen zum Genuß unschädlich gemacht werden. Ausgewässertes, entfärbtes, auch überschwemmtes Heu oder Grumet ohne modrigen oder fauligen Geruch kann, wo Platz ist,

a.) durch öfteres Umkehren auf den Böden bey geöffneten Giebeln oder Fenstern, oder

b.) durch öfteres Umsetzen in Kegel, oder Schobern in freier Luft im Winter, oder

c.) durch Schneiden im Gehäck und Mischen desselben mit reinem Heu, Grumet oder Stroh, wobey ein fleissiges Schwingen des geschnittenen Häckel-Futters in der Art wie der Haber zum Pferde-Futter geschwungen zu werden pflegt, nicht dringend genug empfohlen werden kann, weil dieses Schwingen zur Absonderung vom Staube und andern Unreinigkeiten wesentlich beyträgt;

d.) durch das Bespritzen desselben mit Essig oder Salz-Wasser;

e.) durch das Abbrühen mit siedendem Wasser und Mischen mit Kleyen, Gerstenschrot, gehackten reinen Krautstengeln, Rüben, Erdäpfeln u. d. gl., gereinigt und zum Nothgenuß geeignet werden.

Sehr verschlammtes Heu, wenn es an sich nicht verdorben ist, wird durch Waschen brauchbar gemacht. Wo ein Fluß in der Nähe ist, wird ein Wagen mit zwey zusammengestossenen Flechten mit Heu beladen, in den Fluß gebracht, und das Heu so lange mit Wasser übergossen, bis letzteres ganz rein durch die Flechte rinnt, dann mag es wie immer verfüttert werden. Wo kein Fluß oder Bach vorhanden ist, kann dieses Waschen auch in kleinen Partien in Körben an Brunnen und Röhrkästen geschehen. Durch das bloße Dreschen oder Ausklopfen wird so verschlammtes Heu, besonders wenn es gut getrocknet ist, eher zu Pulver zerschlagen, als zu genußbarem Futter gebracht.

Verdorbener Haber und andere Hülsenfrüchte können auch durchs Waschen nicht verbessert werden;

7.) die nöthige Haut-Ausdünstung zu befördern, und das Auffahren mancherley Geschwülste und Ausschläge auf der Haut zu verhüten, muß das Rindvieh täglich gestriegelt, oder mit Strohwischen über den ganzen Körper abgerieben werden. Ereiget sich der Fall, daß es naß von der Weide kommt, zittert, friert, den Rücken grümmt, und die Füße zusammenstellt; so muß das Reiben vermehrt, im Stalle gut eingestreuet, Fenster und Thüren geschlossen, trockenes Futter vorgelegt, und wenn es möglich ist, das Vieh gut bedeckt, oder durch warme Heubrüh-Tränke erwärmt werden. Fängt das Vieh zu dünsten, und der Stall zu dampfen an, so wird durch das Oeffnen eines oder mehrerer Fenster oder der Thüre frische Luft eingelassen, der Zug derselben aber vermieden.

Das nemliche Verfahren ist ausser dem Striegeln und der Strohreibung bey den Schafen zu beobachten, wenn sie ungefähr

von kaltem Regen befallen werden, und durchnäßt und halberfroren in den Stall zurückkehren.

Auch die Schweine bedürfen in gleichem Falle Trockne und Wärme, folglich eine gute Streue, wenn sie ihre Gesundheit erhalten sollen;

8.) weil die oben angezeigten Schädlichkeiten höchst nachtheilig auf die Mägen und Gedärme einwirken, und das Geschäft der Verdauung wo nicht stören, doch schwächen, so wird, um dasselbe zu stärken, dem Rindvieh in der Woche zweymal folgendes Gemische gegeben:

Man nimmt gepulverte Kalmus-Wurzel z. B. 4 Pfund; eine Buchen- oder Eichenholz-Asche 5 Pfund; gepulverte Enzian-Wurzel 3 Pfund; feine gestossene Lorbeere oder Wachholderbeere 2 Pfund; Kochsalz 7 Pfund; und Gersten- oder Malzschrot, oder (Korn-) Roggen-Kleye 21 Pfund; mischt Alles gut untereinander, und giebt jedem Stücke in den bestimmten Tagen 4 bis 6 Eßlöffel voll, Kälbern ein Dritttheil, früh nüchtern zu lecken.

Wenn mehrere Stücke im nemlichen Stalle wiederholt husten, dabey aber gut fressen, und munter und gesund aussehen, so werden dem Gemische noch 3 Pfund Schwefel-Blumen untermengt.

Mit dem Gebrauche dieser Mittel wird so lange fortgefahren, bis die Witterung sich bessert, und der Husten der Thiere gänzlich nachläßt.

Kühen, die im Stalle gefüttert werden, und wohl genährt sind, wird das Gelecke nur alle acht Tage ertheilt.

Schafe erhalten es zwey- oder dreymal in der Woche, bey sehr schlechter Witterung auch täglich — zu 2 oder 3 — und Lämmer zu 1 Löffel voll.

Fangen einige oder mehrere Stücke von dem einen oder dem andern zu laxiren an; so wird mit dem Gelecke so lange ausgesetzt, bis das Laxiren ganz gestillt ist.

Die lästige Ansammlung der Haare-Würmer bey den Lämmern in den Lungen zu verhüten, oder die etwa schon gegenwärtigen zu vertilgen, werden hin und her im Stalle leinene Säckchen mit Kampfer, Terpentin, Stink-Assa (assa foetida, Teufelsdreck) oder zerquetschtem Knoblauch aufgehängt, oder bisweilen etwas Kampfer, Brantwein, Terpentin- oder Steinöl aufgespritzt, oder den Thieren an die Nase gestrichen, oder stinkender Pferdmist aufgestreut, Geschirre mit Wagenschmiere auf die Fenster gestellt, oder sonst ein heftiger, den Thieren aber unschädlicher Gestank erregt.

Lämmer und Schafe, die durch ihr schlechtes Aussehen Anlage zu den Haar-Würmern zeigen, oder auch einen höchst quälenden krampfartigen Husten, kurzen und beklemmten Athem, eine verdrießliche Miene, matte Augen, eine unreine Zunge, bleichsichtige Hautfarbe ꝛc. schon ausgebrütete Würmer in den Lungen, oder Egel in der Leber verrathen, müssen mit dem besten Heu ernährt, täglich mit etwas reinem und guten Haber unterstützt, und mit dem vorgeschriebenen Gelecke erfrischt werden. Weichsel-, Erlen- oder Weiden-Laub wird dabey allen wohl bekommen, es mag frisch oder getrocknet, allein oder unter dem Heu oder Stroh gegeben werden.

Aeussert sich bey diesem Verfahren nicht baldige Besserung, so ist es am gerathensten, alle schwachen Stücke bey Zeiten auszubracken, ehe sie, ganz ausgezehrt, der unüberwindliche Tod wegrafft.

Auch bey Pferden wird das angeordnete Gemische oder Gelecke bey übrigens ordentlichem Verhalten der Thiere seine gute Wirkung nicht versagen, und sie vor den drohenden Krankheiten schützen, nur muß der Schrot oder die Kleye und die Asche weggelassen, und statt dieser 3 Pfund fein gestossenes Spies-Glas zugesetzt werden.

Auf diese Art bereitet, macht es die gewöhnlichen Drüsen-Pulver überflüssig und entbehrlich, wenn es den Thieren zwey oder dreymal in der Woche, den schon drüsenden Pferden aber täglich zu einem Löffel voll unter das Früh- und Abend-Futter

gegeben, und das Futter etwas angefeuchtet wird. Sehr kaltes Trinken ist dabey zu vermeiden.

Schweine bedürfen zur Erhaltung ihrer Gesundheit selten Arzneyen. Laue Mehl = Kleyen = Schrot = oder andere Getränke, gutes Körner = Futter und reines trockenes Verhalten schützen vor Krankheiten.

9.) Wenn bey der richtigen Beobachtung und Anwendung der vorgeschriebenen Regeln und Hilfsmittel dennoch mehrere Kühe, Kalbinnen oder Kälber, ohne bekannte Ursache zu trauern, zu fröstеln, die Milch zurückzuhalten anfangen, zu wiederkauen und zu fressen aufhören, wenn die Kehle zwischen dem Hals und dem Kopf anläuft, die Geschwulst weich, teigartig und ohne besondere Hitze und Schmerzen ist, das Schlingen und Athemholen aber erschwert: so wird ohne Zeitverlust ein reizendes Haarseil vorwärts an der Brust durch den Halslappen gezogen, die Geschwulst zweymal des Tages mit Terpentin eingerieben, und das Einreiben so oft wiederholt, bis die Haare auszufallen, die Haut zu nässen oder sich in Runzeln zusammenzuziehen oder grindig zu werden, und das Thier leichter zu schlingen und zu athmen anfängt. Das Haarseil wird so lang unter der Haut gelassen und im Flusse erhalten, bis die Gesundheit des Thieres hergestellt ist. Arzneyen werden den Kranken keine gegeben, sondern nur öftere Laue Mehl =, Kleyen =, Malz =, Gersten = oder Heu = Tränke mit einem viertel oder halben Seidel Brantwein versetzt zum Saufen vorgehalten, und das Maul öfter mit gesalzenem Essigwasser ausgewaschen.

Auf ähnliche Weise werden Pferde und Schweine behandelt, wenn gleiche Umstände sich bey denselben einfinden.

10.) Fangen mehrere Stücke an zu hüsteln, Futter und Trank zu versagen, oder von beyden wenig zu genießen, das Widerkauen einzustellen, die Kühe von der Milch abzubrechen, kurz und schwer zu athmen, Nasenlöcher und Flanken stark zu bewegen, weniger zu liegen, Mist und Harn selten, den ersten hart, und den letzten feurig oder wasserhell und sparsam abzusetzen, wird bald darauf der Körper warm, der Athem, die

Hörner und Ohren heiß, die Zunge und der Lippen-Spiegel trocken, und der Puls hart und mässig geschwind, oder weich und schnell; so leidet das Vieh an der Brust- und Lungen-Entzündung, und es entwickelt sich die Lungenseuche unter diesen Thieren oder sie ist schon wirklich da. In den beiden Fällen müssen die Kranken ohne Verzug von dem übrigen noch scheinbar gesunden Viehe entfernt, oder in eine Ecke des Stalles zusammengestellt, mit einer guten Streue versehen, dem Wirthschafts-Amte sogleich angezeigt, und ein erfahrner Thier-Arzt zu Hülfe gerufen werden.

Vorläufig werden den Thieren laue Heu-Tranke mit Mehl, Schrot oder Kleye gemischt, und mit Salz versetzt, alle zwey Stunden zum Trinken vorgehalten, oder viermal des Tags eine Maas davon — Kälbern ein Drittheil — behutsam durch das Maul eingegossen. Nebstbey wird es gut seyn, nicht nur den Kranken, sondern wenn immer mehrere zu husten beginnen, der ganzen Heerde im Stalle, ohne Ausnahme, ein rauhes Tuchband mit Terpentinöl getränkt, in den Halslappen zu ziehen, besonders da, wo das Vieh beständig ausgetrieben, oder sparsam im Stalle genährt worden, und daher eher schwach als kraftvoll ist.

Bey starken, gut beleibten und vollblütigen Stücken, wo die Krankheit heftig erscheint, das Athemholen sehr erschwert ist, und Gefahr auf dem Verzug haftet, kann die Ankunft des Arztes nicht abgewartet, sondern es muß unverzüglich am Halse zur Ader gelassen, und 4 bis 6 Seidel Blut — Kälbern 1 bis 2 Seidel — abgezogen, und wenn nach 12 Stunden keine merkliche Besserung erfolgt, das Aderlassen wiederholt, der Stall etwas gelüftet, oder die kranken Stücke an einen kühlen Ort gebracht werden. Nebst diesen werden die Mehl- oder Kleyen-Tränke, jeder mit 1 oder 2 Loth präparirtem Salpeter oder Schießpulver, und 2 bis 4 Loth Salz von Stunde zu Stunde den Thieren zu trinken vorgestellt, oder alle 4 Stunden 1 Maas davon mit 1 Loth Salpeter und 2 Loth Salz laulicht eingegossen. Strenge Diät ist dabey nothwendig. Sehnt sich ein Stück nach Futter; so wird ihm nur wenig von demjenigen vorgelegt, nach

welchem es das meiste Verlangen äußert. Von dem Gelecke wird gar nichts gegeben.

Mit dieser Behandlung wird bis zur Ankunft des Thier-Arztes fortgefahren, der das weitere Benehmen zu leiten, und die noch erfoderlichen Heilmittel zu verordnen wissen wird.

In Ermanglung eines Arztes werden die kühlenden Getränke bis zur Besserung der Kranken angewendet. Tritt diese nicht bis zum vierten, höchstens fünften Tage ein, verschlimmern sich vielmehr die Umstände, wird der Puls weich und sehr geschwind; so werden die Seiten-Theile der Brust hinter den Schultern 2 oder 3 mal des Tags mit Terpentinöl, oder mit einem Gemische von gleichen Theilen Terpentinöl und Lohröl, oder von 4 Loth Terpentinöl, 4 Loth Lohröl, und 1 Loth gepulverter spanischer Fliegen, oder mit einem Gemische von einem halben Seidel Essig, 4 Löffel voll Senfmehl, und etwas (Korn-) Roggenmehl in einen flüssigen Teig verwandelt, oder mit einer Scharfsalbe aus 8 Loth scharf gesalzener Butter und 2 Loth gepulverter spanischer Fliegen bereitet, gut und immer gegen die Haare eingerieben, und wenn dieß keine Erleichterung bewirkt, 3 oder 4 Flecken mit einem roth glühenden Eisen tüchtig auf die Rippen gebrannt, der Salpeter aus den Tränken weggelassen, jedem Trank aber (von 1 Maas) 1 Loth gepulverter Enzian-Wurzel, und 4 oder 6 Löffel voll Kampfer-Branntwein zugesetzt, und dreymal täglich den Kranken eingegossen.

Mindern sich auch hierauf die Zufälle bis zum 8ten oder 9ten Tage nicht, wird das Athemholen immer kürzer und beschwerlicher, die Bewegung der Nasenlöcher heftiger, der Husten schmerzhaft, das Liegen ganz gehindert, giebt die Brust auf das Klopfen mit der Faust keinen Ton, versagen die Thiere alles Futter und Getränke, und fangen an zu ächzen und stöhnen so sind sie ohne Rettung verloren. Alle sterben an der Brust-Wassersucht, an der Verartung, Versulzung und Verwachsung der Lungen mit der Rippenhaut, die sich bey der Oeffnung der Todten zeigen. Dieser traurige Fall tritt immer ein, wenn die Krankheit zu spät entdeckt, nicht erkannt, oder angezeigt, oder

das Thier zu spät in die Kur genommen wird. Der Tod erfolgt gewöhnlich zwischen dem 11ten und 13ten Tag, oft auch früher.

Bricht die Lungenseuche bey schwächern und besonders solchen Kühen aus, die beständig ausgetrieben worden sind; so erscheint sie zwar mit den nämlichen, doch gelinderen Zufällen. Die Kranken husten, aber feucht und weniger schmerzhaft, das Widerkauen hört zwar auf, nicht aber alle Neigung zum Futter, das Athemholen ist nicht so sehr erschwert, die Bewegung der Nasenlöcher und Flanken gelinde, der Puls weich und geschwind, der Bauch weniger verstockt, der Koth nicht zu hart, und der Harn wässerig, Hörner, Ohren und der ganze Körper sind mehr kalt als warm, und die Haare immer straubig.

Diese Erscheinungen zeigen das Daseyn einer faulartigen Lungenseuche, oder die eigentliche Lungenfäule an. Nun darf weder der Ader gelassen, weder Salpeter oder Schießpulver, noch andere kühlende und schwächende Mittel gebraucht, sondern es muß jedem kranken Thiere sogleich ein Haarseil in den Halslappen gezogen, oder die Brustseiten scharf eingerieben, und das oben vorgeschriebene Gelecke in Form einer Latwerge angewendet werden, sobald das Uebel wahrgenommen wird.

Man nimmt von dem Gemische für ein Stück 1 Pfund, macht mit gutem Bier einen Brey oder Latwerge daraus, und giebt diese dem Thiere auf dreymal des Tages mittels eines Kochlöffels auf die Zunge zum verschlingen, oder löset jede Portion in 1 Maas Heubrühe auf, und gießt den Trank laulicht ein.

Starke Abkochungen von Heu mit geriebenem frischem Meerrettig gemischt, und dreymal des Tages eine Maas eingegossen, macht in leichten Fällen alle anderen Arzneyen entbehrlich.

Mit dem einen und dem andern wird bis zur Besserung fortgefahren.

Weil die Kranken in dieser Seuche immer frieren, so müssen sie mit einer dicken Streue versehen, oder mit einer Decke belegt werden.

Grünes Futter ist in dieser Seuche ganz zu versagen, wenn auch die Thiere Verlangen darnach zeigten. Eben so das zu kalte

Trinken. Gewöhnlich tritt bey diesem Verfahren mit dem 7ten Tage die Besserung ein. Die Thiere fangen an lauter, stärker, und lockerer zu husten, öfter die Nase zu lecken, besser zu fressen, und die Kühe wieder Milch zu geben, darauf stellt sich auch das Widerkauen ein, und die Kranken sind genesen.

Finden sich aber diese günstigen Erscheinungen nicht bis zum 9ten Tage ein, so sind die Thiere in großer Gefahr, und verschlimmern sich nach diesen noch die Zufälle; so ist ein langsamer Tod zwischen dem 19ten und 27ten Tage, bisweilen noch später die gewisse Folge davon.

Bey der Oeffnung der Gefallenen trifft man die Eingeweide des Bauches weniger verändert, die Brusthöhle aber, besonders die rechte, voll gelblichten, wenig riechenden Wassers, die Oberfläche der Lungen bey manchen mit einer gelblichten Sulze bedeckt, die Lungen selbst klein, ihre Aussenseite braunroth, ihr Wesen mit schwarzem halbgeronnenem Blute gefüllt an. Bey manchen erscheinen die Brust-Höhlen leer, die Lungen hadrig und zusammengefallen, doch ohne faulen Geruch.

Zwey Umstände von Wichtigkeit sind hier besonders anzumerken:

a.) daß kein Kalb von einer Kuh, die während der Tragzeit an der Lungen-Seuche gelitten hat, zur Zucht erzogen werde, sollte es auch das schönste und gesündeste seyn. Alle erben die Anlage zur nämlichen Krankheit von den Müttern, die sich früher oder später zur nämlichen Krankheit ausbildet. Wenige überleben das vierte Jahr, die meisten sterben früher;

b.) daß kein Ochse, keine Kuh, keine Kalbin und kein Kalb aus einem Stalle, in welchem kurz vorher die Seuche herrschte, in einen andern gesunden Stall übersetzt, und unter gesundes Vieh gestellt werde, wenn sie auch die Krankheit überstanden haben. Alle sind fähig, auch diesen das Uebel mitzutheilen, und die Seuche im Stalle zu verbreiten. Diese Unvorsichtigkeit hat mancher vortrefflichen Meierey den größten Theil ihrer Heerde gekostet, und ist Schuld, daß die Seuche auch in den gesündesten Zeiten ausbricht.

Die genaue Beobachtung und Befolgung dieser Vorschriften wird die Kühe und Schafe vor dem im heurigen Winter mehr wie sonst, zu befürchtenden häufigen Verwerfen, und vielleicht vor allen andern Krankheiten und Seuchen, die von den nachtheiligen Einflüssen der Witterung ihren Ursprung haben, schützen. Traurig für die Schafe wäre es, wenn der Winter anhaltend, lau und naß, und das Frühjahr ungünstig für diese Thiere eintreffen, oder das Vieh im Stalle Noth leiden, oder mit schlechtem Futter ernährt werden sollte. Nichts würde den Ausbruch der Faul- und Egel-Sucht hindern, und nichts die Thiere vom Tode retten. Aus diesem Grunde muß für das reinste und beste Futter gesorgt, der Haber nicht gespart, das Gelecke öfter gegeben, und der Stall auf das möglichste troken gehalten werden. Zur Unterhaltung werden hin und her frische Aeste und Zweige von der Bruchweide, von jungen Eichen, Ulmen, Erlen, Wachholdern, Kiefern, Fichten oder Tannen zum Abkiefeln der Rinden zerstreut, oder frische Weidenruthen unter das Rauch-Futter gemengt.

In Ermanglung des obigen Geleckes kann folgendes bereitet werden: man nimmt 3 Theile Haber oder Gerstenschrot, 2 Theile gepulverter Eichen- oder Weiden-Rinde, 1 Theil Enzian-Pulver, und 1 Theil gestoßene Wachholder-Beere, mischt alles gut untereinander, und giebt den Thieren 2 mal wöchentlich 3 Löffel voll für 1 Stück zum Lecken in die Tröge.

Bricht bey der Anwendung dieser Präservative die Fau-Sucht dennoch aus, so ist es ein Beweis, daß die Thiere den Sommer über zu viel gelitten hatten, und ihre Körper zu sehr verdorben waren, als daß die Gesundheit erhalten, und der Ausbruch der Seuche vermindert werden konnte. In dieser Lage der Umstände wird es am räthlichsten seyn, alle jene Stücke, die täglich mehr abmagern und schwächer werden, zu veräußern, so lange sie nach der Polizey-Beschau noch genießbar sind, noch gehen können, und einigen Preiß im Werthe haben.

Bey hartnäckigen, bösartigen oder sogenannten verdächtigen Drüsen der Pferde, muß ein geprüfter Thierarzt zu Rathe gezogen werden, um den Uebergang der Drüse in den Rotz oder Wurm, und die Ansteckung der übrigen noch gesunden Pferde im Stalle, und die Vergiftung des Stalles selbst zu verhüten.

Medizinal-Ausschuß, dessen Errichtung.

(Reggs.-Blatt 1830. Stück 29. pag. 1013.)

Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 265. im zweyten Theile des Straf-Gesetz-Buches mit Vorbehalt anderweiter Verfügung beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Es soll ein Unserem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneter Ober-Medizinal-Ausschuß errichtet werden.

§. 2.

Der Ober-Medizinal-Ausschuß wird gebildet:

a.) aus dem Unserm Staats-Ministerium des Innern beygegebenem Ober-Medizinal-Rathe als Vorstand,

b.) aus vier Beysitzern, deren Ernennung Wir uns vorbehalten.

§. 3.

Die Führung des Protokolls in den Sitzungen des Ober-Medizinal-Ausschusses ist einem der geheimen oder Kanzley-Sekretäre Unsers Staats-Ministeriums des Innern zu übertragen. Die Registratur wird von jener des Ministeriums nicht getrennt.

§. 4.

Die Beysitzer des Ober-Medizinal-Ausschusses erhalten einen aus den Fonds der innern Verwaltung zu schöpfenden, auf die Dauer der Dienstleistung beschränkten Funktions-Gehalt, über dessen Größe Wir nähere Bestimmung treffen werden.

§. 5.

Der Ober-Medizinal-Ausschuß hält seine Sitzungen in dem Geschäfts-Lokale Unseres Staats-Ministeriums des Innern.

Die Regie-Bedürfnisse sind aus den dem Letzteren hiefür angewiesenen Fonds abzugeben.

§. 6.

Der Ober-Medizinal-Ausschuß hat in allen medizinisch-gerichtlichen Fällen, in welchen von Unseren Gerichts-Höfen die Revision des von einem Medizinal-Ausschusse abgegebenen Gutachtens nöthig erachtet wird, das Superarbitrium auszustellen.

§. 7.

Derselbe hat dabey zugleich seine Aufmerksamkeit auf die sachgemäße Behandlung der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände durch die Gerichts-Aerzte und auf die sorgfältige Beobachtung der für den Geschäfts-Gang und die Gutachten der Medizinal-Ausschüsse bestehenden Vorschriften zu richten, und jede wahrgenommene Verletzung der diesfälligen Anordnungen und Obliegenheiten zur Kenntniß Unseres Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

§. 8.

Zu dem Wirkungs-Kreise des Ober-Medizinal-Ausschusses gehört ferner die Abgabe der Gutachten, so oft von Unserem Staats-Ministerium des Innern bey Vorkommnissen der Sanitäts-Polizey und der dienstlichen Oberaufsicht und Disciplin die collegiale Prüfung und Entscheidung arzneywissenschaftlicher Fragen der besondern Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen befunden wird.

§. 9.

Alle zur Bearbeitung des Ober-Medizinal-Ausschusses geeigneten Gegenstände können nur durch das Staats-Ministerium des Innern an dasselbe gebracht werden; ein unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden findet nicht statt. Die Gerichts-Höfe haben daher, so oft die Voraussetzungen für die Einholung eines Superarbitriums gegeben sind, die Akten Unserem

Staats = Ministerium der Justiz vorzulegen, welches dieselben an jenes des Innern gelangen lassen wird.

§. 10.

Die Abfoderung der auszustellenden Gutachten hat durch Signat des dirigirenden Ministers des Innern zu geschehen.

§. 11.

Die Geschäfts = Repartition bey dem Ober = Medizinal-Ausschusse ist dem Vorstande desselben überlassen, der sich jedoch von der Bearbeitung einzelner Fälle nicht auszunehmen hat.

Das Einlaufs = und Repartitions = Protokoll ist durch ein hiefür zu bestimmendes Kanzley = Individuum Unseres Staats-Ministeriums des Innern zu führen.

§. 12.

Der Vorstand ist verpflichtet, über die Beförderung und die vorschriftmässige und gründliche Erledigung der zugetheilten Gegenstände zu wachen.

Derselbe führt in den Sitzungen den Vorsitz, hält die Umfrage, sammelt nach geschlossener Berathung die Stimmen, und spricht die Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit aus.

Die Abstimmung hat nach dem Dienstalter in der Art zu geschehen, daß der älteste Beisitzer seine Stimme zuerst, der Vorstand aber, so ferne er nicht selbst den Vortrag bearbeitet hat, zuletzt abgiebt.

§. 13.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit und Abstimmung des Vorstandes und sämmtlicher Beisitzer erfoderlich.

§. 14.

Bey Verhinderung oder Abwesenheit eines einzelnen Mitgliedes ist Unser Staats = Minister des Innern ermächtiget, einen

Ersatzmann aus der Zahl der Fakultäts-Mitglieder der Ludwig-Maximilians-Hochschule oder der praktischen Aerzte zu München als Votanten einzurufen.

Eben demselben ist die Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für die Beysitzer des Ober-Medizinal-Ausschusses vorbehalten.

§. 15.

Ueber jeden dem Ober-Medizinal-Ausschusse zur Begutachtung zugewiesenen Gegenstand ist ein erschöpfender schriftlicher Vortrag zu erstatten.

§. 16.

Das abzugebende Gutachten wird durch den Referenten nach dem Beschlusse der Mehrheit abgefaßt, von sämmtlichen Votanten unterzeichnet, und mit dem Sitzungs-Protokolle dem Staats-Ministerium des Innern durch den Vorstand vorgelegt.

§. 17.

Das Sitzungs-Protokoll hat jedesmal, so oft der Beschluß nicht einstimmig gefaßt worden ist, die abweichenden Abstimmungen der Minderzahl sammt den Gründen genau anzugeben. Den einzelnen Votanten steht in solchen Fällen frey entweder schriftliche Separat-Vota zu dem Sitzungs-Protokoll zu übergeben, oder ihre besonderen Abstimmungen zu Protokoll zu diktiren.

§. 18.

Die auf den Antrag der Gerichtshöfe abgegebenen Superarbitrien sind sammt dem Sitzungs-Protokolle und den etwaigen Separat-Votis dem Staats-Ministerium der Justiz in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, die Urschriften aber in der Registratur des Staats-Ministeriums des Innern aufzubewahren.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bad-Brückenau, den 24. July 1830.

Medizinal-Personals-Konspekte.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. pag. 583.)

Nachdem nun die Matrikel über das gesammte Medizinal-Personal der Revision unterworfen wurde; so werden sämmtliche k. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises auf die bereits bestehende Verordnung vom 6. Oktober 1807 (Rggs.-Blatt 1807 Stück 46. pag. 1645.) „das Ableben der Chirurgen, Apotheker, Bader und Hebammen betr.“, dann auf die lithographirte Ausschreibung vom 10. Jänner 1832, „die Matrikel der Aerzte betr.“ hingewiesen, und denselben wird der wiederholte Auftrag ertheilt, nicht nur jede Veränderung im Stande des Medizinal-Personals durch Veränderung des Wohnsitzes, durch Ableben, Aufgabe der Praxis ꝛc. jedesmal zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen, sondern auch diese Anzeige auf die Material-Handlungen, chemischen Laboratorien und Handlungen mit geheimen Arzneyen auszudehnen.

Augsburg am 2. May 1833.

Melissen-Geist, Handel mit demselben.

Im Verfolge der unterm 14. Jänner d. J. durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom 2. d. M. Nro. 5. pag. 161. verkündeten höchsten Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. Dezember v. J., die von Lorenz Zierl in Regensburg fabrizirten Essenzen und Lebens-Geister betreffend, ist weiter angeordnet worden, daß wegen Abänderung der den Melissen-Trägern bisher ausgestellten Zeugnisse, welche geeignet sind, diese Individuen zu einem verbotenen Hausir-Handel zu verleiten, das Geeignete zu verfügen sey.

Die k. Regierung des Regen-Kreises hat hierauf an sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des genannten Kreises nachfolgende Weisungen erlassen:

„I.) Um von nun an den Verkauf dieser schädlichen Essenzen und Lebens=Geister zu hindern, haben sämtliche Polizey=Behörden des Kreises diesen sogenannten Geist.Trägern ein wachsames Auge zu widmen, und alle Geist=Träger, welche mit solchen Essenzen und Lebens=Geistern betroffen werden, sie mögen dieselben in grössern oder kleinern Quantitäten, mit oder ohne Gebrauch=Zettel auf vorschriftsmässigem oder verbotenem Wege veräussern, von vorstehender Anordnung in Kenntniß zu setzen, alle bey denselben findenden Essenzen und Lebens=Geister zu konfiszieren, wobey es sich von selbst versteht, daß der Melissen=Geist ausgenommen ist, wenn derselbe nicht bey allenfalls vorzunehmender Untersuchung als schlecht befunden werden sollte, und die Geist=Träger unter Verwarnung gegen den Hausir=Handel auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zu verweisen."

„II.) Sollte der eine oder der andere dieser Geist=Träger nach geschehener Verweisung in die Heimath sich auch auf einem Hausir=Hauqel mit Melissen=Geist betreten lassen: so ist gegen denselben nach der allegirten allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1813, (Regierungs=Blatt 1814 St. 3. S. 57.) einzuschreiten."

„III.) Damit hinsichtlich der den Geist=Trägern bisher ertheilten Legitimations=Urkunden obiger Ministerial=Entschliessung genügt werde, wurde verfügt, daß künftig derley Vorweise nur solchen Personen ertheilt werden dürfen, welche aus Auftrag des Rosoglio=Brenners Lorenz Zierl, oder anderer Melissen=Geist=Fabrikanten, Melissen=Geist an jene Orte vertragen, an welchen dieselben mit Bewilligung der zuständigen Behörden Niederlagen errichtet und Kommissionäre aufgestellt haben, und daß in diesen Vorweisen die Orte, in welchen die Niederlagen sich befinden, die Namen der Kommissionäre, die Quantität des an jeden derselben zu verbringenden Melissen=Geistes genau angeführt, und die Reise=Route bestimmt werde."

„Um dieser Anordnung den Vollzug zu sichern, haben sämtliche Polizey=Behörden des Kreises die strengste Vigilanz

auf diese sogenannten Geist=Träger anzuordnen, und auf den Fall, daß einer derselben auf den Hausier=Handel betreten würde, gegen ihn zu jeder Zeit wie bey Nro. II. für dermal angeordnet ist, einzuschreiten, gleichzeitig aber dem Magistrat der Stadt Regensburg, oder der Polizey=Behörde des Wohn=Ortes des Melissen=Geist=Fabrikanten davon Nachricht zu geben, damit gegen diesen nach Art. IV. Nro. 4. des Gewerbs=Gesetzes vom 11ten September 1825 eingeschritten werden kann."

„IV) Auf den Grund vorliegender Anzeigen, daß auch der bisher vertragene Melissen=Geist mitunter die gehörige Güte nicht gehabt habe, ist von dem kgl. Staats=Ministerium des Innern der unterzeichneten kgl. Stelle der höchste Auftrag zugegangen, die Einleitung zu treffen, daß dieser Melissen=Geist von Zeit zu Zeit untersucht, und dem Befunde die strengste Folge gegeben werde."

„Die Distrikts=Polizey=Behörden des Kreises werden daher beauftragt, diese angeordneten Untersuchungen nicht nur in den Brennereien der Fabrikanten selbst, sondern auch in den Niederlagen, und bey allenfallsiger persönlicher Anwesenheit der Fabrikanten auf Jahr=Märkten mit Zuziehung des Gerichts=Arztes vorzunehmen, je nach dem von den Fabrikanten eine mehr oder minder dringende Veranlassung gegeben wird, und bey wahrzunehmender schlechter oder schädlicher Qualität der Fabrikate vorbehaltlich der Berufung Beschluß zu fassen, hievon aber gleichzeitig der Polizey=Behörde des Wohn=Orts des Fabrikanten Nachricht zu geben."

Sämmtliche Distrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreises werden hiemit angewiesen, vorstehende Anordnungen gleichfalls im Vollzuge wahrzunehmen.

Augsburg den 4. Februar 1835.

Melissen-Geist, den Handel mit demselben.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 47. pag. 1586.)

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden im Nachtrage zu der Ausschreibung vom 4. Februar d. J. den Handel mit Melissen-Geist betreffend (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 211.) auf die untenfolgende Verfügung der k. Regierung des Regen-Kreises Kammer des Innern vom 24. Oktober d. J. aufmerksam gemacht.

Augsburg am 14. November 1835.

1.) „Die allerhöchste Verordnung vom 8. May 1811, das Recht zum Beziehen der inländischen Jahr-Märkte, und die Ausstellung der Handels-Vorweise betreffend, (Regierungs-Blatt von 1811 Seite 649.) gestattet den Fabrikanten, die inländischen Jahr-Märkte mit ihren Industrie-Erzeugnissen zu beziehen, und ordnet für selbe keine besondere Legitimations-Vorweise an, sondern überläßt es ihnen, sich durch ihre Gewerbs-Konzessionen, Zoll-Patente, durch Bekannte oder auf sonstige zulässige Art gehörig auszuweisen. Die hier gefoderte Form der Legitimationen sowohl, als der Umstand, daß in erwähnter Verordnung immer nur von der Person der Fabrikanten ꝛc. die Rede ist, deuten darauf hin, daß die demselben hier zugestandenen Befugniß in der Regel als höchst persönlicher Natur aufgefaßt werden müsse, und die ausnahmsweise Gestattung einer Stellvertretung nur aus besondern Gründen, deren Würdigung den Unterbehörden nicht zugestanden werden kann, Platz greifen dürfe. Daher sind auch alle jene Legitimationen, welche den sogenannten „Geist-Trägern“ unter dem Vorwande des Besuches inländischer Jahr-Märkte von was immer für einer Behörde ausgestellt würden, eben so wenig, als andere, gegen den Artikel III. vorerwähnter Regiminal-Ausschreibung verstossende Vorweise zulässig.“

2.) „Da jedoch, wie aktenmässig vorliegt, von mehreren Seiten derley ungeeignete Legitimationen wirklich ausgefertigt

werden, und dem Hausier-Handel und sonstigen Unterschleifen als Vorwand dienen; so ergeht zur schleunigen Beseitigung dieses Mißstandes an sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden der Auftrag, auf die „Geist-Träger" die strengste Vigilanz anzuordnen, und jeden derselben, welcher sich nicht im Sinne eröffneter Ausschreibung Artikel III. zu legitimiren vermag, auf kürzestem Wege nach seiner Heimaths-Gemeinde zu instradiren, dessen allenfallsigen Handels-Vorweis aber unmittelbar an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen."

Milz-Brand.

Vermöge einer an die k. Regierung des Isar-Kreises ergangenen und der unterzeichneten Stelle mitgetheilten höchsten Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. M. ist der Handel mit Fleisch, rohen Häuten und rohem Unschlitte der am Milz-Brand gefallenen Thiere wegen möglicher lebensgefährlicher Vergiftung, wenn sie aus Orten kommen, wo die Milz-Seuche herrscht, strengstens zu verbieten, wornach sich zu richten ist.

Augsburg den 5. August 1835.

Morisson'schen Pillen.

Unter dem Namen der Morisson'schen Pillen wird eine sogenannte Universal-Kräuter-Arzney häufig im Gebrauche bemerkt.

Einer höchsten Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. d. M. gemäß gehören diese Pillen in die Kategorie der geheimen Mittel.

Sämmtliche unten genannten Behörden werden daher auf die gegen Arcana bestehenden Vorschriften namentlich auf den Erlaß vom 15. Juny 1832, und was das Verbot einer öffentlichen Ankündigung insbesondere betrifft, in so weit ihnen dagegen

zu wachen obliegt, auf die Verfügung vom 24. Jänner d. J. Nro. 9889. aufmerksam gemacht, um vorkommenden Falls entsprechend einzuschreiten.

Augsburg den 31. May 1835.

Morisson'sche Pillen.

Die unter dem 7. dieß an die k. General-Zoll-Administration ergangene höchste Entschliessung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen in rubrizirtem Betreff, wird nachstehend in Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

„Nachdem sich das k. Staats-Ministerium des Innern inhaltlich der Mittheilung vom 30. v. M. wegen des seit einiger Zeit in Bayern und besonders in der Haupt- und Residenz-Stadt München überhand genommenen Gebrauches einer sogenannten Universal-Kräuter-Arzney (unter dem Namen der Morisson'schen Pillen bekannt) veranlaßt gefunden hat, in Bezug auf diese Pillen nach den gegen geheimen Mittel bestehenden Vorschriften aus sanitätspolizeylichen Rücksichten zu verfügen; so wird der General-Zoll-Administration in Folge dessen, und auf den Grund des Vorbehaltes im §. 5. der Vereins-Zoll-Ordnung der Auftrag ertheilt, den sämmtlichen Zoll-Behörden das Verboth der Einfuhr des besagten Artikels unter der Weisung zu eröffnen, denselben, falls er unter der generellen Declaration „Apotheker-Waaren oder Arzney" ꝛc. eingebracht, und bey der speziellen Revision oder auf anderm Wege entdeckt wird, sogleich in Beschlag zu nehmen, und an die betreffenden Polizey-Behörden abzuliefern."

Augsburg den 30. July 1835.

Pharmazeuten, deren Studien.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1834. pag. 816.)

In nachstehendem Abdrucke wird die k. Ministerial-Entschliessung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in Bezug

auf das Studium der Pharmazeuten am 23. Februar d. J. an die Senate der k. Universitäten München, Würzburg und Erlangen erlassen wurde.

„Es wird nachträglich der allerhöchsten Entschliessung vom 18. Dezember v. J., die Universitäts-Studien-Zeit betreffend, in Bezug auf das Studium der Pharmazeuten Nachstehendes verfügt:

I. „Die Zeit, welche dem Studium der Pharmazie an einer Hochschule gewidmet werden muß, bleibt, wie bisher, auf den Zeitraum von zwey Jahren bestimmt.“

II. „Diejenigen Kandidaten, jedoch, welche ein halbes oder ganzes Jahr an dieser Studien-Zeit nachgelassen haben wollen, müssen durch eine Prüfung nachweisen, daß sie die für ihren künftigen Beruf erfoderlichen Reife erworben haben.“

III. „Jene Kandidaten, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Dispens-Gesuche bey der medizinischen Fakultät zu überreichen, und diese ist verpflichtet, solche Kandidaten, gegen deren Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen sie keine Erinnerung zu machen findet, an ein Medizinal-Comite zur Vornahme der vorschriftsmässigen Prüfung zu verweisen.“

IV. „Das Medizinal-Comite hat mit diesem ihm zugewiesenen Kandidaten, wie bisher, die vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen, und den Erfolg derselben der betreffenden medizinischen Fakultät sogleich mitzutheilen.“

V. „Diese mit Erfolg bestandene Prüfung hat sodann die Ertheilung des Schluß-Zeugnisses zur Folge, welches von der medizinischen Fakultät in gehöriger Form auszustellen ist.“

VI. „Das Medizinal-Comite hat nach Vorlage dieses Schluß-Zeugnisses wegen des Approbations-Zeugnisses das Weitere nach den bisherigen Bestimmungen zu veranlassen.“

VII. Das Nicht-Bestehen oder Mißlingen der Prüfung hat zur Folge, daß der Kandidat noch ein halbes oder ganzes

Jahr auf der Hochschule zur Vollendung seiner vorschrifts-mässigen Studien Zeit zuzubringen habe."

VIII. „Es sollen übrigens die Bestimmungen Nro. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfung an den Universitäten betreffend, auch auf die Kandidaten der Pharmazie volle Anwendung finden."

„Der akademische Senat hat hienach das weitere Geeignete alsbald zu verfügen, und die bereits bey ihm vorliegenden Dispens-Gesuche solcher Kandidaten nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln."

Augsburg den 1. July 1834.

Physikate, Bewerbung um dieselben.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1833. pag. 1252.)

Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung der k. Ministerial-Entschließung vom 2. April 1832. „die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche in der landgerichtlichen Sphäre, und in den übrigen der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern untergeordneten Dienstzweigen betreffend" (Kreis-Intelligenz-Blatt 1832. Stück 17. Seite 461.) wird sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikaten des Oberdonau-Kreises das in Betreff der Bewerbung um Landgerichts-Physikate unterm 26. dieß sub. Nro. 23594. weiter erfolgte k. Ministerial-Rescript in dem nachfolgenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung und mit dem Auftrage mitgetheilt, dasselbe unter Hinweisung auf die angezogenen allerhöchste Entschließung den sämmtlichen praktischen Aerzten ihres Amts-Bezirks auf geeignete Weise zu eröffnen.

„Die Aerzte scheinen noch immer nicht auf die allerhöchste Verordnung vom 2. April v. J. und darauf aufmerksam gemacht zu seyn, daß nach dieser allerhöchsten Verordnung die öffentliche Ausschreibung der erledigten Physikate zessire, und dagegen Jeder seinen Ernennungs-Beförderungs- oder Versetzungs-

Wunsch eventuell, das heißt, für den Fall der Erledigung bey dem k. Staats-Ministerium des Innern einzureichen habe, welches die geäusserten Wünsche, je nach dem sie auf bestimmte Orte oder auf Physikate eines bestimmten Ertrags, oder endlich auf alle Physikate, oder sonst in irgend einer Weise lauten, geeignet vormerkt, und selbe bey Erledigungen ex officio würdiget, in so ferne nicht eine neuerliche Eingabe irgend eine Abänderung der Wünsche zu erkennen giebt." „Die k. Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß auch das ärztliche Personal über diesen Sinn und diese Andeutung der allerhöchsten Verordnung vom 2 April v. J. gehörig belehrt werde, damit nicht durch einen, wenn auch zurechnenbaren Irrthum einzelne verdiente Aerzte um die Früchte ihrer Verdienste, und um die Erfüllung ihrer Wünsche gebracht werden."

Augsburg den 1. September 1833.

Physikate, Bewerbung um solche.

Die unten genannten Behörden erhalten von der unterm 24. v. Mts. an die k. Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J. erlassenen allerhöchsten Entschließung rubrizirten Betreffes hieneben eine Abschrift zur Wissenschaft mit dem Auftrage, auch die in seinem Gerichts-Bezirke befindlichen praktischen Aerzte damit bekannt zu machen.

Augsburg den 8. April 1835.

Abdruck.

Die k. Kreis-Regierung hat dem Gerichtsarzte des Landgerichts N. N. auf das mit Bericht vom 1ten d. Mts. vorgelegte, hiebey zurückfolgende Gesuch um Belassung auf dem Physikat N. die allerhöchst beschlossene Abweisung mit dem Bemerken zu eröffnen, daß seiner Bitte um Versetzung in ein milderes Clima des Untermain-Kreises durch die Berufung auf das Physikat N. N. entsprochen worden sey, daß es jedem Arzte frey stehe, bey seinen

Anmeldungen um Beförderung oder Versetzung die Physikate bestimmt zu bezeichnen, um welche er zu kompetiren geneigt ist, daß eben so zu jeder Stunde eine Modificirung der eventuellen Gesuche freysteht, sein eventuelles, nicht gerne präzisirendes Gesuch auch die Folgen der Nichtpräzisirung zu tragen hat, und daß so wenig ein seine Wünsche nicht zur Anmeldung und Vormerkung bringender Arzt eine Berücksichtigung derselben zu erwarten hat, eben so wenig ein in Folge seiner geäußerten Wünsche und nach der Fassung seines Gesuches versetzter Beamter eine Rücknahme der allerhöchst beschlossenen Versetzung gewärtigen dürfte, um so mehr als Versetzungen nach der IV. Verfassungs-Beylage keineswegs von der Ansicht der Betheiligten abhängig sind, und daß die mehr und mehr einreißende Sitte durchaus nicht genährt werden darf, Gesuche auf Geradewohl zu stellen, und deren Zweckmäßigkeit erst nach erfolgter allerhöchster Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen.

München den 24. März 1835.

Praxis der Aerzte.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 32. pag. 1201)

Die in obenbemerkten Betreffe erlassene allerhöchste Verordnung vom 6. v. M. (Regierungs-Blatt 1835. Nro. 38. S. 683. und f.) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4. August 1835.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern beschlossen, und verordnen wie folgt:

I.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis, wird den Kreis-Regierungen Kammern des Innern zurückgegeben, und die Bestimmung des §. 56. der Verordnung vom 17. Dezember 1825. die Formation und den Wirk-

ungs=Kreis der Kreis=Regierungen betreffend, so weit dieselbe auf das Zuständigkeits=Verhältniß der Bezirks=Polizey=Behörden bey den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, ausser Wirksamkeit gesetzt.

II.

Die Kreis=Regierungen Kammern des Innern haben bey der Bescheidung der Gesuche um Zulaßung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anfoderungen der Oertlichkeiten und der Volks=Menge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen, und der unverhältnißmäßigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

III.

Unser Staats=Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad=Brückenau den 6. July 1835.

Probe=Relation der Aerzte und Pharmazeuten.

(Intelligenz=Blatt des Oberdonau=Kreises 1833. pag. 1461.)

Da bey den Medizinal=Comiteen häufig der Fall eintritt, daß den Gesuchen der Aerzte und Pharmazeuten um Zulassung zur Probe=Relation ein und das andere vorschriftsmässige Zeugniß abgeht, und sich dieselben alsdann damit entschuldigen, daß ihnen die dießfalls bestehenden Vorschriften nicht bekannt gewesen seyen; so werden um solchen Entschuldigungen für die Zukunft zu begegnen, in Folge eines Rescripts aus dem k. Staats=Ministerium des Innern vom 13. l. M. die in der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Organisation der Medizinal=Comiteen betreffend, in Bezug auf die Probe=Relationen der Aerzte und Pharmazeuten §. 2. lit. b. und §. 3. lit. b. gegebenen Vorschriften in dem nachfolgenden Abdrucke hiemit er=

neuert, und den sämmtlichen k. Polizey-Behörden der Auftrag ertheilt, dieselben durch geeignete Bekanntmachung zur Kenntniß der Aerzte und Pharmazeuten mit dem Bemerken zu bringen, daß künftig kein Arzt oder Pharmazeut zur Probe-Relation mehr zugelassen werde, der nicht vollkommen den dießfalls vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen haben wird.

Augsburg den 20. Oktober 1833.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808.

Die Organisation der Medizinal-Comitéen betreffend ꝛc.

§. 2. Von den Prüfungen der Aerzte.

b.) Jeder Arzt hat diesem gemäß, bevor ihm die freye Ausübung seiner Wissenschaften von Uns gestattet werden kann, die Zeugnisse der nach Vorschrift gemachten niedern und höhern Vorbereitungs-Studien, das medizinische Absolutorium und Doktors-Diplom, und nebst dem glaubwürdigen Zeugnisse von im Rufe der Geschicklichkeit stehenden praktischen Aerzten, besonders an grösseren öffentlichen Kranken-Anstalten, über zweyjährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literarische Reisen ꝛc. im Original mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Comitée, an welchem er diese Prüfung zu bestehen gesonnen ist, vorzulegen.

ꝛc. ꝛc.

§. 3. Von der Prüfung der Apotheker.

b.) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erfoderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner

Muttersprache, und der lateinischen besitze, daß er in irgend einer grössern Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmazeutischen Institute in den naturhistorischen, physischen, mathematischen, lateinischen, chemischen und pharmazeutischen Wissenschaften zwey Jahre hindurch befähigt habe. rc.

Pferd- und Horn-Vieh-Pulvers-Verkauf.

Was unter einem an den Magistrat der Kreis-Hauptstadt Augsburg erlassen wurde, folgt nachstehend zur Nachachtung:

„Dem Magistrat wird auf seinen Bericht vom 14. d. M. erwiedert, daß zwar die Fabrikation des sogenannten Pferde- und Horn-Vieh-Pulvers den Apothekern und Materialisten auch ferner gestattet werden dürfe, daß aber die Abgabe desselben nur an die gesetzlich geprüften Thier-Aerzte gegen Schein zu bewilligen sey.

Augsburg den 28. August 1833.

Räude-Krankheit unter den Schafen.

In Folge einer höchsten Mittheilung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. d. M. sind im Vollzuge der die Ausbreitung der Räude-Krankheit unter den Schafen zu verhindern beabsichtigenden jüngst bekannt gemachten höchsten Anordnungen sämmtliche Grenz-Zoll-Behörden, Anmelde- und Chaussee-Geld-Erhebungs-Stationen von der k. General-Zoll-Administration angewiesen worden, den allenfallsigen Requisitionen der betreffenden Polizey-Behörden in Beziehung auf den Ein- und Aus- und Durchtrieb der Schafe jedesmal unweigerlich zu entsprechen.

Augsburg den 29. May. 1835.

Raude = Krankheit unter den Schafen.

(Intelligenz = Blatt des Oberdonau = Kreises 1833 pag. 1306)

Der sehr viel höhere Ertrag der Reingut = Schäfereyen an Fleisch und Wolle im Verhältnisse zu dem Schmier = oder Rauden Vieh ist allgemein anerkannt, und daher auch einstimmiger Wunsch aller jener Schäferey = Eigenthümer, welche sich Reingut angeschaft haben, dieses gegen Ansteckung durch raudiges Vieh geschützt zu sehen.

In dieser Erwägung, wie in Berücksichtigung des gerechten Anspruches der Besitzer von Reingut = Schäfereyen auf den Schutz der Staats = Polizey, ferner in dem Betrachte, daß die zum Vortheile des Kreises immer mehr sich ausdehnende Veredlung der Schafzucht durch die Gefahr der Ansteckung mit der Raude stets beeinträchtiget bleibt; findet sich die k. Regierung des Kreises bewogen, die von ihr schon unterm 12. Oktober 1827 im Betreff der Raude = Krankheit unter den Schafen erlassene Verfügung im nachstehenden Abdruck neuerlich zur Allgemeinen Kenntniß zn bringen, und sämmtlichen Polizey = Behörden des Kreises aufzutragen, diese Anordnung rücksichtlos strenge zu vollziehen.

Zugleich werden sämmtliche Polizey = Behörden auf folgende Erscheinungen aufmerksam gemacht, welche häufig die Verbreitung der Raude unter den Schafen in Heerden begünstigen, nemlich:

1.) Die Unachtsamkeit und Habsucht mancher Schäfer und Knechte läßt diese heimlich und ohne Erlaubniß einzelne verdächtige Vieh = Stücke von Juden, Metzgern, andern Schaf = Knechten und so weiter auf die Weide annehmen, oder im Pferch übernachten, selbst schlechtes und räudiges Lohn = Vieh mit in den Dienst bringen, das Beyschlag=Vieh nicht genau untersuchen, in Ueberzahl annehmen, und nicht beobachten;

2.) häufig handeln Juden mit einzelnen Schafen, von denen sie oft selbst nicht wissen, oder nicht angeben wollen, aus welchen Schäfereyen solche herstammen, oder wo sie später eingeschlagen waren;

3.) von Seite der Metzger werden oft Schafe und Hämmel eingebracht, welche aus verdächtigen Schäfereyen, oder von Juden und Schaf-Knechten gekauft sind, und nun unter rein inländische Schaf-Heerden auf die Weide gegeben werden;

4.) die Benutzung der Winter-Weiden, und das Hingeben der Schafe um die Hälfte des Ertrages in solche Orte, wo es an gehöriger Aufsicht und Behandlung fehlt, wo durch Vermengung mit schon angesteckten Vieh die Ansteckung erfolgt, dann im Frühjahre, wenn dergleichen Vieh in die verschiedenen Schäfereyen zurück gebracht wird, sich noch mehr verbreitet.

Auf diese und andere Vorkommnisse wird daher namentlich scharf aufzusehen seyn.

Durch den lithographirten Erlaß vom 7. November 1827. Nro. 2590. ist bereits strenge verboten, Schaf-Vieh aus den benachbarten königl. würtembergschen Ortschaften einführen zu lassen, über dessen vollkommene Gesundheit der Eigenthümer oder Führer desselben sich nicht vorausgehend durch ein amtlich gefertigtes Gesundheits-Attest bey der diesseitigen Grenz-Distrikts-Polizey-Behörde genügend ausgewiesen haben werde.

Dieses Verboth wird hiedurch erneuert. Sämmtliche Polizey-Behörden werden schlüßlich anordnen, daß

a) die Schäferey-Eigenthümer und Gemeinden nie Schäfer und Schaf-Knechte in den Dienst nehmen, welche das vorschriftsmäßige Dienst-Buch nicht besitzen, daß

b.) das mitgebrachte Lohn- und Beyschlag-Vieh besonders strenge beaufsichtiget bleibe, daß

c.) die fremden Inhaber von Schäfereyen im Amts-Bezirke jährlich im April oder May, dann im September oder Oktober sich über den ganz befriedigenden Gesundheits-Zustand dieser Schäfereyen auszuweisen, oder deren Untersuchung auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.

Augsburg den 14. September 1833.

Abdruck.

Es kam zur Anzeige, daß in mehreren Gerichts-Bezirken des Oberdonau-Kreises unter einzelnen Schaf-Heerden seit geraumer Zeit die Raude-Krankheit grassire.

Aus den hierüber angeordneten Recherchen ergab sich die obige Angabe nicht nur erwahrt, sondern man gelangte auch gleichzeitig zu der unangenehmen Ueberzeugung, daß mehrere Inhaber und Besitzer solcher Schäfereyen, wo die Raude-Krankheit wirklich herrscht, das Daseyn derselben theils aus Unkunde, und in der irrigen Voraussetzung, daß ihre Schaf-Knechte diese Krankheit schnell und glücklich zu heilen verstünden, theils aber aus übel berechneter Gewinnsucht bisher absichtlich verheimlichten, und somit die Polizey-Stellen hinderten, gegen deren weitere Verbreitung gehörig einzuschreiten.

Um nun die Landwirthschaft, so wie die Kultur der Manufakturen gegen die Nachtheile, die aus einem derartigen ordnungswidrigen Benehmen für selbe hervorgehen mußten zu sichern; sieht man sich veranlaßt, von Ober-Polizey wegen zu verfügen, wie folgt:

1.) jeder Schaf-Besitzer, und Schaf-Knecht ist unter Vermeidung einer Strafe von 1. Gulden pr. Stück, und des Ersatzes allen Schadens verbunden, sein Schaf-Vieh in Beziehung auf Raude-Krankheit sorgfältigst zu untersuchen und zu beobachten.

2.) Wenn diese Krankheit unter denselben bereits schon ausgebrochen ist, oder noch späterhin ausbrechen sollte, solches nicht nur den Nachbarn, sondern auch den einschlägigen Orts-Vorständen und Polizey-Behörden ungesäumt zu geeigneter Einschreitung anzuzeigen, welche hierüber ein gesondertes Register zu führen haben.

3.) Das mit der Raude inficirte Schaf-Vieh von den übrigen noch gesunden zu trennen, und ersteres bis zu seiner gänzlichen Wiedergenesung weder auf die gemeinschaftlichen Weiden, und deren nächsten Umgebungen, noch an die Gemeinde-Brunnen zu treiben.

4.) Ist es von nun an, unter obiger ausgesprochener Strafe verboten, dergleichen inficirtes Vieh von einem Orte zum andern zu führen, wenn nicht zuvor die betreffenden Orts-Vorstände die Tour regulirt, und die Vorsichts-Maßregeln vorgeschrieben haben werden, wo, und unter welchen Kauteln die Abführung dieses Viehes geschehen könne, als worüber jedesmal ein besonderer Transport-Paß vorgezeigt werden muß.

5.) Die Erlaubniß-Scheine zum Transport angesteckter Schafe müssen mit aller Umsicht ausgefertigt, und in jedem zweifelhaften Falle mit gleichzeitiger Anordnung einer zureichenden Aufsicht verbunden werden; und

6.) Da mitunter die Verbreitung dieser Krankheit auch den Fleischern, und nächst diesen den Vieh-Händlern beygemessen werden muß; so ist auch allen denen, die sich mit diesen Gewerben befassen, und ihren Knechten, einzeln anzudeuten, daß sie, wenn gleich der Ankauf und das Verschlachten dieses Viehes gesetzlich nicht verboten ist, sich dennoch der Polizey-Uebertretung der Verbreitung der Seuche schuldig machen, wenn sie ohne Beachtung der sub Nro. 4. angeführten Maßregel das angesteckte Schaf-Vieh durch Ortschaften, wo gesundes Vieh ist, treiben, und die Krankheit auf selbes übergeht.

Die Polizey-Vorstände und Grenz-Zoll-Aemter bleiben für den richtigen Vollzug dieser Anordnung besonders haftend.

Augsburg den 12. Oktober 1827.

Räude-Krankheit unter den Schafen.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 21. pag. 801.)

Die fortwährende Ausbreitung der Räude-Krankheit und insbesondere unter den zwischen den bayerischen einer- und dem würtenbergischen und churhessischen Gebiete andererseits hin und herziehenden Heerden, macht eine analoge Anwendung der von der würtembergischen Staats-Regierung bereits ergriffenen Maßregeln auch für Bayern nothwendig.

Das königlich bayerische Staats = Ministerium des Innern hat daher die nachstehend im Abdrucke folgende Instruktion entworfen, welche den sämmtlichen Distrikts = Polizey = Behörden und Gerichts = Aerzten zur genauesten und strengsten Handhabung anempfohlen, und wobey noch erinnert wird, daß vorzüglich die nach §. 8. dieser Instruktion den Orts = Polizey = Behörden zukommende Beaufsichtigung der sich schon in der Weide befindlichen Schafe mit aller möglichen Aufmerksamkeit vorgenommen werden müsse, zu welchem Zwecke es wohl nöthig seyn dürfte, die Schäfer der betreffenden Heerden zu verpflichten, bey jeder sich äussernden Spur irgend einer Krankheit unverweilt Anzeige an die einschlägige Polizey = Behörde zu erstatten, und durch Androhung scharfer Strafen den pünktlichsten Vollzug dieser Anwendung zu sichern.

Zugleich wird eine kurze und faßliche Belehrung über die Kennzeichen der Schaf = Räude im weitern Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14. May 1835.

Instruktion

Allgemeine Maßregeln zur Verhütung der Schaf = Räude und gegen die Ausbreitung derselben.

Tit. I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Räude durch ausländische Schafe.

Abschnitt. I.

Von den Weide = oder Wander = Schafen.

§. 1.) Jeder ausländische Schaf = Besitzer, welcher in dem Königreiche Bayern das Recht, Schafe zu weiden, erworben hat, ist verpflichtet, seinen Schäfer

a) mit einem Gesundheits = Zeugnisse der Heerde (Beilage Nro. I.)

d) mit einem Passe oder mit einem Dienst-Buche zu versehen, und denselben anzuweisen, daß er Beyde vor dem wirklichen Eintritte in das bayerische Gebiet der Distrikts-Polizey-Behörde, d. h. dem Landgerichte, Herrschafts-Gerichte, Herrschafts-Commissariate, oder dem der königlichen Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate übergebe, zu dessen Bezirke der beabsichtete Eintritts-Punkt gehört.

Ueberdieß sind die aus dem Königreiche Würtemberg kommenden Schäfer gehalten, auch die dortselbst eingeführte Wander-Urkunde (Beylage Nro. II.) vorzulegen.

§. 2.) Nichtvorlage dieser Urkunden zieht die unfehlbare Zurückweisung nach sich. Gleicher Fall tritt bey Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen mit der wirklichen Schaf-Zahl ein, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Stücke, ohne Krankheits-Spuren an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen würden.

§. 3.) Jede Heerde muß insbesondere zur Constatirung des Gesundheits-Zustandes durch den Bezirks-Thier-Arzt (in Abgang eines solchen, durch einen benachbarten, hiezu eigens requirirten) untersucht werden.

Damit dieses ohne Verzug geschehen kann, so ist es den Eigenthümern solcher Heerden gestattet, durch vorgängige schriftliche Meldung den Tag ihres Eintreffens anzuzeigen, wonach die Behörde die wegen des Thier-Arztes etwa nothwendige Vorkehrung treffen wird.

§. 4.) Findet es sich, daß eine Heerde mehr oder minder von der Räude behaftet ist, so ist derselben der Eintritt auch trotz der Gesundheits-Zeugnisse und sonstigen Urkunden unbedingt zu versagen; den Fall ausgenommen, daß die Krankheit von dem Thier-Arzte als die sogenannte Regen-Fäule (m. s. Intelligenz-Blatt Nro. 61. Abdruck Nro. II.) erkannt werde, in welchem Falle die betreffende Heerde insoferne eingelassen werden darf, als der Heerde-Besitzer sind verpflichtet, von Amtswegen aufgestellte Aufseher zu bezahlen und zu verpfle-

gen, welche die Heerde bis an ihren Bestimmungs-Ort zu begleiten, unterwegs jedwede Gemeinschaft der kranken Heerde mit andern Schafen sorgfältig zu verhüten, bei jeder Ankunft in einer Nacht-Station der Orts-Polizey-Behörde, (Patrimonial-) Gericht, Patrimonial-Amt, Gemeinde-Vorsteher), und bey der Ankunft an dem Bestimmungs-Orte an die betreffende Distrikts-Polizey-Behörde, und an das betreffende Physikat alsbald genaue Meldung zu thun, und strengstens darauf zu sehen hat, daß aus einer solchen Heerde kein Stück weder vertauscht noch verkauft oder verschenkt werde.

§. 5.) Gesund erfundene Heerden müssen, wenn die Entfernung des Bestimmungs-Ortes über 5 Tagreisen (zu 3 bis 5 Stunden) beträgt, je am 5ten Tage der thierärztlichen Beschau unterzogen, und daß dieses geschehen, durch ein Zeugniß nachgewiesen werden.

§. 6.) So oft eine Heerde, sie sey gesund oder krank, unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben die Wander-Urkunde, oder statt dieser das Gesundheits-Zeugniß dem Orts-Vorstande zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

§. 7.) Unmittelbar nach dem Eintreffen an dem Bestimmungs-Orte muß der Schäfer ohne Verzug Wander-Urkunde, Gesundheits-Zeugnisse, und Paß- oder Dienst-Buch dem Orts-Polizey-Beamten (Patrimonial-Richter, Patrimonial-Beamten, Gemeinde-Vorsteher) übergeben, bey welchen die Urkunden bis zur Abreise der Heerde in einen andern Bezirk, oder in die Heimath aufbewahrt werden.

§. 8.) Die Orts-Polizey-Behörde des Bestimmungs-Ortes ist gehalten, sogleich nach Ankunft einer Heerde der Distrikts-Polizey-Behörde und dem Gerichts-Physikate Meldung zu erstatten, und auf solche Weise die alsbaldige Visitation zu veranlassen. Gleiches ist bezüglich der nach kürzerem oder längerem Aufenthalte in einem andern Landgerichts-Bezirke einwandernden Heerden zu beobachten.

Die über den Befund stets auszustellenden Zeugnisse sind der Orts-Polizey-Behörde zu behändigen, unter deren Beaufsich-

tigung die Heerde fortan steht, und welche zur unverweilten Anzeige bey der Distrikts-Polizey-Behörde verpflichtet ist, sobald sich Spuren, welch' immer einer Krankheit in der Heerde zeigen.

Damit diese Behörden insbesondere in genauer Kenntniß der Symptome ausbrechender Räude sich befinden, wird selben unter Ziffer 3. gegenwärtiger Anordnung eine kurze Beschreibung dieser Krankheit nach ihren Hauptkennzeichen mitgetheilt.

§. 9.) Die mit der Räude behaftet, an ihrem Bestimmungs-Orte ankommenden oder erst später davon befallenen Heerden, sind sogleich unter besondere Aufsicht des Distrikts-Thier-Arztes zu stellen, welcher dieselben mindestens von 8 zu 8 Tagen bis zum gänzlichen Verschwinden der Krankheit zu visitiren, und sein darüber zu führendes Tagebuch nach jedem Besuche der Orts-Polizey-Behörde zur Kenntnißnahme, und der Distrikts-Polizey-Behörde, dann dem Gerichts-Physikate zur Einsicht und Bescheinigung, und zu gemeinsamer Erlassung der etwa weiter nöthigen Verfügungen vorzulegen hat.

§. 10.) Falls die Schäfer ihre räudekranken Schafe selbst behandeln wollen, müssen die anzuwendenden Mittel von dem Thier-Arzte für zulässig erkannt seyn, derselbe hat den Erfolg genau zu beobachten, und bey entdeckten nachtheiligen die Seuche vermehrenden Gefahren sogleich die polizeyliche Einschreitung zu veranlassen.

§. 11.) Der Verkauf räudekranker Schafe an inländische Vieh-Händler und Metzger rc. ist strenge verboten.

§. 12.) Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weide-Zeit in die Heimath zurückkehren oder Vertrags gemäß in Bayern überwintern, unterliegen unter allen Voraussetzungen vor ihrem Abgange von dem Weide-Platze einer auf Anzeige der Orts-Polizey-Behörde von der Distrikts-Polizey-Behörde und dem Physikate gemeinsam angeordneten strengen thierärztlichen Untersuchung, über deren Ergebniß in dem Falle gänzlich befriedigenden Gesundheits-Zustandes ein Zeugniß auszustellen und den gedachten Behörden Meldung zu erstatten, widrigenfalls über ein besonderes Befinden, von der Räude oder

sonstigen epidemischen Krankheiten befallener Heerden, förmlich zu berichten ist, und bezüglich der Austretenden für den Fall des beabsichteten Wiederaustrittes nach Analogie der im §. 4. für die von Regen-Fäule befallenen Heerden ertheilten Vorschriften, in dem Falle des beabsichteten Ueberwinterns nach Analogie der §. §. 9 und 10. gegenwärtiger Instruktion zu behandeln.

Abschnitt. II.

Von den für den inländischen Bedarf einzuführenden Schafen.

§. 13.) Jedes für den inländischen Bedarf, gleichviel ob zur Zucht oder zur Consumtion von dem Auslande eingeführte Schaf unterliegt der thierärztlichen Untersuchung.

§. 14.) Räudig befundene Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, die übrigen aber einer zehntägigen Contumaz unter Beygebung eines zu den §. 4. genannten Obliegenheiten verpflichteten Aufsehers zu unterwerfen.

Das Sichtbarwerden der Krankheit während dieser Zeit hat die Zurückweisung der Heerde zur Folge, wenn der Eigenthümer nicht eine wiederholte Ausmusterung und Fortsetzung der vorbemerkten Contumaz bezüglich der übrigen nachsuchen sollte.

§. 15.) Den in dem Auslande zur Veredlung inländischer Schäfereyen erkauften und während des Transportes von der Räude befallenen Schafen, ist bis an ihren Bestimmungs-Ort ein Aufseher zur Begleitung nach obigem §. 4. beyzugeben, und sofort weiter nach §. 4. 5. und 6. zu verfahren.

Abschnitt III.

Von den transitirenden Schafen.

§. 16.) Die durch Bayern transitirenden Schafen unterliegen an der Grenze gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung. Ueber das Ergebniß ist ein Zeugniß auszustellen, und die wei-

ter zu passirende Strasse in dem Reise-Passe oder Dienst-Buche des Schäfers genau vorzuzeichnen.

§. 17.) Währt ein solcher Durchtrieb länger als 5 Tagreisen (zu 3 bis 5 Stunden) dann ist die Heerde gleich einer Wander-Heerde nach §. §. 5 und 6. zu behandeln.

§. 18.) Wird unter den transitirenden Schafen bey ihrer Ankunft an der Grenze die Räude in dem oben §. 4. als Regen-Fäule bezeichneten Grade wahrgenommen, oder kömmt diese Krankheit während des Transportes innerhalb des Landes zum Ausbruche; so ist denselben ein nach den §. §. 4 und 5. zu instruirender Aufseher bis zum Austritte an die Grenze beyzugeben, welcher nach Maßgabe der Entfernung der Austritts-Station ein oder mehrmal durch einen andern Begleiter abgelöst werden kann.

Tit. II.

Maßregeln gegen die Entstehung und Ausbreitung der Räude unter den inländischen Schafen.

§. 19.) Jeder Schäferey-Besitzer ist:

a) wenn seine Heerde auf eigenem Grunde gehütet wird, verbunden, die etwa von der Räude behafteten Stücke, bis zur vollkommenen Heilung im Stalle zu behalten;

b) wenn aber die Heerde auf gepachteten fremden Grund-Eigenthum, oder auf einer Commun-Trift geweidet wird, den Bestimmungen des §. 20. gegenwärtiger Instruktion unterworfen.

§. 20.) In Orten, wo mit dem Beginnen der Weide-Zeit Gemeinde-Heerden gebildet werden, hat jederzeit vor Eröffnung des Weid-Ganges eine strenge thierärztliche Visitation statt zu finden. In Folge dieser Visitation sind die von der Weide auszuschließenden räudekranken Stücke in eine genaue, nach den Häusern verfaßte Liste zu bringen, und diese Liste ist der Orts-Po-

lizey = Behörde zur schärfsten Wachsamkeit gegen Unterschleife zu übergeben.

§. 21.) Schäfer und Schäferey = Besitzer sind schuldig, den Gesundheits = Zustand ihrer Schafe genau zu beaufsichtigen, und bey jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich und zwar bey Vermeidung einer Strafe von 1 fl. per Stück und der Haftung für allen Schaden schriftliche Anzeige an die Orts = Polizey = Behörde zu erstatten.

§. 22.) Alle innerhalb eines Gemeinde = Bezirks weidenden Schafe stehen zunächst unter der Aufsicht des Gemeinde = Vorstandes, wenn er nicht selbst Orts = Polizey = Behörde (Patrimonial = Gericht, Patrimonial = Amt,) oder falls keine sonstige Orts = Behörde in dem Orte vorhanden ist, direkt zur Kenntniß der Distrikts = Polizey = Behörde und des Gerichts = Physikates bringt.

§. 23.) Die einen andern Bezirk, oder in die Heimath zur Weide, Schur, oder Ueberwinterung wandernden Privat= oder Gemeinde = Heerden, sind gleich den ausländischen Heerden nach den §. §. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. zu behandeln, und die Schaf = Knechte mit den Gesundheits = Zeugnissen, so wie mit den allgemein eingeführten Wander = und Dienst = Büchern zu versehen.

§. 24.) Auf inländische für eine Schäferey des In = oder Auslandes erkaufte Schafe finden auf dem Transporte die Bestimmungen der §. §. 16. bis 18. Anwendung, die für die Consumtion bestimmten aber sind nach der jedesmaligen Orts = Fleisch = Beschau = Ordnung zu behandeln.

§. 25.) Die Heilung räudekranker inländischer Schafe richtet sich nach den §. 10. gegebenen Directiven.

München am 27. April 1835.

Beylage I.

Formular

für die Gesundheits-Zeugnisse

(in Würtemberg.)

(NB. Ist in Quer-Quart-Format gedruckt.)

Oberamt Gemeinde-Bezirk

Dem Vorzeiger dieses N. N. . . . .
wird hiemit beurkundet, daß die . . . .
dem . . . . zustehenden . Stücke (fiat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.) . . . .
welche er am heutigen Tage von hier nach . . . .
abführt . . . . zuletzt sich längere Zeit auf der Markung von . . . . aufgehalten haben, und während dieser Zeit . . . . auch dieselben am . . . . durch . . . . besichtigt, und hiebey . . . .
. . . . den ten . . . . 18 . . . .

N. N.

Beylage II.

Formular
für die Wander-Urkunde.
(in Würtemberg.)
(NB. Ist ein ganzer Bogen in Folio-Format.)

Wander-Urkunde.

Da der Schäfer N. N. . . . . gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus . . . . . . Stücken . . . . . .
Schafe bestehenden Heerde des N. N. (hiat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.) . . . .
wegen . . . . über . . . .
nach . . . . abzufahren, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . .
aufgehalten haben, und während dieser Zeit . . . .
auch dieselben am . . . . durch . . . . . .
besichtigt, und hierbey . . . .

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der, seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs in möglichst geradester Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hierunter durch den Orts-Vorstand bezeugen zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Orts-Vorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommer-Weide und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Orts-Markungen in herkömmlichem Maße gestattet. Sollten jedoch zwey, oder mehrere solcher Wander-Heerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden.

Den Pförch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schaf-Heerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pförchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weide-Inhabers gestattet.

N. N. den ten . . . . . . 18 . .

Kennzeichen der Schafräude.

Es giebt zweyerley Arten von Schafräude, nemlich die trockene und die nasse.

1. Die trockene Räude, welche auch Stall-Räude genannt wird, verräth sich (wie zum Theil auch die nasse) schon in der Ferne durch das Betragen der damit behafteten Schafe.

Sie kratzen sich nemlich mit den Füssen, reiben sich an harten Gegenständen, fahren hastig mit dem Maule nach einem Körper-Theil und benagen sich, oder lassen sich auch gerne von andern benagen, die Wolle geht hin und wieder büschelweise aus, und bey manchen findet man eine oder mehrere bereits kahle Haut-Stellen. Dieß alles geschieht vornehmlich am Hals, auf den Schultern, am Rücken und am Schweif.

Bey näherer Untersuchung findet man die Haut mißfarbig, blaß, theils mit weißlichen Schuppen bedeckt, theils verdickt, hart und mit röthlichen Knötchen besezt, welche sich später ebenfalls mit Schuppen oder auch mit Krusten bedecken. Wenn man solche Stellen drückt oder reibt, so halten sich die Schafe entweder stille und äussern ein gewisses Wohlbehagen, oder sie geben, wenn jene Stellen wund und geschwürig sind, schmerzhafte Empfindungen zu erkennen.

Breitet sich die Krankheit weiter aus, dann wird allmählig der größte Theil der Hautoberfläche schuppich, rauh und schrundig, und die Thiere magern, der fortdauernden Freßlust ungeachtet, sichtbar ab.

2. Die nasse Räude entsteht bey nasser Witterung sehr leicht unter den weidenden Schafen.

Sie beginnt am Rücken und Schwanz, auch an den Seiten-Theilen des Körpers, damit, daß die Haut widernatürlich roth wird, und hierauf eine wässrige Feuchtig-

keit ausschwitzt, welche durch Vertroknen sich in eine Jucken erregende Kruste verwandelt. Dieser erste Grad der Krankheit wird auch die Regenfäule genannt.

Hält die nasse Witterung länger an, und die Schafe sind fortwährend derselben ausgesetzt, dann wird die Haut mißfärbig, aufgedunsen, wie wassersüchtig, zuletzt blaugrünlicht, starknässend und geschwürig, die Wolle verliert ihren Glanz und ihre Elastizität, wird rauh, verworren, knotig und geht leicht aus. Es bilden sich Krusten oder Krinte, welche manchmal einen fast handgroßen Umfang erreichen, ziemlich festsitzen, und jauchige Geschwüre bedecken, welche tief in die Haut, auch wohl bis in die darunter liegenden Theile dringen.

Die Schafe fühlen ein weit heftigeres Hautjucken, als wie bey der trockenen Räude, deßhalb kratzen, kniepen und beißen sie sich weit häufiger und stärker, sie reiben sich immer fort, und wohl auch bis auf's Blut an harten Gegenständen, und wenn man sie kratzt, dann stampfen sie mit den Füssen, spielen mit der Zunge, und knirschen mit den Zähnen. Obwohl die Freß-Lust noch geraume Zeit gut bleibt, so magern die Patienten doch auffallend ab, sie verfallen zulezt in Husten, und verenden meistens an innern Leiden der Lungen.

Raude-Krankheit unter den Schafen.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1836 Stück 12. pag. 313)

Im Vollzuge der unterm 14. May v. J. durch das Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 803 und folgende bekannt gemachten Instruktion über die allgemeinen Maßregeln zur Verhinderung der Schaf-Raude, und gegen die Ausbreitung derselben, wurde mittelsst höchster Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts das nachfolgend abgedruckte Regulativ über die bey der Untersuchung der Schafe zu erhebenden Kosten genehmiget.

Augsburg den 12. März 1835.

Regulativ

über die bey der Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren.

I.

An die mit der Untersuchung beauftragten Sach-Verständigen, werden in folgenden Fällen aus Staats-Fonden „Etats-Position für Epidemien und Vieh-Seuchen" Gebühren geleistet.

1.) für die Untersuchung eines ausländischen Wander- oder Weide-Schafes, von der Grenze an bis zu ihren ersten Bestimmungs-Orte;

2.) für die Beschau der zum inländischen Bedarf einzuführenden Schafe, von der Grenze bis zum Domizil des Eigenthümers;

3.) für die Untersuchung der transitirenden Schafe, vom Eingang bis zum Austritt über die Grenze;

4.) für die erste Besichtigung der Gemeinde-Heerden, und auch der Privat-Heerden, wenn nemlich diese eine Komun- oder eine Pacht-Weide beziehen sollen; endlich

5.) für die erste Untersuchung einer Heerde, in welcher auf dem Weide-Platz die Raude zum Ausbruch kommt.

II.

Von den Eigenthümer sind die Kosten zu tragen:

1.) für die Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse;

2.) für die thierärztliche Untersuchung einer auf der Weide befindlichen, und mit der Raude behafteten Heerde, mit Ausnahme der ersten Untersuchung (I. 5.);

3.) für die thierärztliche Behandlung raudekranker Schafe;

4.) für die Beaufsichtigung der Kur in den Fällen, wo diese dem Schäfer gestattet ist;

5.) für die Beaufsichtigung einer in Contumaz befindlichen Heerde;

6.) für den einer auf dem Transport befindlichen Heerde beygegebenen Aufsehers, resp. Begleiter.

Gebühren ad I.

dem Thier-Arzte:

a.) bey einer Entfernung von einer halben Stunde vom Wohnorte und darüber:

1.) für einen ganzen Tag, mit Einschluß der Reise, Auslagen, das normalmäßige Tag-Geld von 2 fl. 30 kr.

2.) wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert, das halbe Tag-Geld;

3.) Wenn die Untersuchung in einem andern Polizey-Bezirk geschieht, kommt zur Tags-Gebühr noch ein Rittgeld von 24 kr. für einen halben, und 48 kr. für einen ganzen Tag Abwesenheit vom Wohnorte.

b.) An dem Wohnsitze, und einer Entfernung unter einer halben Stunde:
für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr. für einen halben Tag 40 kr., beide Ansätze können auch nach Umständen auf 1 fl. und 30 kr. ermäßiget werden.

Gebühren ad II.

1.) für Ausstellung eines Gesundheits-Zeugnisses 15 kr. exclus. des Stempels;

2.) für die thierärztliche Untersuchung, für Beaufsichtigung der durch den Schäfer besorgten Kur, für die Beaufsichtigung einer in Contumaz stehenden Heerde, entweder die ganze oder halbe Tags-Gebühr, wie oben I. a. und b.,

3.) die Gebühren für die thierärztliche Behandlung raudekranker Schafe, sind der Uebereinkunft mit dem Eigenthümer überlassen;

4.) die Gebühren für den Aufseher und resp. Begleiter einer Heerde, sind von den Behörden nach Billigkeit, und in

Uebereinstimmung mit dem Stande des Tag-Lohn-Verdienstes, oder auch besonderer Orts- oder Personal-Verhältnisse festzusetzen.

München den 3. März 1836.

Rechnungen ärztliche und wundärztliche in Criminal und Polizey-Fällen.

Die unterzeichnete königliche Kreis-Stelle hat sehr oft die unangenehme Bemerkung gemacht, daß bey Einsendung von Criminal- und Polizey-Akten, Behufs der Superrevision ärztlicher und wundärztlicher Conti nicht angegeben wurde, wie weit die Entfernung des Orts wo der Verwundete lag, von dem Wohn-Sitze des behandelten Arztes oder Wundarztes sey. Eben so wurde es häufig unterlassen, die wundärztliche Liquidation, wie auch die Apotheker-Rechnungen von dem Gerichts-Arzte beglaubigen zu lassen.

Um diesen Mißständen zu begegnen, und die Superrevision der Conti durch vorherige Akten Ergänzung nicht verzögern zu müssen, wird hiemit folgendes angeordnet:

1.) Das betreffende Untersuchungs-Gericht hat auf jede ärztliche und wundärztliche Liquidation genau die Entfernung des Wohnsitzes des Arztes und Wundarztes von jenem des Verwundeten anzugeben.

2.) Die Liquidation der ärztlichen und wundärztlichen Conti, so wie jener der Apotheker sind von dem einschlägigen königl.-Gerichts-Arzte genau festzusetzen, und beglaubigen zu lassen.

3.) Wenn der k. Gerichts-Arzt nicht im Stande ist, die Besuche, die der Wundarzt angeblich gemacht hat, genau zu wissen; so hat die betreffende Behörde den Behandelten jedesmal darüber zu vernehmen, ob die angeblichen Besuche auch wirklich Statt fanden, und ob selbe auch notwendig waren, damit dem allerhöchsten Aerar bey oft ganz un-

bedeutenden Verletzungen nicht unnütze Kosten in Aufrechnung gebracht werden. Ferner müssen:

4.) bey Apotheker-Rechnungen immer auch die Rezepte als Beylage mit eingeschickt werden.

Jene Akten, welchen diese vorgeschriebenen Requisiten künftighin abgehen, werden auf Kosten der untersuchenden Behörde zur Ergänzung zurückgesendet.

Augsburg den 21. July 1834.

Rezepten-Bücher der Privat-Personen.

Nachdem in einem Artikel des Beobachters von Bayern und Deutschland Nro. 46. vom 22ten Februar l. Js. darüber Klage geführt wird, daß die Apotheker an diejenigen Personen, welche ein förmliches Rezeptenbuch führen, die in denselben eingetragenen Medikamente ohne Unterschrift eines praktischen Arztes abgeben, wodurch oft Leben und Gesundheit gefährdet würden, da Leute aus Armuth, Geitz, oder Selbstklugheit nicht selten einen Arzt beyzuziehen unterließen; so werden die königlichen Polizey-Behörden, und Gerichts Physikate in Folge eines höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten d. Mts. hierauf aufmerksam gemacht, und denselben zugleich der Auftrag ertheilt, da, wo dieser Mißstand in den Apotheken etwa bestehen sollte, zu dessen Abhilfe alsogleich das weiter Geeignete zu verfügen.

Augsburg den 23. März. 1834.

Revaccination.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1836. Stück 15. pag. 428.)

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden auf nachstehende Bekanntmachung mit dem Auftrage hingewiesen, anzuordnen, daß der Inhalt derselben sogleich durch die Lokal-In-

telligenz-Blätter, wie auch auf jede andere entsprechende Weise allen Kreis-Angehörigen zur Kenntniß kommen.

Für die Revaccination eine günstige öffentliche Stimmung vorzubereiten, werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von selbst sich aufgefodert finden.

Augsburg den 6. April 1836.

Abdruck.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Eine der wohlthätigsten Erfindungen für das menschliche Geschlecht ist unstreitbar die Impfung mit Kuhpocken-Stoffe (Vaccine), welche gegen die ächten Menschen-Blatterne die verheerendste aller Seuchen, sichern Schutz gewährt. Unsterbliches Verdienst hat sich dadurch der englische Arzt Dr. Jenner, welchem wir die Vaccine verdanken, um die Menschheit erworben, indem er uns ein untrügliches Mittel an die Hand gab, uns vor dieser fürchterlichen Krankheit zu sichern, welche jährlich allein in Europa gegen eine halbe Million Menschen dahin raffte, und überdieß noch an einer unübersehbaren Menge von Unglücklichen durch Zerstörung des Gesichts, des Gehör-Organes, und durch andere schweren meist unheilbaren Leiden die traurigsten Spuren zurückließ.

Die unerschütterlichste Gesundheit vermochte dieser feindseligen Krankheit nicht zu widerstehen, und vorzüglich in manchen bösartigen Epidemien, welche in der Regel alle 5 Jahre auftreten, unterlagen selbst die mit der kräftigsten Constitution Begabten, so daß man zu jener Zeit beständig für der Seinigen Leben in Besorgniß zu seyn Ursache hatte.

Da nun seit einiger Zeit hie und da Fälle eintreten, wo selbst Vaccinirte von Blattern befallen wurden, (welche nur einen mildern Charakter zeigten, und daher den Namen modifizirte Blattern „Varioliden" erhielten), so wurde die königl.

Staats = Regierung in ihrer unablässigen Sorge für das Wohl des Volkes veranlaßt, diese wichtige Erscheinung der genauen Würdigung der Kreis = Medizinal = Ausschüsse und des Ober=Medizinal = Ausschusses zu unterstellen, deren Forschungen im Einklange mit den in andern Ländern gemachten Erfahrungen das erfreuliche Resultat ergaben, daß die Schutz = Kraft der Vaccine sich bisher seit ihrer Einführung, also seit beynahe 30 Jahren immer als vollkommen untrüglich bewährt habe, daß aber bey jenen Individuen, welche obgleich vacciuirt nach mehreren Jahren doch mit Varioliden befallen wurden, anzunehmen sey, daß die schützende Kraft der Kuh = Pocken = Impfung nur bis auf eine gewisse Zeit hinaus angedauert habe, welche man nach sorgfältig angestellten Durchschnitts = Berechnungen auf etwa 10 bis 15 Jahre festsetzen kann. Nach dieser Zeit scheint sich in den Vaccinirten wieder eine grössere oder geringere Empfänglichkeit für die Blattern = Krankheit einzustellen, und von da an sind solche dazu disponirte Menschen in Gefahr, das Blattern=Gift durch Ansteckung in sich aufzunehmen, oder selbst zu erzeugen.

Da sich nun diese wiederkehrende Empfänglichkeit zur Blattern=Krankheit durch keine äusserlichen Merkmale zu erkennen giebt, sohin Niemand weiß, ob ihn die Vaccine länger oder für immer schütze? so muß Jedem ein Mittel, welches die Dauer der Schutz = Kraft der Kuh = Pocken mit Gewißheit verlängert und versichert, höchst willkommen seyn, und dieses untrügliche Mittel hat man in der Wiederholung der Impfung (Revaccination) gefunden, welche bereits sowohl in unserm Königreiche, als in andern Staaten mit dem glücklichsten Erfolge vorgenommen wurde.

Das königl. Staats = Ministerium des Innern hat in der festen Ueberzeugung, daß die Revaccination von allen Staats=Angehörigen mit dankbarer Anerkennung aufgenommen werde, hierüber durch allerhöchste Entschliessung vom 23. v. M. Bestimmungen erlassen, und die k. Kreis = Regierung in Gemäßheit derselben zur Einführung dieser Schutz = Maßregel bereits die nöthigen Verfügungen getroffen, nach welchen die Zeit vor der Entlassung der Jünglinge und Mädchen aus der Feiertags=

Schule als die zur Revaccination geeignetste festgesetzt wurde, ohne jedoch die Erwachsenen davon auszuschliessen, welchen es freysteht, sich zu jeder beliebigen Zeit revacciniren zu lassen.

Da die Revaccination des nöthigen Impf-Stoffes wegen mit der gewöhnlichen Impfungs-Zeit zusammenfallen muß, so werden die dazu bestimmten Tage mit den gewöhnlichen Impf-Tagen von den Polizey-Behörden öffentlich bekannt gemacht werden.

Schlüßlich wird noch erinnert, daß nebst dem Gerichts-Arzte, welcher die an die öffentlich ausgeschriebenen Revaccinations-Tagen an dem Physikats-Sitze Erscheinenden unentgeldlich zu revacciniren hat, auch jeder praktische Arzt dieses Geschäft vornehmen darf.

Revaccination.

(Extra-Blatt Nro. 3. zum Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahr 1836.)

Nachdem die durch Ministerial-Entschliessung vom 20. May v. J. abgefoderten Gutachten der k. Kreis-Regierungen und ihrer Medizinal-Ausschüsse über die Revaccination der Würdigung des k. Obermedizinal-Ausschusses unterstellt worden sind; erhielt die unterfertigte Stelle durch k. Ministerial-Entschliessung vom 23. v. M. den Auftrag, die Einführung derselben anzuordnen; welchem man durch nachstehende, den im eben berührten höchsten Rescripte enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften conformen Verfügungen entspricht:

Sowohl die Erfahrungen unsrer bayerischen Physiker als die ausländischen Aerzte haben die hohe Zweckmässigkeit und die heilsame Folge der seit beynahe 3 Decenien eingeführten Schutz-Pocken-Impfung ausser allen Zweifel gesetzt, und es bleibt unläugbare Thatsache, daß der Pocken-Epidemie, welche früher in Europa jährlich nahe eine halbe Million Menschen dahin raffte, in der Vaccine eine siegreiche Schranke gestellt worden ist. Eben so unbestreitbar aber ist es auch, daß die Kuh-Pocken-Impfung nicht jeden für die Lebens-Dauer schützt, daß vielmehr die

Empfänglichkeit für Menschen-Blattern bey Vielen nach 10 — 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters wiederkehrt. Nicht minder unbestreitbar ist es endlich, daß diese wiederholte Empfänglichkeit unbedingt beseitigt wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterwirft.

Diese wiederholte Impfung zu gebieten, kann jedoch die Staats-Regierung sich um so weniger veranlaßt sehen, als es sich hier nicht mehr um ganz unmündige Individuen, sondern mehr um Erwachsene handelt, denen die Sorge für ihr eigenes Wohl füglich überlassen werden kann, und als es nicht an polizeylichen Mitteln mangelt, durch eigenes Verschulden der Epidemie anheim Fallende während des Krankheits-Verlaufes ausser Berührung mit ihren Mitbürgern zu setzen.

Wohl aber erscheint es dringend nöthig und sogar Pflicht, die Verwalteten durch amtliche, den Kreis-Intelligenz-Blättern einzuverleibende und jährlich zu wiederholende Bekanntmamachungen über das Sach-Verhältniß zu belehren und ihnen die wiederholte Impfung als untrügliches Schutz-Mittel zu empfehlen.

Uebrigens erscheint es der Pflicht gegen Mündige und der nicht präceptiven Natur der Maßregel angemessen, die Revaccination nicht als ausschliessendes Attribut der Gerichts-Aerzte zu betrachten, sondern selbe jedem approbirten Arzte freyzugeben und die aufgestellten Physiker blos zu deren unentgeldlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen zu verpflichten, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und zu dem Ende an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinations-Tagen an dem Physikats-Sitze erscheinen.

Demnach wird Folgendes verfügt:

1) Die Revaccination soll in dem laufenden Jahre zum erstenmale vorgenommen werden.

2) Nachdem der k. Gerichts-Arzt den Plan zur Revaccination, welche natürlicher Weise wegen des nöthigen Impfstoffes am besten mit der Vaccination zugleich vorgenommen wird, der Polizey-Behörde übergeben hat, so wird

diese dafür Sorge tragen, daß die Revaccinations-Tage, wie die Vaccinations-Tage in Gemäßheit des §. 9. der allerhöchsten Impf-Verordnung vom 22. Dezember 1830 nebst dem Orte und der Stunde der Wieder-Impfung wenigstens 8 Tage vorher durch die Gemeinde-Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Um an Impfstoff keinen Mangel zu leiden, kann die Revaccination nur an einem Tage vorgenommen werden, wo die Controlle der vaccinirten Kinder gehalten wird.

4) Zur Revaccination darf nur bewährte Lymphe von vollkommen gesunden, kräftigen und zum erstenmale geimpften Kindern benützt werden.

5) Um eine gewisse Ordnung in der Zeit und dem Alter der der Revaccination sich Unterwerfenden einzuhalten, ist es am zweckmässigsten die Jünglinge und Mädchen zu revacciniren, ehe sie die Feyertags-Schule verlassen. Schon Erwachsene sind davon nicht auszuschliessen.

6) Der Gerichts-Arzt hat in einer Tabelle nach beyliegendem Formular (Ziffer I.) alle jene Individuen sorgfältig einzutragen, welche er oder andere Aerzte seines Physikats-Bezirkes revaccinirt haben. Zu diesem Behufe ist jeder praktische Arzt verpflichtet, seinem Physikate in gleichlautenden Listen das Verzeichniß der vorgenommenen Revaccinationen jährlich höchstens 14 Tage nach beendigter Impf-Zeit zu übergeben, in welche auch jene Revaccinationen aufzunehmen sind, welche bey ausserordentlichen Fällen ausserhalb der gewöhnlichen Impf-Zeit angestellt wurden.

7.) Der Gerichts-Arzt hat sodann mit dem vorschriftmässigen Impf-Berichte einen separaten Revaccinations-Bericht mit einer allgemeinen Uebersicht über die Zahl der Revaccinirten nach dem Formulare (Ziff. II.) anher vorzulegen, und dabey nebst den in wissenschaftlicher Beziehung zu berücksichtigenden Momenten zu erwähnen, welchen

Anklang diese Maßregel unter dem Volke finde, oder welche Hindernisse der allgemeinen Aufnahme derselben etwa hindernd entgegenstehen?

8) Einer besondern Schwierigkeit unterliegt die Controlle der Revaccinirten, da nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen durchaus kein Zwang statt finden darf. Es erscheint daher nöthig, daß entweder die Eltern der Revaccinirten, oder nach Umständen diese selbst mit den Criterien einer mit Erfolg geschehenen Revaccination bekannt gemacht werden, damit der Gerichts-Arzt auch bey jenen, welche sich nicht zur Controlle zu stellen gedenken, von dem Resultate der vorgenommenen Revaccination in Kenntniß gesetzt werden könne. — Ist bey der Controlle kein oder ein unvollkommener Erfolg ersichtlich, so ist das betreffende Subjekt zur Wiederholung der Revaccination nach einigen Jahren zu bestimmen.

9) Jeder Revaccinirte, gleichviel mit welchem Erfolge, erhält, wenn er sich selbst zur Controlle stellt, sogleich, oder wenn dieß nicht der Fall seyn sollte, am Ende der Impf-Zeit und nach Abstattung des jährlichen Impf-Berichtes einen nach dem Formulare unter Ziff. III. angefertigten Revaccinations-Schein vom Gerichts-Arzte unentgeldlich, auf welchem letzterer zu bemerken hat, ob sich der Zeugniß-Werber zur Controlle gestellt habe, oder nicht, und von welchem Erfolge die Revaccination gewesen sey?

10) Die Kosten für die Revaccination-Listen und Tabellen von Ziff. I bis III. werden mit jenen für die Impf-Tabellen und Scheine, zur Genehmigung der k. Kreis-Regierung eingesendet und der festgestellte Betrag nach Maßgabe der k. Verordnung vom 22. Dezember 1830. (S. 1328. des Regierungs-Blattes v. J. 1830) auf die im Gemeinde-Umlagen-Edikte vom 22. July 1819 vorgeschriebene Weise erhoben.

Man rechnet mit Vertrauen auf die Thätigkeit und den Eifer der k. Polizey-Behörden, Physikate, praktischen Aerzte, welche die Distrikts-Polizey-Behörden hievon besonders in Kenntniß zu setzen haben, und sämmtlicher Pfarr-Aemter, durch deren energisches und übereinstimmendes Zusammenwirken allein die Einführung einer höchst zweckmässigen Gesundheits-Maßregel ohne direkten Zwang zu realisiren ist. Hiebey wird schlüßlich das Mitwirken der Aerzte und Seelsorger insbesondere in Anspruch genommen, um durch überzeugende auch moralische Gründe jeden Zweifel an der Zweckmässigkeit der Revaccination zu entfernen, ohne jedoch den Werth und die Schutzkraft der Vaccine in den Augen des Publikums nur im geringsten in ein schwächeres Licht zu setzen, was sonst leicht den nachtheiligsten Einfluß auf die bisher allgemein beobachtete Bereitwilligkeit zu derselben äussern könnte.

Augsburg den 6. April 1836.

Beylage I.

Tabellarisches Verzeichniß

der im Etats-Jahre 18 .. im Gerichts-Bezirke ..... Revaccinirten.

Nro.	Wohn-Ort des Revaccinirten.	Vor- und Zuname des Revaccinirten.	Alter desselben.	Zeit der Vornahme der Revaccination, Tag u. Monat.	Erfolg			Bemerkungen, worin auch anzuführen ist, wenn sich ein Revaccinirter keiner Controlle unterwarf.
					mit	ohne	mit unvollkommenem Erfolg.	

Beylage II.

Allgemeine Uebersicht

Ueber die im Etats-Jahre 183.. im Gerichts-Bezirke N..... Revaccinirten.

Gerichts-Bezirk.	Summe der mit Erfolg Revaccinirten.	ohne Erfolg Revaccinirten.	mit unvollkommenem Erfolge Revaccinirten.	vor dem Alter von 18 Jahren Revaccinirten.	Nach d. Alter von 18 Jahren Revaccinirten.	Von d. Gerichts-Ärzte	Von praktischen Aerzten.	Einer Controle haben sich nicht unterworfen.	Bemerkungen.

Beilage III.

Revaccinatons-Schein.

Daß . . . . Jahre alt, gebürtig von . . . . . im Gerichts-Bezirke . . . . . . am ten . . . . . 18 . . revaccinirt worden sey, wird demselben hiemit amtlich beurkundet.

. . . . den . . ten . . . 18 . .

Unterschrift des Gerichts-Arztes.

Nro. der Revaccinations-Tabelle.

Ruhr-Krankheit.

Da an mehreren Punkten des Königreichs Bayern die Ruhr-Krankheit epidemisch aufgetreten seyn soll, in deren Gefolge nicht selten auch die bey uns einheimische Brech- oder Gallen-Ruhr (Cholera sporadica) erscheint, es aber bey allen herrschenden Krankheiten von der größten Wichtigkeit ist, den vorwaltenden Krankeits-Karakter (den entzündlichen, gastrischen, nervösen, putriden) und dessen Komplikationen auszumitteln, wonoch sich nämlich vorzugsweise die geringere oder größere Bösartigkeit einer Epidemie und die darnach zu ergreifenden medizinisch-polizeylichen Maßregeln herausstellen, so erhalten aus Auftrag des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 19ten dieß die Physikate, in deren

Bezirk die Ruhr herrscht, die Weisung in ausführlichen von 8 zu 8 Tagen zu wiederholenden Berichten den jedesmal vorherrschenden Krankheits Karakter der Ruhrepidemie mit Hinweisung auf die Mortalität genau zu beziechnen und die mitunter laufenden Fälle unserer einheimischen Brech = Ruhr mit gleicher Rücksicht auf den herrschenden Krankheits Karakter speziell anzuführen.

Die Physikate haben alle in ihrem Bezirke befindliche praktische Aerzte aufzufodern, ihre desfallsige Wahrnehmungen ihnen in periodischen Berichten mitzutheilen, welche sie alsdann mit ihren eigenen der unterfertigten Stelle zur Kenntniß bringen werden.

Von denjenigen Physikaten, bey welchen die Ruhr = Krankheit nicht beobachtet wird, gewärtiget man binnen 8 Tagen a recepto Fehlanzeige.

Augsburg den 24. September 1835.

Russen, sogenannte (Blatta orientalis) deren schädliche Vertilgungsart.

Die von der k. Regierung des Obermain = Kreises Kammer des Innern unterm 8 l. Mts. in rubrizirtem Betreffe erlassene Bekauntmachung, folgt nachstehend zur Kenntnißnahme, und falls ein ähnlicher Mißbrauch in irgend einem Gerichts = Bezirke des Kreises bestehen sollte, zur gleichmässigen Verfügung.

Augsburg den 30. November 1835.

Abdruck.

Es ist zur Anzeige gekommen, das im Obermain = Kreise die sogenannten Russen (Blatta orientalis), welche Insekten eine große Plage sind, durch eigene Leute, welche sich ein besonderes Gewerb daraus machen, weggeblasen werden, wofür oft 1 — 2 Kronenthaler bezahlt wurden. Es wurde dieses Wegblasen als ein Geheimniß betrachtet, geschehe aber dadurch, daß fein ge-

pulverter Arsenik in eine mit offener Feder=Spule versehene Schweins=Blase gefüllt, und durch stoßweises Zusammendrücken derselben gegen alte Ritzen, Löcher und sonstige Stellen der Stuben, Kammern, Speise=Behälter, Küchen, Ställe, wo sich diese Insekten aufhalten, geschleudert und gestreut werde.

Wie auf eine solche Art die verderblichste Verschleppung des Arseniks veranlaßt werden kann, ist leicht abzusehen.

Aber auch für die, welche dieses Gewerb treiben, kann es verderblich werden. Sie sollen sich aber wegen der damit verbundenen Gefahr so theuer hiefür bezahlen lassen.

Sämmtliche Polizey=Behörden werden angewiesen, genau zu erforschen, ob dieser so schädliche Mißbrauch wirklich bestehe, und in diesem Fall auf's Kräftigste einzuschreiten, um solchen zu beseitigen. Das Publikum wird aber zugleich gewarnt, sich einer solchen Verfahrungsart, die für Leben und Gesundheit die nachtheiligsten Folgen haben kann, nicht hinzugeben.

Bayreuth den 8. November 1835.

Schlagwasser, von Nieder=Viehbach, Absatz desselben.

(Intelligenz=Blatt des Oberdonau=Kreises 1836. Stück 3 pag. 70.)

Sämmtliche Polizey=Behörden werden aufmerksam gemacht, daß durch eine höchste Entschließung des k. Staats=Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1822 dem Pächter des sogenannten „Nieder=Viehbacher Schlagwassers" nur die Errichtung von Niederlagen an Orten, wo Nachfrage deshalb statt findet, und in der Art bewilliget sey, daß das bezeichnete Wasser auch an solchen Niederlags=Orten ohne Etiquette oder Gebrauchs=Zettel abgegeben werde, wonach der Absatz dieses Arzney=Mittels durch Herumtragen oder im Wege des Hausierens fortan untersagt bleibt.

Sämmtliche Polizey=Behörden haben daher über den Vollzug dieser höchsten Anordnung zu wachen, und darauf hin auch die untergebenen Aufsichts=Organe geeignet anzuweisen.

Augsburg den 14. Jänner 1836.

Seife grüne, deren Anwendung bey der Krätze.

Die von der königlichen Regierung des Obermain-Kreises in Betreff der Anwendung der grünen Seife bey der Krätze an sämmtliche Polizey-Behörden und Physikate erlassene Anordnung vom 7ten November laufenden Jahres, wird anliegend dem königlichen Gerichts-Physikate zur Wissenschaft mitgetheilt, um sowohl eigene Erfahrungen hierüber anzustellen, als auch die praktischen Aerzte ihres Bezirkes, so wie die Landärzte und Chirurgen aufzufodern, unter Rücksichtsnahme der gehörigen Vorsicht, Versuche zu machen, und die Resultate den königl. Physikaten mitzutheilen.

Leztere haben den Erfolg dieser neuen Heilmethode binnen 3. Monaten anher anzuzeigen.

Augsburg den 3. Dezember 1833.

Abdruck.

Der dirigirende Arzt des allgemeinen Krankenhauses Dr. Pfeufer, hat in seinem der königl. Regierung zu erstattenden Quartals-Bericht angezeigt, daß schon seit längerer Zeit im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg die sogenannte grüne Seife mit dem besten Erfolg bey Krätzigen angewendet, dadurch die kostspieligern Arzneien erspart und die Heilung äusserst schnell bezweckt würde. Auf den Grund dieser Anzeige wurde Dr. Pfeufer aufgefodert, die nähere Behandlungs-Weise anzugeben. Er berichtete hierauf nachstehendes: „Die grüne Seife (Sapo viridis.) auch schwarze oder Schmier-Seife genannt, wird aus ätzender Kalk, oder-Natron-Lauge, mit Lein oder Rüböhl, öfters auch mit Fischthran oder den nach ausgezogenem Thrane übrig bleibenden Speckresten bereitet.

Es steht nicht zu bezweifeln, daß sie auch bey uns bereitet werden kann; da solche aber in Bremen und andern Handels-Städten der Nord- und Ostseeküste fabrickmäßig und im Großen bereitet wird, wo aller Wahrscheinlichkeit nach das Residuum des

zu andern Zwecken verbrauchten Oehls und Fischthrans benutzt wird, wodurch der Preis dieser Seife herabgedrückt ist und das Pfund mit dem Transport auf 20. Kreuzer kömmt, so sah ich mich veranlaßt, solche unmittelbar aus Bremen zu beziehen.

Zur vollkommenen Cur gehören in der Regel im Ganzen 2. Pfund dieser Seife, die folgendermassen verbraucht wird.

Gleich nach der Untersuchung des Kranken wird er entkleidet, und über den ganzen Körper mit der Seife unter steten sorgfältigen Reiben eingeschmiert. Hierauf zieht er ein frisches Hemd an, begiebt sich zu Bette, und darf dasselbe bis zur beendigten Cur, mit Ausnahme der vorzunehmenden Einreibung und zur Verrichtung seiner Nothdurft nicht mehr verlassen. Abends wird die Einreibung auf dieselbe Weise wiederholt. Zu den beiden ersten Einreibungen werden 4 — 6. Unzen Seife gebraucht. Am zweyten und dritten Tag werden auf gleiche Weise die Einreibungen gemacht; hier reichen 3 — 5 Unzen auf zweymal hin. Es werden bey den vier ersten Reibungen alle Theile des Körpers, auch solche, wo kein Ausschlag sichtbar ist, eingeschmiert. Am vierten bis zum sechsten Tage einschlüssig wird nur in den Ausschlagstellen eingerieben, und Nachmittags ein gewöhnliches Seifen-Bad genommen, und von nun an nichts mehr mit dem Kranken vorgenommen. Die Diät schwach, kein Bier, das Getränke besteht in Holztrank oder in Wasser, an Arzneien erhält der Kranke nicht einen Gran. Wie derselbe das Seifen-Bad verläßt, erhält er frische Leib- und Bettwäsche, die während der Schmierkur nicht gewechselt werden darf.

Dessen Kleidungs-Stücke müssen, während der Kranke in der Anstalt sich aufhält, in der freien Luft gehängt, oder bevor er sie zurück erhält, mit Chlor durchräuchert werden.

Die Temperatur im Kranken-Zimmer muß zu allen Jahres-Zeiten 18. — 20. Grad Reaumur haben.

Die Wirkung dieser Methode bleibt unter allen Umständen dieselbe, nämlich Brennen und Spannen der Haut, das vom drit-

ten, und vierten Tag an so heftig und schmerzhaft wird, daß die Kranken das Gefühl klagen: als lägen sie im Feuer, sie suchen ihre Lage zu wechseln, schlafen unruhig, äußern mehr Durst, sind aber übrigens wohl.

Die Haut sieht ganz roth wie ein Scharlach aus, erhebt sich in kleinen wasserhellen Bläschen, am vierten, und fünften Tage zerplatzen diese, und die Haut zeigt Risse oder Sprünge, die sich am 5ten und 6ten Tage in eine stärkere Abhäutung verwandeln, worunter eine ganz reine neue Epidermis zum Vorschein kommt.

Nur bey sehr veralteter Krätze oder älteren Personen zeigen sich vorzüglich an den Fingern oder Handwurzelgelenke einzelne Krätzpusteln, die aber bey forgesezter ötlicher Einreibung der grünen Seife sich höchstens nach acht Tagen ebenfalls verlieren.

In warmer Jahres-Zeit lasse ich den Kranken noch drey Tage nach dem Bade in der Anstalt, in kalter oder feuchten Jahres-Zeit gönne ich ihm sechs Tage Ruhe-Zeit.

Bey 52. Krätzigen, die im Jahre 1831. und bey 161. im Jahre 1832. auf diese Weise behandelt wurden, ergab sich immer dasselbe Resultat: vollkommene Genesung ohne Rückfall oder Fortbildung auf andere Organe.

Jedoch ist ausdrücklich zu bemerken, daß in allen Fällen, wo die Krätze nicht mehr örtlich, sondern mit allgemeiner Affektion, entweder des Darmes mit Durchfällen, oder der Respirations Werkzeuge mit Husten, oder des Magens mit Ueblichkeit und Erbrechen begleitet ist, zur Anwendung der Schmier-Kur nicht zu rathen ist, bevor nicht diese krankhaften Erscheinungen beseitiget sind. Nur in diesen Fällen ist der Ausschlag unberührt zu lassen, und ist erst nach einigen Wochen auf diese Art zu seiner Bekämpfung zu schreiten

Zwey Unannehmlichkeiten hat diese Methode:

1.) die Seife fällt brockenweise auf den Boden, der dadurch verunreinigt wird,

2.) sie verbreitet einen widrigen Geruch, wodurch Gesunde bey

längerem Aufenthalte zuweilen ihren Appetit verlieren, und Eingenommenheit des Kopfes klagen.

Der ersten Unannehmlichkeit wird im Krankenhause dadurch begegnet, daß der Kranke während des Schmierens auf Wachs-Tuch gestellt wird, wodurch auch die abfallende Seife wieder gewonnen wird, der zweyten dadurch, daß die Wärter alle 3. Tagen zur Nachts-Zeit wechseln, beym Tage aber Stunden lang außer dem Saale verweilen dürfen wobey die Kranken-Säle abwechselnd mit Chlor und Essig durchgeräuchert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in den Zimmern, wo Krätzige behandelt werden, keine andern Kranken liegen dürfen."

So weit die Erfahrung des Professor Pfeufer, welche er im allegemeinen Krankenhause machte.

In dem Militärspitale zu Bayreuth, wurden im Verlaufe dieses Jahres wenigstens einige hundert Krätzige mit gleich glücklichem Erfolge behandelt, nur hat sich die Seife am besten bewährt, welche mit Fischthran bereitet wird, und bey den Gebrüdern Kolb in Bayreuth, welche solche beziehen, genommen wurde.

Die königl. Regierung sah sich veranlaßt, die von dem dirigirenden Arzte, Professor Pfeufer dieserhalb gemachten Erfahrungen dem königl. Staats-Ministerium des Innern vorzulegen, und durch höchste Entschließung vom 31. vorigen Mts. wurde bestimmt, daß es keinem Anstande unterliege, unter Rücksichtsnahme der gehörigen Vorsicht diese neue Behandlungsweise der Krätze, womit bereits Versuche in dem allgemeinen Krankenhause zu Bamberg angestellt worden seyen, auch in den übrigen Spitälern des Kreises einzuführen und sämmtliche Gerichts-Aerzte hierauf aufmerksam zu machen. Zugleich wurde befohlen, die sich ergebenden Wahrnehmungen seiner Zeit dem königl. Staats-Ministerium anzuzeigen. Dem gemäß erhalten sämmtliche Polizey-Behörden, in deren Districkte Spitäler sich befinden, den Auftrag, die Aerzte solcher Anstalten anzuweisen, mit dieser neuen Methode Versuche anzustellen, und die hiedurch

gewonnenen Resultate seiner Zeit der königl. Regierung anzuzeigen. Die sämmtlichen Physikate des Kreises werden ebenfalls auf diese neue Behandlungs-Weise der Krätze aufmerksam gemacht, um sowohl eigene Erfahrungen darüber anzustellen als auch die praktischen Aerzte ihres Bezirkes, so wie Chirurgen erster Klasse aufzufodern, unter Rücksichtsnahme der gehörigen Vorsicht Versuche zu machen, und die Resultate seiner Zeit den Physikaten mitzutheilen.

Letztere haben sich über den Erfolg dieser neuen Heilmethode in ihren Quartals-Berichten ausführlich zu verbreiten.

Bayreuth den 7ten November 1833.

Seife grüne, deren Anwendung bey der Krätze.

Unter-Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3ten Dezember vorigen Jahres Nro. 5917 wird sämmtlichen königlichen Gerichts-Physikaten ein von der königlichen Regierung des Obermain Kreises im bezeichneten Betreff unterm 11ten Juny neuerdings erlassenes, und durch höchstes Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten desselben Monats der unterfertigten Stelle mitgetheiltes Ausschreiben zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung hierdurch zugeschlossen.

Augsburg den 7. July 1834.

Abdruck.

In Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 7ten November v. Jahrs die Anwendung der grünen Seife bey der Krätze betreffend, (vid. Beylage zum Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 136. Jahrgang 1833.) sieht sich die königl. Regierung veranlaßt, sämmtliche Gerichts-Aerzte des Obermain-Kreises, so wie den dirigirenden Arzt des allgemeinen Krankenhauses Dr. Pfeufer auf einen Aufsatz von Ebermaier über die Behandlung der Krätze mit grüner Seife (vid. Mediz. Zeitung, herausgegeben in Berlin von dem Vereine für Heilkunde in Preusen, Jahrgang 1834

Nro. 23) aufmerksam zu machen. Dieser Arzt, gestützt auf eine lange Erfahrung, welche er sowohl in der Privat-Praxis als im städtischen Krankenhause zu Berlin machte, will die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die grüne Seufe für sich angewandt, bey allen Krätz-Kranken, die sich nicht in dem kräftigsten Lebens-Alter befinden, oder keine starke und etwas trepide Haut haben, leicht eine größere Haut-Entzündung herbeyführe als zur Tilgung der Haut-Krankheit nöthig, und dienlich sey, und daß sie überhaupt bey inveterirten Formen das Contagium nur momentan zurückdrängt, nicht gründlich vertilgt, weshalb so häufig Geschwüre, und Nachkrankheiten folgen, und daß die Heilung der hervorgebrachten Entzündung oft längere Zeit erfodere, als die Heilung des Haut-Ausschlages.

Die sämmtlichen Gerichts-Aerzte des Obermain-Kreises, so wie der dirigirende Arzt des allgemeinen Krankenhauses Dr. Pfeufer in Bamberg werden auf den Grund ihrer gemachten, und noch zu machenden Beobachtung bey Anwendung der grünen Seife, Gelegenheit haben, obige Angabe zu prüfen, und die Resultate seiner Zeit hieher mitzutheilen.

Bayreuth den 11ten Juny 1834.

Schüblinge, den Transport derselben.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 47. pag. 1585.)

In dem lithographirten Erlasse der unterfertigten Stelle vom 22. Juny 1830. Nro. 18861. die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse zum Transport der Vaganten mittels Vorspann betreffend, ist angeordnet, daß bey solchen Transporten

a.) das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß, auf dessen Grund die Vorspanns-Bewilligung statt hat, jedesmal dem Transport-Vorweise beygeheftet, und

b.) davon dem Vaganten Protokolle ein summarischer Auszug eingeschaltet, dann

c.) so ferne der zu Transportirende nicht sichtbar Gebrechen an sich trägt, die ärztliche Visitation jeden zweiten Tag wiederholt, die Fortdauer der Vorspanns-Nothwendigkeit konstatirt, und die ärztliche Erklärung hierüber unter dem Atteste des primitiv visitirenden Arztes beygesetzt werde.

Die k. Regierung des Kreises hat Anzeigen, daß diese Anordnung häufig unvollzogen bleibt.

Sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten wird daher die pünktlichste Nachachtung wiederholt zur Obliegenheit gemacht, und von Seite der Gerichts-Aerzte vorausgesetzt, daß sie die ersten Visitationen sowohl, als die wiederkehrenden mit aller Umsicht vornehmen werden.

Augsburg den 15. November 1835.

Taxe, medizinische, allgemeine.

(Regierungs-Blatt 1836. Stück 12. pag. 209.)

Königlich Allerhöchste Verordnung.

In Anerkennung des Uns allseitig und namentlich durch die Land-Räthe beynahe aller Kreise dargelegten Bedürfnisses fester Normen für die amtliche Beurtheilung der Anrechnungen des höhern sowohl, als des niedern Medizinal-Personals und in Verwirklichung der durch die Verordnung über das Medizinal-Wesen vom 8. September 1808 ertheilten Zusage, haben Wir, nach Vernehmung sämmtlicher Kreis-Regierungen und Kreis-Medizinal-Ausschüsse, und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Obermedizinal-Ausschusses nach dem Antrage Unserer Staats-Ministerien der Justiz und des Innern nachstehender Medizinal-Tax-Ordnung Unsere königliche Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach mit Aufhebung aller bisher hierüber in einzelnen Kreisen und für ehemalige besondere Landes-

Theile bestandenen Vorschriften, und mit bloßem Vorbehalt der in dem Rhein-Kreise rücksichtlich der Gebühren des Sanitäts-Personals in gerichtlichen und polizeylichen Fällen, dann der Hebammen-Gebühren geltenden Normen, daß von nun an das gegenwärtige Tax-Normativ als alleingültige Grundlage aller und jeder amtlichen Festsetzungen von den Gerichts- und Polizey-Stellen und Behörden in Anwendung gebracht werden solle.

So wie übrigens durch diese Taxe der freywilligen Dankbarkeit bemittelter Staats-Einwohner für die ihnen geleistete ärztliche Hilfe durchaus keine Schranke gesetzt ist, so sprechen Wir hiemit auch das Vertrauen und die zuverlässige Erwartung aus, das ärztliche Personal werde den Obliegenheiten seines Berufes gegen Unbemittelte mit Uneigennützigkeit und Menschen-Liebe nachkommen, und auch in dieser Beziehung durch edle Hingebung und freudige Pflicht-Erfüllung um so mehr den Ruhm des bayerischen Sanitäts-Wesens fort erhalten, als auch in den ärztlichen Qualifikations-Listen von nun an eine eigene Rubrik für das Benehmen der Aerzte gegen die Armen eröffnet ist, und Wir diese Rubrike bey Anstellungen und Beförderungen in sorgfältige Erwägung zu ziehen gedenken.

Am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 31. März 1836.

Medizinal-Tax-Ordnung.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der in den besondern Bestimmungen für die Leistungen des ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Personals ausgesprochene höchste und niedrigste Ansatz bezeichnet die Grenze,

innerhalb welcher in Fällen amtlicher Ermässigung der Rechnungen die Festsetzung statt findet.

Innerhalb des hierdurch der amtlichen Beurtheilung eingeräumten Raumes ist die Anwendung des Normativs nach der Verschiedenheit der persönlichen, und soweit hiebey die Preise der Subsistenz-Mittel in Betracht kommen, der örtlichen Verhältnisse, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die grössere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und den Familien-Stand, der Zahlungspflichtigkeit zu bemessen.

Wo die Kosten den Kassen des Staats, der standesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts- oder Polizey-Aemter, den gemeindlichen Polizey-Kassen oder Wohlthätigkeits-Anstalten zur Last fallen, ist nur die Anrechnung nach dem niedrigsten Ansatze erlaubt.

§. 2.

Wo über die Belohnung des Sanitäts-Personals in Anstellungs-Dekreten oder durch Verträge etwas Anderes bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird, hat es dabey sein Bewenden.

Es ist aber nicht erlaubt, die Leistung ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Hilfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung der Hilfe-Leistung abhängig zu machen.

Den vom Staate, den Gemeinden und Gerichts-Herren besoldeten Aerzten ist für amtliche Verrichtungen eine Anrechnung nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen gestattet.

§. 3.

Nur rechtmässig promovirte und in Folge der bestandenen Probe-Relation zur Praxis berechtigte Doktoren (II. Theil A—C. und nur approbirte Land-Aerzte, Chirurgen, Bader, Thier-Aerzte und Hebammen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen nach dem Tax-Normativ.

§. 4.

In den Lohn für einen Besuch sind Rezepte und kleine manuelle Hilfe-Leistungen, z. B. ein leichter Verband, und in den Lohn für eine Operation der damit verknüpfte Besuch und der erste Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 5.

Jede nicht besonders beschwerliche Manual- oder Instrumental-Untersuchung ist dem ersten Kranken-Examen, also dem ersten Besuche, und

§. 6.

die Vor- und Nachbehandlung bey Operationen, in so ferne dafür nicht in den speziellen Bestimmungen ein besonderer Ansatz enthalten ist, der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 7.

Die Zulässigkeit der Anrechnung von Besuchen im Verlaufe einer Behandlung ist, mit bestimmter Unterscheidung zwischen acuten und chronischen Krankheiten, nach dem Bedürfnisse zu bemessen, und im Beschwerde-Falle hierüber nach dem Gutachten unpartheyischer Gerichts-Aerzte zu entscheiden.

§. 8.

Die Entschädigung für Fuhr-Lohn ist in Fällen, welche die größte Eile verlangen, nach der bestehenden Post-Taxe, ausserdem nach den örtlichen Preisen der Lohn-Kutscher zu berechnen.

§. 9.

Bey Epidemien bezieht der nicht im öffentlichen Dienst stehende Arzt, im Falle der amtlichen Abordnung ausser den Gefährte-Geldern fünf Gulden Diäten.

Dabey ist ihm unverwehrt, von Wohlhabenden, die seine Hilfe verlangen, noch besondere Belohnung zu fodern.

§. 10.

In strafrechtlichen und polizeylichen Fällen haben

a) die nichtbesoldeten Aerzte, wenn Staats- oder andere öffentliche Kassen die Kosten tragen, nebst den Gefährte-Geldern, Diäten nach dem Maßstabe zu fünf Gulden für den Tag, wenn aber die Kosten von Partheyen getragen werden, nebst den Reise-Kosten die Belohnuug nach der Taxe zu berechnen,

b) die besoldeten Gerichts- und Polizey-Aerzte aber bey amtlichen Funktionen innerhalb des Amts-Bezirkes nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Kosten von einer Parthey getragen werden.

Werden sie in solchen Fällen zu Untersuchungen ausserhalb ihres Amts-Bezirkes beygezogen, so ist ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nichtbesoldeten Aerzten, gestattet.

§. 11.

Für die Ausübung der höheren Chyrurgie approbirte Individuen, die nicht den Doktor-Grad erlangt haben, erhalten zwey Dritttheile; Land-Aerzte, Chyrurgen und Bader erster Klasse für die ihnen zustehenden Verrichtungen die Hälfte der den Doktoren für die gleichen Verrichtungen bewilligten Belohnungen, chyrurgische Bader und Hebammen unter gleicher Voraussetzung, in so ferne die speziellen Tax-Normen für sie besondere Ansätze enthalten, ein Dritttheil derselben.

§. 12.

Für Hilfe-Leistungen, welche zum Berufe der chyrurgischen Bader oder Zahn-Aerzte gehören, dürfen Doktoren, Magister, Land-Aerzte, Chyrurgen ꝛc. nur die für jene (Absch. II. III.) festgesetzten Normal-Vergütungen in Anspruch nehmen.

§. 13.

Approbirte Pharmazeuten, von den Gerichten zu Untersuchungen requirirt, erhalten zwey Drittheile der den Aerzten bewilligten Tag-Gelder.

II. Theil.

Spezielle Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Taxe für approbirte Doktoren.

A.

Für Besuche, Consultationen, Obductionen, Berichte, Zeugnisse, chemische Untersuchungen.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1) Für Kranken-Besuche innerhalb des Wohn-Ortes des Arztes, Vorstädte miteingerechnet:				
a) für den ersten	—	30	1	12
b) für jeden folgenden	—	15	—	45
c) bey Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte.				
2) Für eine Haus-Ordination mit oder ohne Recept	—	12	—	36

*) Sind in einer Familie, oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beysammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr berechnet werden.

	Von		bis	
3) Für Consultationen mit einem oder mehreren Aerzten:	fl.	kr.	fl.	kr.
a) für die erste	1	30	5	—
ad a) bey Nacht die Hälfte mehr.				
b) Bey späteren gemeinschaftlichen Besuchen	—	24	1	12
ad b) bey Nacht das Doppelte.				
4) Schriftliche Berathung:				
a) mit einem Kranken	1	—	5	—
b) mit einem Arzte	2	—	4	—
c) mittelst Krankengeschichte, Recepten und Gutachten	3	—	9	—
5) Verlangten oder nothwendigen längern Aufenthalt eines Arztes bey einem Kranken:				
a) bey Tag für jede Stunde	—	48	1	36
b) bey Nacht	1	—	2	—
Wenn der Aufenthalt über 2 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diäten-Satze zu 5 fl., und in der Nacht zu 8 fl. zu bemessen.				
6) Zeugnisse:				
a) für einen schon bekannten Kranken, excl. Stempel	—	36	1	12
b) für einen unbekannten Kranken nach vorgenommener Untersuchung des gesunden oder kranken Zustandes, excl. Stempel	1	12	2	24

	Von		bis	
7) Einen Bericht an eine Behörde:				
a) einfachen .	—	48	1	24
b) mit Krankengeschichte oder motivirten Gutachten	3	—	8	—
8) Für die bloße Besichtigung einer Leiche, wie sie in gerichtlichen Fällen erfoderlich ist, mit oder ohne Bericht:				
a) ehe sie in Verwesung übergegangen ist	1	30	3	—
b) wenn sie in Verwesung übergegangen ist	2	—	4	—
9) Für die Leitung einer Leichenöffnung mit der bey gerichtlichen Leichen-Oeffnungen erfoderlichen Vollständigkeit und Gründlichkeit mit oder ohne Bericht;				
a) ehe die Leiche in Verwesung übergegangen	3	—	5	—
b) wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen ist	4	—	8	—
c) eines Kindes	2	—	4	—
10) Für die verlangte Assistenz eines Arztes bey einer Leichen-Oeffnung:				
a) ehe Verwesung eingetreten	2	—	3	—
b) wenn schon Verwesung eingetreten	3	—	5	—
11) Für Einbalsamirung einer Leiche:				
a) eines Kindes	15	—	30	—
b) eines Erwachsenen	30	—	60	—

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
*) Die Spezies werden besonders berechnet.				
12) Für einen Obductions-Bericht. *)	3	—	6	—
13) Für Besichtigung und Anwohnung bey der Oeffnung eines der Wuth, oder einer andern ansteckenden Seuche verdächtigen Thieres	1	30	2	30
Für Verlust an Kleidern und Instrumenten wird besonders Ersatz geleistet.				
14) Untersuchung einer Apotheke auf Requisition einer klagenden Parthey	10	—	15	—
15) Chemische Untersuchung nach einer Vergiftung mit Bericht	6	—	24	—
16) Chemische Untersuchung mehrerer Proben eines Gegenstandes, z. B. Essigs	2	30	4	—
17) Chemische Untersuchung eines Bieres, Weins ꝛc.	2	—	4	—

Anmerkung. Bey diesen Untersuchungen können Auslagen für Reagentien besonders gerechnet werden.

Die 15 — 17 erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, ausserdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.

---

*) Nach Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles.

	Von		bis	
18) Erfodert eine der voranstehenden Nummern die Entfernung des Arztes von seinem Wohn-Orte, so berechnet er noch besonders für die versäumte Zeit, einschlüssig der Verköstigung:	fl.	kr.	fl.	kr.
a) für eine halbe Stunde	—	30	—	48
b) für die erste Stunde	1	—	1	36
c) für jede der drey folgenden nebst anständigem Gefährte, oder einer Geld-Entschädigung hiefür nach den gewöhnlichen Gefährte-Preisen.	—	30	—	48

19) Wenn die Abwesenheit über 4 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diäten-Satze zu 5 fl. und so ferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 fl. für Tag und Nacht zu berechnen.

B.

Taxen für wundärztliche Hilfe-Leistungen der Doktoren.

	Von		bis	
20) Für kleinere, leichtere, durch einen einzigen Kunst-Akt, mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollbringende Operationen, z. B. einfache Incisionen, Taxis, Punktionen, Suturen, Gefäß-Unterbindungen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugängigen Höhlen, die Anwendung des Katheters, die Ausrottung kleiner Geschwülste, und ähnliche	1	—	10	—

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
Anmerkung. Bey Anwendung dieses Satzes ist vorzüglich die Verschiedenheit der Leistung in der Steigerung von der einfachen Incision bis zu der künstlicheren oder beschwerlicheren Verrichtung zu berücksichtigen.		
21) Für grössere, aus mehreren Kunst-Akten bestehende, und einem besonderen Instrument-Apparat, so wie eine oft wiederholte genaue Einübung erfodernde Operationen, z. B. Trepanation der Schädel-Höhle, Operation der Hasen-Scharten, Amputation der weiblichen Brust, grösserer Gliedmassen, Operation des Wasser-Bruches, der Mastdarm-Fistel, Castration, Einrichtung von verenkten und gebrochenen Gliedern, Ausrottung grösserer Geschwülste u. a.	10 —	30 —
22) Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die größte Kunstbildung heischenden Operationen, z. B. Staar-Operation, künstliche Pupillen-Bildung, Rhinoplastik, Luft-Röhren-Schnitt, Herniotomie, Operation des Blasen-Steines, der Schlag-Ader-Geschwulst u. a.	30 —	80 —

C.

Für hebärztliche Hilfe-Leistung der Doktoren.

23) Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechts-Theile 2c.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
a) einer reinen Person	—	48	1	20
b) einer unreinen Person	1	12	2	40
24) Für eine leichte, natürliche Entbindung, wie sie eigentlich nur Hebammen zusteht	5	—	11	—
25) Für eine natürliche Geburt mit Zeit-Aufwand eines Tages und einer Nacht	8	—	15	—
26) Zwillings-Geburten die Hälfte mehr				
27) Für Beendigung einer Steiß- und Fuß-Geburt, ohne vorhergegangene Wendung, und ohne Anwendung der Zange	5	—	12	—
28) Für eine durch Wendung beendigte Geburt:				
a) in gewöhnlichen Fällen	5	—	12	—
b) in Fällen, durch besondere Lage des Kindes, starke Zusammenziehung der Gebärmutter erschwert	10	—	20	—
29) Zangen-Geburt:				
a) für eine leichtere	5	—	12	—
b) für eine schwerere, bey höherem Stande des Kopfes, oder stärkerer Einkeilung desselben	8	—	16	—
30) Für Zangen-Geburt mit Perforation	12	—	20	—
31) Eine mit Zerstücklung des Kindes verbundene Wendung	12	—	20	—
32) Entfernung der stark eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt	5	—	10	—

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
33) Für eine Operation der verschlossenen Mutter-Scheide	4	—	8	—
34) Für Eröffnung des verwachsenen Mutter-Mundes	6	—	12	—
35) Für den Kaiser-Schnitt, ohne Rücksicht, ob das Kind noch lebe oder nicht:				
a) an einer lebenden Person	15	—	30	—
b) an einer verstorbenen	6	—	12	—
36) Das Ausrotten der Gebär-Mutter	24	—	40	—
37) Für Exstirpation eines Theils der Gebär-Mutter	12	—	30	—
38) Für Reposition einer umgestülpten Gebär-Mutter	6	—	12	—
39) Für Reposition eines Scheiden-Gebär-Mutter- oder Mastdarm-Vorfalles	2	—	4	—
40) Für Applikation eines Mutter-Kranzes	1	30	4	—
41) Für Bewirkung der künstlichen Früh-Geburt	6	—	12	—
42) Für manuelle Hilfe bey Gefahr drohender Gebär-Mutter-Blutung	2	—	8	—
43) Für Unterbindung eines Scheide-Mutter- oder Mastdarm-Polypen	4	—	8	—
44) Für Wegnahme der Wasser-Lefze	1	—	2	—
45) Für Wegnahme eines unreifen Ey's, oder einer Mola	2	—	4	—
46) Für Injektionen	—	48	1	20

II. Abschnitt.

Für Zahn-Aerzte.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
47) Das Ausziehen eines Zahnes	—	12	—	48
48) Das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	—	24	1	—
49) Das Ausbrennen eines Zahnes	—	20	—	40
50) Das Ausfüllen eines Zahnes	—	12	—	48
51) Die Reinigung sämmtlicher Zähne	2	—	4	—
52) Das Anbohren eines Zahnes	—	30	1	—
53) Das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes	—	30	1	—
54) Die Operation einer Zahn-Fistel	1	12	2	—
55) Die Richtung eines schiefstehenden Zahnes bey Kindern	—	36	1	12
56) Die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschlüssig der vorbereitenden Operation	2	—	5	—
57) Die Befestigung eines Zahnes	—	30	—	48
58) Das Skarifiziren des Zahn-Fleisches, wie eine andere leichte Operation am Zahn-Fleische	—	12	—	36

Anmerkung: 1) Verrichtet der Zahn-Arzt eine der vorstehenden Operationen ausser seinem Hause, so darf er 20 kr. mehr berechnen.

2) Werden den oben angeführten Operationen mehrere Zähne zugleich unterworfen, so darf für jeden folgenden nur die Hälfte des Ansatzes mehr berechnet werden.

3) Die zu verschiedenen Operationen gewählte Materie, z. B. Geld, muß besonders vergütet werden.

III. Abschnitt.

Für chyrurgische Bader.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
59) Für die Applikation eines trockenen Schröpf-Kopfes	—	2	—	4
Für jeden folgenden die Hälfte.				
60) Für die Applikation der Schröpf-Maschine	—	6	—	12
61) Für eine Aderlaß am Arm oder Fuße	—	12	—	24
62) Ausser dem Preise der Blutegel für das Setzen eines jeden	—	3	—	4
63) Die Skarifikation mit dem Messer	—	12	—	24
64) Das Legen eines Blasen-Pflasters oder Senf-Umschlages	—	6	—	24
65) Die Auflegung eines Seidelbastes	—	12	—	24
66) Das Setzen einer Fontanelle	—	20	—	30
67) Das Setzen eines Haarseiles	—	36	1	—
68) Setzen eines Klystiers	—	12	—	24

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
69) Das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers	— 24	— 40
70) Injektionen in irgend einer Höhle oder einen Kanal	— 12	— 24
71) Das Oeffnen eines Abscesses	— 15	— 30
72) Die Ausrottung eines Leichdorns, einer Warze oder kleiner Auswüchse	— 30	1 —
Bey mehreren nur die Hälfte.		
73) Die Stillung des Nasen-Blutens	— 24	— 36
Wenn Instrumente dazu nöthig	1 —	2 —
74) Das Abzapfen des Urins:		
a) bey Männern	— 30	1 —
b) bey Weibern	— 15	— 24
Bey Wiederholungen die Hälfte.		
75) Die Anwendung des Aetzsteines	— 12	— 24
76) Den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen	— 20	1 —
77) Den ersten Verband einer complizirten Wunde mit Knochenfraß, Brand rc., den Besuch mit eingerechnet	— 30	1 12
78) Für jeden, obigen Verrichtungen nachfolgenden Besuch:		
a) bey Tage	— 9	— 12
b) bey Nacht	— 15	— 24
c) über Land von der Stunde Hin- und Herganges	— 15	— 24

IV. Abschnitt.

Für Hebammen.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
79) Für Untersuchung einer Schwangern oder einer andern Person zu verschiedenen Zwecken	—	24	—	36
80) Für eine gewöhnliche Entbindung, welche nicht über 12 Stunden dauert	1	—	3	—
81) Für jede fernere Stunde	—	6	—	12
82) Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.				
83) Für eine durch Wendung bewirkte Geburt	1	30	2	—
84) Für die Wegnahme eines unreifen Ey's, einer Mola	—	48	1	30
85) Für Beybringung eines Klystiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter, ausser der Geburts- und Wochen-Zeit	—	9	—	15
86) Für die Anwendung des Katheters	—	12	—	20
87) Für die Wiederbelebung eines scheintodten, ohne bemerkbaren Herzschlag und Odem gebornen Kindes	1	30	3	—
Bey glücklichem Erfolge das Doppelte.				
88) Die Assistenz bey einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde	1	—	2	—

	Von	bis
	fl. kr.	fl. kr.
89) Für jeden Besuch der Wöchnerin, einschlüssig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt	— 12	— 18
Anmerkung: 1) Für Zeit-Verlust bey Berufs-Geschäften außer dem Wohn-Orte berechnen Hebammen, wie die chirurgischen Bader die Hälfte der den approbirten Wundärzten zugestandenen Taxe, also für die Stunde	— 9	— 15
2) Für die aus dem Hebammen-Kästchen gereichten Arzney-Mittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apotheker-Taxe berechnen.		
3) Für Untersuchungen und Dienst-Leistungen bey angesteckten, oder an anderen eckelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxe mehr berechnet werden.		

V. Abschnitt.

Für Kranken-Wärter.

90) Bey gewöhnlichen, nicht ansteckenden Krankheiten: für 24 Stunden nebst Kost und Trunk, Morgens, Mittags und Abends	— 24	— 40

	Von	bis
91) Die Geld-Entschädigung für nicht gereichte Kost und Trunk wird nach dem Orts-Verhältnisse berechnet.	fl. kr.	fl. kr.
92) In ansteckenden, oder sehr eckelhaften Krankheiten, oder bey Wahnsinnigen, die Hälfte mehr.		
93.) Wird der Kranken-Wärter über Land geholt, so gebührt ihm für jede Stunde der Entfernung dieselbe Vergütung, wie den Hebammen, also einschlüssig der Verköstigung	— 9	— 15

VI. Abschnitt.

Für Thier-Aerzte.

94) Die Thier-Aerzte werden, bezüglich auf Tages-Gebühren bey Seuchen und andern ämtlich aufgetragenen Geschäften, den Land-Aerzten und Wund-Aerzten erster Klasse gleichgestellt.

Da sich wegen Neuheit des Veterinär-Wesens herkömmliche Preis-Bestimmungen, die eine Richtschnur für eine Taxe geben könnten, noch nicht gebildet haben, so wird bis auf Weiters von einer Taxe für die einzelnen thierärztlichen Leistungen Umgang genommen.

Universal-Mittel von Belliot.

(Extra-Blatt des Nro. 5. des Intelligenz-Blattes des Oberdonau-Kreises vom Jahre 1836.)

Verschiedene öffentliche Blätter enthalten eine ernste Warnung gegen das sogenannte Universal-Mittel eines gewissen Belliot aus Paris, welches gegen alle Arten vom Discrasie, Scropheln, Syphilis u. s. w. dienen soll.

Nach der von dem Chemiker Vogl in der Schweiz vorgenommenen Untersuchung dieses Mittels, haben 12 — 16 Loth desselben

41 Theile Arsenik,
29 „ Schwefelsäure,
28 „ Kalk und
2 „ zufällige organische Unreinigkeiten

im Ganzen
100 dieser Theile enthalten.

Da dieses Mittel seinen Bestandtheilen nach für die Gesundheit sehr schädlich erscheint, und der Gebrauch desselben nach den öffentlichen Blättern höchst nachtheilige Wirkungen hervorgebracht haben soll; so werden sämmtliche Behörden gegen jede öffentliche Ankündigung, so wie gegen den Verkauf dieses Arcanum strenge zu wachen sich aufgefodert fühlen.

Augsburg den 11. May 1836.

Varioliden und Revaccination, Notizen hierüber.

Die von der königlichen Regierung des Obermain-Kreises unterm 24. Dezember v. J. erlassene und durch höchstes Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. M. anher mitgetheilte Entschliessung rubrizirten Betreffs wird den

königlichen Physikaten in anliegender Abschrift mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die eigenen Beobachtungen über diesen Gegenstand hiernach zu vergleichen, und seiner Zeit die hierüber gemachten Erfahrungen hieher vorzulegen.

Augsburg den 20. Jänner 1834.

Abdruck.

In dem General-Berichte des Rheinischen Medizinal-Collegiums werden über Kuh-Pocken und Revaccination unter andern nachstehende interessante Notizen mitgetheilt:

Dr. Ludwig in Emskirchen glaubt sicher ermittelt zu haben, daß weder die Zahl der Schutz-Blattern, noch die Form der Narben vor den so heftig befallenden Varioliden schützen, wenn seit der Impfung 10 oder mehrere Jahre verflossen sind. Nur die seit höchstens 6 Jahren Geimpften blieben wirklich geschützt.

In Westhofen, im Odenauer-Kreise wurden zwey nicht geimpfte Individuen von den ächten Blattern befallen; Dr. Wetz impfte eines derselben gleich Anfangs mit guter Kuh-Pocken-Lymphe, und die Kuh-Pocken verliefen neben den ächten Blattern ganz regelmässig.

Dr. Schacht in Neuwied, wo die Pocken sehr verbreitet waren, nahm viele Revaccinationen vor, und glaubt, bemerkt zu haben, daß diese Individuen, wenn auch keine Reaktion auf die Impfung erfolgte, vorzugsweise vor den Pocken gesichert blieben.

Dr. Lucus in Erkelenz revaccinirte 289 Personen bis zum Alter von 28 Jahren mit Narben früher überstandener Impfung, und behauptete, als Axiom annehmen zu können, daß die entstandene Pustel sich bey der Revaccination der ächten Kuh-Pocken in dem Verhältnisse nähert, als das Alter (wahrscheinlich nach der Impfung) weiter vorgerückt ist.

Die Aechtheit der bey Revaccinirten entstandenen Kuh-

Pocken bestättiget sich nach Dr. Lucus dadurch, daß die Weiter-Impfung nicht nur vollkommen gelingt, sondern, daß auch die Pusteln mit den übrigen Kuh-Pocken ganz identisch sind. So impfte er ein 24 jähriges Mädchen, welches 4 ächte Narben von in ihrer Kindheit überstandenen Kuh-Pocken hatte, an 4 Stellen des Oberarmes mit frischer Pocken-Lymphe, und es erfolgten 4 charakteristische Kuh-Pocken. Nach 8 Tagen übertrug er die Lymphe auf 4 Kinder, die noch nicht geimpft waren, auf einem Arme bey 3 Kindern, welche gleichzeitig auf dem andern Arme mit Pocken-Stoff von einem Kinde das zum Erstenmale geimpft worden war, vaccinirt wurden, und erhielt an jedem Arme Pocken, welche sich ganz ähnlich waren. Dr. Lucus impfte ferner Personen, welche seit ihrer Kindheit Narben ächter Menschen-Pocken an sich trugen, und erhält um so weniger ausgebildete unächte Pustelchen, je mehr Narben vorhanden waren. Dagegen entstanden bey 2 Personen (von respektive 42 und 49 Jahren,) welche in ihrer Kindheit mit wahren Menschen-Pocken inoculirt waren, vollkommen ächte Kuh-Pocken.

Dr. Ludwig in Emskirchen fand, daß die Pocken durch Revaccination gebildet, im Allgemeinen einen schnelleren Verlauf haben, und daß Form, Größe und Farbe nur höchst selten die Norm der ächten guten Kuh-Pocken erreichen, daß eine grosse Regelmässigkeit in Form und Verlauf statt finde, je entfernter die Zeit der ersten Vaccination sey, daß ferner die Zahl überstandener Kuh-Pocken und die Form und Grösse der Narben keinen Einfluß auf den Erfolg der Revaccination ausüben (grosse Narben schienen die Revaccination zu begünstigen;) daß endlich nicht selten die Kuh-Pocken-Lymphe bey Personen, welche die ächten Menschen-Blattern vor längerer Zeit überstanden, hafte, jedoch niemals eine regelmässige Pustel-Bildung bewirke, und auf Unvaccinirte übertragen, fruchtlos bleibe.

Vorstehende Beobachtungen werden zur Kenntniß der Physikate, und des dirigirenden Arztes des allgemeinen Krankenhauses

Dr. Pfeufer mit dem Auftrage gebracht, ihre Beobachtungen mit den obigen zu vergleichen, und seiner Zeit die hierüber gemachten Erfahrungen hieher vorzulegen.

Bayreuth den 24. Dezember 1833.

Vergiftung durch Käse.

(Intelligenz = Blatt des Oberdonau = Kreises 1834. Stück 36. pag. 1085.)

Bereits am 19. Dezember 1831 (Kreis = Intelligenz = Blatt Nro. 53. Seite 1511) wurden die sämmtlichen Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises angewiesen, bey Gelegenheit der polizeylichen Visitationen in den Wirthshäusern, bey Krämern, oder auf Jahr = und Wochen = Märkten ihr Augenmerk auch auf den Käse = Handel und den Käse = Verkauf zu richten, und das Publikum auf geeignete Weise vor dem Genusse zu alter, fetter Käse, die Erbrechen oder Diarrhöe bewirken, zu warnen.

Erst in neuester Zeit hat sich wieder der Fall ergeben, daß zu Zell Landgerichts Würzburg fünf erwachsene Personen und zwey Kinder durch den Genuß eines scharfen, wahrscheinlich schon in faulige Gährung übergegangenen sogenannten „Kuh-Käses" plötzlich mit allen heftigen Erscheinungen einer Vergiftung erkrankten, woran auch eines der Kinder gestorben ist.

Den k. Distrikts = Polizey = Behörden wird daher auf den Grund eines Rescripts des k. Staats = Ministeriums des Innern vom 24. d. M. der wiederholte Auftrag ertheilt, die deßfalls bestehenden sanitäts = polizeylichen Vorschriften genau einzuhalten, besonders die in Läden und auf öffentlichen Märkten feilgebotenen Käse durch eine unterrichtete Beschau = Kommission auch in Hinsicht auf das Alter untersuchen, und die schädlich befundenen Käse entfernen zu lassen, dann das Publikum auf die durch den Genuß solcher Käse für die Gesundheit und das Le-

den entstehenden höchst nachtheiligen Folgen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Augsburg den 30. August 1834.

Vergiftungen durch Würste.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 4. pag. 113.)

Die beynahe jedes Jahr vorkommenden Vergiftungen durch Würste machen es nothwendig, das Publikum über diesen wegen seiner Folgen für die Gesundheit und das Leben der Menschen höchst wichtigen Gegenstand zu belehren. Es wird daher zu diesem Zwecke die aus der allgemeinen Zeitung von und für Bayern Nro. 316., vom 12. November 1834 entnommene, und durch höchste Ministerial-Entschliessung vom 26. Dezember v. J. anher mitgetheilte Belehrung in nachfolgendem Abdruck hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabey werden sämmtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur genauen Einhaltung der dießfalls bestehenden sanitäts-polizeylichen Vorschriften, und insbesondere zur Anordnung einer gehörigen Beschau der auf Märkten und andern öffentlichen Orten feilgebotenen Würste angewiesen.

Augsburg am 19. Jänner 1835.

Abdruck.

Auszug

aus der allgemeinen Zeitung von und für Bayern. Nro. 316., den 12. November 1834.

(Ueber Vergiftungen durch verdorbene Würste.)

Bey den noch jedes Jahr häufig vorkommenden Wurst-Vergiftungen möchte es passend seyn, jetzt beym Herannahen der Schlacht-Zeit darauf besonders aufmerksam zu machen.

Die Wurst-Vergiftungen kommen vorzüglich gegen Ende Winters und im anfangenden Frühlinge vor. Das Gift entsteht durch eine eigenthümliche Zersetzung der Wurst-Masse, welche vorzüglich in deren Mitte statt findet, daher kommt es auch hie und da vor, daß von mehreren Personen, welche von derselben Wurst gegessen haben, die einen gefährlich, die andern wenig oder gar nicht erkranken. Solche Fälle sind dann geeignet, Zweifel gegen die Annahme einer Wurst-Vergiftung zu erregen, die bey dem Land-Volke oft so fest wurzeln, daß man Fälle kennt, wo der hinzugerufene Arzt einzig deßhalb wieder verabschiedet wurde, weil er behauptete, die Krankheit rühre vom Genusse verdorbener Würste her, oder wo die vorgeschriebenen Arzneien blos deswegen nicht gebraucht wurden, weil sie gegen verdorbene Würste verordnet wären, so wie einen Fall, wo die Mutter einer Vergifteten, um den Gegen-Beweis der Vergiftung zu führen, Ueberreste von verdorbenen Würsten aß, und diese Keckheit mit dem Tode büßte.

Die Vergiftungen werden vorzüglich verursacht durch die sogenannten „Plunzen," durch Hirn-, Leber- und Blut-Würste. Durch Brat- und Knack-Würste sind nie Vergiftungen vorgekommen. In der Regel sind diese schädlichen Würste unvollkommen schlecht geräuchert, doch hat man auch schon von ungeräucherten tödtliche Wirkungen gesehen. In solchen Fällen war ohne Zweifel schon im Blute und Fette der noch lebenden Schweine eine Neigung zur Zersetzung vorhanden.

Von Einfluß auf die Erzeugung des Wurst-Giftes ist auch die Art des Verwällens oder Versiedens; werden die Würste nur geschwind in heisses Wasser, das nicht die Siedhitze hat, getaucht; so erzeugen sie es leichter, als wenn man sie förmlich absiedet. Ferner ist von Einfluß die grössere oder geringere Festigkeit der Wurst-Masse. Ist die Wurst-Masse halb flüssig, wie ihr oft viele Kessel-Brühe oder auch Milch beygemischt wird, so ist sie zur Zersetzung sehr geneigt, während Würste, die mit einer festen Masse vollgestopft sind, nie eine schädliche Beschaffenheit annehmen. Dicke Würste bereiten leich-

ter das Gift als dünne, die beym Räuchern gehörig durchdrungen werden können.

Um Wurst-Vergiftungen zu vermeiden, sind hauptsächlich folgende Vorsichts-Maßregeln zu beobachten: damit nicht schon in den lebenden Schweinen eine Neigung zur Zersetzung sich entwickle, sey man bey deren Fütterung behutsamer. Für die Schweine hält man bey uns Alles für gut genug. Das Spühl-Wasser, worein das Kehricht und alles, was im Hause verzehrt wird, kommt, ist ihr Getränke; oft ist dasselbe ganz sauer, wenn es längere Zeit steht. Man reiche ihnen regelmässig frisches Wasser, man sperre sie nicht um ihre Mastung zu befördern, Tag und Nacht in ihre Ställe ein, wo sie sich kaum umkehren können, sondern lasse sie des Tages ein paar Stunden herumlaufen. Wo möglich gebe man ihnen auch Eicheln, denn zu beachten ist es, daß Wurst-Vergiftungen besonders da vorzukommen pflegen, wo es an Eichen-Waldungen fehlt. Wilde Kastanien werden ihnen auch gut bekommen. Wird ein krankes oder verdächtiges Thier geschlachtet, so lasse man das Blut und die Leber desselben unbenützt, oder verspeise wenigstens die letztere bald, und nicht erst zu Würsten verarbeitet. Nie sollte man den Magen und den Mastdarm des Schweines zur Bekleidung von Würsten benützen, am wenigsten solcher, die man nicht gleich verspeisen, sondern räuchern will.

Die Wurst-Masse besitze immer eine ziemliche Festigkeit. Ganz zu verwerfen ist diejenige, womit man häufig die Plunzen füllt, wobey man Hirn, Leber, Lungen, Milch, Wecken, Salz, Pfeffer, Piement und sonst noch alles zusammenwirft. Würste, zu denen man von der Hirn-Masse nimmt, sollten immer möglichst bald verspeißt werden; nie darf man sie räuchern. Beym Verwällen der Würste tauche man sie nicht nur schnell in heisses Wasser, sondern lasse sie so lange in siedendem Wasser, bis sie völlig davon durchdrungen seyn können. Nach dem Verwällen kühle man sie in anderm Wasser ab, und beschwere und presse sie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Wasser-Dünste beym Verwällen darin entstehen, wieder beseitigt

werden. Dann sorge man, daß die Würste bald in den Rauch kommen. Beym Räuchern aber ist eine Hauptsache, daß die Würste einem gleichförmigen Rauche ausgesetzt werden. Wenn sie satt geräuchert sind, bewahre man sie an einem luftigen Orte auf, und hüte sie von der abwechselnden Einwirkung von Wärme und Kälte. Endlich sey man achtsamer beym Verzehren der Würste auf ihren Geschmack und Geruch und sonstige Beschaffenheit. Die Würste, welche in die giftige Verderbniß übergegangen sind, sind ganz oder zum Theil vorzüglich in ihrem Innern schmierig, haben einen sauern oder bittersauern, oder ranzigen (scharf-fettigen) Geschmack und einen widerlichen eiterartigen Geruch. Wo man im Geringsten etwas der Art bemerkt, lasse man die Würste liegen.

Vergiftung durch Würste.

Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 19. Jänner d. J. werden nachstehende weitere Wahrnehmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Obgleich das Publikum schon mehrmals von den oft tödlichen Vergiftungen unterrichtet worden ist, welche durch den Genuß geräucherter Würste veranlaßt wurden, so ereignen sich doch immer wieder Fälle solcher Vergiftungen, welche beweisen, wie wenig dergleichen Bekanntmachungen und Warnungen gewürdigt werden, und daß man namentlich auf dem Lande über diese Vergiftungen noch in gänzlicher Unwissenheit lebe. Ein neues Beyspiel einer solchen Vergiftung durch Würste, welches im Landgerichts-Bezirke Ansbach vorkam und innerhalb 8 Tagen den Tod eines Kindes und das gefährliche Erkranken von sieben Personen einer Familie zur Folge hatte, giebt die ernste Veranlassung, das Publikum neuerdings hierauf und auf die Umstände aufmerksam zu machen, unter denen sich das Gift in den geräucherten Würsten entwickelt, wodurch sich dasselbe an ihnen erkennen lasse, und welche Zufälle es im Menschen hervorbringe.

Das Wurst = Gift erzeugt sich meistens in den Blut = Würsten, besonders gerne in solchen, welche aus Blut, Speck, Brod und Milch bereitet werden, und demnach eine dünne, weiche Masse bilden, welche ungern gerinnt, und deßhalb leicht sauer wird. Am häufigsten entwickelte es sich bisher in den sogenannten Sau = Säcken oder gefüllten Schweins = Mägen, weil diese sehr viele weiche Masse enthalten. Werden diese nach ihrer Bereitung nicht sogleich gehörig durchgesotten und dadurch zum Gerinnen und Festwerden ihres Inhaltes gebracht, und kommen sie noch weich in den Rauchfang, namentlich bey warmer Witterung, so gehen sie in eine eigenthümliche Zersetzung und Gährung über, durch welche sich ein Gift erzeugt, welches unter dem Namen des Wurst = Giftes schon oft tödtliche Wirkungen hervorbrachte.

Bey dem Genusse solcher vergifteten Würste erkennt man diese Beschaffenheit schon an der Weichheit der Masse, an einem eigenthümlich scharfen, sauern und ranzigen Geruch und Geschmack, der ein Kratzen im Halse und Eckel erregt. Man sollte glauben, daß diese Beschaffenheit der Würste schon ihren Genuß verbieten würde, demungeachtet zeigt die Erfahrung, daß sie doch genossen werden.

Die krankhaften Zufälle, welche dem Genusse solcher Würste folgen, treten, je nach der Heftigkeit des entwickelten Giftes und der Quantität des Genossenen bald früher, bald später ein, und sind deßhalb um so gefährlicher, als sie erst dann als wahre Vergiftungs = Zufälle sich zu erkennen geben, wenn sich ihre tödtlichen Folgen nicht mehr verhüten und beseitigen lassen. Sie bestehen Anfangs in Uebelkeiten, Brennen im Halse und Magen, bisweilen mit Erbrechen, Leibschneiden und Durchfall, Mattigkeit in den Gliedern, Schwindel, Vergehen des Gesichts oder Doppelschein, Lähmung des obern Augenlieds, worauf allmählig sehr erschwertes, oft ganz gehindertes Schlingen mit Trockenheit im Munde, Schleim = Husten und Rasseln im Halse, Engbrüstigkeit und hartnäckige Leibes = Verstopfung folgt. Unter diesen Zufällen erfolgt oft früher oder später der Tod durch Lähmung.

Da man den tödtlichen Folgen dieser Vergiftung nur dann sicher begegnen kann, wenn das Gift aus dem Körper entfernt wird, bevor es die Lähmungs-Zufälle erzeugt hat, indem es bisher noch kein bestimmtes Gegengift desselben giebt, so wird es dringend nöthig, bey den ersten Zeichen einer solchen Vergiftung sogleich ärztliche Hilfe zu suchen. Um aber die Kenntniß von dieser Vergiftungs-Art möglichst allgemein, hauptsächlich unter den Landleuten, zu machen, die derselben am meisten ausgesetzt sind, rechnet man hauptsächlich auf die Mitwirkung der Geistlichen, Schul-Lehrer und Gemeinde-Vorsteher, um so mehr, da durch diese Art von Vergiftung oft ganze Familien hinweggerafft werden, und das Leben so vieler Menschen bedrohet wird.

Augsburg den 17. April 1835.

Verwundete, deren gerichtliche Untersuchung durch die königl. Gerichts-Aerzte.

Es ist wiederholt die Bemerkung gemacht worden, daß die Gerichts-Aerzte sich bey Physikats-Fällen blos mit der ersten Untersuchung der Verwundeten begnügen, die weitere Behandlung den Chirurgen, oder Land-Aerzten überlassen, und nach beendigter Kur bloß auf deren Aussagen die Dauer der Krankheit, und Arbeits-Unfähigkeit bestimmen, ohne sich auf den Grund wiederholter Besuche aus Autopsie darüber äussern zu können, ob die Angaben der gedachten Land-Aerzte und Chirurgen gegründet seyen, und ob der festgesetzte Termin wirklich in nothwendiger Causal-Verbindung mit der Verwundung stehe. Da hiedurch die Rechts-Sicherheit wesentlich gefährdet, und sowohl dem öffentlichen Interesse, als auch nicht selten den mit Entschädigung in Anspruch genommenen Privaten ein wesentlicher, in dem Gesetze nicht begründeter Nachtheil zugeht; so werden sämmtliche königliche Gerichts-Aerzte in Folge eines neuerlichen k. Ministerial-Rescripts vom 4. d. M. wiederholt hierauf aufmerksam gemacht, und die unterfertigte Stelle ge-

wärtiget um so mehr den genauesten Vollzug dieser allerhöchsten Ermahnung, als man sonst genöthiget wäre, zur Abstellung derley Mißbräuche gegen das betreffende Physikat ernstlich einzuschreiten.

Augsburg den 12. Februar 1834.

Vieh-Seuchen, Vorkehrungen gegen selbe.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 17. pag. 625.)

In Oesterreich ist bekanntlich eine sehr ansteckende Krankheit unter dem Horn-Vieh ausgebrochen.

Da nun durch die Dürre und das schlechte Futter des vorigen Sommers das Vieh zu Krankheiten prädisponirt, und das eingebrachte Futter nicht blos von schlechter Beschaffenheit, sondern auch nicht in hinreichender Menge vorbanden ist, da ferner die angeblichen Surrogate, Stroh, Kartoffeln ꝛc. gleichfalls mißrathen sind, da dessen ungeachtet viele Land-Leute mehr Vieh halten, als sie im Winter zu füttern vermöchten, da sonach zu befürchten steht, die Thiere würden in dem nun begonnenen Frühling zu früh auf die noch nassen Waiden getrieben, und in den neblichten Nächten auf der Waide gelassen; so erachtet die k. Staats-Regierung für angemessen, eine kurze populäre Schrift zu veranlassen, enthaltend „Rathschläge über Wartung, Pflege, Reinlichkeit des Viehes, und über den Gebrauch des Vieh-Salzes.“

Diese Schrift ist bereits durch das allgemeine Regierungs-Blatt vom 15. d. M. als Beylage desselben erschienen, und wird nun auch durch das Kreis-Intelligenz-Blatt nachfolgend kund gegeben, und von den Land-Eigenthümern des Kreises, welche sich mit der Vieh-Zucht beschäftigen, oder Horn-Vieh, Pferde und anderes Vieh halten, nach den Absichten der Staats-Regierung benützt werden zu können. Sämmtliche Polizey-Behörden des Kreises erhalten hiebey den Auftrag:

1) Für möglichste Verbreitung der erwähnten Schrift in den Gemeinden, und unter den Angehörigen ihrer Bezirke Sorge zu tragen, in dieser Absicht daher

2) ihre Bekanntmachung durch die Lokal = Intelligenz = Blätter, so wie durch besonders zu veranstaltende Abdrücke zu veranlassen.

3) Die Vorstände der Gemeinden und die Thier = Aerzte auf diese Schrift namentlich hin und sie anzuweisen, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel dahin zu wirken, daß die darin enthaltenen Rathschläge bey den Land = Leuten Eingang finden.

4) Von Amts wegen mit Zuziehung der Gerichts = Aerzte und Thier = Aerzte allen in ihren Bezirken auf die Entstehung von Vieh = Seuchen influirenden ungünstigen Umstände und Mißbräuche sorglich nachzuforschen, und dieselbe mit Energie nach Möglichkeit zu beseitigen; vorzüglich aber darauf zu halten, daß

5) von einzelnen Guts = Besitzern nicht mehr Vieh gehalten werde, als sie gut zu füttern vermögen; und

6) nicht zu dulden, das Vieh in feuchten Nächten im Freyen zu lassen; — überhaupt

7) alles vorzukehren, was möglich und nach den örtlichen Wahrnehmungen nöthig ist, um in dieser wichtigen Sache jede Gefährde von dem Stande der Land = Eigenthümer abzuhalten.

Sämmtliche Gerichts = Aerzte werden insbesondere angewiesen, ihre in Folge angestellter Forschungen gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen in Bezug auf jene Umstände, welche nicht sowohl durch die gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse bedingt sind, sondern mehr als lokale und stationäre Ursachen in ihrem Bezirke zur Entstehung von sporatischen und enzootischen Krankheiten der Haus = Thiere Veranlassung geben, — mit jenen der Thier = Aerzte in einem ausführlichen Bericht niederzulegen,

und diesen längstens im Verlaufe von drey Monaten hieher zu erstatten.

Augsburg den 23. April 1835.

Abdruck.

Ueber die Verhütung von Vieh-Seuchen und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Vieh-Salzes.

Durch die Dürre, den Futter-Mangel, und die zum Theil auch schlechte Beschaffenheit des Futters im vorigen Jahre hat in manchen Gegenden Bayerns das Vieh sehr gelitten, leidet in Folge davon noch fortwährend, und ist darum zu künftigen Krankheiten, besonders im heissen Sommer, geneigter als sonst.

Es ist ausgemacht, daß durch sorgsame Wartung und Pflege, und durch zweckmässigen Gebrauch des Vieh-Salzes Krankheiten überhaupt, insbesondere Seuchen sowohl in den Ställen, als auf der Weide verhütet, und schon vorhandene gemäßiget werden können.

Die väterlich besorgte Regierung Seiner Königlichen Majestät hat deshalb den Preis des Vieh-Salzes bedeutend ermäßiget, und ertheilt den Land-Leuten folgende, auf Erfahrung gestützte Rathschläge, welche dem Entstehen von Krankheiten unter den Haus-Thieren, insbesondere den Seuchen, vorzubeugen geeignet sind.

I.

Von der Wartung und Pflege auf der Weide und im Stalle.

Das beste Haus-Mittel, die Haus-Thiere gesund zu erhalten, liegt überhaupt in einer solchen Behandlung, wie sie die Natur sowohl, als die Benützung jeder Thier-Gattung fodert.

Im allgemeinen gehören hiezu: eine gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, regelmässige Fütterungs-Zeit, Reinlichkeit, geräumige, mässig warme, reinlich gehaltene Ställe, Schonung bey der Arbeit, — beym Weide-Gang rechtzeitiges Aus- und Eintreiben, und Sorge für eine gute Weide.

Krankheiten können zwar, auch bey der besten Wartung und Pflege, durch schädliche Beschaffenheit der Luft, und durch plötzlichen Wechsel der Witterung entstehen, allein sie ergreifen eine verhältnißmässig geringere Anzahl von Thieren, und die Erkrankten können eher geheilt werden. Auch hinsichtlich der ansteckenden Krankheiten ist die zweckmässige Wart und Pflege ein Hauptmittel, sowohl zur Verhütung ihres Entstehens, als ihrer Ausbreitung; ein vorsichtiger Landwirth hält aber auch in solchen Fällen seinen Stall für alle Fremde verschlossen, welche auf irgend eine Weise mit anderm Vieh zu thun haben, und daher die Ansteckungs-Stoffe sehr leicht verschleppen können, wie z. B. Metzger, Gerber, Woll-Händler, Hirten rc.; auch stellt ein solcher Landwirth kein neu gekauftes Stück in seinen Stall oder unter seine Heerde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben überzeugt hat. Eine verständige Gemeinde wird den Hirten der Gemein-Heerde auf's strengste anweisen, diese von den Heerden der benachbarten Gemeinden ferne zu halten, und keine fremden Stücke mitweiden zu lassen, auch krank werdende Stücke von der Heerde abzusondern, und darüber die ungesäumte Anzeige zu machen.

Weide-Gang insbesondere.

In Gegenden, wo die Viehzucht dem Acker-Bau, des höhern Erträgnisses wegen, vorgezogen werden muß, und zur Fütterung der Thiere größtentheils die Weide dient, dort hängt das Gedeihen derselben hauptsächlich von der Beschaffenheit der Weide-Plätze ab. Diese müssen in Grösse und Beschaffenheit dem Vieh-Stande angemessen, und nicht zu weit entfernt seyn; sie müssen möglichst rein gehalten werden, entweder reines fliessendes Wasser, oder Brunnen mit den nöthigen Tränk-Trögen,

auch schattige Bäume zum Schutz gegen die Sonnen-Hitze haben; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten, und trocken zu legen oder, wenn dieses nicht ausführbar ist, zu umzäunen.

Alle tiefliegenden, sumpfigen, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzten Weide-Plätze sind ungesund; noch nachtheiliger sind jene dürren, sandigen, unfruchtbaren Plätze, wo nur Disteln, Hauhecheln, Wolfsmilch und andere theils nahrungslose, theils ganz schädliche Pflanzen wachsen, und die Thiere noch überdieß von Mücken, Stechfliegen, Bremsen rc. gequält werden.

Die besten Pferde-Weiden sind mässig trockene Anhöhen, welche hochhalmiges, süsses Gras und Wasser in der Nähe haben.

Zur Weide für das Rind-Vieh sind grasreiche Triften und die niedrigeren Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet; hingegen sind die niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden, dann die moorigen und schilfigen Plätze sehr nachtheilig. Die Wiesen-Huthung im Spätherbste dient mehr zur Leibes-Bewegung, als zur Sättigung des Viehes, auch mit der Brach- und Stoppel-Huthung ist es in dieser Jahres-Zeit selten besser; die Wald-Huthung, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, ist eher nachtheilig, als vortheilhaft.

Für Schafe sind erhabene trockene Weiden am zuträglichsten; nasse Weiden sind ihnen immer schädlich. Für veredelte Schafe eignen sich vorzüglich Anhöhen, welche mit kurzem, feinem gewürzhaftem Grase bewachsen sind; für gemeine ist die hochgrasige gröbere Weide vorzuziehen, sumpfige, saure Weiden bringen allen Schafen Verderben. Winter-Saat-Felder dürfen nur bey trockenem Froste von den Schafen beweidet werden; nachtheilig werden ihnen die Saaten, welche stark bereift, oder mit Schnee bedeckt sind.

So lange Thau und Reif vom Gras nicht abgetrocknet sind, sollte man keinerley Vieh auf die Weide treiben.

Im Frühjahre und Herbst, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trockenes

Morgen-Futter gereicht werden, damit es nicht heißhungrig über das noch nasse Gras herfalle, und mit demselben schädliche und sogar giftige Pflanzen frißt, die es ausserdem unberührt stehen läßt.

Honig- und Mehlthau, auch Spinnen-Gewebe, womit im Herbste die Weiden öfters in grosser Menge überzogen sind, können der Gesundheit der Thiere ebenfalls sehr nachtheilig werden, und sollten daher nach Möglichkeit vermieden werden.

Ein verständiger Landwirth behält seine Thiere im Stall, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, wenn frischgefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt; im hohen Sommer läßt er das Vieh mit Tages-Anbruch auf die Weide, und wenn diese keine schattigen luftigen Plätze hat, wo dasselbe während der heissen Stunden sich lagern kann, dann bringt er es bis 9 Uhr wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibt Nachmittags erst gegen 4 Uhr oder 5 Uhr wieder aus. Von der Nacht-Weide macht er entweder keinen, oder einen nur beschränkten Gebrauch.

Solche Weide-Plätze, welche den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind, werden ganz besonders den Schafen peinlich; sie verrathen dieses dadurch, daß sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnen-Gluth zu schützen, sich zusammendrängen, und ihn unter den Bauch des nächstehenden zu verstecken suchen.

Hinsichtlich der Schafe muß man noch hauptsächlich darauf sehen, daß sie nicht verhüthet werden, weil schwere und langwierige Krankheiten daraus entstehen. Das Verhüthen geschieht aber am häufigsten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem Futter, und öftmals auch karg genährten, vielleicht hungrigen Schafe auf frische, saftige, grasreiche Weide-Plätze kommen, besonders an Bächen oder Quellen, oder auf Brachfelder mit üppigem Graswuchse bey zu feuchter Witterung, oder auf sumpfige, an Gräbern und Teich-Ufern liegenden Wiesen, wo allerley schädliche und selbst giftige Pflanzen, z. B. Hahnenfuß, Wasserschierling und andere ähnliche scharfe Gewächse den Boden bedecken.

Endlich muß auch bey dem Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind, und durch Saufen kalten Wassers sich schnell abkühlen. Schnee-Wasser und geschmolzenes Eis ist besonders nachtheilig, noch mehr solches Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht liegt.

Stall-Fütterung insbesondere.

Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetter-Veränderung hervorbringt, kann zwar die Thiere überall treffen, sie mögen auf der freyen Weide oder in Ställen sich befinden; allein eine beständige wohlgeordnete Stall-Fütterung vermindert jene Wirkungen, und gehört daher unter die wesentlichen Verwahrungs-Mittel gegen die daraus entstehenden Krankheiten.

Die Stallungen sollen aber überhaupt an einem trockenen, gesunden, und wo möglich etwas erhabenen Platze stehen, geräumig, hinreichend hoch und hell, weder übermässig warm, noch zu kalt, nicht dunstig, gegen Zug-Luft und besonders gegen den Nordwind geschützt seyn, sie müssen reinlich gehalten und fleißig gelüftet werden, und deßhalb sowohl mit Abzugs-Kanälen, als auch mit Dunst-Löchern, und wo es angeht, mit Dunst-Röhren versehen seyn.

Die Dungstätten sollen so angelegt werden, daß die daraus sich entwickelnden Ausdünstungen nicht in den Stall eindringen können. Selbst der Hofraum, so wie die sonstigen Umgebungen des Stalles sind immer reinlich zu halten, ja, im ganzen Orte sollte jede Unreinlichkeit beseitiget, und vor allem sollten die Pfützen entfernt werden.

Zur Verbesserung der Stall-Luft dienen, besonders im heissen Sommer, Essig-Dämpfe. Man macht zu dem Ende 1, nach Umständen auch 2 und mehrere Ziegel-Steine glühend, thut sie, um Feuer-Gefahr zu verhüten, in eine Pfanne, und gießt den Essig tropfenweise so lange darauf, bis sie nicht mehr dampfen.

Zur Abhaltung des Ungeziefers im Sommer werden die geöffneten Fenster mit frischem Reisig versteckt.

Bey guter Witterung ist der Aufenthalt in freyer Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit zur Erhaltung der Gesundheit nützlich und sogar nothwendig.

Noch nothwendiger ist die fleißige Reinigung der Haut und Haare. An warmen Sommer-Tagen unterlasse man die Waschungen mit frischem Wasser nicht, oder statt dieser das Schwemmen, wenn nämlich eine gute Gelegenheit hiezu vorhanden ist; jedoch dürfen die Thiere nicht erhitzt oder in Schweiß seyn, wie denn auch nicht die heißesten Stunden des Tages dazu gewählt werden dürfen. Den Schafen und Schweinen ist das Waschen und Schwemmen besonders gedeihlich.

Was das Futter und Getränke betrifft, so hängt die gedeihliche Wirkung desselben ausser der gehörigen Menge und Beschaffenheit, auch von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher beides gereicht wird.

Für Pferde ist der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohlgetrocknet und ohne Geruch ist; Gerste, Roggen und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel weniger zuträglich. Gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist das beste Beyfutter zum Hafer, für sich allein giebt es aber keine genugsame Nahrung; frisches (neues) Heu verursacht Blähungen, Koliken und andere Zufälle, welche schnell lebensgefährlich werden können. Aehnliche Wirkungen macht auch die ungewohnte und zu reichliche grüne Fütterung; das Weiden auf Kleefeldern sollte der Gefährlichkeit wegen gar nicht gestattet werden. Geschrottenes oder gequollenes Körner-Futter, in grosser Menge gereicht, ist sehr nachtheilig, nicht minder das Nachmehl und die Kleien. — Pferde sollten überhaupt an drey Futterzeiten gewohnt werden. — Das Wasser als Getränk soll kühl und rein, im Winter nicht zu kalt, sondern wo möglich, etwas überschlagen seyn.

Zur Stall-Fütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne, von natürlichen oder künstlichen Wiesen sollte im Schatten etwas abtrocknen, dann

aber niemals in grosser Menge auf ein Mal, sondern in kleinern Portionen gegeben werden. Bey nasser Witterung sollte man gar kein Grün-Futter geben. — Frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben 2c. muß immer mit Häcksel (Gesott) vermischt oder abwechselnd mit selbem gereicht werden, weil davon das Widerkauen wesentlich abhängt. Das Getränk muß mässig kühl seyn, und vor dem Mittags-Futter gegeben werden; niemals gebe man bald nach dem Genusse des Grün-Futters zu trinken. — Die warmen Tränke, die Siede und Brüh-Fütterung vermehren die Milcherträgniß, jedoch dürfen sie nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderm Nebenfutter gegeben werden; in Gährung übergangen, wird es sehr leicht schädlich.

Zur Stall-Fütterung der Schafe eignet sich am besten gut getrocknetes, feines, gewürzhaftes Heu; als Beyfutter dient auch Hafer- und Waitzenstroh. In vielen Schäfereyen werden ausserdem auch verschiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzel-Gewächsen, zerstossene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutter, oder mit diesem gemengt, mit Vortheil gegeben. — Das Getränk soll nicht in zu grosser Menge, aber bald nach der Fütterung gereicht werden; bey trockener Fütterung werden die Schafe zweymal, bey grüner nur einmal zur Tränke gelassen.

Die Verdauung und die davon abhängende gute Ernährung der Thiere erfodert auch noch eine gehörige Abwechslung zwischen Bewegung und Ruhe. Ruhe insbesondere ist für alle Thiere zur ersten Verdauung höchst nothwendig; Pferde bedürfen hiezu wenigstens eine Stunde, Rinder und Schafe hingegen mindestens zwey Stunden; um auch das so wichtige Widerkäuen sattsam vollbringen zu können. In der übrigen Zeit ist mäßige Bewegung im Freien sehr gedeihlich, weßhalb sogar auch die Melk-Kühe, selbst im Winter bey guter Witterung, nicht davon ausgeschlossen seyn sollten.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung der Verdauung und Verbesserung des Gesundheits-Zustandes ist der rechtzeitige und

mässige Gebrauch des Koch=Salzes, welches entweder unter dem Futter, oder als Lecke, bisweilen auch in dem Getränke gegeben wird, und noch ausserdem zur Verbesserung schlechten Futters mit Vortheil gebraucht werden kann. Es gibt daher auch jetzt keine gut eingerichtete Meyerey und keine wohlgeordnete Schäferey mehr, wo dieser Gebrauch nicht eingeführt ist, und die darauf verwendeten Kosten nicht reichlich ersetzt werden durch gesündere Thiere, durch Vermehrung der Milch und fettere Beschaffenheit derselben, durch wohlschmeckendes Fleisch, schnellere und bessere Mastung, feinere Wolle, besseres Leder, und sogar durch kräftigern Dünger. — Statt des Koch=Salzes wird auch das wohlfeilere Stein=Salz, so wie das sogenannte Vieh=Salz angewendet.

II.

Von dem Nutzen und Gebrauch des Vieh=Salzes.

Der günstige Erfolg des Salzgebrauches überhaupt hängt von besondern Umständen ab. Die bisherigen Erfahrungen lehren hierüber Folgendes:

1) Der Nutzen des Salzes ist grösser im Sommer, als im Winter.

2) Bey trockener Witterung wirkt es besser, als bey nasser.

3) Die Stall=Fütterung erfodert seine Anwendung mehr als der Weide=Gang.

4) Trockenes, schwer verdauliches, unreines und künstlich bereitetes Futter, wird mit Salz besser verdaut, als ohne solches.

5) Hartes und unreines Trinkwasser wird durch Salz verbessert.

6) Starke Thiere vertragen grössere Salz=Gaben, als schwächliche.

7) Solchen, die an Eingeweide=Würmern leiden, nützt es sehr, wenn es, mit Wachholder=Beeren, Wermuth, Rainfarren, Enzian 2c. vermischt, entweder als Lecke, oder mit dem (kurzen) Futter gemengt, gegeben wird.

8) Thiere hingegen, welche an Durchfällen leiden, vertragen das Salz nicht gut.

Weitere allgemeine Erfahrungen sind folgende:

1) Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, bekömmt das Salz besonders gut. Am besten wirkt es hier, wenn es jeden zweyten oder dritten Tag zu 2 bis 4 Loth unter das Futter gemischt wird; auch kann es im Getränk gegeben werden. Sogenannte Lecken taugen für Pferde nicht. — Ohngefähr 20 Pfund genügen für ein Pferd jährlich.

2) Den Melk-Kühen ist das Salz sehr gedeihlich, am besten unter dem Futter, nicht aber im Getränke. Dasselbe gilt auch von dem Mast-Vieh. Nach Alter, Grösse und Angewöhnung rechnet man täglich 2 bis 6 Loth, auf 1 Stück jährlich im Durchschnitte 25 Pfund.

3) Schafe und Ziegen lieben das Salz ungemein, insbesondere als Lecke und mit bittern Kräutern.

4) Schweine erfodern die meiste Behutsamkeit in der Anwendung des Salzes, weil die Fütterungs-Art derselben sich meistens nicht gut damit verträgt; es sollte ihnen nur in Verbindung mit Eicheln, Roß-Kastanien ꝛc. gegeben werden.

Futter einzusetzen, verfährt man auf folgende Weise:

Wiesen- und Klee-Heu, Wicken, Mengfutter ꝛc. werden lagenweise, jede Lage ein Fuß hoch, übereinander gesetzt, und jede Lage mit Vieh-Salz bestreut, so daß auf 100 Pfund Futter 1 bis 1 1/2 Pfund Salz kommt. Das Ganze muß sodann festgetreten werden. Hiedurch wird das Heu nahrhafter, auch vor Schimmel, Fäulniß und Selbstentzündung bewahrt.

Staubiges und sonst verunreinigt gewesenes, eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden.

Futter-Stroh wird wie das Heu eingesalzen.

Weisses Kraut, Ruben-Blätter, und andere ähnliche, leicht in Fäulniß übergehende Futter-Kräuter werden durch Einsalzen nicht nur gegen diese verwahrt, sondern auch nahrhafter gemacht. Sie werden geschnitten oder zerstossen, in Gefässen lagenweise eingetreten, oder mit Stösseln eingestossen; auf jede Lage wird so viel Vieh-Salz eingestreut, daß auf 5 bis 6 Zentner grünes Futter wenigstens 1 bis 2 Pfund Salz treffen. Das Ganze

wird mit Brettern gedeckt, mit Steinen fest beschwert, bey der Fütterung gleichmässig von oben herab verwendet, und überhaupt wie Sauerkraut behandelt. — Wenn durch festes Eintreten sich nicht so viel Flüssigkeit erzeugt, daß das Futter davon bedeckt wird, so kann es auch mit Wasser übergossen werden.

Vieh-Seuchen in den österreichischen Staaten.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 21. pag. 812.)

Nachstehendes ist unterm 1. d. M. an die königl. bayerische Gesandtschaft in Wien erlassen worden: „Gegenwärtig scheint zwar an der ganzen bayerisch-österreichischen Grenze eine Vieh-Seuche nicht zu herrschen, auch sind seither keine beunruhigenden Nachrichten über ein Vorschreiten der angeblich in Gallizien, Mähren und Ungarn herrschenden Rinder-Pest gegen die bayerische Grenze eingelaufen, dennoch wird es bey dem verderblichen Charakter der Seuche und ihrem zerstörenden Einflusse auf die Landwirthschaft zur dießfallsigen Vorsicht erfoderlich, daß die Gesundheits-Zeugnisse bey den durch Böhmen oder anderer Seits durch Oesterreich nach Bayern ziehenden Transporten von Wolle, von rohen Thier-Häuten, ungeschmolzenen Talg, Hörnern, Klauen und Borsten, durch die königl. Gesandtschaft in Wien bis auf weiteres visirt werden."

Augsburg den 15. May 1835.

Waag-Schalen, messinge, deren Gebrauch beym Auswägen der Kirschen und anderer Beeren.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 46. pag. 1565.)

An mehreren Orten sollen die Kirschen und andere Beeren nicht in hölzernen Mässereyen, sondern in messingen Waag-Schaalen ausgewogen und verkauft werden.

Da Geschirre der letzten Art leicht Grünspan ansetzen, wodurch die Gesundheit gefährdet wird; so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden in Veranlassung einer k. Ministerial-Entschliessung vom 2. November d. J. hiemit den Auf-

trag, Sorge zu tragen, daß da, wo die Erdbeeren, Kirschen, und dergleichen nicht in Schaalen oder Mässereyen von Glas, Holz oder Bein ausgemessen werden, von Sanitäts-Polizey wegen wenigstens auf das Reinhalten der messingen oder kupfernen Mässereyen gesehen, und dadurch dem Ansetzen des Grünspans vorgebeugt werde.

Augsburg den 12. November 1835.

Walker'sche Zahn-Tinktur, deren Verkauf.

Die angebogene Abschrift einer höchsten Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. M. folgt zur Kenntniß und Wahrnehmung des Vollzuges.

Augsburg den 17. Februar 1836.

Abdruck.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 3. d. M. vorgelegten Verhandlungen und des in deren Folge erhaltenen Superarbitriums des k. Obermedizinal-Ausschusses, wird der Verkauf der **Walker'schen Zahn-Tinktur**, zum äusserlichen Gebrauche, durch die, vermöge der organischen Edikte zum Verkaufe unschädlicher Arzney-Mittel aller Art ausschliessend berechtigten Apotheker hierdurch erlaubt. — Dieses ist dem Commissionär des 2c. **Walker** Wund-Arzt **Bürchle** von Eßlingen durch die k. Polizey-Direktion mit dem Bemerken zu eröffnen, daß ihm freystehe, mit sämmtlichen Apothekern des Königreichs dießfalls in das geeignete Benehmen zu treten. Die Berichts-Beylagen folgen zurück.

München den 10. Februar 1836.

Wasser-Scheu, deren Heilung.

Das königliche Gerichts-Physikat empfängt anliegend eine Abschrift des Berichts des Canton-Arztes Dr. **Hirsch** zu **Wolfstein** im Rhein-Kreise, die Heilung der Wasser-Scheu

betreffend, zur Wissenschaft mit dem Auftrage, die Wahrnehmung für den Fall, wo sich das königl. Physikat etwa veranlaßt sehen sollte, die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Mittels bey der Wasser-Scheue zu erproben, und zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Augsburg den 12. August 1834.

Abdruck.

Dem gehorsamst Unterzeichneten wurde das nachstehende, in Mexico mit dem besten Erfolge angewandte Heilungs-Verfahren der Hydrophobie bekannt, und beehrt sich, dasselbe k. hoher Regierung zu etwaiger allgemeiner Bekanntmachung submissest vorzulegen, zumal da die gegenwärtige, wahrscheinlich noch länger anhaltende und zunehmende trockne und heiße Witterung den Ausbruch der Wuth bey Thieren begünstigt, und im Falle des wirklichen Ausbruches (die Uebertragung des Wuth-Giftes auf Menschen auch bey allen angewandten Vorsichts-Maaß-Regeln zu befürchten ist.

Die Heilungs-Art besteht nur in Folgendem:

Der Kranke muß wohl in Sicherheit gebracht werden, damit er weder sich, noch Andern schaden könne. Man weiche dann eine geschälte, und in Scheiben geschnittene Reinette ungefähr 5 Minuten lang in einem etwas über halb vollen Trink-Glas Wasser. Hierauf wird eine Drachme pulv. Sem. Sabadillae (Veratrum Sabad. Retzii) dazu gethan, und dem Kranken gegeben, d. h. man zwingt das Mittel in einem freyen Augenblicke seine Kehle hinunter. In Ermanglung des Apfels dienen einige Tropfen acid. acetic. vel Citric. Alsdann muß der Kranke wo möglich an einem Feuer, oder an der Sonne, oder auch in einem bis auf 30° Reaumur erwärmten Zimmer durchwärmt werden. Wenn die erste Dosis den Leidenden nach einem kurzen Zwischenraume beruhigt, so darf man nichts mehr geben, fährt er aber fort zu wüthen, so muß er eine zweyte Gabe erhalten, welche ihn ohne Zweifel zur Ruhe bringen wird. Ein tiefer Schlaf erfolgt hierauf, der nach der Stärke der Constitution des

Patienten 24 — 48 Stunden dauert. Nach Verlauf dieser Zeit tritt heftiges Vomiren und Purgiren ein, welche Ausleerungen schwarz und heftig stinkend — so lang anhalten, bis alles Gift ausgeworfen ist, dann erst kehrt der Kranke zu seinen Sinnen zurück, verlangt zu essen, und ist vollkommen wieder hergestellt.

Folgende Bemerkungen zu dieser Heilungs-Art werden dieselbe in ein näheres Licht stellen:

1.) der wirksame Stoff in der Sabadill ist ein (im Jahre 1819 von Meißner, Pelletier und Cavendon entdecktes) Alkaloid-Sabadillin, welches mit Colchizin und Veratrin identisch zu seyn scheint, aber an einen Ueberschuß von Gallus-Säure gebunden ist. Die Reinette theilt nun dem Wasser Apfel-Säure, wenig Weinstein-Säure und Citronen-Säure mit, durch diese Säure wird das an Gallus-Säure gebundene Alkaloid zersetzt, welches aus seiner Verbindung mit dem Gerbestoff, in die mit jenen Säuren eingeht, und dadurch wirksam gemacht.

2.) Bey dem bis 48 Stunden lang anhaltenden ohnmacht-ähnlichen Schlafe, welcher nach dem Gebrauche des Mittels eintritt, ist es höchst gewiß, daß mit der verminderten Nerven-Strömung, die Wärme-Entwicklung gleichfalls aufgehoben, oder vermindert seyn muß. Da das Leben aber nicht ohne Wärme-Stoff bestehen kann, und die Wärme jeden Prozeß im Organismus befördert; so ist die künstliche Erwärmung durchaus nothwendig, und es könnte ohne sie im vorliegenden Falle die Ohnmacht eben so leicht in den Tod übergehen, wie es bey den im Wasser Verunglückten der Fall ist, die man Behufs der Wiederbelebung nicht künstlich erwärmt, daher nebst der Erwärmung des Zimmers, in welchem sich der Kranke befindet, bey der angegebenen Temperatur, derselbe noch reichlich mit Wärme-Flaschen, gewärmten Steinen ꝛc. zu umgeben ist.

3.) Da die Sabadill-Saamen vorzüglich auf das splanchnische System reitzend wirken; so muß man annehmen, daß die ganze Blutmasse sich nach den Gefässen, die dahin führen, dränge, und dort angehäuft werde, welcher Umstand in der Ohnmacht grosse Berücksichtigung erfodert. Dauert die Lethorgie da-

her sehr lang, hat der Kranke ein bleiches Gesicht, und ist der Herzschlag nicht mehr deutlich wahrzunehmen; so scheint es rathsam zu seyn, daß der Körper mit dem Kopfe möglichst niedrig gelegt werde, weil ohne diese Vorsicht, besonders in sitzender Stellung dem Gehirn und Herzen das zur Erhaltung seiner Inzitabilität nothwendige Blut fehlen könnte; denn bekanntlich giebt es ja kein kräftigeres Mittel, Ohnmächtige zu erwecken, als wenn man sie so legt, daß Kopf und Brust abwärts und niedriger als die Extremitäten und das Becken liegen; daher es bey der obigen Behandlungs-Art eine nothwendige Bedingung ist, auf den Herz-Schlag zu achten, und sobald dieser unwahrnehmbar zu werden anfängt, ihn durch die angegebene inklinirte Lage wieder hervorzurufen.

Wolfstein den 24. Juny 1834.

Wasser-Scheu, deren Heilung.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1834. Stück 42. pag. 1231.)

In Folge höchster Ministerial-Entschliessung vom 13. v. M., wird unter Hinweisung auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 12. August d. J. Nro. 26654., die Heilung der Wasser-Scheu betreffend, eine von dem Professor Hesselbach zu Bamberg weiter in diesem Betreffe in der Beylage zum fränkischen Merkur erlassene Bekanntmachung in dem nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß der königl. Gerichts-Physikate gebracht.

Augsburg den 4. Oktober 1834.

Abdruck.

Radikal-Kur der vollkommenen Wasser-Scheu.

Eine der ehrenvollsten Stellen nimmt unter der Zahl der Reise-Beschreibungen, die England geliefert hat, ein kürzlich ausgegebenes Reisewerk über Mexiko ein: Travels in the interior of Mexico, in 1825, 26, 27 and 88. By Lieut. R. W. H. Hardy, R. N. (London 1829.) Der Verfasser machte seine Reise im Auftrage der Londoner allgemeinen Perlen- und Korallen-Fischerey-Gesellschaft.

Dieses Werk enthält viel Interessantes, am wichtigsten scheint uns aber die Mittheilung einer Entdeckung im Gebiete der Heil-Kunde, deren Bestätigung jeder Freund der Menschheit wünschen muß, ein Mittel gegen die Wasser-Scheu.

Von Don Victores hörte ich, sagt Hardy, von einer Kur der Wasser-Scheu, welche er in drey Fällen, noch bey dem Eintreten der letzten Paroxysmen dieser schrecklichen Krankheit, hatte gelingen sehen. Er sagte mir, daß er Mehrere sterben gesehen habe, die dieses Mittel nicht gebraucht hätten, von denen, die es eingenommen, aber keinen Einzigen. Er ist ein rechtlicher Mann, und seine Glaubwürdigkeit so allgemein anerkannt, daß ich in die Wahrheit und Richtigkeit seiner Erzählung keinen Zweifel setzen kann.

Einer der Patienten war mit starken Stricken an einen Pfosten gebunden, und ein Priester versah ihn mit den letzten Tröstungen der Religion. Bey der Annäherung des Paroxysmus bat der Unglückliche mit wildem Blicke den Priester, von ihm zu weichen, weil er den Trieb fühle, alles zu beissen, was ihm in den Weg komme. Ein altes Weib, das zugegen war, sagte: es wollte seine Heilung übernehmen, und obwohl Niemand dieß für möglich hielt, so bewirkte doch die Gewißheit des Todes, welcher dem Leidenden bevorstand, wenn nichts gebraucht würde, die Annahme der angebotenen Dienste. Die Alte schüttete ein Pulver in ein halbes Glas Wasser, rührte es wohl untereinander, und zwang, in den Intervallen zwischen den Paroxysmen, dem Kranken die Mischung himunter. Der Erfolg war völlig so, wie sie vorausgesagt hatte, nämlich: daß er sogleich alle Gewalt über seine physischen und geistigen Kräfte verlieren, und von einer todtähnlichen Erstarrung befallen werden würde, in welcher er, ohne das geringste Zeichen des Lebens, nach der Stärke seiner Constitution, 24 — 48 Stunden bliebe. Nach dieser Zeit würde der Kranke durch die Wirkungen der Arzney erweckt werden, und nach einem heftigen Erbrechen und Abführen, welches 10 — 15 Minuten anhalte, werde er keine andern Beschwerden weiter fühlen, als die Schwäche, welche durch die vereinte Kraft der Krankheit und des Mittels veranlaßt worden.

Auch sagte sie, daß die flüssige Materie, welche der Magen auswerfe, schwarz wie Kohle, und beleidigend für den Geruch seyn werde.

Alles dieses trat nach Verlauf von ungefähr 26 Stunden gerade so ein, wie es von der Alten vorher gesagt worden war, und der Kranke war von dem grausenvollsten Tode errettet, welcher den Menschen treffen kann.

Obwohl die Kenntniß dieses ausserordentlichen Heil-Mitteis in einer Gegend, wie Sonora, wo nicht bloß Hunde, sondern auch Wölfe, Füchse, Katzen, und andere Raub-Thiere so häufig von der Wuth befallen werden, von der höchsten Wichtigkeit seyn muß, war doch unter den zahlreichen Zuschauern, die bey der Heilung zugegen waren, nur ein Einziger, der den Wunsch äusserte, das Mittel zu besitzen. Dieser Eine war Don Victores Aquilar, ein Mann, den ich eben so sehr wegen der Eigenschaften seines Herzens, als wegen der Aufmerksamkeiten schätze, die ich während einer langwierigen Krankheit unter seinem gastfreyen Dache empfing. Damals theilte er auch mir dieses Mittel mit, dessen ausserordentliche Wirkungen er selbst in mehreren Fällen durch eigene Erfahrung zu erproben Gelegenheit gehabt hatte.

Das Folgende ist eine Uebersetzung des Rezeptes, welches Don Victores Aquilar auf meine ausdrückliche Bitte für mich aufschrieb. Eine Kopie des Originals ist in dem Appendix A (in Hardy's Reise nämlich) abgedruckt.

Heilungsart der Hydrophobie.

Die Person, welche dieser Krankheit unterliegt, muß wohl in Sicherheit gebracht werden, damit sie weder sich selbst noch andern schaden könne. Weiche dann eine Reinette ungefähr 5 Minuten lang in einem etwas über halb vollen Trinkglase Wasser. Wenn dieß geschehen, so thue so viel pulverisirte Sabadilla (Varatrum Sabadilla Linnei) dazu, als man zwischen dem Daumen und drei Fingern fassen kann, mische es untereinander und gebe es dem Patienten ein, d. h., zwinge es in

einem freyen Augenblick seine Kehle hinunter. Dann muß der Kranke wo möglich an ein Feuer oder in die Sonne gebracht, und gut durchwärmt werden. Wenn die erste Dosis ihn nach einem kurzen Intervall beruhigt, so darf man ihm nicht mehr von dem Mittel geben; wenn er aber fortfährt zu wüthen, so muß er eine zweyte Dosis erhalten, welche ihn ohne Zweifel zur Ruhe bringen wird. Ein tiefer Schlaf erfolgt hierauf, der, nach der Stärke der Constitution des Patienten 24 — 48 Stunden dauert; nach dem Verlaufe dieser Zeit wird er von einem heftigen Vomiren und Purgiren ergriffen werden, welches so lange fortdauert, bis alles Gift ausgeworfen ist. Dann erst kehrt er zu seinen Sinnen zurück, verlangt zu essen, und ist vollkommen wieder hergestellt.'

So weit Hardy in seinem höchst merkwürdigen Bericht.

Bisher gab es kein Mittel, wirklich ausgebrochene Wasser-Scheu zu heben, und jeder Kranke, der bereits dieses Stadium der Irritation erreicht hatte, mußte als rettungslos verloren betrachtet werden. Am wenigsten half das von den Nordamerikanern und Engländern hin und wieder angewendete und empfohlene excessive Blutlassen. Da wir also in diesem Studium der Krankheit ganz arm an Mitteln sind, so müssen wir die Entdeckung des Herrn Hardy als einen grossen Gewinn betrachten, der unserer ganzen Aufmerksamkeit werth ist.

Richten wir unser Nachdenken auf das neue Arcanum, so finden wir, daß die Sabadilla in Mexiko und Westindien eine häufig benützte Arzney-Pflanze ist. Sie gehört in die Familie der Colchiacren, in welcher wir bereits ein von Rußland aus sehr wirksam gegen die Hunds-Wuth empfohlenes Mittel haben: das Alisma Plantago.

Von der Sabadilla werden die Saamen benützt, die meistens von Mexiko kommen. Sie haben einen scharfen stechenden und zugleich bitteren Geschmack. Früher waren diese Saamen, wie es scheint, häufiger im Gebrauche, als jetzt; man wendete sie äusserlich als Läuse-Pulver an, oder gab sie auch als Wurm-Mittel zu einigen Granen innerlich. Wie leicht selbst

die äussere unvorsichtige Anwendung des Pulvers schaden kann, führt Plenk an, demzufolge ein solches Läuse-Pulver bey einem Jünglinge Raserey und bey einem Säuglinge tödtliche Zuckungen hervorbrachte.

Im Jahre 1819 entdeckten darauf Meißner in Halle, und Pelletier und Caventon gleichzeitig in den Saamen des Veratrum Sabadilla ein Alkaloid, welches sie Sabadillin nannten. Da dieses Alkaloid mit dem eigenthümlichen alkalischen Stoffe, den das Veratrum album Linn und das Colchicum autumnale enthält, identisch zu seyn scheint; so wurde dieses Alkaloid promiscue Sabadillin, Veratrin und Colchicin genannt. Wie es scheint, ist das Alkaloid im Veratrum an einen Ueberschuß von Gallus-Säure gebunden, und bildet ein übersaures Salz. Die Wirkung des Sabadillins ist nach Magendie ungemein energisch. Der Geschmack ist sehr scharf, aber ohne Bitterkeit; eine auch noch so geringe Menge dieser Substanz in den Mund genommen, erregt einen sehr häufigen Speichel-Fluß. Zu einem Viertelgran eingenommen, bringt das Sabadillin sogleich sehr starke Stuhl-Ausleerung; in etwas stärkerer Gabe erregt es mehr oder minder heftiges Erbrechen, dem selbst Entzündung folgen kann.

Unstreitig erhalten die Sabadill-Saamen durch dieses Alkaloid ihre Hauptwirkung. Betrachten wir diese Wirkung näher, so finden wir in ihr eine grosse Uebereinstimmung mit der Wirkung der meisten Arzney-Körper, die bisher mit Erfolg prophylaktisch gegen die Wuth-Krankheit angewendet wurden. So besitzt das Alisma plantago eine so bedeutende Schärfe, daß man es frisch auf Wasser-Geschwülste legt, um Blasen zu ziehen; die von Marochetti empfohlene Herba Genista tinctoria besitzt nicht minder viel scharfen Stoff, denn die Gebissenen bekommen nach dem Thee dieser Pflanze, wenn er einigermassen saturirt ist, heftiges Brechen und Laxiren; die Taxus baccata bringt gleichfalls Brechen und Laxiren durch ihre Schärfe hervor, und eben so ausgezeichnet sind durch ihr Principium acer

die Belladona, die Herba Anagallidis, die gebräuchlichen Canthariden und die May=Würmer.

Was haben wir nun von der Sabadilla zu erwarten? — Jedenfalls sehr viel; denn sie bietet uns eine jenen angeführten Mitteln analoge Wirkung dar, nur mit dem Unterschiede, daß die Sabadilla weit heftiger einwirkt, und durch die stürmische Revolution, die sie im Körper hervorbringt, nach dem Sprachgebrauche der italienischen Schule, einen Contrastimulus ausübt, d. h. ein System, welches nicht ergriffen war, zur ausgleichenden, antagonistischen Thätigkeit anreget. Hier wird vorzugsweise das splanchnische System von der Wirkung der Sabadilla in Anspruch genommen, das mit dem Rücken-Mark im nächsten Zusammenhange steht. Mag man es nun gelten lassen oder nicht, was französische Physiologen in der neuesten Zeit beobachtet und behauptet haben: daß das Wesen der Hydrophobie nämlich mit einer stets zu erkennenden Entzündung des Rücken=Markes innigst verknüpft sey, so ist diese Methodus revulsiva sicher energisch genug, um jene gesteigerte Vitalität auszugleichen. Welche Umstimmung das Mittel in beyden Faktoren des Nerven=Systems hervorzubringen vermag, beweißt die, einen bis zwey Tage lang anhaltende todtenähnliche Erstarrung, die den Kranken gleich nach genommenem Mittel befällt. Während dieser Zeit bereitet sich die Krisis vor, die in diesem Falle in violentem Brechen und Laxiren besteht. Wohl glaublich ist es, daß hierdurch das Wuth=Gift, welches metastatisch aus der Bißwunde auf die Nerven überging, aus dem Körper vollständig geschafft werden kann.

Einen ähnlichen Prozeß, nur durch die Umstände modifizirt, bemerken wir in den Krankheiten, wo wir den Tartarus stibiatus en ravage anwenden.

Die Procedur der Darreichung des Mittels untersuchend, finden wir, daß in dem Wasser, womit das Sabadill=Pulver gegeben wird, erst eine Reinette weichen soll. Was kann dieß bezwecken? — Jedenfalls theilt die Reinette dem Wasser eine Säure mit; die Säure muß aber Apfel= oder Weinstein vielleicht auch Citronen=Säure seyn. Betrachten wir nun, daß der wirk=

samste Stoff in der Sabadilla das Alkaloid ist, und dieses an Gallus-Säure gebunden erscheint: so finden wir, daß durch die Weinstein-Äpfel- oder Citronen-Säure eine chemische Zersetzung statt finden muß, und das Alkaloid aus seiner Verbindung mit dem Gerbe-Stoff in die mit jenen Säuren eingeht. Bekanntlich sind die gerbestoffsauren Salze aber schwerer löslich, als die mit den gedachten Säuren gebildeten; es ist also das Einweichen der Reinette wesentlich, indem es das Sabadill-Pulver seinem Hauptbestandtheile nach leichter löslich und dadurch wirksamer macht. Aus diesem Grunde dürfte das Einweichen der Reinette daher nichts weniger als gleichgültig seyn, und ohne dasselbe die Sabadilla nicht so schnell wirken.

Glücklicherweise kommen hydrophobische Fälle nur selten zur ärztlichen Behandlung vor; beym nächsten Falle, der uns vorkommen wird, sind wir indessen fest entschlossen, die Sabadilla anzuwenden. Melius est remedium anceps, quam nullum! — Statt der geschälten Reinette, die in unserem nordischen Klima nur selten zu haben ist, würden wir es vorziehen, dem mit Wasser eingerührten Sabadill-Pulver einige Tropfen Essig- oder Citronen-Säure zuzusetzen, und wir sind versichert, daß dies die Wirksamkeit der Reinette noch übertreffen muß. Auch würden einige Tropfen saurer Wein die nämliche Wirkung hervorbringen.

Die künstliche Erwärmung des Körpers dürfte gleichfalls nicht zu übersehen seyn, da der Wärme-Stoff bey dieser Kur gewiß eine wichtige Rolle spielt. Bey der lange anhaltenden Ohnmacht, die nach dem Gebrauche des Mittels eintritt, ist es höchst gewiß, daß mit der verminderten Nervenströmung die Wärme-Entwickelung gleichmäßig aufgehoben seyn muß. Da das Leben aber nur auf den Schwingen des Wärme-Stoffes bestehen kann, und die Wärme jede Funktion bethätiget; so scheinet die künstliche Erwärmung nothwendig zu seyn, und es könnte ohne sie leicht die Ohnmacht in Tod übergehen.

Im vorkommenden Falle würden wir daher das Zimmer, worin die Kur vorgenommen werden soll, bis gegen 30° Reaum. erwärmen, oder, wo dieß nicht angeht, den Kranken in einer

Backstube vor der Gluth des geheitzten offenen Backofens liegen lassen, bis das Erbrechen und Laxiren der schwarzen Materie beginnt.

(Geschäfts-Tagebuch für praktische Heilkünstler auf das Jahr 1831 rc. von Dr. C. Dittmer, K. Preuß. Kreis-Physikus rc. — S. 111 — 117.)

Weiden, deren Benützung durch würtembergische Schäfer.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1831. Stück 15. pag. 436.)

Genaue Erhebungen weisen nach, daß während der jüngsten 5 Jahre die Raudekrankheit die Schafheerden in 19 Polizey-Distrikten des Oberdonau-Kreises ergriff. Ferner weisen sorgfältige Erhebungen nach, daß sich die Zahl der erkrankten Stücke auf die große Zahl von 8114 belief, und daß die Krankheit nur in wenigen Fällen aus der Unreinlichkeit der Thiere, in den meisten dagegen aus jenen der ausländischen Heerden hervorging, welche bayerische Weiden pachten, und ihre Heerden den Sommer über auf diese Grundstücke versetzen.

Die unterfertigte Stelle, verpflichtet, diesem auch auf inländische Schafzucht so nachtheilig wirkenden Uebelstande möglichst zu begegnen, trägt den Polizey-Behörden wiederholt auf, dafür zu sorgen, daß jede aus dem Auslande in den Kreis, oder aus einem Polizey-Distrikte in den andern zum Uebersommern ziehende Schafheerde von dem Thierarzte besichtiget, und ihr der Bezug der Weide nur auf den Grund eines Zeugnisses über ihr Gesundseyn gestattet werde.

Ferner trägt sie den Polizey-Behörden wiederholt auf, dafür zu sorgen, daß durchziehende Heerden, ohngeachtet ihres bei dem Eingange in den Kreis erhaltenen Gesundheits-Zeugnisses, doch je nach drey Tagen, und zwar um so mehr wiederholt visitirt werden, als die Raude bisher sehr oft bey dem Eintritte in den Kreis nicht sichtbar, oder scheinbar geheilt war, und erst nach einigen Tagen des Verbleibens wieder ausbrach. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wiederholte Visitationen als Offizial-Gegen-

stand erscheinen, und die Zahlung von Visitations-Gebühren nur in so ferne auf sich ziehen können, als wirkliche Krankheiten entdeckt wurden.

Die k. Polizey-Behörden werden sich beeifern, diesem Gegenstande genaue Aufmerksamkeit zu widmen, um durch ein von Vexationen eben so, als von Sorglosigkeit entferntes, ernstes und zweckmäßiges konsequentes Verfahren den unberechenbaren Verlusten ein Ziel zu setzen, welche den Schafbesitzern und der kaum im Beginnen begriffenen Schaf-Zucht des Kreises durch diese jährlich neu aus dem Auslande eingeführten Krankheiten zugiengen, und noch gegenwärtig zugehen. —

Augsburg den 24. März 1831.

Witterungs-Listen der Gerichts-Aerzte.

Nach einem höchsten Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. Mts. wurden den k. Gerichts-Aerzten die Vorlage von Witterungs-Tabellen für die Zukunft erlassen.

Sollten übrigens einige Gerichts-Aerzte Gelegenheit und Neigung zu interessanten Beobachtungen in diesem Zweige besitzen, so wird deren Vorlage stets mit besonderer Anerkennung aufgenommen werden.

Welches denselben zur Wissenschaft eröffnet wird.

Augsburg den 9. Februar 1833.

Zahnmittel-Verkauf.

(Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1835. Stück 27. pag. 985.)

Nachstehende, an die königl. Regierung des Unter-Main-Kreises am 22. Juny d. J. sub. Nro. 1170. 17840. erlassene höchste Entschließung, wird sämtlichen Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet:

„Da nach dem Gutachten des Kreis-Medizinal-Ausschusses zu Würzburg, die Zahn-Mittel des Leib-Zahn-Arztes und

Professors Doktor Ringelmann alldort nicht nur ihrer Qualität nach als sehr nützlich für die Zähne erklärt werden, sondern auch der hiefür bestimmte Preis der Taxa bavarica entsprechend befunden worden ist, so wird dem Doktor Ringelmann der freye Verkauf seiner Zahn-Mittel hiemit gestattet, und dieß der königl. Regieruug des Unter-Main-Kreises Kammer des Innern auf den Bericht vom 10. d. Mts. zur weitern Verfügung eröffnet."

Augsburg den 30. Juny 1835.

Zeugnisse, deren Ausstellung von Seite der Land-Aerzte und Chirurgen.

Bey der letzten Conscription der Militär-Pflichtigen, machte man die Beobachtung, daß sowohl in den von den Polizey-Behörden eingesendeten Conscriptions-Akten, als von den Conscribirten selbst viele ärztliche Zeugnisse von Land-Aerzten oder Chirurgen ausgestellt, produzirt wurden, obgleich in §. 7. Abschnitt II. der Instruktion für die Land-Aerzte, so wie in §. 6. der Instruktion für die neu gebildeten Chirurgen deutlich ausgesprochen ist, daß Land-Aerzte und Chirurgen keine ärztliche Zeugnisse ausstellen dürfen.

Da aber oft Fälle vorkommen, daß nur ein solcher über das wirkliche Bestehen eines angegebenen innerlichen Leidens eines Conscribirten oder eines seinen Angehörigen Zeugschaft abgeben kann, so soll derselbe entweder zu gehöriger Zeit den Gerichts-Physikus, welchem zunächst die amtliche Würdigung zusteht, durch berichtliche Anzeige hiervon in Kenntniß setzen, und diesen zur geeigneten Beobachtung des betreffenden Individuums veranlassen, oder er muß von den Behörden zur protokollarischen Angabe der zu erhebenden Krankheits-Umständen aufgefodert, und hiezu gleich jedem andern Zeugen förmlich beeidiget werden.

Die Polizey-Behörden haben daher nicht nur bey jeder künftigen Militär-Conscription, sondern in allen Fällen, in welchen schriftliche ärztliche Zeugnisse produzirt werden, sich genau hienach zu benehmen, die Land-Aerzte und Chirurgen hievon geeignet in Kenntniß zu setzen, und ihnen bey fünf Thaler Strafe die Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses, welches nur promovirten Aerzten ausschließlich zusteht, zu verbieten.

Augsburg den 18. Oktober 1835.

Die Physikats-Beamten haben nicht nur bey jeder [illegible] Vieh-[illegible], sondern in allen Fällen, wo [illegible] ärztliche [illegible] erfordert werden, und hat man hienach zu benehmen, die Land-Aerzte und Chirurgen [illegible] in Kenntniß zu setzen, und ihnen bey fünf Thaler Strafe die Anstellung einer [illegible], welches nur promovirten Aerzten ausschließlich zusteht, zu verbieten.

Augsburg den 18. October 1855.

N a ch t r a g

d e r

während dem Drucke dieses Repertoriums erschienenen und hierauf Bezug habenden Verfügungen 2c.

Arsenik, Verunreinigung der Phosphor-Säure mit demselben.

(Regierungs-Blatt 1835. Stück 19. pag. 305.)

Königl. Allerhöchste Verordnung.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arsenik enthalten, und der Arsenik aus der zur Scheidung der Phosphor-Säure aus den calcinirten Knochen angewendeten Schwefel-Säure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus dem arzneylichen Gebrauche arsenikhaltigen Phosphors entstehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1) daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphor-Säure und keine Präparate daraus als Arzneyen mehr abgegeben werden dürfen, ehe sie auf die in der Beylage angegebene Weise geprüft, und falls sie Arsenik enthalten, gereiniget worden sind,

2) daß in der Folge bey Apotheken-Visitationen der Phosphor und alle phosphorhaltigen Präparate insbesondere auf Arsenik geprüft werden.

München den 5. März 1835.

Beylage.

Die Reinigung der Schwefel- und Phosphor-Säure betr.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeigte Schwefel-Säure, nicht die aus Eisen-Vitriol dargestellte Nordhäuser enthält, laut Untersuchungen, öfters Ar-

senik. Dieser wird, vor Anwendung der Schwefel-Säure zur Darstellung der Phosphor-Säure aus jener abgeschieden entweder durch Rektifikation, oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefel-Wasser-Stoff-Gas durch sie strömen läßt, und sie von dem dabey entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphor-Säure prüft man auf Arsenik, und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie sehr concentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefel-Wasser-Stoff-Gas anschwängert, und in einem gut verschlossenen Glase zwey bis drey Tage stehen läßt. Kömmt dabey ein gelber Niederschlag (Schwefel-Arsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt, der sich nun mit Schwefel verbunden im Präcipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefel-Säure aus der Knochen-Asche zu bereiten.

Arsenik-Gehalt in der Phosphor-Säure.

Den kgl. Gerichts-Physikaten wird das mit einem höchsten Rescripte des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. an die königl. Regierung des Ober-Main-Kreises mitgetheilte Gutachten der mathematisch-physikalischen Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften in München vom 6. v. M., den Arsenik-Gehalt in der Phosphor-Säure betreffend, in beiliegender Abschrift zur Wissenschaft und mit dem Auftrage übersendet, die im Polizey-Bezirke befindlichen Apotheker gleichfalls davon zu unterrichten, und bey Apotheken-Visitationen die Prüfung der Phosphor-Säure auf die vorgeschriebene Weise nicht ausser Acht zu lassen.

Abdruck.

Gutachten,

den Arsenik-Gehalt in der Phosphor-Säure betreffend.

Vorgetragen und genehmiget in der Sitzung der mathematisch-physikalischen Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften am 13. Februar 1836.

In einem Bericht der königl. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern an das königliche Staats-Ministerium des Innern vom 30. Dezember v. J. wird aus dem von derselben erhaltenen Bericht über die vorjährige Untersuchung der Apotheke zu Burgebrach folgende Stelle angeführt:

„Das Verfahren nach Angabe des allerhöchsten Rescripts vom 5. März 1835, den allenfallsigen Arsenik-Gehalt in der Phosphor-Säure auszumitteln, scheint sehr unzuverlässig zu seyn."

Um sich von dieser angeblichen Unzuverlässigkeit zu überzeugen, hat die dortige Untersuchungs-Kommission ein Drachma reiner Phosphor-Säure mit 100 Gran frisch bereiteten Liquor Kali arsenici (ein Gran arsenigte Säure enthaltend) versetzt, und in diese mit Wasser verdünnte Flüssigkeit einen lange anhaltenden Strom von Schwefel-Wasser-Stoff-Gas streichen lassen, worauf die Flasche verstopft wurde, in welcher aber selbst nach Verlauf von vier Tagen, kein Niederschlag wahrgenommen werden konnte. Ließ man aber in die verdünnte Phosphor-Säure Schwefel-Wasser-Stoff-Gas streichen, und wurde alsdann erst die Arsenik-Flüssigkeit hinzugesetzt, so zeigte sich sogleich ein gelblicht brauner (!) Bodensatz, woraus die Untersuchungs-Kommission den Schluß zu machen sich veranlaßt fand, daß das Reagens, nemlich der Schwefel-Wasser-Stoff, auf die arsenikhaltige Flüssigkeit nur einwirken konnte, ehe sie mit der Säure genau vermischt war.

Was nun das in dem allerhöchsten Rescripte vom 5. März 1835 angegebene Verfahren betrifft, Arsenik in der Phosphor-Säure auszumitteln, welches der Kommission sehr unzuverlässig scheint, so besteht dasselbe in Folgendem:

Man verdünnt die Phosphor-Säure mit Wasser, schwängert sie mit Schwefel-Wasser-Stoff, und läßt sie in einem gut verschlossenen Glase zwey bis drey Tage stehen. Kömmt dabey ein gelber Niederschlag (Schwefel-Arsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt.

Erwähnen muß ich, daß Arsenik in der Phosphor-Säure auf zwey verschiedene Weisen enthalten seyn kann: einmal als arsenige Säure, und einmal als Arsenik-Säure. In diesem doppelten Zustande habe ich bey den Visitationen der hiesigen Apotheken Arsenik in der Phosphor-Säure gefunden. Ist arsenige Säure in der Phosphor-Säure enthalten, so läßt sich diese schnell vermittelst Schwefel-Wasser-Stoff-Gas entdecken, indem dadurch sogleich ein gelber Niederschlag entsteht, und in diesem Falle war die Phosphor-Säure gewöhnlich aus calcinirten Knochen durch arsenikhaltige Schwefel-Säure dargestellt worden. Ist vollkommene Arsenik-Säure in der Phosphor-Säure enthalten, so wurde letztere aus arsenikhaltigem Phosphor vermittelst Salpeter-Säure erzeugt, wodurch sich Phosphor-Säure und Arsenik-Säure bilden, und in diesem Falle kann der Arsenik-Gehalt nicht sogleich entdeckt werden, sondern das warmgehaltene Gemenge von Phosphor-Säure und Schwefel-Wasser-Stoff-Gas setzt dann erst nach einigen Tagen einen gelben Niederschlag von Operment ab, welcher in Ammonium leicht auflöslich ist.

Um über das Verfahren der Untersuchungs-Kommission ein Urtheil fällen zu können, nahm ich mir vor, die angegebenen Erscheinungen genau zu prüfen.

Aber schon beym ersten Versuch fand ich, daß weitere Nachforschungen überflüssig wären, indem das Resultat des ersten Versuchs ganz anders ausfiel, als das von der Kommission angegebene.

Ich versetzte nemlich ein Quentchen reiner Phosphor-Säure, dazu nahm ich einmal Phyrophosphor-Säure, die eben geglüht war, so wie auch diejenige, welche durch die Action der Salpeter-Säure auf Phosphor entstanden war; nachdem diese beyden Säuren in mehrere Portionen vertheilt, noch mit Wasser verdünnt waren, versetzte ich sie mit 50 Gran, mit 25 Gran, ja sogar mit 5 Gran Liquor Kali arsenici, wo im letzteren Falle nur 1/20 Gran arseniger Säure hinzugekommen war, und fügte das Schwefel-Wasser-Stoff-Gas hinzu, wodurch aber sogleich, und selbst bey 1/20 Gran Arsenik-Gehalt ein gelber Niederschlag von Auripigment entstand.

Eine bekannte Thatsache ist es, daß durch eine geringe Menge von Schwefel-Wasser-Stoff-Gas der Arsenik-Gehalt in dem Liquor Kali arsenici der Pharmacopoea bavarica nicht wahrgenommen werden kann, und dieß rührt daher, weil diese Flüssigkeit schwach alkalisch ist, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man sie durch Abdampfen auf ein geringes Volumen reducirt. Da nun das Operment in Alkalien auflöslich ist, so kann deshalb die Gegenwart des Arseniks in einer alkalischen Flüssigkeit nicht anders, als durch eine bedeutend grosse Menge von Schwefel-Wasser-Stoff-Gas erkannt werden, und noch zweckmässiger ist, die alkalische Flüssigkeit zuvor schwach sauer zu machen.

Was nun eigentlich bey den Versuchen der Kommission vorgefallen seyn mag, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden; daß aber die Resultate derselben auf einer Täuschung beruhen, darüber hege ich nicht den geringsten Zweifel. Vielleicht war die Phosphor-Säure so schwach, daß dadurch dem Liquor Kali arsenici die Alkalinität nicht gänzlich benommen wurde, und nun konnte der Arsenik-Gehalt durch Schwefel-Wasser-Stoff-Gas freylich nicht angedeutet werden.

Man sollte glauben, daß Männer, welche dazu berufen sind, Untersuchungen dieser Art anzustellen, auch mit den verschiedenen Umständen, wodurch die Resultate eine Modifikation erleiden können, vertraut seyn müßten, und schon deßhalb hät-

ten sie den Gegenstand wohl in Erwägung ziehen dürfen, bevor sie sich dazu entschliessen konnten, ihre ungegründete Ansicht und Meinung der k. Regierung vorzulegen.

Den oben angeführten Gründen zufolge, nehme ich keinen Anstand zu erklären, daß dasjenige Verfahren, daß in der allerhöchsten Verordnung vom 5. März 1835 (Reggs.-Blatt Nr. 19.) zur Prüfung der Phosphor-Säure auf Arsenik-Gehalt vorgeschrieben wurde, nicht unzuverlässig, sondern mit der gehörigen Umsicht angewendet, nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft ganz geeignet ist, in der Phosphor-Säure eine Spur von Arsenik zu entdecken.

München den 6. Februar 1836.

Bader. Einrichtung der Schulen für Bader.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

Wir haben die Vorschriften über die Bildung des niedern ärztlichen Personals einer Revision untergeben lassen, und finden Uns nach Vernehmung der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, der Kreis-Medizinal-Ausschüsse, und des Obermedizinal-Ausschusses bewogen, hiemit zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Unterrichts-Anstalten für das niedere ärztliche Personal in Landshut und Bamberg bestehen künftig als „Schulen für Bader." Sie bleiben, wie bisher, den Regierungen der Kreise ihres Sitzes untergeordnet, durch welche die Anträge über Aufnahme, Prüfung, Dispensationen und Entlassung der Schüler, so wie über andere Angelegenheiten der Schulen an das Staats-Ministerium des Innern gelangen.

Die Eröffnung der Schulen hat am 1. November 1836 statt zu finden. Die von denselben approbirten Individuen erhalten die Benennung „Bader."

II.

Bedingungen der Aufnahme an den Schulen sind:

1) ein Alter, nicht unter 18, und nicht über 23 Jahre, und körperliche Fähigkeit für den Beruf eines Baders;

2) vorausgegangene dreyjährige Lehr-, und wenigstens einjährige Dienst-Zeit bey einem Land-Arzte, Chirurgen, oder einem in einer solchen Schule gebildeten Bader;

3) Zeugnisse der Lehr- und Dienst-Herren, dann der Orts-Polizey-Behörden über gute Aufführung während der Lehr- und Dienst-Zeit;

4) Die Erstehung einer Vorprüfung an der Schule durch abzulegende Proben:

a) guter Fassungskraft und praktischen Geschickes;

b) der Fertigkeit, einen einfachen schriftlichen Aufsatz über einen Gegenstand ihrer bisherigen Beschäftigung in der Form einer Anzeige oder Beschreibung zu machen;

c) der anatomischen Kenntniß der Knochen der Gliedmassen;

d) der Fertigkeit, in mehreren kleineren, bey Ausübung der niedern Chirurgie häufig vorkommenden chirurgischen Operationen.

Die Anmeldung für die Aufnahme hat acht Tage vor dem Beginne des Winter-Semesters bey dem Vorstande der Schule zu geschehen.

Den im zweyten Jahre servirenden, am Sitze einer Schule befindlichen Bader-Gesellen, ist zwar der Besuch der Schule gestattet, jedoch ohne Anspruch auf Anrechnung als Schul-Aufenthalt.

Den bereits approbirten Schülern ist ebenfalls erlaubt, dem Unterrichte an der Schule nochmals beyzuwohnen.

III.

Zur Lehre als Bader bey Land-Aerzten, Chirurgen, und den von der Schule approbirten Badern dürfen künftig von den

Polizey-Behörden nur solche Individuen zugelassen werden, welche Zeugnisse

a) der Distrikts-Schul-Inspektion über völlige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen der fünf Spezies,

b) des Gerichts-Arztes über sonstige Tauglichkeit zu dem Berufe eines Baders, beygebracht haben.

Von den Lehr- und Dienst-Herren sollen die Lehrlinge und Gesellen die entsprechende Vorbereitung zum Unterrichte auf den Schulen für Bader erhalten.

IV.

Der Unterricht an den Schulen begreift einige Theile der Anatomie und Physiologie, die niedere Chirurgie, die gerichtlichen Leichen-Oeffnungen, die gesammte Geburts-Hilfe, die Kranken-Pflege, und die Anleitung zu augenblicklicher Hilfe in Noth-Fällen bey Krankheiten bis zu Herbeyrufung eines Arztes.

Er wird in einem Lehr-Kurse von vier Semestern unentgeldlich ertheilt, nach näherer Bestimmung der Schul-Ordnung, welche auch die Vorschriften über die Prüfungen und die Schul-Disciplin enthält.

V.

Schüler, welche die lateinischen Schulen mit Erfolg besucht, und an der Anstalt bey den Semestral-Prüfungen in jedem Semester in der Anatomie, Chirurgie und Geburts-Hilfe die erste, und in den übrigen Lehr-Gegenständen wenigstens die zweyte Note erhalten haben, können zur Fortsetzung des Studiums der Chirurgie an den Universitäten und nach einem, während zweyer Semester mit Erfolg fortgesetzten Studium aller chirurgischen Gegenstände, zur Erlangung des chirurgischen Magister-Grades zugelassen werden.

VI.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader und Magister der Chirurgie werden in besonderen Instruktionen festgesetzt, die öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

VII.

Die stets nur unter der Voraussetzung gleichzeitiger Verleihung einer Barbiers-Conzession zulässige Anstellung von Badern und Magistern geht nach erholter Erinnerung des Gerichts-Arztes von der Distrikts-Polizey-Behörde aus, und unterliegt der jedesmaligen Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung Kammer des Innern.

VIII.

Die Ertheilung von Barbiers-Conzessionen selbst ist fortan durch den Nachweis der Approbation an einer Schule für Bader bedingt, und Ausnahmen von diesem Erfodernisse des Fähigkeits-Beweises können nur in provisorischer Weise, und auch in dieser Art nur dann statt finden, wenn auf vorgängige amtliche Bekanntmachung binnen sechs Monaten kein approbirter Bader sich um die zu verleihende Barbiers-Conzession gemeldet hat.

IX.

Die Verordnung vom 25. Jänner 1823, die Anstalten zur Bildung für Chirurgen betreffend (Regierungs-Blatt 1823, Seite 107 — 112) ist hiedurch aufgehoben. In Ansehung der bereits approbirten Land-Aerzte und Chirurgen hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München den 28. Juny 1836.

Belliot's Universal-Mittel.

(Extra-Blatt Nro. 5. zum Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahre 1836.)

Verschiedene öffentliche Blätter enthalten eine ernste Warnung gegen das sogenannte Universal-Mittel eines gewissen Belliot aus Paris, welches gegen alle Arten von Discrasie, Scropheln, Syphilis u. s. w. dienen soll.

Nach der von dem Chemiker Vogt in der Schweiz vorgenommenen chemischen Untersuchung dieses Mittels haben 12 bis 16 Loth desselben 41 Theile Arsenik, 29 Theile Schwefel-Säure, 28 Theile Kalk, und 2 Theile zufällige organische Unreinigkeiten, im Ganzen 100 dieser Theile enthalten.

Da dieses Mittel seinen Bestandtheilen nach für die Gesundheit sehr schädlich erscheint, und der Gebrauch desselben nach den öffentlichen Blättern höchst nachtheilige Wirkungen hervorgebracht haben soll; so werden sämtliche obgenannte Behörden gegen jede öffentliche Ankündigung, so wie gegen den Verkauf dieses Arcanums strenge zu wachen sich aufgefodert fühlen.

Augsburg den 11. May 1836.

Elenchus-medicamentorum für das Militär; vielmehr Kur-Kosten der erkrankten Gendarmen auf dem Lande.

(Extra-Blatt Nro. 20. zum Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahre 1836.)

Da sich öfter bey Revision der Deserviten-Conten der Landgerichts- und praktischen Aerzte über die Behandlung der Gendarmerie-Mannschaft auf ihren Stationen durch ungeeignete und im Elenchus der Medikamenten für das Militär nicht erhaltene Arzneyen ꝛc. Mißstände ergeben haben, so wird aus Auftrag des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. M. jedem Gerichts- und praktischen Arzte zu deren Beseitigung ein Exemplar des für das Militär vorgeschriebenen Elenchus medicamentorum cum formulis medicinalibus, welcher von Zeit zu Zeit nach den Fortschritten der Heilkunde erneuert werden wird, mit der Auffoderung mitgetheilt, sich hienach bey der Dispensation an die erkrankten Gendarmen künftig genau zu richten.

Augsburg den 20. Juny 1836.

Medicamenta simplicia.

Acetum crudum et vini.
Agaricus chirurgor. s. Boletus igniarius.
Aloe soccotrina pulverata.
Alumen crudum.
Amygdalae amarae.
Amygdalae dulces.
Amylum tritici.
Antimonium crudum pulver.
Argentum purum. ✢
Arsenicum album pulver. *
Axungia porci.
Baccae juniperi
„ lauri pulv.
„ sambuci recentes. ✢
Balsamum copaivae.
„ peruvianum nigrum. *
Bismuthum vel Marcasita. ✢
Borax in toto et pulverat.
Bulbi alii recentes. ✢
Butyrum recens.
Calx viva. ✢
Camphora in toto et pulv.
Cantharides pulveratae.
Capita papaveris contusa.
Cardamomum minus excortic. ✢
Cariophilli aromatici pulver.
Castoreum anglicanum pulver.
„ bavaric.v. moscovit pulv.*
Cera alba. ✢
„ flava. ✢
Cerussa veneta pulver.
Cineres clavellati.
Colophonium pulv.
Cortices aurantiorum.
„ cascarillae cont. et pulv.
„ cassiae cinnamom. cont. et pulv.
„ chinae elect. contus et pulv.
„ cinnamomi Ceylon. pulv.*
„ juglantis regiae immat. concis.
„ mezerei in toto et concis.
„ quercus contus.
„ simarubae concis.
Creta alba. ✢
Crocus electus concis. et pulv. *

Anmerkung. Die mit einem ✢ (Kreuzchen) bezeichneten, sowohl einfache als zusammengesetzte Arzney=Mittel, sind solche, die wieder zur Bereitung von andern chemischen Präparaten oder pharmazeutischen Zusammensetzungen u. dgl. gebraucht werden. Die mit einem * (Sternchen) dagegen, sind solche, deren Verordnung von den ordinirenden Aerzten in den Ordinations=Bögen besonders gerechtfertigt werden muß.

Cristalli tartari pulv.
Cubebae pulv.
Cuprum. ✠
Farina secalis.
Fel tauri recens. ✠
Ferrum. ✠
Flores arnicae montanae.
„ chamomillae vulgares.
„ millefollii concis.
„ rosarum rubr. recent. ✠
„ sambuci nigr. concis.
„ sulphuris venales.
„ tanaceti.
„ verbasci.
Folia aurantiorum concis.
„ sennae elect.
Fructus caricarum in toto et conc.
„ citri recentes. *
„ dactylorum. ✠
„ passularum. ✠
„ prunorum in tot. et enucl. concis.
„ siliquarum dulcium. ✠
„ tamarindorum in tot. et enucl. conc.
Furfures tritici.
Gallae turcicae in toto et pulv.
Gummi ammoniacum elect. pulv.
„ arabicum elect. pulv.
„ assae foetidae elect. dulv.
„ elemi elect. pulv. ✠
„ galbani elect. pulv.
„ guajaci elect. pulv.
„ guttae elect. pulv.
„ mastiches elect pulv. ✠
„ myrrhae elect. pulv.
„ olbibani elect. in toto et pulv.
Herba absinthii concis et pulv.
„ aconiti recens. ✠

Herba althaeae.
„ belladonnae conc. et pulv.
„ cardui benedicti concis.
„ chelidonii recens. ✠
„ cochleariae recens. ✠
„ conii maculati recens. ✠
„ „ maculati concis. contus et pulv.
„ digitalis purpur. conc. et pulv.
„ hyosciami recens. ✠
„ „ contus. et conc.
„ malvae rotundifol. concis.
„ marrubii albi concis.
„ meliloti officinal. „
„ melissae citrat. „
„ menthae piperitae „
„ rutae hortensiae. „
„ Sabinae recens. ✠
„ „ concis. et pulv.
„ salviae hortensiae conc. et pulv.
„ serpylli concis.
„ tanaceti concis.
„ et rad. taraxaci recens. ✠
„ trifolii fibrini concis.
„ uvae ursi.
„ violae tricoloris conc.
Jodium
Kali borussicum. ✠
Lichen islandicus conis. ✠
Lignum guajaci raspat.
„ juniperi conc.
„ quassiae raspat.
„ sassafras concis.
Lythargyrum. ✠
Maltum hordei.
Manganesium oxydatum pulv.
Manna calabrina.
Mel crudum.

Mercurius vivus. ✝
Moschus. *
Natrum carbonicum crud. ✝
Nitrum crudum.
Oleum jecoris asellorum.
„ lini.
„ olivarum.
„ vitrioli concentrat.
Opium thebaicum pulv.
Ova gallinacea.
Phosphor. ✝
Pix nigra. ✝
Poma acidula. ✝
„ aurantiorum immatura.
Radices althaeae conc. et pulv.
„ angelicae conc. et pulv.
„ amoraciae recens.
„ arnicae concis.
„ bardaunae concis.
„ belladonnae recens. ✝
„ „ pulv.
„ calami aromat. conc. et pulv.
„ caricis arenariae conc.
„ caryophyllatae conc.
„ cichorei conc.
„ columbo conc. et pulv.
„ curcumae. ✝
„ enulae. ✝
„ filicis maris conc. et pulv.
„ gentianae conc. et pulv.
„ graminis concis.
„ jalappae pulv.
„ ipecacoanhae conc. et pulv.
„ iridis florentinae conc.
„ liquiritiae conc. et pulv.
„ polygalae amarae conc.
„ ratanhae.
„ rhei elect. conc. et pulv.
Radices rubiae tinctorum conc.
„ saleb cont. et pulv.
„ saponariae conc.
„ sassaparillae conc. *
„ scillae recens et pulv.
„ senegae conc.
„ serpentariae virgin. conc.
„ taraxaci conc.
„ tormentillae conc.
„ valerianae conc.
„ zingiberis pulv.
Resina pini flava. ✝
Saccharum album.
„ saturni.
Sal amarus.
„ amoniacus crud. pulv.
„ culinaris.
„ mirabilis Glauberi.
Sapo communis.
„ venetus conc. et pulv.
„ viridis.
Semina anisi cont. et pulv.
„ cannabis.
„ cinae pulv.
„ cydoniorum. ✝
„ foeniculi cont. et pulv.
„ foenugraeci. ✝
„ hordei cruda.
„ „ excortic.
„ lini cont.
„ lycopodii.
„ papaveris albi.
„ phellandrii aquat. cont. et pulv.
„ Sabadillae pulv.
„ sinapis „
Sevum bovinum et ovillum. ✝
Spathum ponderosum. ✝
Spongia marina in fragmentis. ✝

Stipites dulcamarae conc.
Succinum citrinum.
Succus liquiritiae conc. et pulv.
Sulphur citrinum. †
Tartarus crudus. †
Terebinthina communis. †
„ veneta.
Vinum alcoholicum. †
Viride aeris pulv.
Vitriolum album.
Vitriolum de cypro.
„ martis commun.
Vitrum antimonii. †
Zincum. †

Medicamenta praeparata et composita.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Acetum aromaticum.	
„ concentratum. †	Acidum aceticum concentratum.
„ scillae.	Acetum scilliticum.
Acidum hydrocyanicum.	Acidum borussicum alcoholicum.
„ phosphoricum.	
Aethiops antimonialis.	Sulphuretum hydrargyri et stibii.
„ martialis.	Oxydulum ferri.
„ mineralis.	Sulphuretum hydrargyri nigrum.
Alumen ustum.	Sulphas aluminae et potassae acidulus ustus.
Aqua amygdalarum amararum.	Aqua amygdalarum amararum concentrata.
„ calcis vivae.	Calcaria pura liquida.
„ chamomillae vulgaris.	
„ cinnamomi simplex.	Aqua cinnamomi.
„ „ vinosa.	„ „ alcoholica.
„ destillata simplex.	„ destillata.
„ foeniculi.	
„ laxativa viennensis.	Infusum sennae cum manna.
„ melissae.	
„ menthae piperitae.	
„ rosarum.	Aqua rosarum centifoliarum.
„ sambuci.	
„ valerianae.	

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacòpoeae bavaricae.
Aqua vegeto mineralis Goulardi.	Subacetas plumbi dilutus.
„ vulneraria Thedeni.	Mixtura vulneraria acida pharmacop. borussic.
Balsamum arcaci.	Unguentum resinae elemi.
„ opodeldoc.	Sapo alcoholico-ammoniatus.
„ vitae Hofmanni externum.	
„ „ „ internum.	Mixtura oleoso-balsamica pharmacop. boruss.
Butyrum antimonii.	Murias oxiduli stibii liquidus.
Calx antimonii cum sulphure Hofmanni.	Sulphuretum calcariae et Stibii.
„ extincta. ♃	Hydras calcariae.
Chloretum calcariae.	
Elaeosacharum foeniculi.	
„ menthae piperitae.	
Electuarium lenitivum.	Electuarium sennae.
Elixir acidum Halleri.	Acidum sulphuricum alcoholicum.
„ Roberti Whytti. *	Alcohol chinae compositum.
Emplastrum adhaesivum Edinburgense.	Emplastrum picis solidae.
„ conii maculati.	
„ diachylon compositum.	Emplastrum oxiduli plumbi semivitrei gummosum.
„ „ simplex.	„ „ „ „
„ emolliens flavum.	
„ matris.	„ „ „ semivitrei adustum.
„ mercuriale.	„ hydrargyri.
„ vesicatorium.	„ cantharidum cereum.
Extractum absinthii.	
„ aconiti.	
„ aloes aquosum.	
„ belladonnae.	
„ cardui benedicti.	
„ cascarillae.	
„ chelidonii.	

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Extractnm chinae. *	Extractum chinae fuscae.
„ conii maculati.	
„ enulae.	
„ gentianae.	
„ graminis liquidum et solidum.	
„ hyosciami.	
„ martis pomatum.	Extractum pomorum ferrarium.
„ myrrhae aquosum.	„ myrrhae.
„ opii aquosum.	
„ quassiae. *	
„ saturni.	Subacetas plumbi liquidus.
„ scillae.	
„ taraxaci liquidum et solidum.	
„ valerianae.	
Fel tauri inspissatum.	
Flavedo cordicum aurantiorum concisa.	Epidermis baccarum citri aurantii. (matur.)
Flores salis ammoniaci martiales.	Murias ammoniae et oxidi ferri.
„ sulphuris loti.	Sulphur depuratum.
„ zinci.	Oxidum zinci.
Hepar sulphuris calcareum.	Sulphuretum calcariae.
„ „ salinum.	„ potassae.
Kali hydrojodinicum.	
Kermes minerale.	Hydrosulphuretum oxiduli stibii.
Kreosot. *	
Lapis causticus.	Hydras potassae purae fusus.
„ divinus St. Yvesii.	Sulphas cupri aluminosus.
„ infernalis.	Nitras argenti fusus.
Limatura martis alcoholisata.	Ferrum purum pulveratum.
Linimentum volatile camphoratum	Sapo amoniae oleaceus camphoratus.
„ „ simplex.	„ „ „ —
Liquor anodynus martiatus.	Aether sulphurico alcoholicus oxidulato ferrarius.
„ „ mineralis Hofmanni.	„ „ „ —
„ Mindereri.	Acetas ammoniae dilutus.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Liquor terrae foliate tartari.	Acetas potassae liquidus.
Magisterium bismuthi.	Subnitras bismuthi.
Magnesia carbonica.	Subcarbonas magnesiae.
„ usta.	Magnesia pura.
Mel despumatum.	
Mercurius dulcis.	Murias oxiduli hydrargyri mitis.
„ praecipitatus albus.	„ oxidi „ ammoniacalis.
„ „ ruber.	Oxidum hydrargyri.
„ solubilis Hahnemanni.	Oxidulum „ salinum.
„ sublimatus corrosivus.	Murias oxidi hydrargyri corrosivus
Mucilago gummi arabici.	
„ seminum cydoniorum.	
Naphta aceti.	Aether aceticus.
„ vitrioli.	„ sulphuricus.
Nitrum depuratum pulveratum.	Nitras potassae purus.
Oleum amygdalarum dulcium.	
„ anisi aethereum. †	Oleum anisi vulgaris e fructibus siccatis.
„ caryophyllorum aethereum	„ aethereum caryophillorum aromat.
„ cinnamomi. †	„ „ cinnamomi.
„ citri. †	„ epidermidis baccarum citri aethereum.
„ foeniculi.	„ aethereum foeniculi.
„ hyoscyami coctum.	
„ juniperi aethereum.	„ aethereum juniperi.
„ lauri expressum.	„ aethereo-unguinosum lauri
„ lavendulae aethereum. †	„ aethereum lavendulae.
„ macis „ †	„ „ arilli myristicae moschatae.
„ majorannae „ †	„ „ majorannae.
„ menthae piperitae aethereum. *	„ „ menthae piperitae.
„ ricini.	„ pinque seminum ricini expressum.
„ roris marini aethereum.	„ aethereum roris marini.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Oleum rutae. aethereum ✝	Oleum aethereum rutae.
„ succini. ✝	„ „ succini.
„ terebinthinae.	„ „ laricis.
Oximel scillae.	
„ simplex.	Oximel.
Pulpa prunorum.	
„ tamarindorum.	
Resina jalappae.	
Roob juniperi.	Extractum juniperi.
„ sambuci.	Pulpa sambuci.
Saccharum saturni depuratum.	Acetas plumbi depuratus.
Sal amarus depuratus.	Sulphas magnesiae purus.
„ ammoniacus depuratus pulver.	Murias ammoniae depuratus.
„ essentiale tartari.	Acidum tartaricum.
„ glauberi crystalli, et pulveris.	Sulphas sodae et Sulphas sod. exsiccatus.
„ Seignetti „ „ „	Tartras potassae et sodae.
„ Sodae „ „ „	Subcarbonas sodae.
„ succini. ✝	Acidum succinicum.
„ tartari.	Subcarbonas potassae.
„ „ purus.	„ „ purus.
„ volatile e sale ammoniaco. ✝	„ ammoniae.
Sapo medicatus.	Sapo sodae amygdalinus.
Species aromaticae.	
„ emollientes pro bataplasmatibus.	
„ emollientes pro fomento.	
„ lignorum.	
„ pectorales cum fructibus.	Species pectorales.
Spiritus camphoratus.	Alcohol camphoratum.
„ cochleariae.	„ cochleariae destillatum.
„ cornu cervi rectificatus.	Subcarbonas ammoniae pyro oleosus liquidus.
„ „ „ succinatus.	Succinas ammoniae liquidus.
„ nitri acidus.	Acidum nitricum.
„ „ dulcis.	Aether nitrico — alcoholicus.
„ salis acidus.	Acidum muriaticum dilutum.
„ „ dulcis.	Aether muriatico-alcoholicus.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Spiritus salis ammoniaci anisatus.	Alcohol ammoniae anisatum.
„ „ „ causticus.	Ammonia pura liquida.
„ saponis.	Alcohol saponatum.
„ serpylli.	
„ vini rectificatissimus.	Alcohol.
„ „ rectificatus.	„ dilutum.
„ vitrioli.	Acidum sulphuricum dilutum.
Spongia cerata.	Spongia officinalis cerata.
„ usta.	„ „ tosta.
Sulphas chinini.	
Sulphur auratum antimonii.	Hydrosulphuretum oxiduli stibii sulphuratum.
Syrupus althaeae.	
„ mannae.	
„ papaveris albi.	Syrupus papaveris somniferi.
„ rhei.	
„ simplex.	„ saccharinus.
Tartarus boraxatus.	Tartras potassae boraxatus.
„ emeticus.	„ oxiduli stibii et potassae.
„ tartarisatus.	„ potassae.
„ vitriolatus.	Sulphas potassae depuratus.
Terra foliata tartari. *	Acetas sodae.
„ ponderosa salita.	Murias barytae.
Theriaca.	Electuarium aromatico - opiatum.
Tinctura absinthii.	Alcohol absinthii.
„ assae foetidae.	„ assae foetidae.
„ aurantiorum.	„ aurantiorum.
„ cantharidum.	„ cantharidum.
„ cassiae cinnamomeae.	
„ castorei anglicani.	„ castorei anglicani.
„ „ bavaric. vel moscov. *	„ „ bavar. vel moscov.
„ cinnamomi ceylonici. *	Alcohol cinnamomi.
„ digitalis aetherea.	Aether sulphurico - alcoholicus digitalis.
„ ferri muriatici.	Alcohol muriatis oxiduli ferri.
„ guajaci volatilis.	„ ammoniae et guajaci.
„ martis pomata.	Extractum pomoram ferrarium liquidum.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Tiuctura myrrhae.	Alcohol myrrhae.
„ opii crocata.	Vinum opii aromaticum.
„ „ simplex.	Alcohol opii dilutum.
„ rhei aquosa.	Infusum rhei cum subcarbonate potassae.
„ „ Darelli. *	
„ valerianae aetherea.	Vinum rhei aromaticum.
Unguentum aegyptiacum.	Oximel oxiduli cupri.
„ althaeae.	Unguentum cereum curcumae.
„ basilicum.	„ picis empyreumaticae.
„ e cera alba et oleo olivarum.	„ cereum.
„ ceratum saturni.	
„ „ simplex.	
„ digestivum.	„ balsami et olei laricis.
„ epispasticum.	„ cantharidum cereum.
„ mercuriale cinereum.	„ hydrargyri.
„ „ citrinum.	
„ „ Louvierii.	
„ nervinum.	„ laurino-camphoratum
„ oxygenatum.	„ nitricum.
„ sabinae.	
„ sulphuris.	
Vinum antimonii.	Vinum stibiatum.
Vitriolum album depuratum.	Sulphas Zinci.
„ de Cypro.	„ cupri.
„ martis artefactum.	„ oxiduli ferri.

Formulae medicinales.

Aqua strumalis.

Rp. Spong. marin. ust. unciam.
coq. c. aqua comm. ad colaturam unicarum quinque,
adde
Syrupi simpl. unciam.

Cerevisia antiscorbutica.

Rp. Hb. cochlear. recent. contus.
Rasur. radic. amorac. aa uncias sex.
Rad. calam. aromat. uncias tres.
Semin. sinapis cont. unciam c. dimid.
Cerevis. fusc. libras octodecim.
Macer. per biduum, colat. expr. servet.

Decoctum antiphlogisticum.

Rp. Rad. gramin. unciam,
coq. c. aq. comm. ad colaturam
librarum trium,
adde
Sal. essential. tarsari drachm. dimid.
Syrupi simpl. uncias duas.

Decoctum corticis carcarillae.

Rp. Cort. cascarill. uncam dimidiam.
coq. c. aqa. communi. ad colatur.
unciarum octo.

Eodem modo parantur:

a. Decoctum corticis chinae.

b. Decoctum lichenis islandici.

c. Decoctum ligni guajaci.

d. Decoctum radicis caryophillatae.

e. Decoctum radicis columbo.

Decoctum cremoris tartari.

Rp. Cremor. tart. unciam dimidiam.
Boracis venet. drachmam.
f. decoct. aquos. ad colaturam.
librarum trium.

Decoctum hordei pro potu ordinario.

Rp. Hord. crud. unciam cum dimidia,
coq. ad remanent. mensurae, sub fin. coction. adde
Rad. liquirit. drachmam.

Decoctum radicis althaeae.

Rp. Radic. alth. drachmas duas,
coq. c. aq. communi ad colat.
unciarum octo.

Eodem modo paratur:

Decoctum radicis senegae.

Decoctum radicis saleb.

Rp. Rad. saleb. drachmam, coq. c. aqua comm. ad colat. unciarum octo.

Decoctum resolvens.

Rp. Rad. graminis
„ taraxaci aa unciam dim.
coq. c. aq. comm. q. s. ad colat. unciar. octo.

Decoctum specierum lignorum.

Rp. Specier. lignor. unciam c. dimidia,
coq. c. aqua comm. ad colat.
librarum trium.

Emulsio amygdalarum.

Rp. Amygdal. dulc. unciam dimidiam,
f. l. a. cum aqua comm. emulsio ad colatur. librae.
adde
Syrupi simpl. unciam dimidiam.

Emulsio oleoso - gummosa.

Rp. Olei amygd. dulc. unc. dimid.
Pulv. gum. arabici drachm. duas.
f. l. a. c. aq. comm. unciis octo.
emulsio, cui adde
Syrupi simpl. unc. dimidiam.

Emulsio oleosa cum vitello ovi.

Rp. Olei amygd. dulc. unc. dimid.
Vitelli ovi Nro. I.
f. l. a. c. aq. com. unciis octo
Emulsio,
adde
Syrupi simpl. unc. dimidiam.

Enema emolliens.

Rp. Spec. emoll. p. fomento unc. dimid.
coq. c. aq. comm. ad colat unciar. octo.

Enema purgans.

Rp. Salis amari drachmas sex, solve in aguae fervid. unciis octo.

Fomentum frigidum.

Rp. Aceti vini libram.
Salis ammonii crudi unc. c. dimid.
Aq. fontan. libras tres.

Gargarisma adstringens.

Rp. Cort. quercus unc. dimid. coq. cum aqua communi ad colaturam unciarum octo,
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Gargarisma emolliens.

Rp. Florum verbasci,
Hb. malvae, aa drachmam.
Infunde c. aqua fervida ad colaturam unciarum octo.
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Gargarisma resolvens.

Rp. Infusi Hb. salviae dosin,
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Infusum baccarum juniperi.

Rp. Baccar. juniperi cont. unc. dimid. f. c. aq. ferv. infus. ad colat. unciar. octo.

Eodem modo parantur:

a. Infusum hb. salviae.

b. Infusum radicis angelicae.

c. Infusum rad. calami arom.

d. Infusum radicis serpentariae.

e. Infusum radicis valerianae.

Infusum florum arnicae.

Rp. flores arnic. drachmas duas. f. c. aq. fervid. infusum ad colatur.
unciarum octo.

Eodem modo parantur:

a. Infusum florum chamomillae.

b. Infusum florum Sambuci.

c. Infusum herbae menthae pip.

Infusum rad. liquiritiae.

Rp. Rad. liquirit. unciam,
infunde e aq. ferv. unciis octo.

Linimentum sulphuratum.

Rp. Sapon. comm. rasi uncias duas,
solv. in aq. font. ferv. unciis quatuor,
admisce
Florum sulphuris unciam.

Mixtura amara.

Rp. Extracti gentianae drachm. duas,
solve in
Aq. menth. piperit. unciis sex.

Mixtura cardui benedicti.

Rp. Extracti cardui bened. drachm. duas,
solve in
Aquae foeniculi unciis sex.

Mixtura diaphoretica.

Rp. flor. sambuci drachm. duas,
f. infus. aquos. unciarum sex,
adde
Liquoris mindereri unciam.
Syrupi simpl. unciam dim.

Mixtura nitrosa.

Rp. Decocti rad. alth. dosin,
in quo solve
Nitri depurati drachmam.
Oximel. simpl. unciam.

Mixtura pectoralis.

Rp. Decocti rad. althaeae dosin,
in quo solve
Salis ammon. dep. drachm.
Succi liquirit. drachmas duas.

Pilulae mercuriales.

Rp. Mercur. sublimat. corros.
in alcohol vini solut.,
Opii puri, aa grana quinque.
Gummi guajaci drachmas duas.
Extracti gentian. q. s., ut f. massa pilularis, ex qua forment. pilulae Nro. centum.

Pilulae Plumeri.

Rp. Sulphuris aurati antimonii,
Mercurii dulcis,
aa grana quindecim.
Extracti conii maculati drachmam unam c. dimidia.
Formentur pilulae sexaginta.

Pilulae resolventes.

Rp. Gummi ammon. drachmas duas.
Fellis tauri inspissat.,
Sapon. venet. pulv., aa drachmam.
Extracti taraxaci liquid. q.s. ut f. massa, ex qua form. pilul. pond. gran. duor.

Potio emetica.

Rp. Tartari emetici grana quatuor,
Aquae destillatae uncias tres.

Potio laxans.

Rp. Mannae calabrinae,
Salis amari, aa unciam.
solv. in aquae fervid, unciis quatuor.

Pulvis Doveri.

Rp. Rad. Ipecacuanh. gran. dimid.
Opii puri gran. quadrant.
Tartari vitriolati, grana quinque.
Sacchari albi grana decem.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis emeticus.

Rp. Rad. Ipecacuanh. scrupulum.
Tartari emetici granum.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis laxans.

Rp. Rad. jalappae scrupulum.
Mercurii dulcis grana quatuor.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis ad scabiem.

Rp. Antimonii crudi unc. dimid.
Flor. sulphuris lotorum,
Sacchari albi, aa drachm. duas.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Sapo sulphuratus.

Rp. Sapon. communis uncias sex,
coq. in vase terreo
cum aquae comm. unciis septem, leni igne, usquedum maxima aquae pars evaporaverit, tunc admisce.
(calore 60° R. non superante)
Elorum sulphuris uncias tres.
Messa homogena, adhuc calida
effundatur in
tabulas sex aequales.

Sinapismus.

Rp. Semin. sinapis pulverat.,
Farinae secalis,
aa unciam cum dimidia.
Aceti vini uncias tres.
Misce.

Unguentum ophthalmicum rubrum.

Rp. Mercurii praecipit. rubri subtiliss. triti grana quinque.
Camphorae grana tria.
Flor. Zinci grana septem
Butyri recentis drachmas tres.
Misce in unguentum.

Composita sequentia in usum nosocomiorum militarium methodo hic praescripta paranda sunt.

Aqua cinnamomi simplex.	Rp.	Cortic. cassiae cinnam. cont. libram. Aq. comm. q. s. destillando eliciant. librae novem.
Aqua cinnamomi vinosa.	Rp.	Cortic. cass. cinnam. cont. libram. Spirit. vini rectific. libras duas. Aq. com. q. s. Destillent. inde librae novem.
Aqua vulneraria Thedenii.	Rp.	Aceti vini libras tres. Spirit. vin. rectif. libram c. dimidia. Acidi sulphurici diluti libram dimidiam. Mellis despumati libram. Misce et serva.
Balsamum vitae Hofmanni externum.	Rp.	Sapon. venet. sic. et triti uncias quatuor. Olei terebinthinae uncias octo. Salis tartari unciam. Fiat l. a. solutio.

Balsamum vitae Hofmanni internum.	Rp.	Olei aetherei lavendulae, „ „ majoranae, „ „ caryophillorum, „ „ macis, „ „ cinnamomi, „ „ citri aa scrupulum. „ „ rutae. „ succini rectif. aa. guttas decem. Balsam peruv. drachmam dimidiam. Syirit. vini rectificatiss. uncias decem. Mixta commit. digest. frigid. et filtr. per gossypium.
Elixir acidum Halleri.	Rp.	Spirit. vini rectificatiss. uncias tres. succesive instilletur. Acidi sulphurici conc. puri uncia. Mixt. servet usui.
Emplastrum emolliens flavum.	Rp.	Cerae flavae, Colophonii, aa. libram. Therebinth. com. libram dimidiam. Olei lini uncias quatuor. Colliquat. colat. ac paulo refrigerat. adde Pulv. radicis althaeae, „ semin. foenugraec., aa. uncias sex. „ rad. curcum. uncias quatuor. Fiat l. a. emplastrum.

Linimentum volatile camphoratum.	Rp. Sapon. ammoniae oleacei secundum pharmacopoeam bavaric. parat. (Liniment. volatil. O.) unciam, admisce. Camphorae tritae drachmam.
Species emollientes pro cataplasmatibus.	Rp. Furfur. tritic. libras duas. Farin. secalis, Semin. lini contus. aa. libram. Misceantur.
Species emollientes pro fomento.	Rp. Hb. althaeae, „ malvae, „ meliloti. Semin. lini contus., Radicis althaeae, aa. partes aequales. Misceantur.
Species pro decocto lignorum.	Rp. Ligni guajaci, „ juniperi, Rad. bardannae. Rad. saponariae, aa. libram. „ liquiritiae libram dimidiam. Misceantur.
Spiritus serpylli.	Rp. Hb. serpylli libram. Spirit. vini rectificati libras quatuor. Aq. commun. q. s. Post macerat. per viginti quatuor horas, destillando eliciatur spirit.

Tinctura cassiae cinnamomeae.	Rp. Cass. cinnam. conf. uncias quinque. Spirit. vini rectificat libras duas. Digere, post sufficientem extractionem exprime et filtra.
Tinctura valerianae aetherea.	Rp. Rad. valerian. unciam. Spirit. vini rectificatiss. uncias sex. Digere vase clauso leni calore; Colaturae filtratae adde Naphtae vitrioli uncias duas.
Unguentum e Cera alba et oleo olivarum.	Rp. Olei olivarum uncias duas. Cerae alb. unciam dimid. Liq. et ab igne remot. agit. donec. refrixer.
Unguentum ceratum simplex.	Rp. Cerae flav. uncias tres. Axung. porci lot. libram. Liq. leni igne, et misceantur in unguent.
Unguentum ceratum saturni.	Rp. Ungt. cerati simpl. libram. Acet. saturni uncias tres. Optime misce terend.

Unguentum mercuriale citrinum.	Rp. Mercur viv. puri unciam. Acidi nitri uncias duas, vel q. requirit., solv. digerendo. Liquor. etiam nunc calidum sensim admisc. Axung. porci liquef. et semirefriger. libr. unae.

☞ Methodum praeparandi composita et praeparata in hoc elencho non descriptam, pharmacopoea bavarica docet.

Bemerkungen.

I.

Bey den einfachen Arzney-Mitteln ist die Form angegeben, in welcher dieselben aus den Apotheken verordnet werden können.

II.

Die Bereitungs-Art der Medicamenta composita, welche in dem Elenchus und in dessen Zusätzen nicht angegeben ist, hat nach der bayerischen Pharmacopoe zu geschehen.

III.

Die Medizinal-Formeln, werden — theils um dem Arzte bey einem grossen Krankenstande das Ordinations-Geschäft, theils auch um dem Apotheker das Dispensiren der Arzneyen zu erleichtern — als allgemeine Norm vorgeschrieben, und sohin

alle anderen bisher von einzelnen ordinirenden Aerzten in Krankenhäusern eingeführten Formeln, aufgehoben, und für die Zukunft gänzlich untersagt.

IV.

Zusätze, welche zu dieser oder jener, der hier angegebenen Formeln, nach der Individualität der Kranken nothwendig erachtet werden, bleiben dem wissenschaftlichen Ermessen des ordinirenden Arztes in specie überlassen.

V.

Heil-Mittel, welche der Arzt am Kranken-Bette unter einer andern Formel, als die hier zur Norm vorgeschrieben sind, für zweckdienlich erachtet, sind für jeden solchen individuellen Fall jedesmal ex tempore und magistraliter zu verordnen.

VI.

Bey Anwendung der Syrupe, welche in dem Elenchus aufgenommen sind, haben die Militär-Aerzte pflichtmässig Bedacht zu nehmen, daß dieselben als corrigens der Arzneyen für Soldaten in der Regel nicht nothwendig sind, sohin nur ausnahmsweise und vorzüglich nur bey Verordnungen für Weiber und Kinder in Anwendung kommen sollen.

VII.

Ausser den zum ordinären Getränke vorgeschriebenen Species, dürfen keine anderen pro communitate verordnet werden.

Das Decoctum hordei pro potu betreffend, soll dasselbe nie aus Civil-Apotheken erholt, sondern der tägliche Bedarf davon im Krankenhause selbst nach der Vorschrift bereitet werden.

Geburts-Hilfe. In specie die in Folge einer schweren Geburt verstorbene N. N.

(Extra-Blatt Nro. 16. zum Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahr 1836.)

Die unter dem Heutigen an das k. Landgerichts-Physikat N. ergangene Entschliessung im oben genannten Betreffe wird sämtlichen Gerichts-Physikaten und Polizey-Behörden zur gleichmässigen Nachachtung in vorkommenden Fällen im nachfolgenden Abdrucke mitgetheilt.

Augsburg den 14. Juny 1836.

Abdruck.

Auf den Anfrage-Bericht des k. Landgerichts-Physikats vom 13. April d. J. im untenbenannten Betreffe wird Folgendes zur Nachachtung erwiedert: Die §. §. 11 und 12 so wie die L. L. e. h. und i. des §. 14. der allerhöchsten Verordnung, die Instruktion für die neugebildeten Chirurgen betreffend vom 25. Januar 1823, bezeichnen deutlich die Befugnisse eines Chirurgen bey Geburts-Fällen, welche da, wo eine Complikation von ungünstigen Zufällen eine bedeutende Gefahr für Mutter und Kind befürchten läßt, und eine ganz besonders geschickte geburtshilfliche und ärztliche Hilfe erheischt, einen approbirten der Geburts-Hilfe kundigen Arzt herbeyzurufen haben, oder in dringenden Fällen zur Leistung der Noth-Hilfe mit gleichzeitiger Anzeige davon an einen solchen Arzt verpflichtet sind.

Dieß ist aber keineswegs auf die geburtshilflichen Operationen überhaupt auszudehnen, obgleich jede für das Leben der Gebärenden oder der Frucht gefährlich werden kann, denn sonst dürfte der Chirurg zur Verrichtung einer geburtshilflichen Operation, als einer Zangen-Geburt, Wendung u. s. w., gar nicht berechtigt seyn.

Hat nun eine künstliche Entbindung den Tod der Gebärenden oder der Frucht unmittelbar zur Folge, welches Unglück durch den Zutritt

unvorhergesehener Zufälle selbst dem bewährtesten Geburts-Helfer widerfahren kann, so ist das Gerichts-Physikat vermög seiner Stellung als die das Wirken der Medizinal-Personen des Bezirkes controllirende und beaufsichtigende Behörde verpflichtet, in dem Falle das Gericht zur Vornahme einer gerichtlichen Sektion zu veranlassen, wenn (wie auch die von dem k. Landgerichts-Physikate angeführte Verordnung der k. b. Landes-Direktion ddo. Ulm den 22. Dezember 1807 sich ausspricht) sich vermuthen läßt, daß ein entweder von der Hebamme oder von dem Geburts-Helfer begangener Fehler den Tod nach sich gezogen habe.

In diesem Falle ist die Polizey-Behörde verbunden, der Requisition des Physikates Folge zu geben, und würde sich im Weigerungs-Falle einer schweren Verantwortung aussetzen.

Hiebey hat aber das Physikat wirkliche That-Sachen von bloßen oft durch feindselige neidische Menschen ausgestreuten grundlosen Gerüchten und Verläumdungen sorgfältig zu unterscheiden, um eines Theils den Gerichten keine unnöthigen Arbeiten aufzubürden, andern Theils den Ruf eines Chirurgen nicht unverdient zu beeinträchtigen.

Gift- und Arzney-Waaren-Handel.

(Extra-Blatt Nro. 2. zum Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahr 1836.)

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 über den Gift- und Arzney-Waaren-Handel durch Materialisten und Spezerey-Händler (Regierungs-Blatt S. 1018. u. flg.) sind die im nachfolgenden Abdrucke enthaltene näheren Bestimmungen erfolgt, wonach sich zu achten ist.

Augsburg den 2. May 1836.

Abdruck.

Die königl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, empfängt hierneben gegen Wiedereinsendung die Vorstellung des Ausschusses des Handlungs-Gremiums zu München, die Visitationen der Material- und Spezerey-Waaren-Handlungen in Beziehung auf den Verkauf von Giften und Arzney-Waaren betr. mit der Entschliessung, daß die Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 17. Aug. 1834 den Gift und Arzney-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerey-Händler betr., wegen der Einsicht der Handels-Bücher

a) nur auf die Fälle sich beziehe, in welchen über die Richtigkeit der angeordneten besondern Buch-Führung (§. 5. der Verordnung) begründeter Zweifel besteht;

b) auch in diesem Falle nur lediglich auf die betreffenden Stellen der Bücher erstreckt werden dürfe, und

c) nur durch den Amts-Vorstand mit angemessener Beachtung der Eigenthümlichkeit der Handels-Bücher unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten zu vollziehen sey, ausserdem aber bey den vorgeschriebenen allgemeinen Visitationen bloß die Einsichtnahme des von den Materialisten über die Abgabe der in der Beylage II. zu der Verordnung bezeichneten Arzney-Waaren und Gifte zu führenden besondern Buches angesprochen werden dürfe.

München den 25. April 1836.

Gift-Verkauf.

Obgleich die Verordnung über den Gift-Verkauf sub Nro. 1 und 2. (Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises 1817 Stück 22. pag. 476.) sich deutlich ausspricht, daß der Gift-Handel nur den Apothekern und den dazu conzessionirten Materialisten und zwar unter gewissen beschränkenden Bedingungen erlaubt ist, obgleich ferner die Verordnung über das Dispensiren der Chirur-

gen vom 29. Juny 1830 alle jene Medikamente namentlich benennt, zu deren Haltung ein von einer Apotheke entfernt wohnender Chirurg berechtigt ist, und überdieß in derselben sub Nro. 2. den Chirurgen alle jene Mittel, mit Ausnahme der sub Nro. 3. angeführten, zu führen verboten sind, welche die Pharmacopoea bavarica als Gift bezeichnet, so scheint es doch der unterzeichneten Stelle in Folge eines höchst unglücklichen Falles, wodurch die von einem Chirurgen pflichtwidrig geschehene Verabreichung von Arsenik zur Vertilgung der Mäuse eine tödtliche Vergiftung veranlaßt wurde, höchst nothwendig mit Bezug auf oben allegirte Verordnungen insbesondere zu verfügen, daß ein Chirurg, welchem das Recht zur Selbstdispensation zusteht, zu keinem Zwecke Arsenik führen dürfe, daß die k. Physikate bey den öfters zu wiederholenden Visitationen der Medikamenten-Vorräthe der Chirurgen genau darauf zu achten haben, und daß jede Contravenienz gegen diese gesetzliche Bestimmung, wo gegenwärtiges Verbot speziell insinuirt nachgewiesen ist, unnachsichtlich mit dem Verluste der Erlaubniß zum Dispensiren zu bestrafen sey.

Alle Chirurgen, auf welche diese Warnung Anwendung findet, sind darauf zu Protokoll aufmerksam zu machen.

Augsburg den 28. März 1836.

Gift-Verkauf zur Vertilgung der Mäuse und Ratten.

(Extra-Blatt Nro. 7. zum Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahr 1836.)

Was unter Einem in rubrizirtem Betreffe an den Magistrat der Stadt Augsburg erlassen wurde, wird nachstehend sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur gleichmässigen Nachachtung mitgetheilt:

„Die Aeusserung der k. Regierung des Rezat-Kreises K. d. J. im Betreffe der von dem Apotheker Leipold zu Gun-

zenhausen umgesetzten sogenannten Lockspeise für Ratten und Mäusen ist eingetroffen.“

„Nach den nun über den Umsatz dieses Mittels, Ratten und Mäuse zu vertreiben, geschlossenen Akten kann zwar der Verkauf des Leipold'schen Ratten- und Mäuse-Giftes zugestanden, jedoch nur ganz verlässigen, zum Gift-Verkaufe überhaupt berechtigten Individuen übertragen, und diese selbst sollen bey strenger Verantwortlichkeit aufgefodert werden, mit jedem Absatze die Warnung für die mit Umsicht zu prüfenden Abnehmer zu verbinden, daß dieses Mittel für die Gesundheit des Menschen nachtheilige Bestandtheile enthalte, und daher mit grosser Vorsicht damit umzugehen sey.“

Augsburg den 19. May 1836.

Hette'scher Augen-Balsam, dessen Verkauf.

Seiner königl. Majestät Staats-Ministerium des Innern, hat vermöge höchster Entschliessung vom 23. Februar d. J. im Nachtrage zu den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden durch lithographirte Ausschreibung vom 9. Januar 1834 Nro. 8949. eröffneten Verfügung vom 29. Dezember 1833 bestimmt: daß

a) die Apotheker gehalten sind, den Debit dieses, wie jedes zu Haltung in den Apotheken verwiesenen Mittels auf Verlangen der Verfertiger zu übernehmen, daß aber

b) ihnen Vorschüsse nicht zugemuthet werden dürfen, vielmehr die Bezahlung an die Verfertiger erst nach Maaßgabe des Absatzes gefodert werden könne, und daß

c) hienach auch bey diesem Mittel das von der Sanitäts-Behörde nicht als ein äusserliches erklärt ist, jeder Debit ausser der Apotheke unbedingt zu unterbleiben hat.

Zugleich wird bemerkt, daß

d) dem rechtmässigen Verfertiger dieses Augen-Balsams, wie überhaupt den in den Apotheken debitirt werden dürfenden

Mittel unbenommen bleibt, einfache Anzeigen ihres Mittels durch die öffentlichen Blätter des Inlandes bekannt zu geben, daß aber

e) in dieser Bekanntmachung der Beschränkung des Debits auf die Apotheken ausdrücklich zu erwähnen ist, und daß selbe

f) in keinem Falle mit einer Aufzählung von Krankheiten, gegen welche dieser Balsam wirksam seyn soll, oder wohl gar mit der Ausgabe von sogenannten Gebrauchs-Zetteln mit besonderer Anführung dieser Krankheiten verbunden werden dürfe.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden haben hievon die Apotheker ihres Bezirkes in Kenntniß zu setzen, und sich selbst bezüglich des verbotenen Debits ausser den Apotheken, so wie der auf dieses Geheim-Mittel Bezug nehmenden Bekanntmachungen, nach diesen Bestimmungen zu achten.

Augsburg den 13. März 1836.

Schutz-Pocken-Lymphe, deren Regeneration.

(Extra-Blatt Nro. 9. zum Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahr 1836.)

Auf den von mehreren Gerichts-Aerzten geäusserten Wunsch um Mittheilung eines von dem Central-Impf-Arzte Dr. Reiter bisher zur Regeneration der Schutzpocken-Lymphe beobachteten Verfahrens folgt im Abdrucke die Anleitung mit dem Auftrage, hievon auch den praktischen Aerzten des Physikats-Bezirkes geeignete Mittheilung zu machen, und über die etwa hierüber angestellten Versuche und deren Resultate in den jederzeitigen Impf-Berichten anher zu berichten.

Augsburg den 25. May 1836.

Kurze Anleitung
zur
Regeneration der Schutz-Pocken-Lymphe.

Die Regeneration der Schutz-Pocken-Lymphe wird dadurch erlangt, daß man Schutz-Pocken-Lymphe, die schon öfter durch menschliche Organismen gegangen ist, wieder durch den Organismus einer Kuh gehen läßt.

Es geschieht dieses durch Impfung einer Kuh.

Um seinen Zweck vollkommen zu erreichen, verfährt man auf folgende Weise:

1.) zur Impfung, welche mit gewöhnlicher Schutz-Pocken-Lymphe vorgenommen wird, wählt man im Frühlinge eine junge, ruhige, melkbare Kuh, mit feinem, weißen, haarlosem Euter;

2.) die Kuh wird auf ganz gewöhnliche Weise am obern Drittheile jeder Zitze der rechten Seite mit 2 bis 3 Stichen geimpft;

3.) man läßt hierauf die Kuh durch viele Streu rein halten, und wird schon zwischen dem 4ten und 5ten Tage kleine Knötchen beobachten, die sich zwischen dem 7ten und 8ten Tag zu flachen, ovalrunden Blattern ausbilden, die eine halbe Lymphe in mässiger Quantität enthalten. Beym Melken muß auf diese Blattern acht gegeben werden.

4.) Um diese Zeit sind die Blattern zum Abimpfen geeignet. Man bringt deshalb ein Kind in den Kuh-Stall, und impft es, nachdem man das allenfalls schmutzige Euter gereiniget hat;

5.) mit 8—9 mal 24 Stunden schwellen die Zitzen an, und werden heiß und empfindlich. Man läßt deshalb die Kuh behutsam und immer erst nach den übrigen melken, damit sich die Blattern nicht im Stalle verbreiten;

6.) sollten auf die Impfung bey der Kuh falsche Kuh-Blattern entstehen, so würde man sie daran erkennen, daß schon nach 2—3 Tagen Bläschen entstånden, die sich in 4—5 Tagen in blåtterichte Schurfe veränderten, ohne Nebenerscheinungen zu erregen. Von falschen Kuh-Blattern wäre nicht weiter zu impfen.

(In Nr. 122, Blatt für Vaterlands-Kunde und Nro 41. Seite 877. der bayerischen Annalen vom 8. Oktober 1833 ist dieser Gegenstand weitläufiger abgehandelt.)

München den 24. April 1836.

Transport von Wöchnerinnen und Kindern.

(Extra-Blatt Nro. 17. zum Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahr 1836.)

Im Monat April d. J. wurde eine Weibsperson 8 Tage nach der Geburt eines Kindes mit dem letztern und bey rauher Witterung von einer Behörde auf den Transport gegeben. Während des Transportes erkrankte das Kind, und starb.

Nach Ansicht der Aerzte mag die kalte Witterung während der Reise den Tod des Kindes verursacht haben.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß der Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Kreises gebracht, und ihnen besondere Vorsicht bey ähnlichen Fällen empfohlen, wobey zugleich auf die Vorschriften der Ausschreibung vom 15. Jänner d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 69.) hingewiesen wird.

Augsburg den 20. Juny 1836.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Georg Friedrich

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Medicinalverfassung im Königr. Bayern

Bd.: 4.

Augsburg 1836

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 2429 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11269026-8